EUGEN SZŐLLŐSI

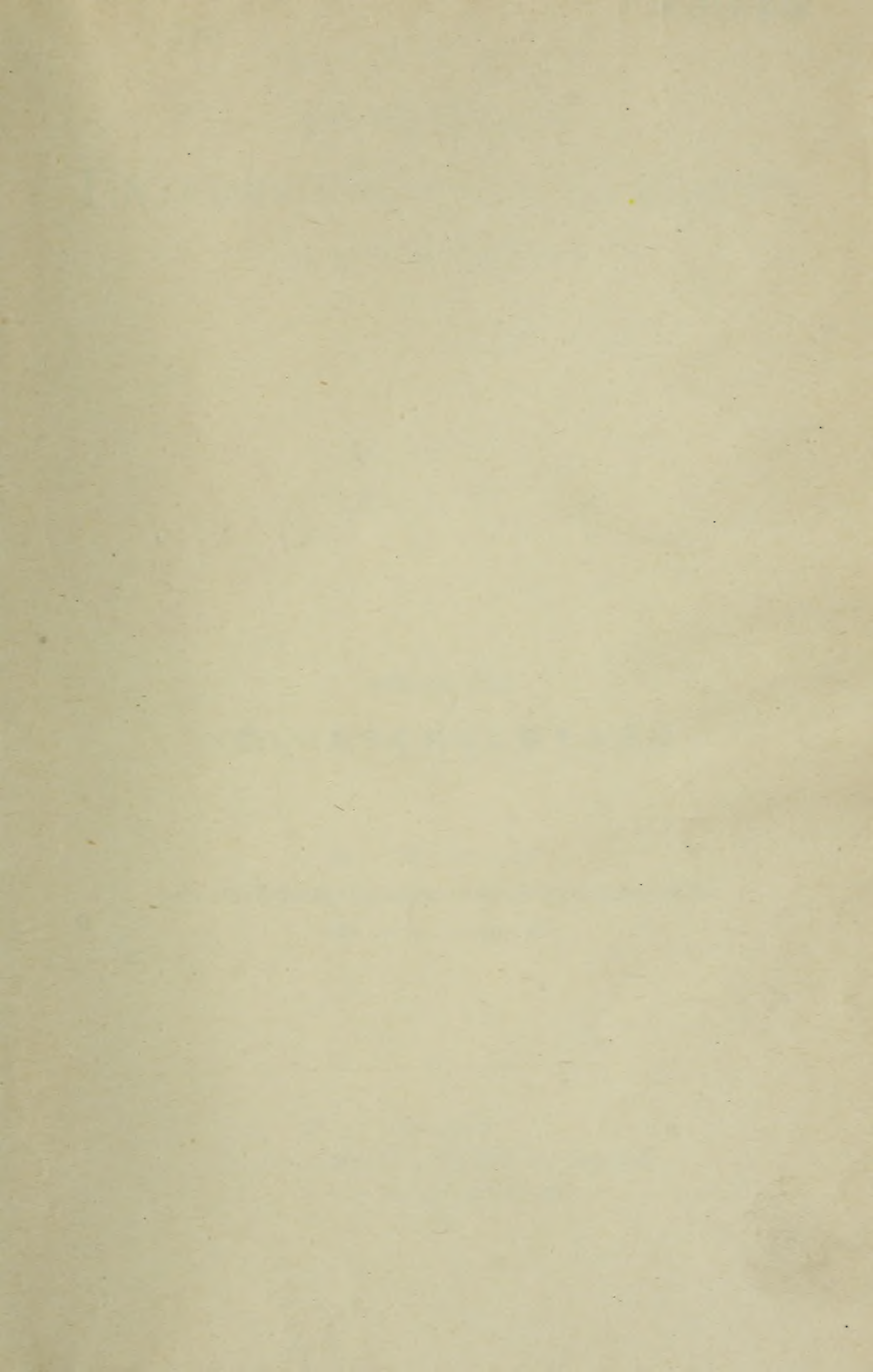
DAS ÖFFENTLICHE
UNTERRICHTSWESEN UNGARNS
IN DER GEGENWART.

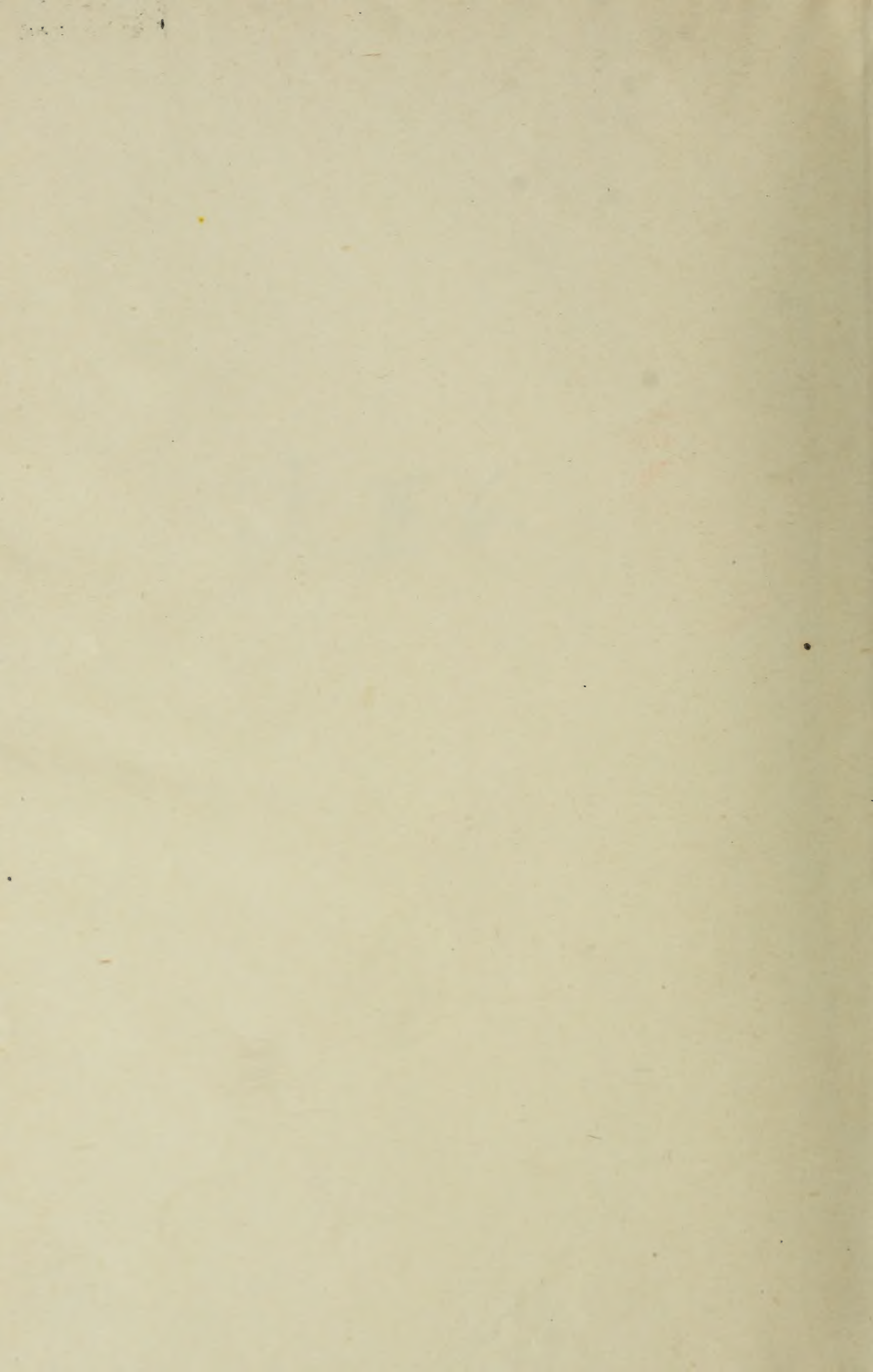
I. TEIL: VOLKSSCHULWESEN.



PREIS 5 KRONEN.

BUDAPEST.
F. WODIANER u. SÖHNE.
1904.

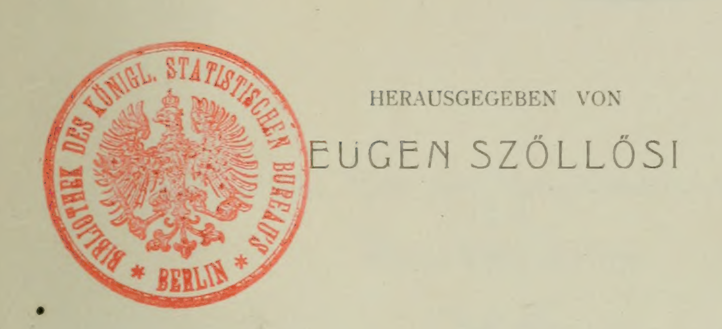




DAS ÖFFENTLICHE

UNTERRICHTSWESEN UNGARNS

IN DER GEGENWART



HERAUSGEGEBEN VON

EUGEN SZÖLLŐSI

ERSTER TEIL

VOLKSSCHULWESEN

MIT EINEM ANHANGE:

DAS UNTERRICHTSWESEN IN KROATIEN-SLAVONIEN

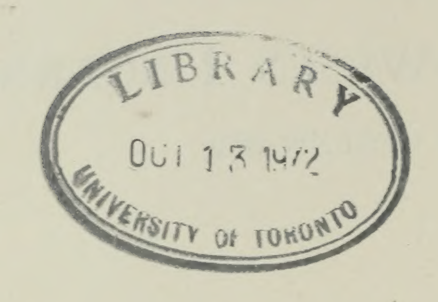
VON DIR. Vj. DOMINKOVIĆ.

BUDAPEST

F. WODIANER & SÖHNE (R. Lampel)

K. U. K. HOFBUCHHANDLUNG

1904


LIBRARY
OCT 13 1972
UNIVERSITY OF TORONTO

Dem verdienstvollen Leiter der Unterrichtssektion der Haupt- und Residenzstadt Budapest,

Herrn Magistratsrat **Dr. Stefan von Bárczy**

in aufrichtiger Verehrung gewidmet

VOM HERAUSGEBER.

VORWORT.

Die günstige Aufnahme, die meiner Monatsschrift „Ungarische Pädagogische Revue“ zuteil worden ist, hat mich zur Herausgabe dieses Buches veranlasst. Es soll demselben Zwecke dienen, welchen die „U. P. R.“ verfolgt.

Bis zur jüngsten Zeit war das gebildete Ausland über den Kulturzustand Ungarns sehr ungenau unterrichtet. An der Grenze der westlichen Kultur gelegen, politisch und wirtschaftlich mit Österreich vielfach verknüpft, wurde Ungarn auch in kultureller Hinsicht von Österreich abhängig angesehen. Nur Wenigen war es bewusst, dass in dem Lande „der vier Ströme und drei Berge“ ein national selbstständiges und mächtig emporstrebendes Volk wohnt, welches seine urwüchsige Kultur fortentwickelnd, seinen Platz zwischen den Kulturvölkern Europas einzunehmen befähigt und berechtigt ist.

Dieses Bewusstsein zu verbreiten war die ungarische Regierung in den letzten zwei Dezennien mit manchem Erfolge bestrebt; trotzdem blieb aber noch manches zu tun übrig. Die Welt hat den ungarischen Geist kennen gelernt, in der Literatur durch einen *Jókai*, in der Malerei durch die Werke eines *Munkácsi*, in der Musik durch das Genie eines *Liszt;* aber grosse Gebiete des ungarischen Kulturlebens blieben den westlichen Völkern unbekannt.

Besonders ist es das ungarische Unterrichtswesen, mit dessen Kenntnis es im Auslande ziemlich schwach bestellt ist. Und dieser Umstand gab mir vor ungefähr 3 Jahren den Gedanken, durch eine in deutscher Sprache erscheinende Zeitschrift die ausländischen Fachkreise über den Stand und die Bestrebungen unseres Unterrichtswesens ständig zu unterrichten. In dieser Absicht habe ich die „Ungarische Pädagogische Revue“ begründet.

Das Interesse, welches derselben entgegen gebracht wurde und welches stetig zunimmt, beweist mir, dass mein Unternehmen nicht überflüssig war. Eben deshalb will ich den angetretenen Weg weiter verfolgen, indem ich einen Teil der in der „U. P. R.“ erschienenen Aufsätze, zu einem organi-

schen Ganzen vereinigt, in Buchform herausgebe und dadurch den interressierten Fachmännern eine allgemeine Übersicht des ungarischen Unterrichtswesens möglich mache.

Der vorliegende erste Teil soll eine annähernd vollständige und leichte Übersicht des ungarischen *Volksschulwesens*, im Anhange des kroatischen Schulwesens, bieten. Es soll ihm bald ein zweiter Teil über das Mittel- und Hochschulwesen folgen, so dass die beiden Teile des Werkchens allseitige Auskunft über die Gegenwart unseres Schulwesens erteilen werden. Da aber das Schulwesen eines Landes, welches von Lebenskraft und Lebensmut erfüllt ist sich gleich einem lebenden Organismus stetig verändert und wie eine stolz grünende Eiche von Jahr zu Jahr neue Äste entwickelt, wird auch die „Ungarische Pädagogische Revue“ nicht aufhören, auch fernerhin über die neueren Strömungen und Errungenschaften des ungarischen Unterrichtswesens getreulich zu berichten.

Budapest, im Mai 1904.

Der Herausgeber.

INHALT.

* * *

Anhang.

Das öffentliche Unterrichtswesen in Kroatien-Slavonien:

—

* * *

Druckfehlerberichtigung.

Seite [illegible] Zeile 9 von oben „Gebiet der Hauptstadt“ soll richtig heissen „[illegible]“.

Seite 155 „IV. Volksschulen“ soll richtig heissen „Volkshochschulen“.

Einleitung.

Die ungarischen Unterrichtsminister seit 1867.

Die Aufgabe der ungarischen Kultus- und Unterrichtsminister ist eine äusserst schwierige. In einem Staate wie der ungarische, wo so viele Konfessionen und Nationalitäten mit einander leben, wo diese ihre Sonderinteressen pflegen wollen, muss der ungarische Unterrichtsminister fortwährend bestrebt sein, Gegensätze, die sich bei der oft unbegründeten Empfindlichkeit der erwähnten Faktoren ergeben, auszugleichen und neben ihren gerechten Forderungen der ungarischen Staatsidee zu ihrem Rechte zu verhelfen.

Und wenn Slaven, Romanen und in Erdély (Siebenbürgen) auch die Deutschen sich in der ausländischen Presse oft über Vergewaltigung beklagen und in unverständlicher Verkennung ihrer eigenen Interessen über die Grenzpfähle schielen, so weiss doch jeder denkende Mensch, der sich von billigen Schlagwörtern nicht irre leiten lässt, dass die freie Entwicklung der Nationalitäten in keinem europäischen Staate mehr gewährleistet ist, als in Ungarn. Das beweisen auch die in diesem Buche mitgeteilten statistischen Daten. Dass die Nationalitäten einen Staat im Staate nicht bilden sollen und dürfen, ist selbstverständlich und dass es ihr eigenes Interesse ist, die ungarische Staatsidee anzuerkennen und die Sprache des Staates zu erlernen, das wissen sie selber sehr gut, wenn sie es auch nicht gestehen wollen.

So wie in allen europäischen Staaten, war das Unterrichtswesen auch in Ungarn bis zum Jahre 1867 auschliesslich konfessionell, mithin waren die Schulen konfessionelle Schulen und die Aufsicht der Schulen in den Händen der Geistlichen. Nach Sankzionierung des Volksschulgesetzes vom Jahre 1868 entstanden viele Kommunal- und später auch staatliche Schulen. Die Oberaufsicht über sämtliche Schulen legte das Gesetz in die Hände des Unterrichtsministers.

Die gegenwärtige Einrichtung unseres Unterrichtswesens,

welche der Herausgeber in diesem Buche vorführt, ist eine Frucht der neuen konstitutionellen Aera.

Aus diesem Grunde folgt hier eine kurze Charakteristik der Unterrichtsminister seit 1867, einesteils, damit der Leser ein klares Bild der Tätigkeit jedes einzelnen Ministers, anderesteils einen Einblick in den Lauf der historischen Entwicklung gewinne.

BARON JOSEF EÖTVÖS. 1867—1871. Wurde am 3. September 1813 in Buda (Ofen) geboren. Nach Absolvierung seiner Studien wurde er Vizenotär im Komitate Fehérvár. 1835 Konzipist bei der kön. ung. Statthalterei. 1837 Richter an der Bezirkstafel in Eperjes. Bald darauf bereiste er die bedeutendsten Länder Europas. Nach seiner Rückkehr widmete er sich ganz der Literatur. Sein erstes Werk, das er veröffentlichte, war eine Uebersetzung des Götz von Berlichingen. Neben der Herausgabe einer Anzahl von vorzüglichen Romanen, die weit über die Grenzen Ungarns bekannt wurden, entwickelte er eine rege Tätigkeit auf publizistischem Gebiete; auch seine Gedenkreden sind von bedeutendem literatischem Werte. Unter seinen letzten Werken ist das bedeutendste: „Der Einfluss der herrschenden Ideen des 19. Jahrhunderts auf die Gesellschaft." Im Jahre 1848 wurde er Unterrichtsminister. Aber ein Freund der Ruhe, gab er bald wieder seine Demission als Minister und ging nach Deutschland.

Eötvös war einer jener grossen Männer, welche die göttliche Vorsehung an die Schwelle bedeutender Epochen in der Entwicklung einer Nation stellt; berufen, durch ihre Worte den Uebergangsprozess zu erleichtern; zu denen dann die Nation immer mit dankbarer Pietät hinaufschauen muss, um in dem wirren Getriebe des politischen und sozialen Lebens nicht irre zu werden an ihrer Mission.

Im Jahre 1867 wurde er zur Leitung des Unterrichtsministeriums berufen. Da gab es besonders auf dem Gebiete des Volksschulwesens vollauf zu tun; aber das junge, blühende, konstitutionelle Leben kam ihm zu Hilfe. Und so war es ihm möglich, das erste ungarische, auf konstitutioneller Grundlage gebaute Volksschulgesetz zu schaffen, und den Gesetzartikel XXXVIII v. J. 1868 dem Reichstage vorzulegen. Am 8. Dezember 1868 ist dieses Gesetz sankzioniert worden und mit demselben beginnt in Ungarn eine vielverheissende Epoche der kulturellen Entwicklung. Dass dieses Volksschulgesetz von mancher Seite wegen der darin ausgesprochenen

Tendenz der Kommunalschulen und wegen einiger nicht abzuleugnender Mängel auch seine Gegner hatte, ist nicht zu verwundern, galt es doch, den ungarischen Volksschulunterricht auf einer neuen, wenn auch historischen Traditionen entsprechenden Grundlage aufzubauen, entgegen den Prinzipien, welche auf diesem Gebiete während der Zeit des Bach-Thun'schen Systems und des Konkordates herrschten. Es war damit eine feste und wie die Folgen beweisen, eine ausreichende Grundlage zum Weiterbau gegeben, die auf einer Seite der Konstitution und dem Liberalismus Rechnung trug, anderseits den einzelnen Konfessionen ihren Einfluss auf die Weitergestaltung und gedeihliche Fortentwicklung des Volksschulwesens bewahrte.

Das VIII. Kapitel (§ 116—132) spricht über die Organisation der Volksschulbehörden. Diese bestand in jeder Gemeinde: aus dem Schulstuhl (Schulkommission), dessen Mitglieder durch freie Wahl auf 3 Jahre gewählt wurden.

Jedes Komitat bildete einen Schulbezirk, sämtliche Schulen des Bezirkes standen unter der Aufsicht des Komitatsrates, dem der durch den Minister ernannte Schulinspektor präsidierte. Dieser Bezirksschulrat wurde auf fünf Jahre gewählt.

Eötvös, der jener Ansicht Ausdruck gab, dass die Volkserziehung eine Aufgabe sei, deren Lösung „alle Macht des Staates übersteigt,“ obwohl „der Staat seinen Einfluss auf den Volksunterricht nicht aufgeben kann“, arbeitete auch an einem Plane zur Errichtung und Propagierung von Volkserziehungsvereinen. Hier wollte er die Besten der Nation zur Tätigkeit vereinigen. Es gelang ihm aber nicht. Jetzt, 32 Jahre nach dem Ableben des grossen Mannes, geht man an die Gründung solcher Vereine, nachdem man mit Recht annimmt, dass die Bedingungen hiefür jetzt bessere sind.

Um die Lehrer zur regen Tätigkeit anzuspornen, gründete er das „Néptanitók Lapja“ (Volkschullehrerblatt), dessen erste Nummer am 8. Februar 1868 mit einem warmen Appel des Ministers an die Lehrer erschien und das in 7 Sprachen herausgegeben wurde. Jeder Volksschullehrer bekam dieses wöchentlich erscheinende Blatt gratis zugeschickt.

Während seiner ministeriellen Tätigkeit tagte auch die erste allgemeine ungarische Lehrerversammlung in Budapest vom 15. bis 18. August 1870. Über 2000 ungarländische Lehrer nahmen an dieser Verhandlung Teil, deren Präsident der ausgezeichnete Anton Zichy war, der diese mitunter stürmischen Sitzungen mit grossem Takte leitete.

Dies sind die Hauptmomente der Wirksamkeit dieses ausgezeichneten Ministers, der ein warmes Herz für die Lehrer hatte, die sein Andenken mit grosser Pietät bewahren, der sich ein unvergängliches Denkmal in den Herzen derselben errichtete.

Ein Beweis für diese grosse Pietät ist die Gründung des Eötvös-Fonds (Eötvös-alap) zur Unterstützung der Lehrer, ihrer Witwen und Waisen, der seit Jahrzehnten eine segensreiche Tätigkeit entfaltet, viel Gutes und Edles gewirkt hat und fortwährend grössere Ziele erstrebt. Sein Kapital beträgt heute bereits 470.000 K.

Dr. THEODOR PAULER. 1871—1872.

Derselbe wurde am 16. April 1816 in (Buda) Ofen geboren und wirkte schon frühzeitig, nach Absolvierung seiner philosophischen und Rechtsstudien, als Professor an den Rechtsakademien Zagrab (Agram), Győr (Raab) und Budapest (von 1848). Von 1863—1869 war er Ersatzrichter an der Septemviraltafel, später Kurialrichter. Nach Eötvös' Tode übernahm er das Kultus- und Unterrichtsministerium, wurde aber schon 1872 zum Justizminister ernannt. Er entwickelte auch eine grosse literatische Tätigkeit auf rechtswissenschaftlichem Gebiete.

Freunde der konfessionellen Schule haben Pauler mit Freuden als Unterrichtsminister begrüsst. Im Parlament und in der Presse wurde er aber hart angegriffen. Es wurden Stimmen laut, die eine Revision des Schulgesetzes von 1868 forderten. Pauler gab im Reichstage auch das Versprechen ab, dass er behufs Prüfung der Mängel eine Kommission aus Mitgliedern sämtlicher Konfessionen zusammenberufen werde. Diese Kommission konnte aber unter ihm nicht zu stande kommen; die Kommunalschulen mehrten sich aber, wie dies Pauler in der Reichstagssitzung am 26. Sept. 1871 bewies, indem er hervorhob, dass die Kommunalschulen sich in einem Jahre um 179 vermehrten, 658 gegen 479.

Obgleich die Zeit seiner Tätigkeit als Unterrichsminister nur kurz war, zeigte er dennoch, dass er auch dieses Ressort vollständig beherrsche. Seine Auseinandersetzungen während der Verhandlungen des Unterrichtsbudgets im Jahre 1872 bewiesen, dass er die grosse Wichtigkeit des Volksschulunterrichtes zu würdigen verstand. So sagte er unter anderem: „Wir sind auch noch heute die Feldwachen, die Vorposten der Zivilisation, aber nicht mit bewaffneter Hand, sondern in geistiger Beziehung. Befestigen wir die Grenzfestungen unseres geisti-

gen Lebens, unsere Schulen und bringen wir Opfer. Bei der allgemeinen Debatte waren wir eines Sinnes, dass es unsere Pflicht ist, für kulturelle Zwecke Opfer zu bringen."

Die Organisation der Zentralleitung des Unterrichtsministeriums bildete ebenfalls eine Sorge Paulers. Er widmete seine Aufmerksamkeit der Frage der Schulinspektion, den Lehrerbesoldungen, besonders aber den Lehrervereinen, denen er eine staatliche Organisation gab. Auch den Landes-Unterrichtsrat organisierte er.

AUGUST TREFORT. 1872—1888. Er wurde am 7. Februar 1817 in Homonna geboren, wo sein Vater, französischer Abstammung, als Arzt lebte. 1836 bereiste er England, Frankreich, Deutschland, Schweden, Russland und Oberitalien. 1842 übernahm er nach dem Rücktritte Ludwig Kossuth's (mit B. Josef Eötvös, Moriz Lukács und Ladislaus Szalay) die Redaktion des „Pesti Hirlap" (Pester Zeitung). 1843—44 war er Deputierter des Zólyomer Komitats. 1864 bereiste er Griechenland und Italien. Im Jahre 1848 war er Staatssekretär im Handelsministerium. Seit 1871 Mitglied des Reichstages, wurde er 1872 zur Leitung des Unterrichtsministeriums berufen, nachdem der bisherige Unterrichtsminister Pauler zum Justizminister ernannt worden war.

In Trefort vereinigten sich Idealismus und Realismus zu einem harmonischen Ganzen. Seine Tätigkeit erstreckte sich auf alle Gebiete des Unterrichtswesens (sein Staatssekretär war der gegenwärtige Unterrichtsminister Albert von Berzeviczy) und auf allen Gebieten bahnte er neue Wege zur Entwicklung europäischer Kultur auf nationaler Grundlage. Sein Standpunkt in der Frage der kommunalen und konfessionellen Schule ist in dem Spruche enthalten: „Ich frage nicht darnach, was für eine Schule es ist, nur gut soll sie sein." Aber das Recht der Gesetzgebung und des Staates, in Schulangelegenheiten zu verfügen, wollte er streng gewahrt wissen und in seinen gelegentlich der Verhandlungen des Unterrichtsbudgets gehaltenen Reden vertritt er oft diesen allein richtigen Standpunkt. Bei aller Achtung vor der kirchlichen Autonomie lässt er es nicht gehen, dass das Unterrichtswesen gleichbedeutend sei mit der kirchlichen Autonomie: „Dem Frieden zuliebe kann der Staat die Geltendmachung seiner Rechte nicht aufgeben." (1883.)

Trefort reformierte den Mädchenunterricht, brachte 1879 und 1883 den Gesetzentwurf zur Regelung des Mittelschul-

wesens ein: suchte der Lehrmittelmisére zu steuern; reformierte den Unterrichtsrat: regelte den deutschen Unterricht an den Gymnasien, tat vieles für die gewerbliche Fortbildung durch die Errichtung der Gewerbemittelschule und der anderen Gewerbeschulen. Trefort gründete die Musikakademie und die Muster-Zeichenschule; und eine grosse Anzahl von Reformen auf dem Gebiete des Gewerbe- und Handelsfachunterrichtes knüpfen sich an seinen Namen. Auch das Mittelschulwesen und die Universität haben seiner intensiven Tätigkeit vieles zu danken.

Er baute (nach den Intentionen des Anton Csengery) die Bürgerschule aus: wendete seine Aufmerksamkeit der Schulinspektion zu: in Bezug auf die Volksschulinspektion sagte der Minister während der Budgetdebatte 1885: „Ich nehme die Schulinspektoren dort, wo ich sie bekomme: finde ich Volksschullehrer, die zu diesem Posten sich eignen, stelle ich sie gerne an.“

Unstreitig wollte Trefort auch die materielle und moralische Stellung der Lehrer heben, und wenn dies nicht so gelang, wie er wollte, so waren die Verhältnisse daran schuld. Sehr oft erhob er sein Wort für die extensive und auch intensive Hebung des Volksschulwesens, da er darin den Grundstock der kulturellen Entwicklung erblickte. Er wolte, dass das Kind, welches die Volksschule besucht, in jeder Beziehung auf einem höheren Niveau stehe als dasjenige, welches keine Schule besucht hat. (Budgetdebatte 4. Februar 1886.)

Seine Tätigkeit konnte nicht ohne Resultat bleiben und unstreitig ist es, dass die Saat, die Trefort gesäet, auch reichliche Früchte getragen hat.

*

GRAF ALBIN CSÁKY. 1888–1894.

Graf Albin Csáky, geboren am 18. April 1841 in Krompach (Szepeser Kom.), ist der Sprosse eines der ältesten Magnatengeschlechter des Landes. Nach Beendigung seiner Gymnasial- und juridischen Studien erwarb er sich 1862 des Advokaten-Diplom. 1865 wurde er zum Deputierten gewählt und hier beginnt seine öffentliche Laufbahn. 1868 war er Obergespan des Szepeser Komitates und wirkte in gleicher Eigenschaft von 1876–1888 im Sároser Komitat, überall mit ungeteilter Sympathie umgeben, nicht nur wegen seines gewinnenden, leutseligen Wesens, sondern auch wegen seiner unausgesetzten Tätigkeit in der Verwaltung und in der Wahrung der Interessen seines Komitates.

Im Mai 1889 wurde das noch von Trefort übernommene Unterrichtsbudget in Verhandlung gezogen und durch ihn vertreten. Seine Programmrede, die er bei dieser Gelegenheit hielt, ist bemerkenswert wegen des Taktes und der Umsicht, mit welcher er die Aufgaben der Zukunft bezeichnet. In dieser Programmrede widmet Graf Csáky auch seinem Vorgänger warme Worte der Anerkennung. „Ich kann nicht umhin — sagt der Minister — von dieser Stelle aus meines Vorgängers mit dankbarer Pietät zu gedenken und seine grossartigen Schöpfungen zu erwähnen, welche bleibende Andenken seiner hohen Konzeption, seiner bewundernswerten, vielseitigen Tätigkeit, seiner Energie, man kann sagen seiner Schaffenskraft sind. Ich besuchte viele Staatsinstitute der Hauptstadt und sah mit lebhafter Befriedigung ihre musterhafte Einrichtung und den frischen belebenden Geist, den Trefort ihnen eingeimpft hat und der die beste Garantie für ihre Weiterentwicklung bildet.“

„Aber — setzte der Minister hinzu — es befestigt sich in mir immer mehr die Überzeugung, dass unsere Unterrichtspolitik an einem Wendepunkte angelangt ist und dass anstatt der extensiven, eine intensive Tätigkeit Platz greifen müsse.“

Und in Bezug auf die Schule sagte er: „Die Schule ist nicht die Machtsphäre irgend eines Einzelnen, nicht das ausschliessliche Terrain des Staates, der Konfession; die Schule ist jener gemeinsame Kampfplatz, auf welchem der edle Wettstreit der Gesamtheit der Interessenten die künftige Generation tüchtig erzieht.“

Neben der Sorge für die Hoch- und Mittelschulen, für die Reorganisierung des Landesunterrichtsrates, für den Lehrer-Pensionsfond wollen wir das von ihm geschaffene Gesetz über das Kinderbewahrwesen hervorheben, in welchem er die Kinderbewahranstalten obligat macht.

In seiner Programmrede sagte er unter anderem: „Die Festigkeit eines jeden Baues hängt davon ab, ob der Bau sicher ist, ob er einen genug tiefen Grund hat; darum erwähne ich in erster Reihe die Kleinkinderbewahrung, mit der sich die Gesetzgebung verhältnismässig sehr wenig beschäftigt hat.“ Der Gesetzartikel, den der Minister zur staatlichen Regelung des Kleinkinderbewahrwesens ausarbeitete, wurde im Jahre 1891 im Parlamente verhandelt und angenommen. Mit Ausnahme einiger siebenbürger sächsischen Deputierten, die ihren separatistischen Gesinnungen auch hier Ausdruck gaben, wurde der Gesetzartikel XV:1891 allseits mit Freuden be-

grüsst. Die Kleinkinderpflege steht seit jener Zeit unter staatlicher Aufsicht. Die gesetzliche Regelung der Kleinkinderpflege war ein bedeutender Schritt zur gedeihlichen Fortentwicklung des Unterricstswesens überhaupt.

Dr. JULIUS WLASSICS. 1894 1903.

Zwei Jahre nach seiner am 17. März 1852 in Zalaegerszeg erfolgten Geburt verlegten seine Eltern ihren Wohnsitz nach Nagy-Kanizsa, ebenfalls im Zalaer Komitate, wo Wlassics seine Kinder- und Jugendjahre verlebte. Als junger Gymnasialstudent beschäftigte er sich bereits in vielversprechender Weise literarisch. Nach Absolvierung seiner juridischen Studien war er Konzipist im Justizministerium, später Vizestaatsanwalt in Komárom, dann in Budapest. Als Kodifikator erwarb er sich grosse Verdienste im Justizministerium. Seine aus zwei starken Bänden bestehende Monographie: „A tettesség és részesség tana“ erweckte gerechtes Aufsehen. Dieses Werk wurde mit dem Sztrakay-Preise gekrönt. 1892 wurde Wlassics ordentliches Mitglied der Akademie, dann Ministerialsekretär im Justiz-Ministerium und bald darauf Staatsanwaltssubstitut. Ausser dem erwähnten Werke hat er noch eine grosse Anzahl juridischer Schriften veröffentlicht. Diese Schriften sind auch in bezug auf den Stil mustergiltig. Alsbald wurde er zum Universitätsprofessor ernannt. Im Jahre 1892 wurde er zum Abgeordneten des Csáktornyaer Bezirkes gewählt, und nach Abdankung des Kabinets Wekerle, welches die Reformen auf kirchenpolitischem Gebiete nicht zum Abschluss bringen konnte, wurde Baron Bánffy mit der Bildung des neuen Kabinets betraut und in diesem wurde Wlassics Unterrichtsminister.

Es ist eine grosse Aufgabe, auf solch kleinem Raume die Tätigkeit eines Ministers zu skizzieren, der unter traurigen politischen und sozialen Zuständen das ganze Gebiet des Unterrichtswesens bei seltener Kentnis der Verhältnisse so gefördert hat, wie dies in der Tat geschehen. Bei seinem Rücktritte im November 1903, nach neunjähriger, unermüdlicher und energischer Tätigkeit, liess sich erst ein Überblick darüber gewinnen, welch ungeahnten Aufschwung unser gesamtes Unterrichtswesen, besonders aber das Volksschulwesen unter seiner Verwaltung nahm und dass Wlassics deren Grundlagen durch weise Beobachtung der Ansprüche und wirklichen Erfordernisse der Nation befestigte und sich dadurch unverwelklichen Ruhm erwarb. Da wir hier nur das Volksschulwesen im Auge haben, müssen wir darauf verzichten, seine Tätigkeit

auf anderen Zweigen des Unterrichtswesens des Weiteren auszuführen.*) Wir können daher nur kurz erwähnen, dass Wlassics die Regelung der Kongrua der schlechtdotierten Geistlichen (Gesetzartikel XIV. vom Jahre 1898) durchführte, die Reform der Prüfungs- und Studienordnung der juridischen Fakultät regelte, die Revision der Lehrpläne für Mittelschulen und die Reform der Mittelschullehrerbildung initiierte.

Im Jahre 1896 feierten fast 5000 Mitglieder des Unterrichtswesens, mit dem Unterrichtsminister Wlassics an der Spitze, das 1000-jährige Fest der Besitznahme des Landes im Rahmen des *„II. Allgemeinen Landes-Unterrichtskongresses“*. Wenn wir die Wirkungen des Kongresses untersuchen, so können wir starke Spuren desselben nachweisen. Ein grosser Teil seiner Anregungen ist bereits in das Leben übergegangen, andere sind auf dem Wege, verwirklicht zu werden.

Was Wlassics zu seinem Ressort besonders befähigte, war sein weiter Blick und sein wissenschaftlicher und Kunst-Sinn. Jedes Aktenstück, welches seine Unterschrift trägt, liefert den Beweis, dass er in den verschiedenartigsten Zweigen seines Ressorts das Richtige zu treffen im stande war, und legt Zeugnis ab von seinem hervorragenden Wissen und seiner weisen Voraussicht. Was ihn aber besonders kennzeichnete und ihn jedem Lehrerherzen lieb und wert macht, war seine grosse Lehrerfreundlichkeit. Indem er überzeugt war, dass ein vorzüglicher, ein gebildeter, seine Aufgaben und seine Pflichten eifrig erfüllender Lehrerstand ein unentbehrlicher Faktor der kulturellen Entwicklung Ungarns ist, war er fortwährend bestrebt, die Lehrer zufrieden zu machen.

Einer grossen Unterstützung erfreute sich von seiner Seite der Lehrerpensionsfond, er bewilligte eine Million Kronen zur Errichtung eines Lehrerheims (Tanitók Háza).

Oft ergriff er die Gelegenheit, das Wort an die Lehrer zu richten. So schrieb er gleich nach seinem Amtsantritte in der ersten Januar-Nummer des vom Staate herausgegebenen Volksschullehrerblattes: „Mit der ganzen Wärme meines Herzens begrüsse ich zur tausendsten Jahreswende der Gründung des ungarischen Staates die verdienstvollen Lehrer Ungarns. Einem jeden einzelnen Lehrer würde ich gerne die Hand drücken und unmittelbar beglückwünschen zu jenem erhabenen, für eine Nation entscheidenden Berufe, den sie erfüllen müssen. Ich würde ihnen gerne jene Ideen und Ideale

*) Siehe „Ungarische Pädagogische Revue“, II. Jahrgang, Heft 10.

zu verstehen geben, welche meine Seele durchglühen und denen Leben zu geben sie berufen sind.“ Dieses ist der Anfang jenes herzerhebenden Aufrufes, in welchem er den Lehrern goldene, beherzigenswerte Worte sagt.

Seine Ausführungen, mit denen er — abweichend von dem bisherigen Usus — eine bei Gelegenheit der Budgetverhandlungen gehaltene Rede einleitet, wiesen auf eine grossangelegte schulpolitische Aktion hin und erweckten das allgemeine Interesse für das Schulwesen und für die Erfordernisse derselben.

Er öffnete dem weiblichen Geschlechte die Universität und lenkte dadurch den höheren Mädchenschulunterricht in neue Bahnen. Unter ihm entwickelte sich eine rege Tätigkeit auf dem Gebiete der Lehrerbildung. Er war fortwährend bestrebt, durch tatkräftige Unterstützung der einschlägigen Institutionen den Sinn für Kunst und Kunstgewerbe zu fördern.

Da er aber fest überzeugt war, dass der Volksunterricht dennoch in erster Linie den Grund zur sicheren Entwicklung der Nation bildet, so war das Volksschulwesen Gegenstand seiner besonderen Fürsorge — sowohl in nationaler wie in ethischer Beziehung.

Der neue Lehrplan für die Volksschulen bildet einen erfreulichen Beleg hiezu. Gerade dadurch unterscheiden sich die neuen Lehrpläne vorteilhaft von den ältern, dass in jenen die erziehliche (ethische und nationale) Seite des Unterrichtes durch die streng methodische Verteilung der einzelnen Disziplinen klarer zum Ausdrucke gelangt und dem Lehrer eine gute Handhabe zur Erfüllung seiner Pflichten bietet.

Auch durch Zahlen lassen sich die unausgesetzten Bemühungen des Ministers Wlassics beweisen. Im Jahre 1895 waren die Kosten des Unterrichtswesens auf K. 19,219.976 veranschlagt, im Jahre 1903 betragen diese Kosten schon 42,084.699 Kronen. Die staatlichen Volksschulen allein erforderten im Jahre 1903 um $4^{1}/_{2}$ Millionen mehr als im J. 1895.

Auch seine Bestrebungen für die Fortbildungsschule und die Jugendvereine sollen hier erwähnt werden; denn es ist eine grosse und würdige Aufgabe sämtlicher berufenen Faktoren, dahin zu wirken, dass der überhandnehmenden Verrohung der Jugend auch nach dem schulpflichtigen Alter Einhalt geboten werde. In Bezug auf diese Auswüchse des Sozialismus sagt er in der Neujahrsnummer des Volksschullehrerblattes, indem er die Aufmerksamkeit der Lehrer auf jene sozialen Erscheinungen lenkt, welche von schädlichem Einflusse auf

die Volksgesinnung sind: „Nur die gute, kluge, auf alle Schichten des Volkes einwirkende Volkserziehung ist das beste Heilmittel. Die auf religiös-sittlicher Basis ruhende Volkserziehung in patriotischer Richtung muss das heranwachsende Kind gegen die Lockungen der gewaltsamen Aufwiegler der sozialen Ordnung stählen. Man muss die Jugend stark machen in Wort, Charakter, in Tugenden und besonders in der Liebe zum Nächsten, dass sie selbst in den schwierigsten Verhältnissen des Lebens nicht Gottes, des Vaterlandes und des Königs vergesse."

Wlassics hat Grosses geleistet; er hat die an seine Tätigkeit geknüpften Erwartungen weit übertroffen und sich dadurch nicht nur den Dank der Lehrer erworben, sondern auch seinen Namen in rühmlicher Weise mit der kulturellen Geschichte Ungarns verknüpft.

DR. ALBERT v. BERZEVICZY. 1903.

Nach dem Rücktritte des Dr. Julius Wlassics im November 1903 wurde Dr. Albert v. Berzeviczy zur Leitung des Unterrichtsministeriums berufen.

Er wurde am 7. Juni 1853 in Berzevicze im Sároser Komitate geboren. Nach Absolvierung der Mittelschule studierte er Jus in Kassa und Budapest und legte das staatswissenschaftliche Doktorat im Jahre 1877 ab. Nach einer Reise durch Österreich, Deutschland, Belgien und Frankreich wurde er der Reihe nach: Vizenotär, Honorarobernotär und wirklicher Obernotär im Sároser Komitat. Mittlerweile wurde er auch zum Professor an der evangelischen Rechtsakademie in Eperjes gewählt und trug drei Jahre Politik, Nationalokonomie und Rechtsgeschichte vor. Im Jahre 1881 wurde er Deputierter Ende 1884 Ministerialrat im Kultus- und Unterrichtsministerium. Am 10. Juni 1887 Staatssekretär.

Albert von Berzeviczy hat schon im Jahre 1896 beim Kongresse für Unterrichtswesen ein Programm entwickelt,*) das schon damals zu schönsten Hoffnungen berechtigte. Obwohl er bisher noch keine Gelegenheit hatte, sein Programm vor dem Parlamente zu entwickeln, so berechtigt das, was bisher über seine Tättgkeit bekannt wurde, zu der Hoffnung, dass sich das Unterrichtswesen gedeihlich entwickeln werde.

Die Revision des Volksschulgesetzes ist nun in Angriff genommen: das Elaborat des betreffenden Gesetzartikels ist

*) Siehe „Ungarische Pädagogische Revue", III. Jahrg., Heft 1.

fertiggestellt und wird einer Enquete unterbreitet. Dieses Elaborat, dessen Grundidee sich mit den Ansichten deckt, welche der Minister beim Unterrichtskongress über das einheitliche nationale Unterrichtswesen entwickelte, umfasst 5 Kapitel (22 Paragraphe). Das erste Kapitel spricht über die Schulpflicht; das zweite über den Volksunterricht und die Wiederholungsschulen; das dritte Kapitel regelt die Besoldung der Kommunal- und konfessionellen Lehrer; das vierte Kapitel behandelt die Reform der Lehrerbildung und das fünfte die staatliche Aufsicht. In diesem Elaborate kommt die Revision des Volksschulgesetzes (Gesetzartikel XXXVIII. v. J. 1868; der Gesetzartikel XVIII. v. J. 1879 über den Unterricht in der ungarischen Sprache und schliesslich der G.-A. XXVII. v. J. 1903 über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen) zum Ausdruck.

Albert von Berzeviczy sagte während des Unterrichtskongresses im Jahre 1896: „Der Schwerpunkt der Revision des Volksschulgesetzes ruht mehr auf der administrativen als der pädagogischen Seite. Die wirksamere Sicherung des Einflusses des Staates, die erfolgreichere Verhinderung der staatsgefährlichen Schulumtriebe, die intensivere und extensivere Vollstreckung der Schulpflicht kann und muss den nationalen Volksunterricht sichern.“ *Prof. Moriz Hoffmann-Budapest.**)

I. Zentralleitung.

1. Das Ministerium für Kultus und Unterricht.

Das königlich ungarische Ministerium für Kultus und Unterricht wirkt auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1848. Über dessen Organisation und Verwaltung sei das Folgende bemerkt:

Die Agenden versehen 13 Sektionen, in denen 2 Staatssekretäre, 4 Ministerialräte, 11 Sektionsräte, 16 Sekretäre, 19 Konzipisten in ordentlicher, 15 Schulmänner in ausserordentlicher Verwendung stehen. Ausser den Sektionen hat das Ministerium ein Rechnungsamt, ein Archiv und Hilfsämter; die Geschäftsordnung ermöglicht die prompte Erledigung sämtlicher Angelegenheiten. In 1902 fanden 85213 Geschäftsstücke Erledigung. Es ist auch dafür gesorgt, dass die Vorgänge im Unterrichtswesen des Auslandes aufmerksamen Auges verfolgt und in der Zentrale evident geführt werden. Die Ausgaben

*) Aus einem gleichnamigen grösserem Werke des Verfassers.

der Zentrale übersteigen 800.000 K. pro Jahr. Das vom Unterrichtsministerium herausgegebene „Hivatalos Közlöny“ (Amtsblatt), in welchem die Verordnungen etc. publiziert werden, hat mit dem Jahre 1902 seinen X. Jahrgang abgeschlossen. Auf Grund des Ges.-Art. XXXV : 1897 wird ein Jahresbericht des Ministeriums herausgegeben, welcher dem ungarischen Reichstage vorzulegen ist; er enthält: *a)* den Bericht über die Tätigkeit des Ministers im letzten Studienjahre; *b)* einen statistischen Bericht über den Stand des Kultus- und Unterrichtswesens und *c)* die diesbezüglichen statistischen Tabellen.

Die Oberaufsicht über das ganze Schulwesen führt der Unterrichtsminister im Wege der Volksschulinspektoren, Ober-Studien-Direktoren der Mittelschulen und Ober-Studien-Direktoren der Fachschulen.

Einige Fachschulen und Lehrkurse (Wärterinnen-Hochschule, Bergwerk-Akademie, Orientalische Handelsschule) sind den übrigen Ministerien untergeordnet, über welche die Aufsicht der Ressortminister ausübt.

* * *

Das Staatsbudget von 1904 weist folgende Ergebnisse auf: Ordentliche Ausgaben 1.024,562.180 K.; ausserordentliche Ausgaben 165,522.441 K. Hievon entfallen auf das **Kultus- und Unterrichtsministerium** 39,881.684 K. ordentliche und 5,899.930 K. ausserordentliche Ausgaben.

Bei diesem Ministerium stehen den Mehrausgaben im Betrage von 5,427.000 K. Mehreinnahmen in der Höhe von von 2,731.362 K. gegenüber.

a) Bei der Zentralleitung ergibt sich ein Plus der ordentlichen Ausgaben von 10.448 K., wovon 9200 K. auf die Vermehrung der Hilfskonzipistenstellen entfallen.

b) Die Mehrausgaben der Budapester königlichen Universität belaufen sich auf 76.263 K. Hievon entfallen auf die Organiesirung neuer Stellen 27.081 K.; darunter befinden sich die Kosten für die Besetzung der Stellen zweier ordentlicher Professoren an der juridischen Fakultät, da ein pensionierter Minister und ein Staatssekretär an die Universität zurückversetzt wurden, ihre Lehrstühle aber schon besetzt sind. Bei dem Lehrstuhle für allgemeine Pathologie und Pharmakologie und dem damit verbundenen neuen Pasteur-Institut wird die Stelle eines Assistenten systemisiert. An der philosophischen Fakultät wird ein neuer ausserordentlicher

Lehrstuhl für praktische Physik systemisiert; ausserdem wird der Lehrstuhl für deutsche Linguistik aus einem ausserordentlichen in einen ordentlichen umgewandelt. Die Mehrausgaben von 92.296 K. bei den sachlichen Ausgaben werden für Erfordernisse des theoretischen und des praktischen Unterrichtes verwendet. Das Mehrerfordernis von 88.796 K., welches sich bei dem Spitalserfordernis ergibt, findet seine Motivierung in der Zunahme der Kranken in den Spitälern, sowie in der Errichtung des neuen Pasteur-Siptals. Unter den transitorischen Ausgaben figuriert eine Erhöhung der Subvention des Budapester Poliklinischen Vereins um 7000 K., ferner wurden zur Unterstützung des Kurses für Pharmaziepraktikanten 5000 K. bestimmt. Für die Einrichtung des Pasteur-Instituts wurden 15.000 K. präliminiert. Von Investitionen sind 120.000 K. für die Errichtung des Leichenhauses des Instituts für gerichtsärztliche Medizin und für eine dort zu errichtende Kapelle bestimmt, während für die Gebäude kleinerer Kliniken 250.000 K. zu investieren sind. Die Mehrausgaben bei der Kolozsvárer Franz-Josef-Universität betragen 12.036 K., wovon 13.876 K. auf Personalbezüge entfallen. Als erste Rate für jene Grundstücke, die zur Weiterentwicklung der Kolozsvárer Universität und der dortigen Universitätsbibliothek erforderlich sind, wurden 240.000 K. eingestelt. Beim Josefs-Polytechnikum zeigen sich Mehrausgaben im Betrage von 21.568 K., wovon 14.568 K. auf die Erhöhung der Personalbezüge entfallen. Für die wissenschaftliche Einrichtung zweier Lehrstühle für Chemie wurden 25.000 K. aufgenommen.

c) Von den Mehrausgaben im Betrage von 228.519 K. bei den Staatsgymnasien und Realschulen entfallen 108.519 K. auf Personalbezüge; es werden insgesamt eilf neue Klassen eröffnet, womit die Systemisierung einer Direktorstelle, 23 Professorenstellen und vier Turnlehrerstellen verbunden ist. 300.000 K. sind erforderlich für ein Grundstück zur Errichtung eine neuen Staatsobergymnasiums im Extravillan des Budapester VII. Bezirkes. Für die Unterstützung der konfessionellen Munizipal- und Gemeindemittelschulen sind heuer um 101.000 K. mehr aufgenommen als im Vorjahre. Ein Mehrbetrag von 100 754 K. dient zur Unterstützung von Mittelschulinternaten, Alumneen und Konvikten. Für staatliche höhere Töchterschulen sind um 24.416 K. mehr eingestellt.

d) Die Bedürfnisse der Volksbildungsanstallten sind um

1,233.616 K. gestiegen. Ein Mehrerfordernis von 613.050 K. ergibt sich bei den staatlichen Elementarschulen. Hievon entfallen auf Personalbezüge 513.000 K., auf die sachlichen Ausgaben aber 100 000 K. Die Subvention für konfessionelle Gemeinde- und Privatschulen wird um 277.500 K. erhöht. Für höhere Volks- und Bürgerschulen ist ein Mehrbedarf von 133.927 K erforderlich, wovon auf Personalbezüge 103.927 K. entfallen. Die Mehrausgaben für Elementarschullehrer- und Lehrerinnen Bild.-Anst. betragen 209.363 K., wovon 85.913 K. auf Personalbezüge und 123.450 K. auf sachliche Ausgaben entfallen. Für den Ferialkurs der Lehrer sind Mehrkosten im Betrage von 15.000 K. erforderlich. Für neue Kinderbewahranstallten werden wie in den vorgehenden Jahren auch jetzt 38.000 K. präliminiert.

e) Das Mehrerfordernis der Orientalischen Handelsakademie beträgt 6100 K., für die Unterstützung von Handelsschulen wird um 6000 K. mehr präliminiert als im Vorjahre. Das Mehrerfordernis der heilpädagogischen Anstalten beträgt 49.565 K.

f) Für bildende Kunst und das Kunstgewerbe sind um 48.021 K. mehr präliminiert als im Vorjahre.

g) Das Mehrerfordernis des Landesinspektorates für die Museen und Bibliotheken beträgt 40.640 K. Als neue Post figuriert die Subvention des Siebenbürgischen Landesmuseums mit 15.000 K. Für das ungarische Nationalmuseum werden 26.590 K. mehr präliminiert als im Vorjahre, für das kunstgewerbliche Museum 11.620 K.

h) Zur Unterstützung der Konfessionen wurden 500.000 K, mehr präliminiert, von welchem Betrage 350.000 K. zur Ergänzung der Seelsorger-Einkommens dienen sollen. Für die Drucklegung und ungarische Uebersetzung der altslavischen Liturgienbücher der griechischen Katholiken sind 100.000 K. bestimmt. Für die Unterstützung des israelitischen Landesschulfonds werden 50.000 K. verwendet.

2. Allgemeine Übersicht der Unterrichtsanstalten im Jahre 1902.

Gruppe der Unterrichtsanstalten	Ungarn			Kroatien-Slavonien		
	Zahl der					
	Lehr-Anstalten	Lehrer	Schüler	Lehr-Anstalten	Lehrer	Schüler
1. Kinderbewahranstalten	2722	2811	244669	2748	2857	246215
2. Bildungsanstalten für Kinderbewahrerinnen	10	80	534	11	80	548
3. Volksschulen*)	17299	29362	2368914	18729	320[illegible]0	2573377
4. Volksschullehrer-Bildungsanstalten	83	953	9432	8[illegible]	1031	10304
5. Mittelschulen (Realschulen u. Gymnasien)	224	4294	65494	243	4705	71788
6. Hochschulen	59	942	11587	63	1043	12629
7. Fachschulen:						
a) Landwirtschaftliche Schulen	57	285	2308	64	313	2457
b) Bergbauschulen	6	34	314	6	34	314
c) Handels- u. Gewerbeschulen**)	630	5744	91857	704	4287	98803
d) Kunstschulen	36	513	4922	43	348	5446
e) Militärschulen	14	292	2475	16	319	2714
f) Hebammenschulen	10	34	766	11	38	823
g) Sonstige Fachschulen	9	115	1108	10	125	1123
8. Heilpädagogische Institute u. Waisenhäuser	128	551	9678	146	624	10840
9. Gefängnisschulen	40	51	4791	41	57	5049

*) Ausgenommen jene Elementarschulpflichtigen, die Mittel oder Lehrlingsschulen besuchen.
**) Die Lehrlingsschulen inbegriffen.

3. Der Landes-Unterrichtsrat.

Der Landes-Unterrichtsrat wurde im Jahre 1871 organisiert, erhielt aber in 1896 ein neues Regulativ, welches im Wesentlichen folgendes enthält:

Der Sitz des Rates ist Budapest, sein Titel „Országos Közoktatási Tanács" (Landes-Unterrichtsrat).

Aufgabe des Landes-Unterrichtsrates ist es, das Unterrichtswesen des Landes in wissenschaftlicher und pädagogischer Hinsicht mit Aufmerksamkeit zu begleiten und den Unterrichtsminister in Fachfragen zu beraten.

Der Wirkungskreis des Rates erstreckt sich auf alle Fragen prinzipieller Natur, welche sich auf die zum Wirkungskreise des Unterrichtsministers gehörigen Schulen beziehen, nicht aber auf die administrativen Angelegenheiten derselben. Der Rat verkehrt direkt mit dem Unterrichtsminister, (wogegen ein Verkehr mit andern Behörden ausgeschlossen ist.)

Präsident des Rates ist der Unterrichtsminister; ferner sind vorhanden Mitglieder: ein Sekond-Präsident und ein Vizepräsident, welche auf Voischlag des Ministers auf eine Zeitdauer von fünf Jahren ernannt werden; ferner ein Sekretär, 10—12 vortragende Räte, die in der Regel Präsidenten der Fachkommissionen sind und noch höchstens 50 Mitglieder, welche mit einer 5jährigen Funktionsdauer vom Unterrichtsminister aus Fachkreisen ernannt werden. Die zu den Sitzungen des Rates beorderten Ministerialbeamten haben beratenes, kein beschliessendes Stimmrecht. Der Präsident kann in einzelnen Fällen auch Sachverständige zur Mitwirkung berufen. Der Sekretär wird aus der Reihe der Schulmänner — in ausserordentlicher Verwendung — ernannt. Der Vizepräsident und die vortragenden Räte erhalten ein jährliches Honorar.

Geschäftsordnung. Die Präsidenten, die vortragenden Räte und der Sekretär bilden die ständige Kommission des Unterrichtsrates. Der Vizepräsident besorgt die Präsidialagenden, der Sekretär die Agenden des Schriftführers. Jede Angelegenheit, die eine fachliche Beurteilung erheischt, kann nur unter Zugrundlegung eines motivierten Gutachtens verhandelt werden. Der ständigen Fachkommission steht die Vorbereitung aller vor den Rat gehöri-

gen Angelegenheiten und in gewissen, die selbstständige Erlädigung derselben zu; sie wird durch den Vizepräsidenten mindestens zweimal monatlich einberufen. Die vortragenden Räte sind verpflichtet in den Sitzungen zu erscheinen. Zur Beschlussfähigkeit sind mindestens sieben Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmerheit gefasst. Wenn die Meinungen verschieden sind, muss namentlich abgestimmt werden. Gesamtsitzungen. Der Rat hält alljährlich eine ordentliche Gesamtsitzung, doch können auch ausserordentliche Sitzungen einberufen werden. Die Tagesordnung dieser Gesamtsitzungen stellt der Minister fest, welcher auch präsidiert, indes durch den Sekond-Präsidenten oder Vizepräsidenten, oder durch ein anderes von dem Minister hiezu designiertes Mitglied des Rates vertreten werden kann. Die Gesamtsitzungen sind öffentlich. Den ersten Gegenstand der Verhandlung bildet der Rechenschaftsbericht der ständigen Kommission; sodann folgen die vom Minister an den Rat gewiesenen Fragen. Jedem Mitgliede steht das Recht der Antragstellung und der Begründung zu; verhandelt darf jedoch ein Antrag erst in der nächsten ordentlichen Session werden, wenn er durch den Minister auf die Tagesordnung gesetzt wird. Die Direktive für die durch die ständige Kommission auszuarbeitenden detaillierten Entwürfe giebt die Gesamtsitzung. Im Falle einer Meinerungsverschiedenheit sind die Meinungen der einzelen Mitglieder namentlich zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll der Gesamtsitzung ist dem Minister vorzulegen, welcher weiterhin die ständige Kommission zur Abfassung der detaillierten Operate anweist. Jedes Mitglied der Gesammtsitzung, mit Ausnahme derjenigen der ständigen Kommission, der Beamten und Sachverständigen erhält Präsenzgebühren, u. zw. die in der Hauptstadt wohnhaften 10 K, und die in Provinz wohnhaften 20 K, letzteren werden auch die Reisespesen vergütet.

II. Volksschulwesen.

Von einem geregelten Volksschulunterrichtswesen kann in Ungarn erst seit 1777 die Rede sein, als Königin Maria Theresia in der Ratio Educationis das Schulwesen als Politicum erklärte. Die eigentliche Volksschule aber datiert in Ungarn vom Jahre 1868, in welchem Jahre das Volksschulgesetz geschaffen wurde, wodurch der Volksschulunterricht seine gesetzliche Regelung erhalten hat.

Das Gesetz XXXVIII: 1868 enthält allgemeine Bestimmungen, handelt dann von Elementarschulen, höheren Volks- und Bürgerschulen, Lehrerbildungsanstalten, von der Schulaufsicht und von den Lehrern. Daneben gibt es noch Einzelgesetze über den Wirkungskreis der Verwaltungs-Ausschüsse, über die Volksschulbehörden, über den Unterricht der ungar. Sprache in den Volksschulen, über die Besoldung und Pension der Lehrer und über das Kinderbewahrwesen. Im Wesentlichen dieser Grundgesetze wurde bisher keine Veränderung vorgenommen, doch haben fast alle auf dem Wege der Gesetzgebung oder mittels Verordnungen Änderungen und Zusätze erfahren. Inbezug auf die Revision des Volksschulgesetzes verweisen wir auf die kurze Charakteristik des Unterrichtsministers A. v. Berzeviczy in der Einleitung. (Seite 11).

1. Das Kinderbewahrwesen.

Die erste Anstalt dieser Art wurde von der Gräfin Theresia Brunswick im Jahre 1828 in Buda (Ofen) errichtet. Diese Einrichtung hat sich bis zum Jahre 1891 auf gesellschaftlichem Wege entwickelt und verbreitet, wo dann ein einschlägiges Gesetz geschaffen wurde. Der G.-A. XV: 1891, welcher über das Kinderbewahrwesen handelt, enthält folgende wichtigere Bestimmungen:

Die Aufgabe des Kinderbewahrwesens besteht darin, die 3—6-jährigen Kinder einerseits durch Wahrung und Pflege vor Gefahren, welche sie in Abwesenheit der Eltern treffen

könnten, zu bewahren, anderseits sie durch Gewöhnung an Ordnung und Reinlichkeit, sowie durch eine ihrem Alter angemessene Entfaltung ihrer Geschicklichkeit, ihres Verständnisses und Gemütes, in ihrer körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung zu fördern. Unterricht kann in den Kinderbewahranstalten nicht erteilt werden.

Die B e w a h r u n g s p f l i c h t i g k e i t erstreckt sich auf 3 Jahre. Wo sich eine Bewahranstalt befindet, sind alle Eltern (Vormünder) verpflichtet, ihre 3—6jährigen Kinder (Mündel) in die Anstalt gehen zu lassen, es wäre denn, dass sie nachweisen, dass das Kind zu Hause oder sonst wo der erforderlichen Wartung und Aufsicht ständig teilhaftig wird. Jene Eltern (Vormünder), welche dies selbst nach der von der Behörde erhaltenen Aufforderung nicht nachweisen und dennoch ihre Kinder (Mündel) nicht in die Bewahranstalt schicken, können von der Gemeindevorstehung zu einer auch wiederholt auferlegbaren Geldstrafe von 20 h bis 1 K zu Gunsten der Kasse der Bewahranstalt verurteilt werden. In den Sommerasylen können auch Kinder unter 3 Jahren, welche keine Säuglinge mehr sind, aufgenommen werden. Kranke oder stumpfsinnige Kinder in die Bewahranstalten aufzunehmen ist verboten.

Dem G r a d e nach gibt es: *a*) K i n d e r b e w a h r a n s t a l t e n, welche unter Leitung von qualifizierten Kinderbewahrerinnen (Bewahrer) stehen; *b*) das ganze Jahr hindurch oder provisorisch erhaltene (Sommer)-A s y l e, welche unter der Obhut von moralisch und intelektuell geeigneten Wärterinnen stehen.

Die U n t e r h a l t u n g von Bewahranstalten ist Pflicht der politischen Gemeinden. Unter Einhaltung der im Gesetze bestimmten Bedingungen können Bewahranstalten errichten und erhalten: der Staat, die Gemeinden, die Konfessionen, juristische Personen und Private. Jede Gemeinde, deren direkte Staatssteuer jährlich 30.000 K. übersteigt, ist verpflichtet eine Kinderbewahranstalt beziehungsweise Kinderbewahr-Anstalten zu errichten und zu erhalten; jene jährlich 20.000 bis 30.000 K direkte Staatssteuer zahlenden Gemeinden, in welchen es mindestens 40 Kinder gibt, welchen keine ständige Pflege zuteil wird, sind zur Errichtung von ständigen Kinderasylen verpflichtet; die geringer als mit 20.000 K. direkter Staatssteuer belasteten Gemeinden aber, in welchen es mindestens 20 Kinder gibt, welchen keine ständige Pflege zuteil wird, sind verpflichtet, Sommerasyle zu errichten. Diese

Pflicht ersteckt sich auch auf den Puszten und Tanyen (Weilern und Einzelhöfen) der Gemeinden, insofern es die lokalen Verhältnisse gestatten. Mangels sonstigen Vermögens und Einkommens können die Gemeinden zum Zwecke der Errichtung und Unterhaltung der Bewahranstalten einen 3%₀ nicht überschreitenden Steuerzuschlag auswerfen. Der Staat hat das Recht in welcher Gemeinde immer, auch mit Rücksicht auf die Puszten und Tanyen, die von den lokalen Verhältnissen erforderten Bewahranstalten zu unterhalten und kann zur Bestreitung der Lasten dieser Anstalten den 3%₀ nicht übersteigenden Steuerzuschlag in Anspruch nehmen. Weiterhin kann der Unterrichtsminister die den Anforderungen des Gesetzes entsprechenden, aber einer Unterstützung bedürftigen Bewahranstalten, ohne Rücksicht auf den Charakter derselben, subventionieren und die ständige staatliche Unterstützung der betreffenden Anstalt sichern.

In den staatlichen und Gemeinde-Bewahranstalten ist ein j e d e s bewahrpflichtiges Kind ohne Unterschied der Konfession und der Muttersprache a u f z u n e h m e n. Im Falle, wenn in der Gemeinde keine staatliche oder Gemeinde-Bewahranstalt errichtet wurde, ist in der von den Konfessionen und juristischen Personen dort erhaltene Bewahranstalt jedes Kind ohne Unterschied auf Konfession und Mutterspache aufzunehmen.

In den staatlichen und Gemeinde-Bewahranstalten kann eine den lokalen Verhältnissen angemessene mässige G e b ü h r eingehoben werden, doch werden, die ihre Armut nachweisenden Eltern von der Zahlung dieser Gebühr (auch bei den Konfessionsanstalten) enthoben. In den Asylen ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

Die Bewahranstalten müssen den örtlichen Verhältnissen, den S a n i t ä t s r ü c k s i c h t e n entsprechend und feuersicher g e b a u t werden, und das Gebäude soll der Anzahl der Kinder angemessen (auf einen Saal höchstens 80 Kinder und für jedes Kind mindestens 0·8 Quadratmeter Raum gerechnet) mit einer genügenden Anzahl geräumiger, heller, leicht zu lüftender und gehörig eingerichteter Zimmer und im Freien mit einem womöglich mit Bäumen bepflanzten geeigneten Spielplatze versehen sein. Die Schulgebäude können während der grossen Ferien zu Zwecken der Sommerasyle verwendet werden. Unter Obhut einer Kinderbewahrerin, beziehungsweise einer ein Kinderasyl leitenden Wärterin dürfen nicht mehr als 80 Kinder stehen. Sobald die Zahl der auf-

genommenen Kinder 40 übersteigt, ist der Kinderbewahrerin eine ständige Wärterin, der Wärterin des Kinderasyls aber ein geeigneter weiblicher Dienstbote zu Verfügung zu stellen.

Der Arbeitskreis der Kinderbewahranstalten und nach Möglichkelt der Asyle bildet der Unterricht der Kinder im andechtigen Gebete (in konfessionellen Anstalten auch in dem konfessionellen Gebete), im verständigen Sprechen (Anschauungsunterricht) und Gesang; die Beschäftigung derselben von Zeit zu Zeit und mit Rücksicht auch auf die Entwicklung des Verständnisses, mit ihrem Alter entsprechenden Körperübungen und Spielen; die Angewöhnung der Kinder an Handarbeiten, welche ihre körperliche und geistige Kraft nicht ermüden, die Geschiklichkeit aber steigern, sowie an Ordnung, Reinlichkeit und anständiges Betragen.

Da der Zweck der Sommerasyle vornehmlich die Pflege des Kindes ist, haben sich die Asyle nur darauf zu Beschränken, dass die Kinder gewartet, an Ordnung, Reinlichkeit und anständiges Betragen gewöhnt und mit Spielen beschäftigt werden. In den Bewahranstalten (Asylen) ist die Beschäftigung jener Kinder, deren Muttersprache nicht die Ungarische ist, mit der Einführung in die Kenntnis der ungarischen, als Staatssprache, zu verbinden.

Die Bewahranstalten sind nach den Verhältnissen der Gemeinden von zeitlich Früh bis Abends offen zu halten. Die Sonn- und Feiertage sind Ferialtage. Die Jahresferie (höchstens ein Monat) ist mit Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse (reg. im Jänner) festzustellen.

In den Bewahranstalten können nur solche Kinderbewahrerinnen angestellt werden, welche in einer vaterländischen Kinderbewahrerinnen-Bildungsanstalt ein Diplom erhielten. Als leitende Wärterinnen von ständigen Kinderasylen können nur Jene verwendet werden, welche über ihre Wirkungsfähigkeit und die Kenntnis der ungarischen Sprache eine praktische Prüfung abgelegt haben. Für die Befähigung der Asyle leitenden Währterinnen stellt der Unterrichtsminister die Detail-Instruktionen fest (Die der Kinderbewahrerinnen siehe weiter unten!).

In den Bewahranstalten werden die Kinderbewahrerinnen lebenslänglich angestellt; dieselben können von ihrer Stelle nur auf Grund einer regelmässigen Disziplinar-Untersuchung enthoben werden. Deratige Urteile müssen aber behufs Zurkenntnisnahme dem Unterrichtsminister unterbreitetet werden. Das Gehalt der Kinderbewahrerinnen

stellt der Erhalter der Anstallt nach den lokalen Verhältnissen fest. Jedoch kann das Gehalt ausser dem Quartier nicht weniger als 600 K, in Städten mit mehr als 10.000 Einwohnern mindestens 300 K, mit 5 Quinquennalzulagen von je 100 K, das Gehalt der in einem ständigen Asyl angestellten Wärterin ausser freier Wohnnung nicht weniger als jährlich 240 K betragen *) Die Pensionsverhältnisse, und Versorgung der Witwen und Waisen ist — wie bei den Lehrern mittelst G.-A. XXXII : 1876 und G.-A. XLI : 1891 geregelt.

Die Leitung und Aufsicht der Gemeinde, (oder Konfessionellen) Bewahranstalten übt die bürgerliche (oder die Religions-) Gemeinde im Wege einer mindestens aus fünf, auf drei Jahre gewählten Mitgliedern bestehenden Aufsichts-Kommission. Diese Mitglieder werden aus der Reihe der zur Gemeinde (Religions-Gemeinde) gehörenden des Lesens und Schreibens kundigen Einwohner von dem Repräsentantenkörper der (Religions)-Gemeinde gewählt. Das Wahlrecht können Diejenigen nicht ausüben, die im Sinne des § 37 des G.-A XXII : 1886 von den Gemeindewahlen ausgeschlossen sind. Die konstituierte Aufsichts-Kommission ergänzt sich mit den in der Gemeinde, beziehungsweise Religionsgemeinde befindlichen angeseheneren und für das Kinderbewahrwesen sich interessierenden Frauen. Die Anzahl der Letzteren darf aber die Anzahl der gewählten Mitglieder nicht übersteigen. Der Aufsichts-Kommission gehört immer von Amtswegen als Mitglied an : der städtische Physikus, der Gemeinde- oder Kreisarzt, der verpflichtet ist alle zwei Wochen mindestens einmal die Kinderbewahranstalt und das Kinder-Asyl zu besuchen, dort die Kinder zu untersuchen und in Betreff der entsprechenden sanitären Massnahmen der Aufsichts-Kommission einen Vorschlag zu machen. Für die staatlichen Kinderbewahranstalten und Kinderasyle ernennt der Kultus- und Unterrichtsminister Aufsichts-Kommissionen. Die Geschäftsordnung der Aufsichts-Kommissionen der staatlichen und kommunalen Kinderbewahranstalten wird vom Unterrichtsminister mittelst Statut festgestellt. Im Falle die Bewahranstalt erhaltende bürgerliche Gemeinde oder Religionsgemeinde irgend eine Volksschule erhält, so versieht die Agenden der Aufsichts-Kommission der kommunale oder konfessionelle Schulstuhl (bei staatlichen Bewahranstalten das Kuratorium der staatlichen Volksschule). Aber auch dann sind der städtische Physikus, der Gemeinde-(Kreis)-Arzt Mit-

*) Die staatl. Kinderbewahrerinnen haben ein Grundgehalt, von 900 K u. Quartir, welches sich binnen 30 Jahren auf 1500 K erhöht.

glieder der Schulstühle und ergänzt sich der Schulstuhl (das Kuratorium) mit weiblichen Mitgliedern (ihr Wirkungskreis erstreckt sich aber nur auf die Angelegenheiten der Bewahranstalten).

Die Agenden der Aufssichts-Kommission (bez. des Schulstuhles) sind folgende: sie wählt die Kinderbewahrerinnen (Wärterin); sie lässt die Bewahranstalt durch ein Mitglied mindestens einmal in der Woche besuchen, beaufsichtigt die Tätigkeit der Kinderbewahrerin und der Wärterin, die Instandhaltung des Gebäudes, der Lokalitäten und der Einrichtung, sowie die pünktliche Durchführung der höheren Anordnungen; sie achtet darauf dass die Bewahrpflichtigen in die Bewahranstalt geschickt werden; sie überwacht das Vermögen der Kinderbewahranstalt und sorgt für die Vermögenszunahme; sie bestellt zur Verwaltung des Vermögens einen Kurator und überprüft dessen Rechnungen.

Der in Hinsicht der Volks-Bildungsanstalten im G.-A. XXVIII: 1876 festgestellte Wirkungskreis der munizipalen Verwaltungs-Ausschüsse wird auch auf die Angelegenheit der Bewahranstalten erstreckt.

Die staatliche Oberaufsicht über sämtliche Bewahranstaltan übt der Unterrichtsminister im Wege der königlichen Schulinspektoren aus. Der kön. Schulinspektor beaufsichtigt die Angelegenheiten der Bewahranstalten über die geistige Führung der Kinder und über die Tätigkeit der Kinderbewahrerinnen und Wärterinnen und über den Gesundheits-Zustand in den Bewahranstalten und weist, im Falle wahrgenommenen Mängel und Versäumnisse auf Grund des Gutachtens des städtischen Physikus, des Gemeinde- und Kreis-Arztes, die staatlichen, kommunalen, konfessionellen Aufsichts-Kommissionen (Kuratorien, Schulstühle) zur Veranlassung der unaufschiebbaren Massnahmen an. Im Notfalle verfügt er auf eigene Verantwortung.

Die Unterrichtsverwaltung hat zahlreiche *Verfügungen* getroffen um die strikeste Durchführung aller wichtigeren Bestimmungen des Gesetzes zu sichern. Die sub Z. 44 000: 1892 erlassene „Instruktion in Angelegenheit des Volzuges des G.-A. XV: 1891 für bürgerliche Gemeinden“ stellt die Verpflichtungen fest, welche die Gemeinde-Vorstehungen zu erfüllen haben und detailirt Folgendes: 1) die Konskription der Bewahrpflichtigen Kinder; 2) den Besuch der Bewahranstalten durch die

Kinder; 3) die Errichtung der Bewahranstalten; 4) die Wahl der Aufsichtskommission: 5) Die Placierung und Einrichtung der Anstalten (mit beigefügten Plänen) und die Besoldung des Personals; 6) die Unterhaltungskosten; 7) die Agenden der Gemeinde-Vorstehung betreff der staatlichen, kommunalen etc. Bewahranstalten; 9) Disziplinarangelegenheiten; 8) Die Verantwortlichkeit der Gemeinde-Vorstehung.

Die für die Aufsichts-Komités herausgegebene Instruktion enthält administrative Verfügungen hiensichtlich der Anstellung der Kinderbewahrerinnen und Wärterinnen; ein grosser Teil handelt von der internen Gebahrung der Bewahranstalten, von der Aufnahme der Kinder, von der Disziplin, der Pflege und der geistigen Führung der Kinder. Als Aufgabe der weiblichen Mitglieder der Aufsichtskomités wird die Aufsicht über die Pflege der Kinder und der Umgang mit denselben bezeichnet. Nun folgt die Umschreibung des Wirkungskreises der einzelnen Anstalten wobei nach dem Grade der Anstalten auf die Verstandesentwicklung mehr Gewicht gelegt wird. Der Lehrstoff ist vorwiegend ungarisch, der Anschauungsunterricht macht mit Land und Leben Ungarns bekannt, die Spiele sind volkstümliche ungarische Kinderspiele, die Lieder, Gedichte und Märchen sind national, und selbst bei dem arbeitsmässigen Beschäftigungen treten an Stelle der Fröbel'schen Arbeiten stets zahlreiche solche, welche von den Kindern des ungarischen Volkes gepflegt werden. Eine besondere Sorgfallt wird bei diesen Beschäftigungen auf die Benützung von allerlei Plunder gelegt (Abfälle von Leinen, Papier, Faden, Kork, leere Schachteln u. s. w.), aus denen solche Gegenstände verfertigt werden, die gleichzeitig als Spielzeug des Kindes gelten (Pappen, Wägelchen, Karren, Leiter, Peitsche etc.) Recht zahlreich sind die Kinderlieder und Kinderspiele, die in mehreren Original-Sammlungen zu Gebote stehen. Die Normen für die geistige Führung der Kinder enthalten auch die Methode für die Kindererziehung, wobei die Leitung der Erziehung in religiössittlicher Richtung streng gefordert wird. Für die Einführung von Kindern nicht ungarischer Mundessprache in die Ungarische sind leichte Modus festgestellt. Über der sanitären Aufsicht handelt ein besonderer Abschnitt, nach welchen die Kinder unter eine systematische Aufsicht gestellt werden.

Die an die königlichen Schulinspektorate und jene an die Verwaltungs-Ausschüsse herausgegebenen Instruktionen definieren

Beschäftigungsplan einer Kinderbewahranstalt.

Stunden	Kinder-Gruppe	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
8–½9	I., II.	Versammlung der Kinder.					
½9–9	I., II.	Gebet. Spazieren. Singen.					
9–½10	I.	K Sprech- und Verstandesübungen.*)	W Wiederholung v. Lieder u. Verse	K Sprech- und Verstandesübungen	W Wiederholung von Verse	K Sprech- und Verstandesübungen	W Wiederh. v. Versen
	II.		K Sprech- und Verst. übungen.		K Sprech- und Verst.-Üb.		K Sprech- u. Verst.-Üb.
½10–10	I.	K Beschäftigung	K Sprech- und Verst. übungen.	K Beschäftigung	K Sprech- und Verst.-Üb.	K Beschäftigung.	K Sprech- u. Verst.-Üb.
	II.	W Spiele und Körperliche Übungen.					
10–½11	I., II.	Pause.					
½11–11	I.	Spazieren. Spiele und Körperliche Übungen.					
	II.	Beschäftigung.					
11–½12	I., II.	Verlesung der Namen. Gebet. Gesang.					
2–½3	I., II.	Gebet. Spazieren. Gesang.					Frei.
½3–3	I., II.	Einlernen von Verschen. Lieder. Märchen.					
3–½4	I.	W Spiel.	K Beschäftigung	K Spiel.	K Beschäftigung.	W Spiel.	
	II.	K Beschäftigung.	W Spiel.	W Beschäftigung	W Spiel.	K Beschäftigung.	
½4–4	I.	K Beschäftigung.	W Spiel.	W Beschäftigung.	K Spiel.	K Beschäftigung.	
	II.	W Spiel.	K Beschäftigung	K Spiel.	W Beschäftigung.	W Spiel.	
4–5	I. II.	Verlesung der Namen. Gebet. Gesang.					

*) Anschauungsunterricht. Anmerkung. W bedeutet Wärterin, *K* = Kinderbewahrerin.

jenen Oberaufsichts- und Verfügungs-Rechtskreis, welchen die erwähnten Behörden in Sachen des Kinderbewahrwesens über die politischen Gemeinden und die sämtlichen Bewahranstalten auszuüben haben.

Die Durchführung des Gesetzes begegnet immer noch vielen Schwierigkeiten, zumeist wegen des Mangels an materiellen Kräften der Gemeinden Mit der Zirkularverordnung von 16 Jänner 1897 Z. 1623, wurden alljene Daten gesammelt, aus welchen strikte festgestellt werden kann, ob bei der gesetzlichen Zahl der Bewahrungspflichtigen, beziehungsweise jener 3 bis 6jährigen Kinder, welchen zuhause keine genügende Sorgfalt zuteil wird, die Gemeinde im Stande ist, aus eigener Kraft eine Kinderbewahranstalt zu unterhalten oder nicht. Es wurde festgestellt, das es im Lande insgesamt 600 Gemeinden gibt, welche verpflichtet sind Kinderbewahranstalten oder ständige Asyle zu errichten. Seitdem wurden 247 neue Kinderbewahranstalten und 56 ständige Asyle organisiert.

S t r ö m u n g e n auf dem Gebiete des Bewahrwesens. In Allgemeinen lässt sich auf Grund der Erfahrungen sagen, dass die Institution der Bewahranstalten im Volke von Tag zu Tag tiefere Wurzeln zu schlagen und eine unentbehrliche Institution zu werden beginnt, welche das elterliche Haus und dessen Aufsicht in trefflicher Weise vertritt. Welch grosse Bedeutung den Kinderbewahranstalten in nationaler Hinsicht zukommt, ist daraus ersichtlich, dass in 90·03% die Umgangssprache ausschliesslich u n g a r i s c h war.

Um die Harmonie der Erziehungs-Principie stets sichern zu können, war es notwendig in solchen Ortschaften die Kinderbewahranstalt mit der Elementarschule in organischen Zusammenhang zu bringen. Laut Verordnung sind die staatlichen und kommunalen Kinderbewahrerinnen ordentliche Mitglieder des staatlichen (lokalen) Elementarlehrerkörpers, und der Wirkungskreis der staatlichen Elementarschuldirektoren erstreckt sich auch auf die staatlichen Bewahranstalten. Die Unterrichtsverwaltung wendet den Bewahranstalten eine besondere Sorgfalt zu, wobei sie von dem Wunsche geleitet wird, dass die Kinnder schon von zartester Jugend an angehalten werden, sich die ungarische Sprache anzueignen und dass sie schon vom Beginn an in nationalem Geiste erzogen werden. Da es noch 600 grössere staatliche Elementarschulen giebt n e b e n welchen keine s t a a t l i c h e Bewahranstalten bestehen' wird die Unterichtsverwaltung binnen

10 Jahren diese Bewahranstalten stufenweise organisieren, zu welchem Zwecke jährlich 100.00 K in das Budget eingestellt wurden, so dass die Kosten dieser Bewahranstalten nach vollständiger Organisierung 1,000.000 K. betragen.

Hinsichtlich der Befähigung und Ausbildung der Bewahrerinnen ist eine Überproduktion zu konstatieren. Diesem Übel abhelfend wurde in 3 Bildungsanstalten für Kinderbewahrerinnen die Ausbildung von Lehrerinnen und Bewahrerinnen vereinigt; anderseits können die diplomierten Kinderbewahrerinnen auf Grund der Verfügungen der Unterrichtsverwaltung in die III. Klasse der Lehrerinnenbildungsanstalten aufgenommen werden.

Es gibt mehrere gesellschaftliche Vereinigungen die sich um die Verbreitung und Hebung der Bewahranstalten grosse Verdienste erworben haben; andere wieder unterhalten Bildungsanstalten für Bewahrerinnen und sind bestrebt das innere Leben der Bewahranstalten nach dem Fröbel'schen System zu entwickeln. Die Kleinkinderbewahrerinnen bilden einen Landesverein, welcher mit staatlicher Subvention eine Fachzeitung „Kisdednevelés" (Kleinkindererziehung) herausgibt.

Statistisches.*) Die Zahl der in bewahrpflichtigem Alter stehenden Kinder beträgt 1,087.639, u. zw.: 545.297 Knaben und 542.342 Mädchen. Hievon haben 780.026 die Erziehung in der Familie genossen hingegen waren 305.739 zuhause der nötigen Fürsorge nicht teilhaftig. Von diesen letzteren besuchten die Bewahranstalten 232.158 (75·94%), u. zw., Kinderbewahranstalten 149·096, ständige Kinder-Asyle 20.627, Sommer-Asyle 62.435. Bewahranstalten gibt es 2663, u. zw. Kinderbewahranstalten 1394, ständige Kinderasyle 241, Sommerasyle 1028. Die Kosten betragen insgesamt 2,707.426 K. (in 1893: 1,374.452). Nach ihrem Charakter waren 395 staatliche-, 210 mit staatl. Subvention erhaltene, 16 Komitats-, 1523 Gemeinde (Kommunale)-, 270 Konfessionelle-, 132 Vereins-, 79 Private- und 38 aus Stiftungen erhaltene Bewahranstalten. Der Umgangssprache nach gab es 2367 (88·9%) ungarische, 204 ungarisch und anderssprachige, in 92 (in 64 nur deutsch) wurde ungarisch nicht gesprochen; von diesen 92 Anstalten sind 66 Sommer-Asyle. In den Bewahranstalten sind 2747 erwachsene Personen beschäftigt: 72 Männner und 2675 Frauen; 2237 diplomierte, 500 nicht diplomierte. Vom gesamten Personal gehören 178 der

*) Auf Grund des Regierungsberichtes vom Jahre [illegible]

Kirche an. Ungarisch sprachen 2639, mangelhaft sprachen 86, während 22 (Wärterinnen) überhaupt nicht ungarisch wussten. Die Zahl des Aushilfspersonalsbetrug 2152. Die Zahl der Lokalitäten beträgt 7441 u. zw. 2265 Beschäftigungssäle, 1626 Spielräume, 2307 Spielplätze, 893 Gärten und 350 andere Lokalitäten. Die Einkünfte der Bewahranstalten betragen 2,707.726 K u. zw.: von immobilen Vermögen 9.85%, Kapitalszinsen 3·82%, eingelaufene Bewahrgebühren 7·59%, aus der Staatskasse 19·5%, municipale und kommunale Quellen 46·37%, konfessionelle Quellen 3·76%, Vereinsquellen 5·21% und aus verschiedene Quellen 4·4%. Die Ausgaben verteilen sich wie folgt: Gehälter der Kinderbewahrerinnen 1,176.023 K, Gebühren für Wärterinnen der ständigen Asyle 99.652 K, der Sommer-Asyle 476.855 K, verschiedene Erfordernisse 954.896 K. Das Vermögen (Immobilien, Kapitale) der Bewahranstalten beträgt 10,578.786 K.

---

2. Bildungsanstalten für Kinderbewahrerinnen.

Die Kinderbewahrerinnen (Kinderbewahrer) erhalten ihre theoretische und praktische Ausbildung in den hiefür bestimmten Bildungsanstalten für Kinderbewahrerinnen (Kinderbewahrer). Solche Anstalten können errichten: der Staat, die Gemeinden, die Konfessionen, juristische Personen und Private. Den Lehrplan stellt die Unterrichtsverwaltung fest. Nur die Konfessions-Anstalten können ihren Lehrplan selbst bestimmen, sie sind jedoch gehalten, den vom Unterrichtsminister herausgegebenen Lehrplan als Minimum zu betrachten.

Die Bedingungen zur Aufnahme sind folgende: Gesunde und kräftige Körperkonstitution, sowie musikalisches Gehör. Bei Mädchen das vollendete 14, bei männlichen Zöglingen das vollendete 16. Lebensjahr. Ein Schulzeugnis über die günstige Absolvierung der IV. Klasse einer Mittelschule (oder Bürgerschule) oder der höheren Mädchenschule.

Der Lehrkurs dauert zwei Jahre.

Der Lehrplan, dem der G.-A. XV.: 1891 als Grundlage dient, wurde mittelst Verordnung Z. 57.472 : 1891 herausgegeben und zeigt folgende Übersicht:

Lehrfach	Jahrgang I.	Jahrgang II.	Summe
1. Religion	1	1	2
2. Ungarische Sprache und Literatur	3	3	6
3. Vaterländische Geschichte und Verfassungslehre	2	—	2
4. Vaterländische Geographie	2	—	2
5. Naturwissenschaften	4	—	4
6. Geometrie und Zeichnen	3	2	5
7. Weibliche Handarbeiten (für männliche Zöglinge Hausindustrie)	2	—	2
8. Erziehungskunde	1	5	6
9. Gesundheitslehre	—	2	2
10. Fröbel'sche etc. Arbeiten	—	3	3
11. Gesang und Violinspiel	4	4	5
12. Turnen	4	4	8
13. Praktische Übungen in der Bewahranstalt	6	8	14
14. Eine vaterländische Sprache (fakultativ)	2	2	14
Wöchentliche Lehrstunden	34	34	68

Alle diese Gegenstände sind in dem, durch die Zwecke des Kinderbewahrwesens vorgezeichneten Umfange zu lehren.

Das systemisierte Personal einer Bildungsanstalt für Kinderbewahrerinnen besteht zum Mindesten aus einem dirigierendem Lehrer, einen ordentlichen Lehrer, einer ordentlichen Lehrerin und einer Kinderbewahrerin der mit der Bildungsanstalt verbundenen Kinderbewahranstalt, welche nach untadelhafter Vollstreckung dreier Dienstjahre ständig angestellt werden. Als Lehrer (Lehrerinnen) können nur solche Personen angestellt werden welche· 1. mindestens ein Jahr an irgend einer Bildungsanstalt für Kinderbewahrerinnen in dem zu diesem Behufe organisierten Lehrkurs praktiziert haben.

Die Bildungsanstalten müssen mit tauglichen und gesunden Lokalitäten und einer den pädagogischen Anforderungen entsprechenden Einrichtung versehen sein.

Behufs praktischer Ausbildung der Zöglinge muss mit jeder Bildungsanstalt für Kinderbewahrerinnen eine musterhaft eingerichtete Kinderbewahranstalt verbunden werden, welche eine diplomierte Kinderbewahrerin leitet

In den Bildungsanstalten werden am Ende des Jahres öffentliche Prüfungen, nach Beendigung des zweijährigen

Kurses aber Befähigungs-Prüfungen in Gegenwart und unter Teilnahme des kön. Schulinspektors abgehalten. Der kön. Schulinspektor unterschreibt, wenn für die Verweigerung ein gesetzlicher Grund nicht vorhanden ist, die Befähigungs-Diplome. Ohne diese Unterschrift ist das Diplom ungiltig Die Unterzeichung kann aber verweigert werden, wenn der Prüfungs-Kandidat der ungarischen Sprache in Wort und Schrift nicht in genügendem Masse mächtig ist.

Statistisches. Die Zahl der Bildungsanstalten für Kinderbewahrerinnen belief sich auf 10, von welchen 1 staatl., 1 staatl. subventionierte Vereins-, 6 röm. kath., 1 evang. A. C.- und 1 Vereinsanstalten waren. In diesen Anstalten wirkten 62 Professoren, Ausgebildet wurden 562 Schülerinnen, von denen bei 469 das Ungarische die Muttersprache war, 97 hatten eine andere Mnttersprache. Diplomiert wurden 360, von denen 253 den Lehrkurs ordungsgemäss beendet n, die übrigen (28%) waren Privatschüler. Stipendien erhielten 221 (44%), insgesamt 53.404 K, wovon auf eine 241 Kronen entfallen. In den Bildungsanstalten unterhielt man 13 Kinderbewahranstalten. Die Bildungsanstalten verfügten über 20 Klassen, 25 andere Lehrsäle, 15 Direktoren und Lehrerzimmer, 15 Turn- und Übungsplätze, und 86 andere Lokalitäten. Es wirkten 38 ordentliche-, 6 Hilfslehrer und 20 Lehrer die auch in anderen Anstalten Unterricht erteilten, wie auch 15 Religionslehrer Die zur Erhalt ng verwendeten Kosten betrugen 167.096 K, wovon 84.228 K das Ärar spendete, 18.326 K stammten von den Konfessionen, 40.133 von Stiftungen und 24.409 von anderen Quellen.

---

3. Eigentlicher Volksunterricht.

Der Volksschulunterricht wird nach dem G. A. XXXVIII: 1868 erteilt. Die hauptsächlichen Verfügungen des Gesetzes über das Volksschulwesen skizzieren wir im Folgenden:

Allgemeine Schulpflicht. Alle Eltern (Vormünder) sind verpflichtet ihre Kinder (Lehrlinge, Hausdiener) vom zurückgelegten 6. Lebensjahre bis zur Erreichung des 12. bez. 15. Lebensjahres in die Volksschule zu schicken. Die Eltern (Vormünder) können die Kinder dauernd dem Schulzwange nicht entziehen; solche die sich gegen die Verordnung vergehen hat die Schulkommission mit 1—10 K zu Gunsten der Schulkasse zu bestrafen. Wenn sie die Bestrafung nicht zur Erfüllung ihrer Pflicht zurückführen sollte, kann die Schulbehörde für das dem Schulbesuche entzogene Kind auch die Ernennung eines besondern

Vormundes verlangen. Indessen können die körperlich oder geistig schwachen Kinder von der Verpflichtung des Schulbesuches diespensiert werden.

Die Freiheit des Unterrichts. Es steht den Eltern frei, ihre Kinder im Hause, oder in irgend einer öffentlichen Schule unterrichten zu lassen Doch sind die im Hause unterrichteten Zöglinge gehalten, jährlich in irgend einer öffentlichen Schule die betreffende Prüfung abzulegen und hierüber ein Zeugnis der Lokal-Schulkommission vorzuweisen Ebenso hat die Lokal-Schulkommission darüber zu wachen, dass solche Kinder bis zur Dauer der Schulpflicht wirklich unterrichtet werden.

Die Unterhaltunng der Schulen. Öffentliche Volksschulen können auf die im Gesetze vorgeschriebene Weise durch die im Lande bestehenden Religionsgenossenschaften, die politischen Gemeinden, juristische Personen, Private und durch den Staat errichtet werden

a) Konfessionelle Schulen Die Religionsgenossenschaften können in all' jenen Gemeinden, wo ihre Anhänger wohnen, aus eigenen Mitteln öffentliche Volksschulen unterhalten: sie können zur Unterhaltung solcher Schulen die materielle Beitragsleistung ihrer Glaubensgenossen auf die durch ihre eigene Vertretung zu bestimmende Art und nach dem Verhältnis, wie es bis zum Inslebenstreten des Gesetzes üblich war, auch fernerhin in Anspruch nehmen, sie können ihre eigene Schulkomissionen wählen, sie können in diesen Anstalten die Lehrer selbst wählen, deren Besoldung selbst bestimmen, die Lehrbücher selbst festsetzen und auch über das Lehrsystem, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes selbst verfügen. Jede konfessionelle Volksschule steht unter der Oberaufsicht des Staates. Daher ist es die Pflicht und das Recht der Regierung auch diese Schulen durch ihre Organe zeitweilig inspizieren zu lassen; strengstens zu wachen, dass die Bestimmungen des Gesetzes eingehalten werden; sich davon zu überzeugen, ob die betreffenden konfessionellen Behörden jene Pflicht erfüllen, dass sie die sichere Anlegung des Schulvermögens und dessen bestimmungsmässige Verwendung überwachen. Wenn die Oberbehörden der Religionsgenossenschaft die im Gesetze enthaltenen Bedingungen auch nach halbjährig erfolgter dreimaliger Mahnung der Regierung nicht erfüllen sollten: kann die Regierung die Errichtung einer kommunalen Gemeindeschule anordnen; und wird die

politische Gemeinde ermächtigt, die im Gesetze festgestellte Schulsteuer auch auf jene Religionsgenossenschaften umzulegen, welche die im Gesetze enthaltenen Bedingungen, auch nach der erwähnten dreimaligen Mahnung hinsichtlich ihrer eigenen konfessionellen Schule nicht erfüllen wollen, oder können.

b) Privatschulen. Vereine und (diplomierte) Privatpersonen können auch Volksschulen unterhalten, jedoch ohne einen konfessionellen Charakter; Privatschulen sind gemeinschaftliche Schulen. Diese Anstalten werden öffentlich sein, wenn die Betreffenden im Organismus des Institutes und im Lehrplan — welchen sie wenigstens einen Monat vor der Eröffnung im Wege des kön. Schulinspektors der Regierung vorzulegen gehalten sind — all' jenen Erfordernissen entsprechen, welche das Gesetz hinsichtlich der entsprechenden Kommunal- und Staatsschulen bestimmt. Die Regierung kann solchen Anstalten moralische und materielle Unterstützung bieten.

c) Kommunale-(Gemeinde)-Schulen. In solchen Gemeinden, wo es keine den Anforderuugen des Gesetzes entsprechende (staatliche, konfessionelle oder Privat-) Volksschulen gibt, ist die politische Gemeinde verpflichtet, die notwendige Volksschule zu errichten, welche eine gemeinschaftliche Lehranstalt für die Kinder der Gemeindebewohner ist, ohne Unterschied der Religion. Aber auch in solchen Gemeinden, wo ausser den eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Lehranstalt besitzenden Gläubigen einer oder mehrer Kirchen wenigstens 30 schulpflichtige zu andern Konfessionen gehörende Kinder vorhanden sind, deren Eltern die bestehenden konfessionellen Schulen nicht benützen wollen, ist die Gemeinde verpflichtet, eine gemeinschaftliche Volksschule zu errichten.*) Die in einer Gemeinde befindlichen abgesonderten konfessionellen Schulen — im Falle die Schulerhalter zur Überzeugung gelangen, dass sie mit vereinten Kräften eine gemeinschaftliche Schule in blühenderem Zustande erhalten können — dürfen zu einer kommunalen Schule umgestaltet werden, für welche sie die Unterstützung der ganzen Gemeinde, ja sogar die des Staates in Anspruch zu nehmen berechtigt sind. Die Kommunal-

*) Dort aber wo die Anzahl der zu anderen Konfessionen gehörendeu Kinder 30 nicht erreicht haben auch die Kinder, insoferne ihre Eltern für ihrem Unterricht nicht auf anderem Wege sorgen, in die bestehende konfessionelle Schule zu gehen, und haben ihre Eltern zu den Auslagen dieser Schule auf dieselbe Art und in demselben Verhältnis beizutragen, als die Mitglieder jener Konfession, welche die Schule erhält.

schule kann in keinem Falle zu einer Konfessionellen Schule umgestaltet werden.

Solche Gemeinden, welche von einander höchstens eine halbe geographische Meile entfernt sind, und aus eigener Kraft eine den Anforderungen des Gesetzes entsprechende Volksschule nicht zu erhalten vermögen, können sich zu diesem Zwecke vereinigen und eine gemeinschaftliche Elementarschule errichten, oder einen gemeinschaftlichen Volksschullehrer halten. Für den Unterricht der Kinder der Tanyabewohner sind jene Gemeinden verpflichtet zu sorgen, zu denen die Tanya's (Gehöfte) gehören, undzwar: entweder durch Errichtung von Tanyaschulen oder in solchen Hottern, wo wegen der Entfernung der Tanya's von einander ständige Schulen dem Zwecke nicht entsprechen würden durch Anstellung Wander-(ambulanter)-Lehrer. Die Unterhaltungskosten der Kommunal-Volksschulen hat in erster Reihe die politische Gemeinde zu tragen, welche zu diesem Zweck jeden in der Gemeinde wohnhaften oder dazu gehörigen Bürger mit einer besonderen Steuer belegen kann. Diese Steuer darf jedoch 5% der direkten Staatssteuer nicht überschreiten. Jene Gemeinde-Mitglieder und Besitzer, die eine den im Gesetze vorgezeichneten Erfordernissen entsprechende konfessionelle Schule erhalten, sind nur insoferne verpflichtet zur Erhaltung der Schule beizutragen, inwieferne die Summe, welche sie zur Erhaltung ihrer eigenen konfessionellen Schule in Baargeld oder Naturalien verwenden 5% ihrer direkten Steuern nicht erschöpft. Überdies kann die Gemeinde die Bedürfnisse der Schule auch aus einem Teile der Gemeinde-Einkünfte decken. Jede Gemeinde, welche im Sinne des Gesetzes eine kommunale Volksschule errichtet, ist gehalten, in Liegenschaften, oder in Baargeld einen Schulfond zu gründen, und diesen von Jahr zu Jahr zu vermehren. Insbesondere bestimmt § 39 d. G., dass überall, wo die Kommassazion und Hutweide-Absonderung noch zu vollziehen ist, bei dieser Gelegenheit für die bereits bestehende, oder aber für die zu errichtende Kommunal-Volksschule, wenigstens ein Hunderstel des gemeinsamen und zur Teilung bestimmten Komplexes ausgeschieden werden soll, woran jeder verhältnismässig partizipiert. Die Erbauung und Erhaltung der Schulgebäude und Lehrerwohnung liegt gleichfalls der Gemeinde ob. Wenn die Gemeinde nachweist, dass Sie zur Errichtung und Erhaltung ihrer notwendigen Volksunterrichts-Anstalten im Sinne des Gesetzes die erforderliche

materielle Kraft nicht gänzlich erschwingen kann, kann sie vom Staate eine Unterstützung erbitten.

d) S t a a t l i c h e V o l k s c h u l e n. Der kön. ung. Minister für Kultus- und Unterricht hat das Recht und die Pflicht, überall, wo er es notwendig erachtet lediglich auf Staatskosten, die durch die Lokal-Verhältnisse gebotenen Volksschulen zu errichten. In solchen Orten, wo der Unterrichtsminister eine Staatsschule errichtet, kann sich die Gemeinde den durch das Gesetz festgesetzten Verpflichtungen durchaus nicht entziehen; sie ist verhalten, zur Staatsschule den Bauplatz, das Gebäude oder wenigstens Baumatrial und Arbeitskraft, einen Turnplatz u. Schulgarten beizusteuern, die 5% Schulsteuer zu bezahlen und von den Kindern der wohlhabenden Eltern das Schulgeld einzuheben. Die Gemeinden, wo solche staatliche Schulen bestehen, sind auch verpflichtet einen Schulfond zu bilden.

D i e S c h u l g e b ä u d e müssen an gesunden Orten erbaut, trocken, und der Zahl der Kinder angemessen (auf einen Saal 60 Kinder, u. auf jedes Kind wenigstens 80—120 cm^2 u. 5 m^3 Raum gerechnet) mit hinreichenden, geräumigen, lichten und leicht zu lüftenden Lehrsälen versehen sein. Ein Lehrer darf gewöhnlich mehr als 80 Zöglinge nicht unterrichten.

Der Volksschulunterricht enthält zwei Lehrkurse: 1. den 6 Jahre dauernden täglichen (Elementar) und 2. den 3 Jahre dauernden Fortbildungs-(Wiederholungs)-Schul-Unterricht.

I. Die Elementarschule.

Die tägliche (Elementar-) Schule sind jene Kinder zu besuchen verpflichtet, die das sechste Lebensjahr überschritten haben, bis zum vollendeten zwölften Lebensjahre. Eine Ausnahme wird nur hinsichtlich jener Kinder gestattet, die nach vierjährigem Elementarunterrichte in eine höhere Lehranstalt (Bürgerschule, Mittelschule) treten und dort wenigstens zwei Jahre lernen.

Die Knaben und Mädchen sind abgesondert, soweit es möglich ist, in besondern Sälen zu unterrichten.

Die ihre Armut nachweisenden Kinder zahlen keine Schultaxe und erhalten die Lehrbücher von der Schule. In den staatlichen und kommunalen Schulen kann nach einem Schüler höchstens 4 K S c h u l g e l d enthoben werden; aus einer Familie aber nur nach zwei Kindern. Die Kinder der Schulmänner (Frauen) zahlen kein Schulgeld. 50 H Einschreibegebühr hat ein j e d e r Schüler zu entrichten, und wird zu

Gunsten der Lehrer- und Jugendbibliothek der Schule verwendet. Jährlich aber nur 300 K, der Rest wird zum selben Zwecke kapitalisiert.

Die, die tägliche Schule besuchenden Zöglinge sind bis zu ihrem zehnten Lebensjahre, mit Ausnahme der Ferienzeit, im Winter und Sommer gleichmässig gehalten in die Schule zu gehen; hinsichtlich der das zehnte Lebensjahr überschrittenen Kinder kann jedoch in den Landwirtschaft treibenden Gemeinden die Schulkommission gestatten, dass sie ausser der Ferienzeit noch zwei Monate hindurch in der Zeit der grössten Abeit nur die Sonntagsschule besuchen.

Jeder Zögling soll in seiner Muttersprache unterrichtet werden, insoferne diese eine der in der Gemeinde üblichen Sprache ist. In Gemeinden verschiedener Sprachen sind demzufolge solche Lehrer anzustellen, welche in den in der Gemeinde üblichen Sprachen zu unterrichten fähig sind. In volkreichen Gemeinden, wo Einwohner verschiedener Sprachen massenhafter wohnen, sind insoweit es die Mittel der Gemeinde gestatten, auch Hilfslehrer verschiedener Sprachen zu wählen.

Die obligaten Lehrgegenstände sind im Gesetz festgestellt; die zeitweilige Festsetzung des Lehrplanes ist Sache des Unterrichtministers. Vom Schuljahr 1903/4 an wird nach dem neuen, im l. J. revidierten Lehrplan*) unterrichtet, in welchem neben den Lehrstoff der Zweck des Unterrichtes folgendermassen angegeben ist:

1. Der Religionsunterricht**) muss ausser den gemeinschaftlichen Schulstunden öffentlich abgehalten werden Die einzelnen Konfessionen sind verpflichtet für den Religionsunterricht ihrer Angehörigen zu sorgen. Der Lehrplan wird von den oberen geistlichen Behörden aufgestellt

2. Ungarische Sprache. Die Schüler sollen befähigt werden sich geordnet und sprachrichtig mündlich und schriftlich auszudrücken. Der ungarische Sprachunterricht steht — wie der gesamte Volksschulunterricht — im Diensten der nationalen religiöser und sittlichen Erziehung. Die Teile des Sprachunterrichtes sind: das Lesen, das Schreiben (Schönschreiben, Rechtschreiben und Aufsatz) und die Sprachlehre. (Siehe S. 40.)

*) Der Lehrplan ist so gestaltet, dass er für samtliche Schulen (ein- und mehrklassige) massgebend ist.

**) Kinder konfessionsloser Eltern sind in jener Religion zu unterrichten, welcher die Eltern früher angehörten.

3. Rechnen und Raumlehre. Der Unterricht gewöhnt die Schüler zum systematischen Denken und erzielt auf diesem Wege die Weiterentwicklung des Erkenntnisvermögens, anderseits Fertigkeit im Rechnen und Messen.

4. Denk und Sprechübungen. Dieser (Anschauungs-)Unterricht erteilt die Grundlage zur Erweiterung des Gesichtskreises, zur Kenntniserwerbung und Sittenveredelung. Er nimmt in den ersten 2 Klassen den Platz ein, welchen in den oberen Klassen successive Geographie, Geschichte und Naturwissenschaften ersetzen. Veranschaulichung und Besprechung sind seine Mittel. Sein Ausgangspunkt ist das Elternhaus, sein letzter Kreis die Gemeindegrenze.

5. Geographie. Der geographische Unterricht soll mit den Verhältnissen der Heimat und des Vaterlandes (Bewohner, Landesnatur, ökonomischer und kultureller Zustand, humanitäre Einrichtungen) bekannt machen und auch hiedurch die Pflege der Vaterlandsliebe bezwecken. Ein weiteres Pensum bilden die bedeutenderen Länder Europas, die aussereuropäischen Erdteile, die Erde als Himmelskörper. Der Mittel punkt des Unterrichtes bleibt aber stets die Vaterlandskund- und wird nur in dem Masse immer allgemeiner, wie sich die Gegenstände der Besprechung von den Gränzen des Vaterlandes entfernen. Der Unterricht richtet sich nach praktischen und idealen Zielen Dementsprechend nimmt er auch die naturwissenschaftliche Kenntnisse in Anspruch und passt sich den Bedürfnissen des alltäglichen Lebens an; anderseits sucht er fortwährend den Zusammenhang mit der Geschichte, um die gemeinschaftlichen Lehren auch in Diensten der moralischen Erziehung verwehrten zu können.

6. Der Geschichtsunterricht soll das nationale Selbstgefühl, den Patroismus, die Liebe zu König und Vaterland erwecken, pflegen und veredeln; in Anbetracht dessen verfolgt er den Gang unserer 1000jährigen nationalen Entwicklung, schildert unsere nationalen Kämpfe, und weckt das Verständnis des ungarischen Volkscharakters. Der Unterricht soll aufs Gemüt und Verständnis wirken, damit das Kind aus der Kunde der Vergangenheit nicht nur Wissen, sondern auch Begeisterung und moralische Veredelung schöpfe.

7. Bürgerliche Rechte und Pflichten. Die Schüler sollen — ihrem Auffassungsvermögen gemäss — mit den Grundzügen der Verfassung des ungarischen Reiches, mit dessen politischen und Rechtsverhältnissen bekannt gemacht werden. Dieser Unterricht pflegt das nationale Gefühl

und ist bestrebt den Schülern die Ehrfurcht für die Gesetze einzuflössen, auf dass sie später ihre bürgerliche Rechte gebrauchen und ihrem bürgerlichen Pflichten so in eigener, wie auch im Interesse der Gesamtheit treu nachkommen können. Er fügt sich den geographischen und geschichtlichen Kenntnissen der Kinder an; diese Kenntnisse sollen nach Bedürfnis zusammengefasst und dem gestreckten Ziele entsprechend erweitert werden.

8. Naturkunde. Die Kinder sollen mit den Naturkörpern und deren Nutzen und Schaden bekannt gemacht werden. Der Unterricht soll neben dem Verständnis für die wechselseitigen Beziehungen der Naturwesen auch Freunde an der Natur zu wecken suchen; dabei muss er auch dafür sorgen, dass der bei dem Volke allgemein verbreitete Aberglaube, die Vorurteile, Tierquälerei und die Neigung zur Pflanzenschädigung volkommen ausgerottet werde. Hilfsmittel des naturgeschichtlichen Unterrichts sind: die Schülerausflüge, der Schulgarten, Sammlungen, Präparate, Abbildungen.

9. Gesang. Weckung und Bildung des Tonsinnes; Ausbildung des Gehörs und Taktgefühls; Bildung des Verstandes und der Phanthasie.

10. Zeichnen. Weckung und Ausbildung des Augenmasses, des Formen-, Farben- und Schönheitssinnes; Erzielung einer möglichst guten Zeichenfertigkeit. Den Ausgangspunkt bildet in den Unterstufen eine planmässig ausgeführte Anschauung; der eigentliche Zeichenunterricht beginnt erst in der III. Klasse und schreitet dann in praktischer Richtung weiter.

11. Handarbeit. a) Handfertigkeit. Aus handlichen und bildsamen Materialien werden einfache, kleine Gegenstände verfertigt um die Handfertigkeit, das Augenmass, den Formsinn und den Geschmack weiterzubilden, und die Liebe zur Arbeit wecken und stärken.— b) Weibliche Handarbeiten. Der Unterricht hat die Liebe und das Interesse für diese Arbeiten zu wecken; sie wählt daher solche Fertigkeiten zur Übung aus, durch welche die Mädchen befähigt werden, die im einfachen Haushalte unentberlichen Arbeiten anzufertigen Die Schule hat sich auf jene Arbeiten zu beschränken, welche in den einzelnen Gegenden üblich sind und ihren Sitten anpassen.

12. Ökonomie und Haushaltungskunde Bespricht die in das Gebiet der Ökonomie angehörende Tier- und Pflanzenwelt, die Mineralien, die landw. Geräte und das

Stundenverteilung einer 6 klassigen Elementarschule mit 6 Lehrern.

Lehrfach	Lehrer						Summe
	A	B	C	D	E	F	
	Schuljahr (Klasse)						
	I	II	III	IV	V	VI	
1. Religion	2	2	2	2	2	2	12
2. Ungarisch	9	9	9	9	7	5	48
3. Rechnen und Raumlehre	5	5	5	5	4	4	28
4. Denk- und Sprechübungen	-	2	—	—	—		4
5. Geographie	—	—	2	2	2	3	8
6. Geschichte			—	—	2	2	4
7. Bürgerliche Rechte und Pflichten	—	—	—	—	1	1	2
8. Naturkunde	—	—	—	—	2	4	6
9. Gesang	1	1	1	2	2	2	9
10. Zeichnen	1	1	2	2	2	2	10
11. Handarbeit	1	1	2	2	3	3	12
12. Gärtnerei (landw. Übungen)	—		—		2	2	4
13. Turnen	1	1	2	2	2	2	10
Wöch. Lehrstd. der Klassen:	22	22	25	26	31	31	157

Stundenverteilung einer 6 klassigen Elementarschule mit 1 Lehrer.

Lehrfach	Schuljahr. (Klasse)						Summe
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
1. Religion	1		1		1		3
2. Ungarisch	2½	2	2½		2		9
3. Rechnen und Raumlehre	1	1	1	1	1½		5½
4. Denk- und Sprechübungen	1		—	—	—	—	1
5. Geographie	—	—	½	½	½	½	2
6. Geschichte	—		—	—	1		1
7. Bürgerliche Rechte und Pflichten	—		—	—	1½		1½
8. Naturkunde	-	—	-	—	1½		1½
9. Gesang	1			1			2
10. Zeichnen	—	—	½		½		1
11. Gärtnerei	—	—	—	—	½		½
12. Turnen	1			1			2
Wöch. Lehrstd. der Klassen:	7½	7	7½	7½	11	11	29

praktische Verfahren, sowie deren Verwendung, Nutzen und Bestimmung; Nebenbei landw. Übungen und Beschäftigung um die Liebe zu Landwirtschaft und Beschäftigung zu etwecken und fördern. Der Unterricht ist theoretisch und praktisch, und passt sich den Jahreszeiten an. Der Unterricht der Mädchen hat sich auf Gartenbau, Zucht der Haustiere und Haushaltungskunde zu beschränken.

13. Turnen. Entwicklung der körperlichen Kraft und Geschicklichkeit der Schüler*)

Die Gesetzgebung hat schon im Jahre 1879 dafür gesorgt, dass der Unterricht der ungaricshen Sprache in sämtlichen Volksschulen, also auch in denen nichtungarischer Unterrichtssprache in dem Masse kultiviert werde, dass jeder Staatsbürger Gelegenheit habe sich die ungarische Sprache, als Staatsprache, anzueignen.

Zu diesem Zwecke macht es die Unterrichtsverwaltung in einer Zirkularverordnung den königlichen Schulinspektoren zur unerlässlichen und wichtigsten Pflicht, sämtliche in ihrem Bezirke befindlichen Volksschulen nichtungarischer Unterrichtssprache der Reihe nach gründlich zu untersuchen und aus Anlass dieser Visitation ihre sorgsame und gewissenhafte Aufmerksamkeit auf folgendes zu richten:

a) Ob der Lehrer die ungarische Sprache in Wort und Schrift vollständig und lehrfähig beherrscht? Spricht der Lehrer das Ungarische nicht, oder spricht er es nur so mangelhaft, dass er ausser Stande ist den obligatorischen Unterricht der ungarischen Sprache erfolgreich zu versehen, so hat das königliche Schulinspektorat auf Grund der Dokumente des betreffenden Lehrers festzustellen, wann und wo er seine Lehrerqualifikation erlangt hat. Die bezüglichen, durchaus glaubwürdigen Daten sind in das Schulenvisitations-Protokoll einzutragen.

b) Laut § 4 des in Rede stehenden Gesetzes ist die ungarische Sprache in allen wie immer beschaffenen öffentlichen Volksschulen unter die obligatorischen Lehrgegenstände aufzunehmen. Eine besondere Verordnung stellt den Lehrplan für die Volksschulen nicht ungarischer Unterrichtssprache fest und verordnet, dass in den Volksschulen mit

*) Auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses kann der Schüler vom Gesang-, Turn- und Handarbeitunterricht durch den Schulstuhl dispensiert werden.

nur einem einzigen Lehrer (ungeteilten Volksschulen) auf die Übungen im Sprechen und Verstehen und in Verbindung damit auf Unterricht im Ungarischsprechen neun Stunden wöchentlich, auf das Schreiben und Lesen in der Muttersprache und in der ungarischen Sprache acht Stunden wöchentlich zu verwenden seien Auf dieselben Lehrgegenstände sind in Schulen mit zwei Lehrern 15, beziehungsweise 13, in Schulen mit drei Lehrern 17, beziehungsweise 19, in Schulen mit vier Lehrern 20, beziehungsweise 25, in Schulen mit fünf Lehrern 18, beziehungsweise 24 Stunden wöchentlich zu verwenden.

Die Hälfte dieser wöchentlichen Stundenzahl ist unbedingt auf das Ungarischsprechen und Ungarischschreiben zu verwenden, da nur so das Ziel gesichert werden kann, welches das Gesetz in seinem einleitenden Teile bezeichnet, dass nämlich jeder ungarische Staatsbürger die Staatssprache in der Volksschule sich aneignen könne

Von der zweiten Klasse angefangen ist auch mit Hilfe des Rechenunterrichts die ungarische Sprache zu üben. Bei dem Unterrichte der vaterländischen Geographie, Geschichte und Verfassungslehre bietet die Inanspruchnahme der ungarischen Sprache dem Lehrer das Mittel im Herzen des Kindes das patriotische Gefühl zu wecken und zu pflegen, was im übrigen bei dem ganzen Volksunterrichte und bei der Erziehung als hervorragendes Ziel vom Lehrer angestrebt werden muss.

Die in diesem, dem Gesetze gemäss festgestellten Lehrplane angeordnete Stundenzahl ist auch von sämtlichen konfessionellen und anderen Schulbehörden einzuhalten. Natürlich ist auch das in dem Unterrichtsplane bei dem Unterrichte der Ungarischen Sprache bezeichnete Ziel in allen Volksschulen nicht ungarischer Sprache, also auch in den konfessionellen Schulen obligatorisch, denn dass von dem Gesetze gewünschte Unterrichtsergebnis kann doch für alle wie immer gearteten Schulen nur ein und dasselbe sein.

Das königliche Schulinspektorat hat also in allen Volksschulen nichtungarisher Unterrichtssprache das Unterrichtsergebnis mit gewissenhafter Beachtung der gesetzlichen Verfügungen fachgemäss und gründlich zu untersuchen. Das einzige und haupsächlichste Ziel des Unterrichts der ungarischen Sprache in der Volksschule ist, dass das Kind nichtungarischer Muttersprache das Ungarischsprechen sich so weit aneigne, um in dieser Sprache seinen Lebensverhält-

nissen entsprechend, seine Gedanken ungarisch verständlich ausdrücken zu können, dass es ferner ungarisch geläufig lesen und richtig schreiben könne. Es ist zu betonen dass in solchen Schulen der Unterricht der ungarischen Grammatik bloss auf das dem Ungarischsprechen zur Grundlage dienende Minimum beschränkt zu bleiben hat.

Dieses Ziel vor Augen, untersuche der kön. Schulinspektor die Volksschulen nichtungarischer Unterrichtssprache und verschaffe sich die Überzeugung, ob für diesen Unterricht die in dem ministeriellen Lehrplane festgestellte Stundenzahl eingehalten ist oder nicht. Findet er, dass das Unterrichtsergebnis nicht zufriedenstellend ist, so hat er die Ursachen zu erforschen.

Wenn die Erfolglosigkeit des Unterrichtes z. B. im unordentlichen Schulbesuche, oder in dem Mangel an den erforderlichen Lehrmitteln liegt, so hat der Schulinspektor den Gemeindevorstand und den Schulstuhl zur Abschaffung dieser gesetzwidrigen Zustande anzuhalten. Wenn aber die Erfolglosigkeit des Unterrichtes eine Pflichtversäumnis des Lehrers oder anderer Personen zur Ursache hat, so muss der kön. Schulinspektor die Betreffenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten aufmerksam machen und hat seine Erfahrungen und Verfügungen in das Schulvisitations-protokoll einzutragen.

Alle über die Visitation der Volksschulen nichtungarischer Unterichtssprache, mit Beobachtung der Punkte a) und b) aufgenommenen und auch durch den betreffenden Schulstuhlpräses unterschriebenen Protokolle, in welchen der ungarische Sprachunterricht als nicht entsprechend bezeichnet erscheint, hat die kön. Schulinspektion Ende Dezember und Ende Juni eines jeden Jahres dem Minister vorzulegen, damit auf Grund dessen die erforderlichen Verfügungen bei der betreffenden Schul-Oberbehörde getroffen werden können.

In der Instruktion zum neuen Lehrplane sind die Unterrichtsziele im einzelnen, allgemeine Grundsätze, die Stoffverteilung, das Lehrverfahren (und einige Lehrproben) und die Forderungen der Konzentration im Unterrichte festgesetzt; in diesen Beziehungen giebt sie eingehende, ausführliche Anweisungen Für ungeteilte Schulen ist in der Instruktion der Unterrichts-Stoff reduziert

Volksschuleinrichtungen. Es gibt geteilte, teilweise geteilte und ungeteilte Volksschulen. Normale Volksschuleinrichtung ist die 6klassige Volksschule: jede Klasse

hat ihren Lehrer; die Durchführung der Jahrgänge in der Hand eines Klassenlehrers soll möglichst gesichert werden. In den Schulen mit 2 Lehrern unterrichtet A) die I.—II., B) die III.—VI. Klasse; mit 3 Lehrern A) die I.—II, B) die III.—IV., C) die V.—VI. Klasse; mit 4 Lehrern A) die I., B) die II, C) die III.—IV., D) die V—VI. Klasse; mit 5 Lehrern A) die I, B) die II., C) die III., D) die IV., E) die V.—VI. Klasse. Dort, wo die Zahl der Kinder über 60 steigt kann die ungeteilte Schule in eine Halbtagsschule umgestalltet werden. Wird z. B die I.—II. Klasse an den ersten 3 Vormittagen und an den letzten 3 Nachmittagen unterrichtet, so kommt die III.—VI. Klasse an den ersten 3 Nachmittagen und an den letzten 3 Vormittagen in die Schule. Das Fachlehrersystem kann nur in ausserordentlichen Fällen und auch dann nur provisorisch eingeführt werden.

Der Stundenplan und die Pensenverteilung sind einen Monat vor dem Beginn des Schuljahres dem Schulinspektor behufs Zurkenntnisnahme einzureichen. Die wöchentlichen Unterrichtsstunden eines Lehrers — in dem er auch in der allg. Fortbildungsschule zu unterrichten verpflichtet ist — ist in höchstens 35 Stunden festgesetzt; doch sollen in Schulen, wo mehrere Lehrer wirken, und es die materiellen Verhältnisse erlauben, dem Lehrer nicht mehr als 24—26 wöchentliche Lehrstunden auferlegt werden.

Nur solche Lehrbücher und Lehrmittel dürfen benützt werden, welche vom Unterrichtsminister überprüft und zugelassen wurden.*) Die Festsetzung der Schuhlbücher obliegt dem Lehrerkörper.

Das Schuljahr muss am Lande im Jahre hindurch wenigstens 8, in Städten wenigstens 9 Monate dauern.

Ferien. Während des Schuljahres muss der Unterricht ununterbrocben fortgesetzt werden, doch werden im Verlaufe dieser Zeit auch gewisse Ferialtage gestattet. Die kleineren Ferialtage sind: zwei Halbtage in der Woche (oder Donnerstag), die Sonn- und Feiertage, ein Maitag und zusammen 3 besondere Tage, welche der Schulleiter während des Jahres frei geben darf. Grössere Ferien sind: zu Weihnachten und Ostern 10—10 Tage. Die Sommerferien sind: Juli und August

---

*) Die Zulassung von Lehrmitteln und Schulbücher versieht jede Sektion des Unterrichtsministeriums gesondert und selbständig für die in ihren Wirkungkreis gewiesenen Institute.

P r ü f u n g e n. Zu Ende des Schuljahres ist in jeder Klasse eine öffentliche Prüfung abzuhalten. Vor derselben hat der Lehrer die Klassifizierung*) zu verfassen, welche dem Präsidenten des Schulstuhles vorzulegen ist. Der Prüfung wohnt ein Mitglied des Schulstuhles bei. Aber nur der Klassenlehrer und der Schulleiter haben das Recht zu prüfen.

2 Fortbildungs-(Wiederholungs)-Schule.

Auf Grund des Volksschulgesetzes XXXVIII : 1868 sind die politischen Gemeinden verpflichtet Fortbildungschulen zu errichten. Diejenigen Kinder, die ihr 12 Lebensjahr erreicht haben und überhaupt jene, die die Elementarschule beendet haben und in keine höhere Lehranstalt treten, s i n d g e h a l t e n, d i e F o r t b i l d u n g s s c h u l e z u b e s u c h e n. Dieser S c h u l b e s u c h war aber in vielen Orten ausserordentlich mangelhaft. Nun war die Unterrichtsverwaltung bestrebt, den Unterricht praktisch zu gestaltten, so dass heute die Fortbildungsschule als B e r u f s s c h u l e zu betrachten ist Es sind zu unterscheiden :

a) die allgemeine Fortbildungsschule.

Das U n t e r r i c h t s z i e l ist die Befestigung, Ergänzung und Erweiterung der Volksschulbildung. Im L e h r p l a n ist das Lesen (Aufsatz), das Rechnen und der naturkundliche Unterricht von besonderer Bedeutung. Die Anzahl der L e h r s t u n d e n für die Schüler sind wöchentlich im Winter 5, im Sommer 2. S c h u l g e l d wird nicht entrichtet.

b) die landwirtschaftliche Fortbildungsschule.

Die landwirtschaftliche Fortbildungsschule ist auf Grund der im Jahre 1896, im Einvernehmen mit den Ackerbauminister, sub Zahl 60.704 erlassene Verordnung des Unterrichtsministers Dr. Julius W l a s s i c s zustandegekommen. Es geschah dies, um die bezüglich des Zweckes dieser Schulen und der zweckdienlichen Mittel obwaltenden Schwankungen zu beseitigen und eine gleichförmige und zweckbewusste Wirk-

*) Fortschrittklassen. Zur Bezeichnung des moralischen Betragens dienen : lobenswert, gut, genügend ; des Fleisses : ausdauernd, lobenswert, wechselnd, nachlässig ; der Lehrforschrifte : ausgezeichnet, sehr gut, gut, genugend, ungenügend. — Damit die Eltern von dem Betragen und den Fortschritten ihrer Kinder von Zeit zu Zeit benachrichtigt werden, ist jedem Schuler in Form eines Büchleins eine Schulnachricht zu geben, in welche der Lehrer das Betragen, den Fleiss, die Vortschritte und die Versäumnisse vierteljährlich zu verzeichnen hat. I. diesen Büchlein ist auch die Schulordnung für die Kinder abgedruckt.

samkeit zu sichern. Die bedeutendste Errungenschaft liegt jedoch darin „dass der Sinn für das praktische Leben geweckt und den Kindern der Landwirtschaft treibenden volksreichsten Schichten Gelegenheit geboten wird, sich die für ihren Beruf notwendigen und erspriesslichen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen.

Schulunterhaltung ist Pflicht solcher Gemeinden, wo sich der überwiegende Teil der Bevölkerung mit Landwirtschaft, Obstbau, Gartenbau, Weinbau oder Forstkultur beschäftigt und die Zahl der Fortbildungsschulpflichtigen 40 erricht Überall, wo eine Lehrlingsschule besteht, und es 40 solche schulpflichtige Kinder gibt, die eine landwirtschaftliche Schule zu besuchen haben, ist die Gemeinde gehalten auch diese Fortbildungsschule zu errichten. Wenn es unter den zur Fortbildungsschule verpflichteten Zöglingen mindestens 50 Mädchen gibt so ist eine besondere landwirtschaftliche Fortbildungsschule für Knaben und eine für Mädchen zu unterhalten. An den staatlichen Elementarschulen, wenn die Zahl der Fortbildungsschüler 20 beträgt, ist die Landwirtschaftliche Schule sofort zu organisieren.

Laut der Organisationsbestimmung gibt es a) mit der Elementarschule verbundene und b) selbstständige landwirtschaftliche Fortbildungsschulen. In den ersteren erteilen den sämtlichen Unterricht die Lehrer der Elementarschule; in den letzteren wird aber der Unterricht der Fachgegenstände von einem Fachlehrer erteilt. Selbstständige landw. Fortbildungsschulen sollen solche Gemeinden unterhalten, die ein Terrain von 15—20 Katastraljoch der Schule zur Verfügung stellen können, und wo es 120 Fortbildungsschüler gibt. Besondere Sorge ist daran zu wenden, dass der zur praktischen Unterweisung erforderliche Grund und Boden in entsprechender Grösse und in möglichst zentraler Lage vorhanden sei. In Kleingemeinden ist ein Terrain von 600 Quadratklaftern, in Grossgemeinden von 2 Katastraljoch für die mit der Elementarschule vereinigte landwirtschaftliche Fortbildungsschule zur Verfügung zu stellen. Ausser dem steht der Fortbildungsschule auch die Baumschule der Gemeinde (G.-A. 1894: XII) zur Verfügung. Die §§ 15—20 enthhalten Verfügungen über die Ausrüstung des Übungsfeldes, die Einrichtungen der wirtschaftlichen Gebäude und die zum landw. Unterrichte nötigen Sammlungen

Als Unterhaltungskosten sind zu verwenden: 1. die von den flurpolizeilichen Ausschreitungen einge-

hobenen Strafgelder; 2. 80% des reinen Einkommens des Übungfeldes der Schule; 3. 5% Schulsteuer, insoferne es zu Zwecken der Elementarschule noch nicht in Anspruch genommen ist; 4. die aus den ungerechtfertigten Versäumnissen der Fortbildungsschüler eingelaufenen Geldstrafen; 5. andere, kulturellen Zwecke dienende Einkünfte der Gemeinden und Stiftungen; 6. um eine staatliche Unterstützung kann angesucht werden, diese ist aber ausschliesslich zur Honorierung der Lehrer zu verwenden. Wo die Bedeckung der kosten Schwierigkeiten verursacht, ist die Ausrüstung des Übungfeldes zunächst nur auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken und die schrittweise Ergänzung nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewerkstelligen.

Die Aufgabe der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule ist es, die in der Elementarschule gelernten Dinge zu wiederholen, befestigen und erweiteren, in den einzelnen Zweigen der Ökonomie derart einzuüben, damit die Schüler, als Zukünftige Landwirte ihr Gut entsprechend bebauen, oder als landwirtschaftliche Arbeiter ihre Erwerbsfähigkeit steigern können. Die Mädchen hingegen, sollen als zukünftige Hausfrauen und Mütter in die von ihrem Arbeitskreise erwünschten Kenntnisse eingeführt werden.

Schulordnung. In einer Klasse können mehr als 60 Schüler nicht unterrichtet werden. Die Umgangssprache ist in den staatlichen, oder staatlich subventionierten Schulen die Ungarische. Ist sie aber eine Andere, so ist der praktische Unterricht (Übungen) ungarisch zu erteilen, und es sind ausserdem wöchentlich für den Ungarischunterricht noch 2 Lehrstunden zu bestimmen. Die landwirt. Forbildungsschule hat 3 Jahrgänge (eventuell auch einen Vorkursus) Das Schuljahr beginnt mit dem 1 November und endet am 1 Juni. Die Unterrichtsstunden sind in wöchentlich 5 (7), (zur Arbeitszeit 2 (3) Stunden festgesetzt. Des Sonntags noch eine Religionsstunde. Die Unterrichtsstunden für den praktischen Unterricht sind in die Morgenstunden, jene für den allgemeinen Unterricht sind in die Tagesstunden zu verlegen. In der selbstständigen landwirtschaftlichen Fortbildungsschule, sind die Schüler der einzelnen Jahrgänge abgesondert zu unterrichten. Der Unterricht wird in den Lehrsälen der Elementarschule erteilt. Am Ende des Schuljahres ist eine Prüfung abzuhalten, und eine kleine Ausstellung der Schule aus den Produkten des Übungfeldes.

Der Lehrplan ist so gestaltet, dass das Hauptgewicht auf den praktischen Unterricht zu legen ist. Für die Erspriesslichkeit des Unterrichts ist es besonders geboten, die Richtung des Unterrichts gut zu wählen. Agrikultur, Viehzucht soll überall unterrichtet werden, wie auch Handfertigkeiten. Die grösseren Landwirtschaften der Umgebung sollen besichtigt werden Der lokale Lehrplan ist vor Beginn des Schuljahres dem kön. Schulinspektor zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten. Als Lehrbuch darf nur ein Lesebuch angewendet werden, dessen Lesestücke zum Teil aus dem Gebiete des landwirtschaftlichen Betriebs gewählt sind.

Lehrgegenstände. Gemeinnützige Gegenstände. I. Schuljahr. Religion, Lesen, Geographie, Geschichte, Gesundheitslehre, Rechtschreiben und Aufsatz, Rechnen. Ausserdem nur für Knaben: Baumlehre, Bürgerliche Rechte und Pflichten'; nur für Mädchen: Kinder- und Krankenpflege. Den obigen schliesst sich noch an im II. Schuljahr Naturgeschichte, im III. Schuljahr Naturlehre. Landwirtscaftliche Lehrgegenstände*) für Knaben: I. Schuljahr. Bodenkunde, Ackerbau und specieller Pflanzenbau, Tierzucht, Gemüsebau mit Gemüsetreiberei, Obstbau, Weinbau, Bienenzucht, Seidenzucht und landwirtschaftliche Hausindustrie. II. Schuljahr. Getreidearten, Hülsenfrüchte, Kraut, Reps, Kartoffel, Futterpflanzen, Wiesenbau, Zucht und Gesundheitspflege des Hornviehes, des Pferdes, Düngerlehre, Gärtnerei, Obstbau, Weinbau, Bienenzucht, Seidenzucht, Hausindustrie. III. Schuljahr. Auf Ackerbau und landwirtschaftliche Betriebslehre ist grosses Gewicht zu legen; Schweine- und Schafzucht (Züchtungslehre, Haltung und Ernährung), Obst- und Weinbau, Waldpflege, Bienen- und Seidenzucht, Hausindustrie. — B) für Mädchen: I. Schuljahr. Gartenbau (Grünzeug), Heilkräuter, Milchwirtschaft, Haushaltungskunde, weibliche Handarbeit, Seidenzucht, Hausindustrie. II. Schuljahr. Gemüsetreiberei, Heilkräuter, Geflügelzucht, Seidenzucht, Milchwirtschaft. Haushaltungskunde, weibliche Handarbeiten, Hausindustrie. III. Schuljahr. Gemüsetreiberei, Obstbau, Geflügelzucht, Schweinezucht, Milchwirtschaft, Haushaltungs-

*) Von diesen Lehrgegenständen soll nur jenes unterrichtet werden, welches der Bodenbeschaffenheit des Schulbezirkes angepasst werden kann. In den selbstständigen landw. Fortbildungsschulen muss zu der mehr fachlichen Ausgestaltung des Unterrichtes geschritten werden.

kunde, weibl. Handarbeiten und Hausindustrie.— Im Unterricht in den landwirtschaftlichen Lehrgegenständen ist auf die praktischen Unterweisungen besondere Sorge zu verwenden.

Von den Lehrern. In den mit der Elementarschule verbundenen landw. Fortbildungsschulen erteilen den sämtlichen Unterricht die Lehrer der Elementarschule Für den Fachunterricht erhalten sie von den Gemeinden eine Remuneration von 100—200 K. Jährlich werden für solche Lehrer Fortbildungskurse veranstaltet, wo sie eine landwirtschaftliche (oder milchwirtschaftliche, weinwirtschaftliche) Ausbildung erhalten ; einem jeden, für diesen 4wöchentlichen Kurs aufgenommenen Lehrer gewährt der Ackerbauminister eine Pauschale von je 100—150 K. An den selbstständigen landw. Fortbildungsschulen muss ein Fachlehrer angestellt werden. Diplomierte Volksschullehrer, welche den 2jährigen Kurs einer Ackerbau- oder Weinbauschule absolviert haben, und diplomierte Lehrerinnen, welche eine Haushaltungsschule äbsolviert haben, können als solche Fachlehrer angestellt werden. Die Besoldung des Fachlehrers ist mindestens 1000 K, freie Wohnung (oder 300 K), eine Quinquennalzulage von 100 K, und 20% Reingewinnes des Übungsfeldes der Schule ; seine Pension ist jener der Volksschullehrer gleichgestellt.

Die landwirtschaftliche Fortbildungsschule steht zunächst unter der Aufsicht des Lokalschulstuhles (Kuratorium) Im übrigen regelt sich die Aufsicht auf Grund des Volksschulgesetzes.

Die Ferien der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule fallen mit denen der Elementarschule zusammen.

c) die gewerbliche Lehrlingsschule.

Die gewerbliche Lehrlingsschule wurde auf Grund des Gewerbegesetzes (G.-A. XVII : 1884) geschaffen und erhielt im Jahre 1893 eine neue Organisation, in welchem auch der Lehrplan festgesetzt ist.

Schulunterhaltung. In Gemeinden, in welchen mindestens 50 Gewerbe-(Handlungs)-lehrlinge existieren, ist die Gemeinde verpflichtet einen besonderen Lehrlingsunterricht zu veranstalten. Die Gewerbelehrlingsschule verfolgt zwei Richtungen: 1. eine allgemeine; 2. eine fachmässige.*) Die allgemeine Lehrlingsschule hat ihren Unterricht den

*) Zu den fachmässigen Lehrlingsschulen sind auch die kaufmännischen Lehrlingsschulen zu zählen.

Erfordernissen sämtlicher Gewerbetreibenden der Gemeinde anzufassen, die Fachliche hingegen richtet sich nur nach einem Berufe (oder nahe verwandter Berufe).

Hinsichtlich der Bedeckung der Kosten, verfügt das Gesetz v. J. 1884. Es sind zu verwenden: die auf Grund des Gewerbegesetzes einfliessenden Gebühren und Strafgelder, ein Teil des noch nicht in Anspruchgenommenen Einkommens der Gemeinde, im Notfalle 2% Steurzuschlag oder staatliche Subvention.

Der regelmässige Lehrkurs der gewerblichen Lehrlingsschule dauert 3 Jahre, die jährliche Studienzeit 10 Monate. Während dieser Zeit muss der Unterricht ein kontinuierlicher sein. Auf den Unterricht sind wöchentlich an 2 Arbeitstagen und Sonntag Vormittags zu mindest 8 Stunden (mit Religion) zu verwenden. Die Unterrichtsstunden sind auf den Nachmittag oder auf die Abendszeit zu legen. Hierüber verfügt die Gewerbebehörde der Gemeinde.

Die Unterrichtssprache ist die Ungarische. Auf Ansuchen der erhaltenden Behörde kann der Unterrichtsminister auch die Anwendung einer anderen Sprache als Unterrichtssprache gestalten. In diesem Falle ist jedoch das ungarische Sprechen und Schreiben in jeder Klasse ausser den festgestellten 8 Stunden in mindestens 2 Stunden zu unterrichten.

Besuchspflicht. Sobald ein Kind Gewerbelehrling wird, ist sein Prinzipal verpflichtet ihn in die Gewerbelehrlingsschule einschreiben zu lassen In Ermangelung einer solchen, ist der Lehrling verpflichtet die allgemeine Fortbildungsschule zu besuchen. Er ist verpflichtet, so lange seine Lehrzeit dauert, eine der genannten Schulen zu besuchen.*)

Für die Lehrlinge ist eine Schulordnung festgesetzt, welche das Verhalten der Lehrlinge regelt. Am Schlusse eines jeden Schuljahres werden in der Gegenwart der hiezu bestimmten Schulvorstehung öffentliche Prüfungen (verbunden mit einer Ausstellung der Zeichnungen und schriftlichen Arbeiten, eventuell Handarbeiten der Schüler) abgehalten. Der Lehrling erhält nach Beendigung seines Schulbesuches (im vollendeten 15 Lebensjahre) ein Zeugnis. Die Daten des Schulzeugnisses werden in dem von der Gewerbebehörde auszustellenden Lehrlingszeugnis erwähnt.

*) Von diesem Besuche sind nur diejenigen Lehrlinge befreit, die 4 Mittel- oder Bürgerschulklassen besucht haben; diese sind aber gehalten dem Fachunterricht beizuwohnen.

Der Unterricht wird in den Lehrsälen der in der Gemeinde erhaltenen Elementar- oder Bürgerschule erteilt. Um im Zeichnen einen erfolgreichen Unterricht sichern zu können, stehen auch die Zeichensäle der Mittelschulen zur Verfügung. Hilfsmittel zum allgemeinen und Fachzeiehenunterricht hat die Lehrlingsschule selbst anzuschaffen, zu welchem Zwecke 10% der staatlichen Subvention zu verwenden sind. Nur solche Lehr- und Hilfsbücher können verwendet werden, welche der Unterrichtsminister nach vorschriftsmässiger Beurteilung für diesen Zweck bewilligt hat. Aus der Reihe dieser Bücher bestimmt die zu verwendenden auf Empfehlung des Lehrkörpers und auf Grund des Berichtes der Gewerbeschul-Kommissäre der kön. Schulinspektor.

Als Lehrkräfte sind in erster Reihe Solche anzustellen, die von der Fachprüfungskommission für den Unterricht in den Lehrlingsschulen befähigt wurden, in zweiter Reihe, die Professoren der Handels-, Mittel- und Bürgerschulen, und in Ermangelung solcher, Elementarschullehrer. (Im Vorkursus nur Elementarschullehrer.) Wenn in einer Lehrlingsschule eine besonders systemisierte Fachlehrerstelle ist, so dauert die Anstellung des für diese Stelle gewählten Lehrers lebenslänglich. Die auch an einer anderen Schule wirkenden Lehrer werden auf 3 Jahre gewählt.*)

Die Lokal-Aufsicht wird durch die Kommission für die Gewerbelehrlings-Schulen ausgeübt. Ihre Mitglieder wählt die Repräsentanz der die Schulen erhaltenden Gemeinde für die Dauer von 3 Jahren. Mitglieder sind noch: der Direktor der Lehrlingsschule, ein Vertreter des Lehrkörpers, den die Lehrer aus ihrer Mitte wählen und zwei Vertreter der Gewerbebehörde. Die Agenden dieser Kommission sind: a) Die Kundmachung der Zeit für die Aufnahme und Einschreibung der Zöglinge. Die Aufsicht über die Aufnahmsprüfungen und der Befreiung vom Schulbesuche. b) Die Aufsicht über den richtigen Fortgang des Unterrichtes und über

---

*) Für die an den gewerblichen Lehrlingsschulen wirkenden Elementarschullehrer, werden Ferial-Ergänzungslehrkurse für Fachzeichnen (in 7 Fachgruppen) veranstaltet. Die in den Zeichenlehrkurs aufgenommenen Lehrer sind verpflichtet, vom 15 Juni bis zum 15 September, und in dem gleichen Zeitraume des nächsten J. wiederum einen dreimonatlichen Lehrkurs zu hören. Nach dessen Absolvierung haben sie durch eine vorschriftsmässige Prüfung ihre Befähigung zu erweisen, auf Grund deren sie zum Fachzeichen-Unterrichte in Lehrlingsschulen befähigt werden. Ein jeder teilnemender Lehrer wird einer staatl. Unterstützung von 400 K teilhaftig.

die Wirksamkeit der Lehrer, zu welchem Zwecke die Schulzeit unter ihren Mitgliedern aufgeteilt wird.— c) Sie hält ihre Sitzungen zwei monatlich dem Bedarf entsprechend aber auch häufiger. — d) Sie vergleicht die ihr vorgelegte Stundenordnung mit dem Lehrplane, bestättigt jene oder macht etwaige Bemerkungen.— e) Sie übt die Aufsicht über die Aufrechterhaltung der Ordnung und über die Ausübung der Disziplin aus und urteilt in jenen Disziplinar-Angelegenheiten, welche der Lehrkörper ihr vorlegt.— f) Sie stellt den Direktor und die Lehrkräfte an — g) Sie stellt die Besoldung der Lehrer und den Voranschlag für das nächste Schuljahr fest.— h) Sie prüft die Rechnungen, welche der Direktor über die verschiedenen wirtschaftlichen Angelegenheiten, die Einnahmen und die Ausgaben der Schule ihr vorlegt und unterbreitet diese Rechnungen dem Schulerhalter.— i) An den Schlussprüfungen des Schuljahres ist ein Mitglied der Kommission anwesend ; die Zeugnisse der Schüler unterschreibt der Präsident der Kommission.— Wenn der kön. Schulinspektor irgend einen Beschluss der Lehrlingsschul-Kommission den Gesetzen und Verordnungen wiedersprechend oder unter den örtlichen Umständen unbegründet findet, schickt er das Protokoll mit der Bezeichnung jenes Beschlusses zurück, gegen welchen er eine Einwendung hat. Die Kommission kann den bemängelten Beschluss nicht vollstrecken, sie kann aber gegenüber der Einwendung des Schulinspektors die Entscheidung des Unterrichtsministers ansuchen, welchem der kön. Schulinspektor die Appellation der Kommission in Begleitung seines begutachtenden Berichtes durch den Oberdirektor für Gewerbeunterricht sofort vorlegen muss. Der Vollzug des bemängelten Beschlusses ist bis zur Entscheidung des Ministers in Schwebe zu belassen. Gegen die Beschlüsse der Kommission hat eine Appellation nur an den Unterrichtsminister statt. Eine solche ist innerhalb 8 Tagen beim Präsidenten der Kommission einzureichen und durch den kön. Schulinspektor zu unterbreiten.

Die G e w e r b e b e h ö r d e erster Instanz ist verpflichtet die Wirksamkeit der Gewerbelehrlingsschulen mit Aufmerksamkeit zu verfolgen und deren regelmässigen Besuch zu sichern. Sie hat das Recht, sich über den Besuch der Schule, wie auch über den Fortgang des praktischen Unterrichts auch durch ihre eigenen Delegierten Einsicht zu verschaffen. Die Gewerbebehörde ist verpflichtet mindestens zwei Wochen vor Beginn jedes Schuljahres die Namensliste der

im Lehrlingsverhältnis stehenden Lehrlinge dem Schulinspektor mitzuteilen. Hinsichtlich jener Lehrlinge, welche bei ihr im Laufe des Jahres angemeldet wurden, muss sie der Schuldirektion dieselben Daten entweder von Fall zu Fall sofort, oder monatlich auf einmal übersenden. Die Gewerbebehörde ist verpflichtet, in Betreff der Disziplinierung der Schüler die Schuldirektoren wirksam zu unterstützen; ferner hat sie die Gewerbeunternehmer, die ihre Lehrlinge vom Schulzwange entziehen, zu mahnen, und falls sie sich gegen die Verordnung zum wiederholtenmale vergehen, hat sie eine Geldbestrafung in Vorschlag zu bringen.

Die Oberaufsicht über die gewerblichen Lehrlingsschulen übt der Unterrichtsminister durch die königlichen Schulinspektoren, die Fachaufsicht aber im Einvernehmen mit dem Handelsminister durch die von ihnen ernannten kön. Oberdirektoren aus. Der kön. Schulinspektor ist gegenüber den Lehrlingsschulen und deren Behörden der Vertreter der Regierung. Die Agenden der mit der Fach-Aufsicht über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingschulen betrauten kön. Oberdirektionen normiert die durch den Handelsminister und den Unterrichtsminister gemeinsam festgestellte im J. 1896 kundgemachte Instruktion.

Lehrplan der allgemeinen Gewerbelehrlingsschulen.*) A) Vorkursus. Er bereitet diejenigen Lehrlinge im Lesen, Schreiben und Rechnen vor, die bei der Aufnahmsprüfung nicht entsprachen, damit sie nachher die theoretischen Gegenstände im ordentlichen Lehrkurs mit Erfolg erlernen können. B) die Lehrgegenstände des ordentlichen Lehrkurses sind: 1) Lesen mit Realunterricht, in jeder Klasse wöchentlich eine Stunde — Erste Klasse: Lesestücke aus dem Kreise folgender Gegenstände: a) Erzählungen aus dem Leben hervorragender Gewerbeunternehmer, welche die wünschenswerten guten Eigenschaften des Gewerbsmannes ersichtlich machen Pflichten der Lehrlinge gegenüber der Meister; b) Geographische Beschreibungen aus Ungarn; c) Lesestücke aus der Geschichte der ungarischen Nation. d) Aus der Gesundheitslehre; e) Ausgewählte Werke ungarischer Dichter.— Zweite Klasse: Lesestücke aus dem Kreise folgender Gegenstände: a) Geographie: die europäischen Länder und etwas von den

*) In Fachlehrlingsschulen müssen die Lesestücke in jedem Gegenstandskreise dem entsprechenden Gewerbefache gemäss gewählt und besprochen werden.

fremden Weltteilen. In erster Reihe werden Österreich und die Balkanhalbinsel besprochen (Gemeinsames Zollgebiet; Ungarn und das österreichische Gewerbe; unsere Ausfuhr nach Österreich). b) Aus der Verfassungslehre: die Grundgesetze der ungarischen Verfassung; Besprechung der wichtigeren Anordnungen des Gewerbegesetzes. c) Aus der Physik. d) Aus der Chemie und Technologie e) Lesestücke aus den Werken ungarischer Schriftsteller.— Dritte Klasse. Lesestücke aus dem Kreise folgender Gegenstände: a) Aus der physik. b) Aus der Chemie und Technologie. c) Aus der Volkswirtschaftslehre. d) Tugend- und charakterbildende Lesestücke.— Der Unterricht ist anschaulich — 2. Konzeptsübungen. In jeder Klasse wöchentiich eine Stunde: Schreiben von der Tafel und aus dem Lesebuche. Diktandosschreiben. Freies schriftliches Wiedergeben des Gelesenen. (Aufsatz). Übungen in den schriftlichen Ausdrucksweisen; Bekanntmachung derjenigen geschäftlichen Aufsätzen, welche der Gewerbsmann im Kreise seines Berufes selbst zu konzipieren hat.— 3. Gewerblicher Rechenunterricht und Buchführung. In jeder Klasse wöchentlich zwei Stunden. Die Schüler werden mit all'jenen Rechnungen und Handelsaufzeichnungen bekannt gemacht, welche zur rationellen Weiterführung des Kleingewerbes notwendig sind. Etwas Geometrie. Einfache Buchfürung auf Grund gut geeigneter Geschäftspläne, welche dem Kreise kleiner Gewerbegeschäfte (Werkstätte) entnommen sind.— 4 Zeichnen. In jeder Klasse wöchentlich mindestens 3 Stunden. Der Unterricht erzielt den Entwicklungsgrad des Verstandes und der Zeichenfertigkeit der Schüler zu erreichen, dass diese befähigt seien die erworbenen Kenntnisse auch in ihrem Gewerbe zu verwerten. Da sich der Unterricht streng nach den Gewerbefach des Lehrlings zu halten hat, muss er in 2 Kurse geteilt werden: A) Der allgemeine Zeichenkurs bezweckt jenen Grad der Zeichenfertigkeit der Schüler zu erreichen. mit welchen der Fachzeichenunterricht mit Erfolg angefangen werden kann. Es wird Elementar-Freihandzeichnen und Zirkelzeichnen geübt. B) Der Fachzeichenkurs umfasst folgende Gruppen: a) Bauindustrielle; b) Tischler und Drechsler; c) Bau- und Kunstschlosser; d) Klempfner- und Kupferschmiede; e) Maschinisten; f) Gold-, Silber- und Bronzschmiede und Graveure; g) Tapezierer, Dekorateure und Anstreicher.

Die Lehrlinge der übrigen gewerblichen Zweige sollen auch im Zeichnen eines ihrem Gewerbe entsprechenden fach-

mässigen Unterrichtes teilhaftig werden; sie zeichnen nach Musterblätter und Modellen. Auch die die allgemeine Fortbildungsschule besuchenden Lehrlinge sollen wöchentlich drei Stunden Zeichenunterricht erhalten, und zwar in der Weise, dass als Unterrichtsstoff das in dem Lehrplane enthaltene Lehrmaterial unter dem Titel „Elementar-Freihandzeichnen" zur Richtschnur genommen werden soll

Für gewerbliche Gehilfen werden Fortbildungskurse unterhalten Jeder Gehilfe muss 4 K Einschreibegebühr und 10 K Schulgeld entrichten, wogegen er mit Zeichenrequisiten versehen wird. Der Kurs dauert von Oktober bis Ende März. Unterrichtet wird in den Abendstunden und Sonntags Vormittag. Lehrgegenstände sind: 1. Aufsatz. 2. Gewerbl. Rechnen. 3. Darstellende Geometrie. 4. Buchführung. 5. Freihandzeichnen. 6. Fachzeichnen (wie bei den Lehrlingen). 7. Naturwissenschaftliche Gegenstände.

d) Die kaufmännische Lehrlingsschule.

Schulunterhaltung. In Gemeinden, in welchen es mindestens 50 kaufmännische Lehrlinge giebt und für diese keine besondere Lehrlingsschule besteht, ist die politische Gemeinde verpflichtet, für den Unterricht dieser Lehrlinge durch Errichtung eines besonderen Lehrkurses Sorge zu tragen. Sollte die Zahl der kaufmännischen Lehrlinge geringer als 50 sein, die Verpflichtung zur Erhaltung der Schule für Gewerbelehrlinge aber eingetreten sein, dann ist die Gemeinde verpflichtet, die Schule für die Gewerbelehrlinge derart zu organisieren, dass die kaufmännischen Lehrlinge ausser jenen Lehrgegenständen, von welchen sie befreit sind eines besonderen, ihren Bedürfnissen entsprechenden Unterrichts teilhaftig werden.

Hinsichtlich der Bedeckung der Kosten, des Lehrkurses, der Unterrichtssprache, der Besuchspflicht, des Schullokales, der Lehrkräfte, des Unterrichtsbetriebes, und der Aufsicht ist in der neuen Organisationsbestimmung v. J. 1897 alles so festgestellt, wie bei den gewerblichen Lehrlingsschulen. Die Kommission für Gewerbelehrlingsschulen vertritt hier die Kommission für kaufmännische Lehrlingsschulen und hat jener gleiche Agenden.

Lehrplan Der Lehrstoff der vorbereitenden Klasse ist: 1. Lesen mit Realunterricht. 2. Rechnen. Die vier Grundoperationen. Übung im Kopfrechnen Schriftliche Arbeiten, ordentliche und gefällige Ausarbeitung der einfachsten aus dem Geschäftsleben geschöpften Aufgaben. 3. Schönschreiben.

Ungarische Kurrentschrift nach Probeschriften und Wandtafeln. — Die Lehrgegenstände im ordentlichen Lehrkurs der Schule für kaufmännische Lehrlinge sind : 1 Lesen mit Realunterricht und Konzipieren. A) Lesen mit Realunterricht. Erste Klasse. Lesestücke aus dem Kreise folgender Gegenstände : a) Erzählungen aus dem Leben hervorragender Kaufleute, welche die wünschenswerten guten Eigenschaften des Kaufmannes ersichtlich machen b) Ethnographische Beschreibungen, mit Rücksicht auf unser Vaterland. c) Lesestücke aus der Geschichte der ungarischen Nation. d) aus der Gesundheitslehre. e) Ausgewählte Werke ungarischer Dichter. Zweite Klasse. Lesestücke aus dem Kreise folgender Gegenstände : a) Über den Handel, die Industrie der wichtigeren Staaten und über die wichtigsten Verkehrswege der Welt. b) Aus der Verfassungslehre. c) Aus der Waarenkunde. d) Ausgewählte Werke ungarischer Dichter. Dritte Klasse. Lesestücke aus d. Kreise f. G. a) Die Mittel des Weltverkehrs : der Post- und insbesondere der Weltpostverein. b) Aus dem Kreise der Volkswirtschaft : Urproduktion, Produzenten u. s. w. c) Aus der Waarenkunde. d) Aus dem Kreise der Naturlehre. e) Lesestücke aus den Werken ungarischer Sriftsteller. B) Konzeptsübungen. Schreiben von der Tafel und aus Büchern, Diktandoschreiben. Freies schriftliches Wiedergeben des Gelesenen. — 2. Geographie. I. Klasse : Ungarn, Österreich, Bosnien und Herzegovina, Rumänien, Serbien, Bulgarien und die Türkei mit geringerer Detaillierung. II. Klasse : Die von Budapest der Grenze zugehenden Haupt-Eisenbahnlinien und die längs dieser gelegenen, vom Gesichtspunkte der Produktion bedeutenderen Orte. Die Verkehrsverbindungen Ungarns. Schliesslich die Vereinigten-Staaten, Japan, China, Indien, die südafrikanischen Republiken und Brasilien.— 3. Handelsarithmetik und Bureau-Arbeiten. I. Klasse : a) Arithmetik : Die vier Grundoperationen mit ganzen Zahlen und Dezimalbrüchen an Beispielen aus der Handelspraxis. Regel de Tri. Durchschnitsrechnung, Proportionelle Division. b) Kanzlei-Arbeiten. II. Klasse : a) Arithmetik und b) Kanzlei-Arbeiten. Noten, Rechnungen und Fakturen. III. Klasse : a) Arithmetik. Zinzen auf Jahre, insbesondere aber auf Monate und Tage mit Zinzenschlüssel-Ziffern, Diskontziffern und inländischen Wechseln. b) Kanzlei-Arbeiten Diskontnoten über einen und mehrere Wechsel.— 4. Kommerzielle Buchhaltung. I. Klasse : Die Grundbegriffe der Buchführung. II. Klasse : Behandlung der Bücher der einfachen Buchführung auf

praktischer Basis. III. Klasse: Praktische Anwendung der einfachen Buchführung auf Grund geeigneter Geschäftspläne, welche dem Kreise kleiner Waarengeschäfte entnommen sind. 5. Wechselkunde und Korrespondenz. 6. Schönschreiben.

Lehrfach	Klasse				Summe
	Vorkurs	I.	II.	III.	
1. Lesen mit Realunterricht (Aufs.)	4	2	2	1	9
2. Geographie	—	1	1	–	2
3. Handelsarithmetik und Bureau-Arbeiten	2	2	2	2	8
4. Kommerzielle Buchführung	—	1	1	2	4
5. Wechselkunde u. Korrespondenz	—	—	—	2	2
6. Schönschreiben	1	1	1	—	3
Wöch. Stunden:	7	7	7	7	28

Landessenat für gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht. Aufgabe des Senates ist es den Handelsminister und den Unterrichtsminister in Fachfragen zu beraten, weshalb er das gewerbliche und kaufmännische Unterrichtswesen des Landes in wissenschaftlicher und pädagogischer Hinsicht mit Aufmerksamkeit zu begleiten hat. Den Präsidenten und den Sekretär ernennt im Einvernehmen mit dem Unterrichtsmitnister der Handelsminister. Ferner werden ernannt ein Sekond-Präsident, 10 Mitglieder und 4 Ministerialbeamten vom Unterrichtsminister, ein Sekond-Präsident: 10 Mitglieder und 4 Ministerialbeamten vom Handelsminister; sämtliche mit einer 6jährigen Funktionsdauer .Der Senat hält jährlich mindestens vier Sitzungen. Der Senat hat am 4. Dezember 1902 das zehnte Jahr seines Wirkens vollendet. Auf dieses Dezennium fällt die Grundlegung und der stufenweise Ausbau unseres heutigen gewerblichen Unterrichswesens. All dies ist als Werk des Senats anzusehen, dessen Anträge von beiden interessierten Ministern stets gewürdigt worden sind. Der erfolgreichen Tätigkeit des Senats ist es zuzuschreiben, dass heute auch der ganze kaufmännische Unterricht der Kompetenz des Senats zugewiesen ist.

Die Verhältnisse der Lehrer an den allgemeinen Volksschulen. Lehrerbefähigung. Zum Lehramte sind nur solche Individuen befähigt, die in einer öffentlichen Lehrer-(Lehrerinnen)-Bildungsanstalt den ganzen Lehrkurs beendet, und nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen ein Lehrerdiplom erhalten haben; oder wenn sie auch einen solchen Lehrkurs nicht absolviert haben, sowohl die theoretische, als die praktische Prüfung in einer öffentlichen Lehrerbildungsanstalt mit Erfolg bestanden haben.

Anstellung. Die Lehrer werden auf Lebensdauer gewählt, und können nur in Fällen schwerer Nachlässigkeit, rohes Verfahrens mit den Zöglingen, Unsittlichkeit oder bürgerlicher Verbrechen durch den Urteilsspruch des Verwaltungs-Ausschusses von ihrem Amte entfernt werden. Solche Urteile sind jedoch zur Bestätigung dem Unterrichtsminister vorzulegen Die erledigten Lehrerstellen sind längstens in einem halben Jahre — mittels Konkurrenz — zu besetzen. Während dieser Zeit ist in der Schule ein Hilfslehrer*) anzustellen. Als Hilfslehrer können nicht nur diplomierte Lehrer, sondern auch Lehramts-Zöglinge des 4. Jahrganges angestellt werden. Die Religionsgenossenschaften wählen ihre Lehrer selbst. Bezüglich der Wahl der ordentlichen Lehrer an Gemeindeschulen verordnet das Gesetz, dass die Lehrer durch die Schulkommission unter dem Vorsitze eines Delegierten des Verwaltungsausschusses mittelst Abstimmung gewählt werden. Zur Giltigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittel der Mitglieder der Schulkommission erforderlich. Der Lehrer kann sein Amt erst nach erfolgter Genehmigung durch den Verwaltungsausschuss — bei staatl. subventionierten Schulen durch den Unterrichtsminister — antreten, hat aber vorher einen Eid auf die ungarische Verfassung vor dem kön. Schulinspektor abzulegen.

. Nebenbeschäftigungen. Der Lehrer kann neben dem Lehramte kein anderes Amt bekleiden. Solche Beschäftigungen jedoch, welche Loco, und ausser den Lehrstunden verrichtet werden können und mit keinem besonderen Amte verbunden sind, kann er nach erfolgter Bewilligung des Verwaltungsausschusses übernehmen. Die konfessionellen Lehrer können beim Gottesdienste und bei Begräbnissen Assistenz leisten.

Soldatendienst. Im Sinne des G. A. VI : 1889

---

*) Siehe Seite 36.

sind die Lehramtszöglinge und die Lehrer der Volksschulen als dauernd beurlaubte Ersatzreservisten zu assentieren und werden durch acht Wochen zur Zeit der Ferien (Juli und August) militärisch ausgebildet. Sie haben aber auch das Recht als Einjährig-Freiwillige zu dienen. Setzt der Lehramtszögling oder der dipl. Elementarschullehrer seine Studien fort, ist seine militärische Ausbildung aufzuschieben.

Disziplinarverfahren. In Klagen zwischen der Schulkommission und dem Lehrer bildet der Verwaltungs-Ausschuss das Forum erster Instanz. Gegen den Lehrer wird das Disziplinarverfahren eingeleitet wenn er a) die im Gesetze und in den Verordnungen festgesetzte Amtspflicht verletzt oder sie nachlässig erfüllt; b) mit den Zöglingen gröblich umgeht; c) ein moralisches Vergehen sich zu Schulde kommen lässt; d) von der Regierung verbotene Lehrbücher und Lehrmittel gebraucht; e) wenn er sich staatswidrig verhaltet. Im Falle eines strengeren Vergehens kann der Lehrer sofort vom Amte suspendiert werden.

Lehrerkörper. An Schulen, wo mehr als 2 Lehrer wirken, bilden die Lehrer und der Schulleiter (Direktor) einen Lehrerkörper, die Religionslehrer — ausgenommen die systemisierte Stellen Bekleidenden, — haben kein Stimmrecht, sind aber zu den Sitzungen des Lehrerkörpers einzuberufen. Der Lehrerkörper hält monatlich eine Sitzung, in welcher die innere Angelegenheiten der Schule besprochen werden. (Lehrverfahren, Vortschritt der Kinder, Schulzucht und Schulordnung, Reinlichkeit, Schule und Elternhaus. Es können auch ausserordentliche Sitzungen einberufen werden. In einer jeden Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches innerhalb 8 Tagen dem kön. Schulinspektor vorzulegen ist. Die Beschlüsse können aber erst nach Genehmigung des k. Schulinspektors vollstreckt werden. Es steht dem Direktor und jedem Lehrer frei, gegen die Beschlüsse des Lehrerkörpers binnen 4 Tagen an den Schulinspektor zu apellieren. Die Absicht der Apellation ist ins Protokoll zu nehmen

Besoldung. Der Gehalt des Lehrers (Lehrerin) wird nach den Lokalumständen durch die Schulkommission bestimmt: er darf aber ausser einer anständigen Wohnung und mindestens ¼ Joch Garten nicht weniger sein als 600 K und eine Quinquennalzulage von 100 K. Dieses hat das Gesetz als „Minimum" festgestellt; nach Massgabe der Verhältnisse können dieselben auch erhöht werden, ja, sie müssen sogar in allen den Fällen erhöht werden, wo dies einerseits durch

die angestrengtere Beschäftigung der Lehrer, durch die Wichtigkeit ihrer Agenden und durch die lokalen Teuerungsverhältnisse erforderlich ist, anderseits aber die materielle Lage der Gemeinde und die Schuleinkünfte eine Erhöhung gestatten. Der festgestellte Gehalt kann nicht mehr vermindert werden (auch im Falle eines Lehrerwechsels nicht!).*) Dem gewählten Lehrer ist ein Honorarbrief auszufertigen. Dort, wo es den Lokalverhältnissen zweckmässig erscheint, kann ein verhältnismässiger Teil des Lehrergehaltes in Naturalien, deren 10jährigen Durchschnittspreis berechnet, festgestellt, welche Naturalien durch die betreffenden Schulerhalter eingehoben und ausgefolgt werden. Die Quantität dieser Naturalien kann, wenn einmal bestimmt, nicht mehr vermindert werden. Im Falle der Schulerhalter den 600 bis 800 K Grundgehalt und die Quinquennalzulagen aus eigener Kraft nicht gänzlich erschwingen kann, kann er vom Staate eine Unterstützuug erbitten.

Die *Pensionsverhältnisse* der Volksschullehrer sind mittelst G. A. XXXII : 1874 geregelt, erlitten aber auf Grund des G.-A XLIII : 1891 eine wesentliche Modifikation. Um die Ruhegehälter und die Versorgung der Witwen un Waisen der Volksschullehrer sichern zu können, wurde ein Lehrer-Pensions-und-Waisenfond geschaffen. Dieser Fond erhielt vom J. 1875 bis 1880 einen staatlichen Zuschuss von insgesamt 900.000 K. Seit 180 beträgt die staatl. Subvention jährlich 300.000 K. Im Jahre 1901 zählte der Fond 22.252 Mitglieder Zu Lasten des Instituts wurde für 8405 pensionierte, verwaiste oder unterstützte Mitglieder ein Jahresbetrag von zusammen 2,854.549 K angewiesen. Der Fond erhält derzeit 4 Waisenhäuser, in denen 436 Lehrerwaisen erzogen werden. Die Einnahmen betrugen 6,599.097 K, die Ausgaben hingegen 5,837.996 K. Das Vermögen des Fonds ist dem Berichte des Unterrichtsministers zufolge 29,137.841 K.

Mitglieder des Landespensionsfondes sind die Lehrer und Erzieher der öffentlichen Elementar- und Fortbildungsschulen, der höheren Volks- und Bürgerschulen, die Kinderbewahrerinnen und die an den in Folge ihrer

---

*) Soeben ist dem Reichstage ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, demnach der Grundgehalt der staatlichen Lehrer in 1000 K und freie Wohnung (oder Mietsentschädigung) festgesetzt ist. Nach 5 Dienstjahren steigt der Gehalt auf 1400 K, nach 10 : 1500, nach 15 : 1600 K, nach 20 : 1700 K, 25 : 1800 K, und nach 30 : 2000 K.

Lehrkurse in den Kreis der Volkslehranstalten einbezogenen Schulen (humanitären Anstalten) definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen, im Falle sie ihr 21. Lebensjahr überschritten haben. Der Beitritt zum Pensionsfonde ist Pflicht der obgenannten Lehrer.

Pensionsberechtigung. Von den innegehabten Lehrerposten können mit Anspruch auf eine lebenslängliche ordentliche Pension zurücktreten: 1. Jene, die an Volksschullehranstalten mindestens während 40 einrechenbarer Jahre als angestellte Hilfs- oder ordentliche Lehrer gedient haben. 2. Jene, die mindestens 10 einrechenbare Jahre lang an einer ebensolchen Lehranstalt als Hilfs- oder ord. Lehrer gedient haben, wenn sie wegen eines ohne ihr Verschulden entstandenen leiblichen oder seelischen Gebrechens zur Erfüllu g ihrer Pflichten gänzlich unfähig geworden sind, oder ihr 65. Lebensjahr zurückgelegt haben. Der Lehrer hat seine Pensionierung selbst anzusuchen, kann aber auch auf amtswegen von der Unterrichtsverwaltung in den Ruhestand versetzt werden.

Ruhegehälter. Die Jahressumme der bis aufs Lebensende der Berechtigten zu geniessenden Pension ist nach 10 Dienstjahren, — in welche Dienstzeit die in Folge Mobilisierung in Kriegsdiensten, sowie in der Kriegsgefangenschaft zugebrachte Zeit auch einzurechnen ist, — mit 40% des zur Basis der Pension dienenden einrechenbaren Gehaltes, festgestellt. Mit jedem weiteren Dienstjahre steigt dieser Betrag um 2% des einrechenbaren Gehaltes, so dass nach 40jähriger Dienstzeit der volle Betrag des einrechenbaren Gehaltes gebührt. Eine höhere Pension als den vollen Betrag des einrechenbaren Gehaltes kann auch nach längerer Dienstzeit Niemand beziehen. Bei Feststellung der Summe der dem Anspruch-Berichtigten im Dienste zuletzt gebührenden, einrechenbaren Dotationen sind in Betracht zu ziehen: der systemisierte Gehalt im Baaren; die Personalzulagen; die einen ergänzenden Teil des Gehaltes bildenden syst. Alterszulagen, sowie die den Lehrern gebührenden eine gleiche Natur besitzenden Lehrgelder, die letzteren ebenfalls nach dem 5jährigen Durchschnitte berechnet; der Ertrag der einen Ersatz oder eine Ergänzung des Gehaltes bildenden Gebühr an Ackerfeld, der nach einem 10jährigen Durchsschnitt zu berechnende lokale Wert der Naturalgebühren, und sonstigen Leistungen.

Versorgung der Witwen und Waisen. Die Gattin des Pensionsberechtigten erhällt im Falle des Todes ihres Gatten eine ordentliche Witwen-Unterstützung, wenn

ihr Gatte mindestens 10 einrechenbahre Jahre lang gedient und mindestens ein Jahr lang mit ihr in ehelicher Gemeinschaft gelebt hat. Die Unterstützung der Witwen beträgt bis 1200 K des einrechenbaren letzten Gehaltes des verstorbenen Gatten 50% dieses Gehaltes, nach dem 1200 K übersteigendem Teile aber 20% Diese Unterstützung wird nach einem halben Jahre vom Tage des Ablebens des Gatten gerechnet flüssig gemacht, (bis dahin bezieht die Witwe den vollen Gehalt ihres verstorbenen Gatten); aus derselben hat die Witwe nicht nur ihre eigenen Kinder, sondern auch die aus einer früheren Ehe ihres verstorbenen Gatten stammenden Kinder zu erhalten. Bei Beurteilung des Versorgungs-Anspruches werden die **Lehrerinnen** sowohl in Betreff der Rechte als in Betreff der Pflichten den Lehrern gleichgestellt erachtet Doch kann der Gatte nach seiner Gattin ausser einem dreimonatlichen Gehalte derselben, beziehungsweise wenn sie im Pensionsstande verstorben, ausser einem, einer dreimonatlichen Pension gleichkommenden Leichenbestattungs-Beitrag auf keinerlei Beteilung Anspruch erheben.— Die Lehrerin kann auf die ihr nach ihrer eigenen Anstellung zukommende Pension oder Abfertigung auch dann Anspruch erheben, wenn ihr Gatte noch am Leben ist, oder wenn sie nach demselben eine besondere Versorgung geniesst und kann sie ihre fortwährende Versorgung auch erhalten, wenn sie nach ihrem Gatten erst später eine Versorgung bezieht oder wenn sie neuerdings heiratet

Wenn die Lehrerswitwe einen Unterstützungsbeitrag bezieht, so erhalten ihre **Kinder** per Kopf den sechsten Teil der der Mutter gebührenden Versorgung Die auf sämtliche Kinder entfallende Summe des Vormundschaftsgeldes kann jedoch den Betrag der Witwenunterstützung nicht übersteigen. **Die Waisen der Lehrerin** sind im Hinblicke darauf, dass ihr Vater in Folge der im Gesetze enthaltenen Beschränkung keiner Versorgung teilhaftig werden kann, als elternlose Waisen zu betrachten und ist für sie in der Weise zu sorgen, dass die Berechnung des Grundsatzes des Waisen-Vormundschaftsgeldes derart zu geschehen habe, als besässe der Vater Anspruch auf eine Witwenversorgung.

Die ganz **elternlosen Waisen** erhalten, wenn nur eines der Eltern auf der Lehrerlaufbahn tätig war, ausser dem in Sinne des vorhergehenden Paragrafen zu berechnenden Vormundschafsgelde noch per Kopf 50 K; wenn

beide Eltern Lehrer waren, so erhalten die Waisen ausser dem nach jedem der Eltern besonders zu berechnenden Vormundschaftsgelde noch 50 K. Die ganz eltern- oder vermögenslosen Waisen werden für das Vormundschaftsgeld, welches ihnen gebührt, von ihrem dritten Lebensjahre an in Waisenhäusern erzogen, ebenso jene vermögenslosen Waisen, welche als gänzlich elternlos zu betrachten sind, weil eines ihrer Eltern die Pension wegen Ehescheidung oder aus eigenem Fehler verloren, oder eine solche gar nicht erhalten hat; die Letzteren aber nur in dem Falle, wenn der am Leben gebliebene Ehegenosse darum ansucht oder wenn die Notwendigkeit der Bestellung eines Vormundes obwaltet, oder es die kompetente Behörde wegen des Betragens des am Leben gebliebenen Ehegenossen im Interesse der Waisen als wünschenswert erachten sollte. Das Vormundschaftsgeld solcher Waisen wird während der Dauer ihrer Erziehung aus dem Pensionsfond dem betreffenden Waisenhause ausgefolgt. Für die Errichtung diesem Zwecke entsprechender Waisenhäuser und die Bedeckung deren Erhaltungskosten sind die ausserordentlichen Einkünfte und unvorhergesehenen Einnahmen des Landes-Lehrer-Pensionfondes zu verwenden.

Einkünfte des Pensionsfonds sind: 1. die von dem Schulerhalter nach einer jeden Lehrperson zahlbare jährliche Gebühr von 24 K; 2. 20 K im Falle der Lehrer pensioniert wird oder stirbt. 3. 300.000 K jährlich von der Staatskasse. 4. In seinem ersten Dienstjahre zahlt der Lehrer 5% seines einrechenbaren Gehaltes. 5. Während der Dauer seiner übrigen Dienstzeit ist Jedermann verpflichtet 2% des einrechenbaren Gehaltes zu zahlen. 6 Bei einer Gehaltserhöhung (Alterszulage) zahlt Jedermann 50% des Mehrbetrages. 7. Wird ein Lehrer pensioniert, zahlt er ein für allemal 2% des Ruhegehaltes im Falle er eine unterstützungsberechtigte Gattin, oder Kinder hat. 8. Erhält eine Gemeinde für Schulbauten eine staatliche Subvention, ist sie gehalten 15 Jahre lang 3% des Betrages zu Gunsten des Fondes einzuzahlen. 9. Unter die Einkünfte des Fondes sind als Betrag nach den Schulpflichtigen in Volkslehranstalten, deren Lehrer in die Reihe der Pensionsberechtigten aufgenommen wurden, jährlich zu zahlende 30 Heller aufzunehmen. 10. Stiftungen.

4. Volksschulbehörden.

Die Administration des Volksschulwesens wird gehandhabt vom Minister für Kultus- und Unterricht und unter dessen Leitung von den kön. Schulinspektoren, von den Jurisdiktionen und ihren Verwaltungs-Ausschüssen, von den Schulkommissionen und Gemeinde-Behörden. Jedes Komitat (Provinz) bildet mit den in seinen Grenzen liegenden und mit dem Rechte einer selbstständigen Jurisdiktion bestellten Städten einen separaten Schulbezirk, jedoch so, dass die Volksschulangelegenheiten dieser Städte zum Wirkungskreise ihrer eigenen Verwaltungs-Ausschüsse gehören. Die Haupt und Residenzstadt Budapest bildet einen separaten Schulbezirk.

a) Die königlichen Schulinspektoren.

Den Schulinspektor und Sekond-Schulinspektor ernennt der Unterrichtsminister unter den für den Unterricht und für die Administration geeigneten Individuen, mit besonderer Berücksichtigung jener, die sich am Felde des Unterrichtes und der Schulleitung auch praktisch hervorgetan haben. Schulinspektoren und die denen untergestellte Sekond-Schulinspektoren sind in den Schulbezirken derart zu verwenden, dass die Organe der Staatsregierung jedwede Schule wenigstens einmal im Jahre visitieren können. Der Schulinspektor ist Mitglied des Verwaltungs-Ausschusses und dessen Unterrichtsreferent; die Beschlüsse des Ausschusses in Volksschul-Angelegenheiten werden in seiner Gegenwart gefasst.

Hauptagenden des Schulinspektors: 1. Er ist verpflichtet, alle in seinem Schulbezirke befindlichen Staats-, Gemeinde-, konfessionellen, Vereins- und Privat-Volksschulanstalten, sowohl die elementaren, als die höheren, sowie die Kleinkinderbewahranstalten selbst, oder durch seinen Sekond-Schulinspektor so oft als möglich, aber wenigstens einmal im Jahre zu visitieren, beziehungsweise visitieren zu lassen, und in derselben den pünktlichen Vollzug des Volksschulgesetzes zu beaufsichtigen. Zu dem Zwecke kann er sowohl mit den bürglichen und konfessionellen Schulkommissionen und mit den Gemeinde- und Kirchenbehörden, als mit den Oberbehörden der Schulen, sowie mit den Vorständen der Vereins- und Privat-Institute auch direkt verkehren.— 2. Er verfügt, bezüglich der Staats-Volksschulanstalten, im Sinne des Gesetzes und nach den Weisungen und Verordnungen des

Unterrichtsministers.— 3. Er führt bezüglich des Unterrichtes u. der Erziehung in den Schulen die fachgemässe Aufsicht, beziehungsweise Oberaufsicht. Zu dem Zwecke sind: die kompetenten Vorstände der nicht staatlichen und nicht kommunalen Schulanstalten verpflichtet, die in ihren Schulen angewendeten Lehrpläne und Lehrbücher, welche die Konfessionen im Sinne des G.-A. XXXVIII · 1868 unabhängig feststellen können, dem Schulinspektor mitzuteilen; ebenso sind auch die Lehrer verpflichtet, dem Schulinspektor, bei Gelegenheit der Schulen-Visitationen, die von ihnen gebrauchten Lehrpläne, Lehrbücher und Lehrmitteln vorzuzeigen. Falls der Schulinspektor unter den gebrauchten Lehrbüchern und Lehrmitteln solche vorfindet, welche weder von der Regierung, noch von der eigenen kompetenten Oberbehörde der betreffenden Schule zguelassen oder gar durch die Staats-Regierung verboten sind, so hat er betreffs deren Konfiskation, sowie wegen weiteren Verfahrens gegen diese Lehrer, welche solche Lehrbücher gebrauchen, dem Verwaltungs-Ausschusse allsogleich Bericht zu erstatten. Der Schulinspektor übt auch darüber die Aufsicht, beziehungsweise lässt solche üben, in welchem Umfange in den Schulen die gesetzlich obligaten Lehrgegenstände tradiert und ob selbe nach dem von der kompetenten Oberbehörde festgestellten Lehrplane gelehrt werden? Falls er Mängel in dieser Beziehung wahrnimmt, so macht er den Lehrer darauf aufmerksam, setzt darüber die kompetente Oberbehörde der Schule in Kenntnis und wenn es notwendig ist, erstattet er Bericht dem Minister.— 4 Er gibt darauf Acht, dass die externen Angelegenheiten der Schulen von den betreffenden Vorstehern der bürgerlichen oder Kultus-Gemeinden im Sinne des Gesetzes in Ordnung gehalten werden.— 5. In solchen Angelegenheiten, welche nicht in den Wirkungskreis des Verwaltungs-Ausschusses gehören, verfügt er selbst bei den Gemeindebehöden oder je nach der Natur des Gegenstandes bei den Schulkommissionen, und setzt, wenn er es für notwendig findet, auch den betreffenden Bezirksbeamten von dieser seiner Verfügung direkt in Kenntnis.— 6. Er beaufsichtigt den Gesundheitszustand in den Volksschulen, sowie die Befolgung der in den §§ des Gesetzes über die Regelung des Sanitätswesens enthaltenen Bestimmungen.— 7. Die staatlichen Daten in Schulsachen fordert er direkt von den Behörden der bürgerlichen oder Kultusgemeinden, im Notfalle mit Hilfe der Administrativ-Beamten ab und unterbreitet sie, nach erfolgter

Zusammenstellung derselben, dem Verwaltungs-Ausschusse und dem Minister für Kultus und Unterricht.— 8. Er präsidiert im Direkzions-Rate der in seinem Schulbezirke befindlichen Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen und Kinderbewahrerinnen. Die Unterrichtsverwaltung ist ständig und konsequent bemüht, dahin zu wirken, dass die Schulinspektoren den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf den Besuch der Volksschulen legen. Die kön. Schulinspektoren haben die Schulbesuche womöglich in Gegenwart der Lokalbehörden, demnach der Präsidenten der Schulkommissionen zu bewerkstelligen und haben über den von ihnen vorgenommenen Besuch einer Schule an Ort und Stelle ein Protokoll aufzunehmen, welches auch die Präsidenten der Schulkommissionen (auch die konfessionellen) zu unterschreiben haben, eventuell ihre Bemerkungen dazu aufzuzeichnen.

Im Schuljahre 1901/1902 haben die kön. Schulinspektoren 9027 Schulen mit 17.667 Klassen an 6662 Tagen besucht. Im Staatsbudget sind zu diesem Zwecke (Reisepauschalien) 93.000 K. eingestellt worden.

b) **Die Verwaltungs-Ausschüsse.**

Der Verwaltung-Ausschuss hat im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes den genauen Vollzug des Volksschulgesetzes zu beaufsichtigen. 1. Er beratet über die gesamten Volksschul-Verhältnisse der Jurisdiktion und verfügt insoweit er im Sinne der bestehenden Gesetze berechtigt ist; falls jedoch die nötige Verfügung seinen eigenen Wirkungskreis überschreitet, erstattet er Bericht der Jurisdiktion, beziehungsweise dem Minister für Kultus und Unterricht. – 2. Er verfügt darüber, dass die Verordnungen des Unterrichtsministers wegen Durchführung des Schulgesetzes, sowie die im Sinne des Gesetzes der ministeriellen Weisungen oder der Beschlüsse des Verwaltungs-Ausschusses erlassenen Verfügungen des Schulinspektors, von den Gemeinde- und konfessionellen Schulbehörden rechtzeitig in Vollzug gesetzt werden; dass im Allgemeinen die Jurisdiktions-Beamten den Schulinspektor in seinem gesetzmässigen Gebaren, sowie die betreffenden Schulbehörden in der Durchführung der in den §§ des G. A. VI: 1876 vorgezeichneten Agenden unterstützen und darauf achten dass die Gemeinde- und konfessionellen Schulbehörden ihre Pflichten bezüglich des Schulwesens ordentlich erfüllen.— 3. Er ver-

fügt, dass die Gemeinde-Vorstehungen die schulpflichtigen Kinder zwei Monate vor jedem Schuljahre konskribieren und ein Exemplar dieser Konskripzion den betreffenden Schulbehörden pünktlich einsenden.— 4. Er erstattet Bericht dem Unterrichtsminister wegen Ermahnung jener konfessionellen Schulen, von welchen er aus den Berichten des Schul-Inspektors die Überzeugung geschöpft hat, dass selbe dem Gesetze nicht entsprechen. — Wo jedoch die konfessionelle Schule trotz einer vom Minister für Kultus und Unterricht im Wege der konfessionellen Oberbehörden in halbjährigen Zeiträumen wiederholten dreimaligen Ermahnung dem Gesetze nicht entspricht, bringt er die Errichtung einer Gemeinde- oder Staats-Schule beim Minister in Vorschlag.— 5. Er beaufsichtigt die Repartierung der im Gesetze angeordneten Schulsteuer Wo er es für notwendig erachtet, verfügt er die Reparatierung dieser Schulsteuer und setzt, innerhalb der Schranken des Gesetzes, den Schlüssel dieser Steuer fest. — 6. Erstattet Bericht dem Unterrichtsminister wegen Errichtung oder Subvenzionierung der im Schulbezirke notwendigen Volksschulanstalten, dann wegen Schliessung der ungesetzlichen oder gar schädlichen Lehranstalten.— 7. Er überprüft unter Inanspruchnahme der behördlichen Rechnungs-Organe die durch der Gemeinde-Schulkommission geprüften Rechnungen, sowie die Rechnungen der Staats-Volksschulen; die Rechnungen der vom Staate subvenzionierten Gemeinde-Schulen unterbreitet er, nach deren Überprüfung, dem Unterrichtsminister. – 8. Der Verwaltungs-Ausschuss hat sich in seinem, über den Zustand aller Zweige der Verwaltuug, sowie über seine eigene Wirksamkeit, an den Minister-Präsidenten und an die General-Versammlung der Jurisdiktion halbjährig zu erstattenden Bericht auch auf den Stand des ihm unterstehenden Volksschulwesens, sowie auf seine diesbezüglich getroffenen Verfügungen und auf seine gesamte Tätigkeit en detail zu erstrecken

Der Verwaltungs-Ausschuss: 1. Entscheidet, was die Staats- und Gemeinde-Volksschulen betrifft, in den Angelegenheiten der Ältern mit den Lehrern und im Allgemeinen in allen jenen Angelegenheiten, in welchen in erster Instanz die Schulkommission und falls dieser nicht vorhanden war, die Kuratel entschied — in zweiter Instanz; in den Klagen jedoch zwischen der Gemeinde-Schulkommission oder der Kuratel und dem Lehrer in erster Instanz Gegen seine entscheidungen können die Parteien an den Minister für Kultus- und Unterricht rekurrieren; gegen seine in zweiter Instanz

gebrachte Entscheidung jedoch nur in dem Falle, wenn diese von der Entscheidung erster Instanz abweicht. — 2. Eine Disziplinar-Untersuchung kann der Minister für Kultus und Unterricht einleiten, über seinen Auftrag jedoch ist der Verwaltungs-Ausschuss verpflichtet, gegen jedwedes Mitglied der Gemeinde-Vorstehungen ein solches einzuleiten: a) wenn derselbe seine im Gesetze, in den Normativen und Regierungs-Verordnungen bezüglich des Schulwesens vorgeschriebene Pflicht verletzt oder nachlässig erfüllt; b) wenn derselben in Schulsachen einen von der Jurisdiktion, beziehungsweise von der Regierung offen oder stillschweigend noch nicht approbierten oder geänderten solchen Beschluss oder Normativ in Vollzug setzt, welcher vor der höheren Approbation nicht in Vollzug gesetzt werden darf. — 3. Er kann über Anzeige der Schulkommission (Kuratel oder auch ohne das eine Disziplinar-Untersuchung gegen einen, an der Staats- oder Gemeinde-Volksschule verwendeten provisorischen oder ordentlichen Lehrer einleiten, wegen einer Ausschreitung gegen die Moral oder wegen eines Amtsvergehens des Lehrers, ist er jedoch verpflichtet, über Antrag des Ministers für Kultus und Unterricht die Disziplinar-Untersuchung einzuleiten. Ein Amtsvergehen begeht der Lehrer: durch Nachlässigkeit, durch rohes Benehmen mit den Zöglingen, und im Allgemeinen durch Vernachlässigung oder einer wie immer gearteten Verletzung seiner im Gesetze oder in einer im Gesetze begründeten Verordnung vorgeschriebenen Amtspflicht. Der Verwaltungs-Ausschuss kann den Lehrer, gegen welchen die Disziplinar-Untersuchung eingeleitet wird, gleichzeitig mit der Anordnung der Untersuchung vom Amte suspendieren. Jenen Lehrer jedoch, welcher in Strafuntersuchung sich befindet, muss er in jedem Falle suspendieren. Gegen seine Entscheidungen kann an den Minister für Kultus und Unterricht rekurriert werden. Der Rekurs hindert den Vollzug der Gebrachten Entcheidung nicht. — Gegen einen Lehrer vollführt die Disziplinar-Untersuchung in Klein- und Gross-Gemeinden der Stuhlrichter und in Städten mit geregeltem Magistrat und Jurisdiktionsrecht der Bürgermeister. Die im obigen Punkte erwähnten Organe sind verpflichtet, dem Schulinspektor den Zeitpunkt der Durchführung der Untersuchung zur Kenntnis zu bringen; — der Schulinspektor oder dessen Beauftragter kann der Untersuchung beiwohnen. Bei der Untersuchung ist die Schulkommission oder die Kuratel stets einzuvernehmen. Nach Beendigung der Untersuchung wird die Disziplinar-Gerichtsbarkeit vom Dis-

ziplinar-Komité des Verwaltungs-Ausschusses ausgeübt. Nach dem Ergebnisse der Untersuchung und dem Grade des Vergehens können die Strafen sein: a) Ermahnung oder Verweis; b) Pönale, welches bis 10% des gesammten Gehaltes des Lehrers sich erstrecken kann; c) Verlust des Erworbenen Anspruches auf eine Pension; d) Amtsenthebung. Gegen die Urteile kann innerhalb 8 Tagen von der Einhändigung an den Minister für Kultus und Unterricht appelliert werden; im Falle der Anwendung der sub c) oder d) angeführten Strafen jedoch sind die Urteile vom Ausschuss-Präsidenten dem Minister für Kultus und Unterricht wegen Überprüfung ex officio vorzulegen. Die Appellation ist beim Präsidenten des Verwaltungs-Ausschusses einzureichen.

Die durch die Staats-Regierung verbotenen Lehrbücher oder Lehrmittel werden vom Verwaltungs-Ausschusse unverzüglich konfisciert, ja in einem solchen Falle ist auch der Präsident verpflichtet, im Sinne des Gesetzes über den Verwaltungs-Ausschuss vorzugehen. Der Gebrauch eines durch die Staats-Regierung verbotenen Lehrbuches oder Lehrmittels bildet eine strafbare Handlung, welche nach Verhältnis mit einem Pönale bis zu 600 K., mit Arrest bis zu 3 Monaten oder auch mit Amtsentsetzung des Lehrers bestraft werden kann. Die Angelegenheit wird vom Verwaltungs-Ausschusse wegen gesetzlichen strafrechtlichen Verfahrens dem kön. Gerichtshofe übergeben. Unter Einem kann er den Lehrer vom Amte und Gehalt suspendieren, oder, wenn derselbe Lehrer einer konfessionellen Schule ist, berichtet er an den Minister für Kultus und Unterricht, welcher im Wege der betreffenden Kirchen-Oberbehörde die Suspendierung des straffälligen Lehrers vom Amte und Gehalte anordnen kann.

Im l. J. hat Unterrichtsminister Dr. Julius Wlassics in Verfolg seiner *Aktion gegen den Alkoholismus* neuerdings zwei wichtige Verfügungen getroffen, durch welche auf praktischem Wege dem unmässigen Genusse von spirituosen Getränken im Kreise der Jugend vorgebeugt werden soll, nachdem er bereits für die Aufnahme entsprechender Lesestücke in die Schulbücher Sorge getragen hat.

Eine dieser Verfügungen strebt die Warnung der, jenseits des schulpflichtigen Alters befindlichen Jugend vor der Gefahr des Akoholismus dadurch an, dass in den Statuten-Entwurf der *Jugendvereine**) eine Bestimmung aufgenommen werde, nach welcher ein Zweck dieser Vereine sei, die Jugend an ein mässiges Leben zu gewöhnen und sie von Wirtshäusern und ähnlichen öffentlichen Unterhaltungsorten fern zu halten.

Die andere an die Verwaltungs-Ausschüsse sämtlicher Munizipien, ferner an die Schulinspektorate s. Z. 28.857 erlassene Verordnung, lautet: Es ist nicht nötig, weitläufig zu erklären, welche zerstörende Wirkung der unmässige Genuss geistiger Getränke auf die körperliche und geistige Ge-

*) Siehe Seite 75.

s ndheit der Menschen und auf dessen moralisches Leben übt, und wie dieser Genuss zur Gewohnheit geworden, die Gesundheit des Menschen, dessen Willenskraft, Moral und Nervensystem vernichtet, wie er den Frieden der Familie aufwühlt, und wie er das moralische Verkommen und das Elend so vieler unglücklicher Familien verursacht. Nun aber ist die Periode der Entwicklung durch den Genuss von Alkohol der gefährlichste Verbreiter der Trunksucht, und jedes Mittel muss daher ergriffen werden, um die Jugend von dieser Leidenschaft zu bewahren. Das unter meiner Leitung stehende Ministerium hat schon vor mehreren Jahren den kön. Schulinspektoren das vom Heveser Komitat im Juli 1893 geschaffene Statut mitgeteilt, durch welches Kindern unter fünfzehn Jahren, also im schulpflichtigen Alter stehenden Kindern beiderlei Geschlechtes, verboten wird, in Wirtshäusern zu verweilen, bei Wirtshaus- und öffentlichen Tanzunterhaltungen zu erscheinen. Dieses Statut aber wurde mit der Weisung mitgeteilt, die Komitate zur Schaffung ei es ähnlic en Statuts anzueifern. Da jedoch noch zahlreiche Komitats- und s ädtliche Munizipien mir über die Schaffung des erwähnten Statuts keinen Bericht erstattet haben, fordere ich den Ausschuss auf, zu berichten, ob und wann das Munizipium dieses Statut geschaffen und wann dieses die regierungsbehördliche Genehmigung erlangt habe. Wenn das erwähnte Statut bisher noch nicht geschaffen worden wäre, mache ich es dem Ausschusse zur Pflicht, mit Berücksichtigung der Bestimmungen des in Abschrift beiliegenden Statuts des Heveser Komitats, hinsichtlich der Fernhaltung der im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder von Wirtshäusern und öffentlichen Unterhaltungsorten, der Generalversammlung des Munizipal-Ausschusses einen Statutentwurf vorzulegen und über den Befolg dieser meiner Anordnung bis Ende dieses Jahres mit dem Beifügen hieher zu berichten, ob das Munizipium diesen Entwurf angenommen habe, oder nicht.

Das vom Unterrichtsminister in dieser Verordnung erwähnte Statut des Heveser Komitats lautet: § 1. Aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Moral und der öffentlichen Hygenie ist es auf dem Territorium des Komitats Heves verboten, dass Kinder, welche das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sich in Wirtshäusern Bierwirtschaften oder Branntweinschenken aufhalten, oder an öffentlichen Tanzunterhaltungen erscheinen.— § 2. Das Zuwiederhandeln gegen dieses polizeiliche Verbot wird auf Grund des § 1 des G.-A. XL : 1879 als Übertretung qualifiziert. Demgemäss würden mit einer dem Armenfond zufallenden Geldstrafe bis zu 100 Kronen belegt; a) Derjenige Wirt, Bier oder Branntweinschänker, oder Veranstalter einer öffentlicher Tanzunterhaltung, welcher das Verweilen eines Kindes, welches das 15 Jahr noch nicht überschritten hat, im Wirtshause, in der Bier- oder Branntweinschänke oder bei einer öffentlicher Tanzunterhaltung gestattet. b) Diejenigen Eltern oder Vormünder, welche das Verweilen von Kindern unter vollendetem 15 Jahre im Wirtshause, in der Bier- und Branntweinschänke oder in einer öffentlichen Tanzunterhaltung gestatten, oder aber die Kinder in solche Orte oder öffentliche Tanzunterhaltungen mitnehmen.— § 3. Es bildet keine Übertretung, wenn die Eltern oder Vormünder, welche aus irgendwelchem Grunde im Wirtshause zu speisen genötigt sind, die Kinder unter 15 Jahren zu diesem Zwecke mitnehmen.— § 4. Es wird den Ortsbehörden zur strengen Pflicht gemacht, über die Einhaltung dieses Statuts zu wachen und die Dawiderhandelnden dem Bezirks-Oberstuhlrichter anzuzeigen.— § 5. Dieses Statut ist in allen Gemeinden in üblicher Weise zu publizieren und in allen Schanklokalitäten an einer den Gästen leicht sichtbaren Stelle zu affichieren und immer in lesbarem Zustande zu halten. Derjenige Wirt oder Schankbesitzer, der die Bestimmungen dieser Paragraphen nicht einhält, wird mit

einer dem Armenfond der Gemeinde zufallenden Geldstrafe bis zu 100 K bestraft. — § 6. In Übertretungsfällen urteilt in erster Instanz der Oberstuhlrichter des betreffenden Bezirkes, in zweiter Instanz der Vizegespan des Komitats und in dritter Instanz der kön. ung. Minister des Innern.

c) Die Schulkommission (Kuratorium).

Die Gemeinde-Volksschulanstalten unterstehen der bürgerlichen Gemeinde, die konfessionellen der Kultusgemeinde.

Dem entsprechend ist in jeder bürgerlichen und Kultusgemeinde, welche eine Volksschule unterhält, ein aus mindestens 5 Mitgliedern bestehende Schulkommission zu errichten. Diese Mitglieder werden unter den Gemeinde-Insassen — wo möglich solche, die im Unterrichtswesen bewandert sind, jedenfalls aber schreiben und lesen können— vom Vertretungskörper der Gemeinde oder Kultusgemeinde auf 3 Jahre gewählt. Der kompetente Seelsorger ist jedenfalls Mitglied der konfessionellen Schulkommission. Mitglieder mit Sitz und Stimme der Schulkommission einer bürgerlichen Gemeinde sind ausser den gewählten Mitgliedern, jeder ordentliche Seelsorger einer alldortigen Konfession und der Gemeinde-Volksschullehrer, oder falls mehrere Lehrer vorhanden, der Vertreter des Lehrkörpers. Wo in der Schulgemeinde mindestens fünfzehn Lehrer vorhanden sind, können die Lehrer zwei, wo aber mindestens dreissig Lehrer sind, drei Vertreter unter sich wählen.

Die Geschäftsordnung der Gemeinde-Schulkommission ist von der Unterrichtsverwaltung mittelst Verordnung Z. 44.246 : 1902 festgesetzt. Die „Instruktion für die Gemeindeschulkommission, sowie für die Lehrer, beziehungsweise Direktoren der Gemeinde-Volksschulen“ bestimmt im wesentlichen das Folgende :*) Der I. Abschnitt stellt die Konstituierung und Organisation fest. Die Mitglieder der Schulkommission müssen ungarische Staatsbürger, der ungarischen Sprache in Wort und Schrift kundig sein. Solche, dessen Anverwandte an der Gemeinde-Volksschule als Lehrer angestellt sind, können nicht als Mitglied gewählt werden.

---

*) Im Interesse des einheitlichen nationalen Volksunterrichts strebt die Unterrichtsverwaltung dahin, dass sowohl die staatlichen, als auch die kommunalen Volksschulen eine einheitliche Leitung, Organisation und innere Ordnung erhalten. Zu diesem Zwecke hat sie die Versehung der materiellen Angelegenheiten der Gemeindevolksschulen, den Wirkungskreis, die Kontrole und das Aufsichtsrecht der Schulkommissionen, sowie die innere Organisation der Gemeinde-Elementarschulen im Ganzen nach denselben Grundprinzipien festgestellt, welche in der im J. 1901 ausgegebenen Kuratoriums-Instruktion für die staatlichen Volksschulen niedergelegt sind.

Ferner kann auch der Gemeinde-Lehrer nicht gewählt werden. Der II. Abschnitt handelt die Agenden der Schulkommission bezüglich der materiellen und äussern Angelegenheiten der Schule. Im III. Abschnitt ist das Verhältnis der Schulkommission zum inneren Leben der Schule festgestellt. Die Instruktion regelt das Recht der Schulkommission in Feststellung des Lehrergehaltes, die Bedingungen der Ausfertigung des Honorarbriefes, die Aufgaben der Schulkommission in Betreff der Ausfolgung des Lehrergehaltes und stellt in diesen auch ihre Verantwortlichkeit genau fest. Auch ist die Verantwortlichkeit in Betreff des Vollzuges der Schulpflichtigkeit genauer festgestellt. Der IV. Abschnitt regelt die Lehrerwahl. V. Was die innern Angelegenheiten der Schule anbelangt, so vertritt die Schulkommission den Verband zwischen der Schule und der Gesellschaft, beziehungsweise dem Elternhause. VI. Die Unterrichtsordnung, das innere Leben, die geistigen Angelegenheiten der Schule werden von dem Lehrer (Direktor) versehen. Der VII Abschnitt erstreckt sich auf die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Die letzten Abschnitte (II. Teil) enthalten die Regelung der inneren Ordnung der Schule; die Rechtsverhältnisse, Dienstes- und Entlohnungsangelegenheiten der Lehrer; den Lehrplan; Schulordnung; Disziplin; Jugendvereine.

*

Die Aufsichts-Behörden der konfessionellen Volksschulen fügen sich den Staatsbehörden an. Die röm. und gr. kath. Kirche hat ihre Organisationsbestimmungen im J. 1876 festgesetzt, welche von der kön. Unterrichtsverwaltung genehmigt wurde Der I. Abschnitt stellt die Agenden der Schulkommission fest, dessen Mitglieder der Pfarrer und kath. Lehrer der Gemeinde, ferner Gewählte sind. Direktor der Schule ist der Pfarrherr. Der Schulinspektor des Kirchendistriktes ist der Dechant. Die Dechannei ist die Aufsichtsbehörde zweiter Instanz. Der Schulinspektor der Diocese wird vom Bischof ernannt und ist Referent des Consistoriums — Die ev ref. Kirche hat ihre Schulbehörden in 1893 organisiert. Das Presbiterium der Kirchengemeinde wählt die Mitglieder der Schulkommission; die Lehrer sind (mit den Seelsorgeren in gleicher Zahl) ord. Mitglieder der Schulkommission. Aufsichtsbehörde zweiter Instanz ist das Kirchenkomitat, dritter Instanz das Kirchendistrikt. Die allerhöchste Oberaufsicht obliegt dem Konvent. An Spitze des Kirchenkomitates steht der Dechant, er ernennt die Schul-

inspektoren. An der Spitze des Kirchendistriktes steht der Bischof der auch die Schulen zu visitieren hat.— Die evang. Kirche A. B. hat dieselbe Organisation.— Die gr. orient Kirche hat ihre Organisationsbestimmungen betreff der Schulaufsicht im J. 1875 festgesetzt. Für die Schulen der isr. Religionsgemeinden ist die „Instruktion„ für die Gemeinde-Volkschulkommissionen massgebend

*

Strömungen auf dem Gebiete des Volksschulwesens. Seit 1899 gibt es in Budapest für schwachbegabte Kinder zwei Nachhilfsschulen; seit 1902 sind an mehreren Schulen Nachhilfsklassen errichtet worden. In Klassen von höchstens 15 Schüler werden da die geistig Minderwertigen durch liebevolle Behandlung, durch eine intensive Verwertung des Anschauungs- und Handfertigkeitsunterrichtes erzogen und gebildet. Im Jahre 1903 veranstaltete die Unterrichtsverwaltung einen Lehrkurs für die Lehrer der Nachhilfsklassen, nach dessen Absolvierung sie ein Diplom erhalten, das sie für den Nachhilfsunterricht befähigt. — Ferial-Lehrkurse für die Volksschullehrer werden jährlich an mehreren Lehrerbildungsanstalten des Landes abgehalten; ihr Hauptzweck ist die Fortbildung der Lehrer in der modernen Pädagogik und im praktischen landwirtschaftlichen Unterricht. Die meisten Teilnehmer erhalten eine staatliche Unterstützung von je 100—200 K.—

Lehrervereine. Im Sinne des Volksschulgesetzes vom J. 1868 sind die Lehrer der staatlichen- und Gemeinde-Volksschulen verpflichtet, sich in jedem Schulbezirke (Komitat) zu einem Lehrkörper (Lehrerverein) zu konstituieren. Ein solcher „Allgemeiner Lehrerverein" besteht nun in jedem Komitate. Jeder Lehrerverein hat mehrere Zweigvereine. Die Diäten und Reisekosten der Lehrer hat der Schulerhalter zu decken. Zur Regelung der Lehrerkonferenzen wurden mehrere Verfügungen getroffen. In dieser hochwichtigen Angelegenheit hat der Unterrichtsminister im Jahre 1902 an sämtliche Schulinspektorate eine Zirkularverordnung erlassen. Der Minister konstatiert, dass der überwiegende Teil der Lehrervereine keineswegs eine so planmässige und erfolgreiche Tätigkeit entfaltet, als im Interesse der intensiven Entwicklung des inneren Lebens der Volksschule und der Hebung des kulturellen Niveaus des Lehrerstandes wünschenswert wäre; er fordert daher die Vereine auf, in ihrem eigenen Wirkungskreise, eventuell mit Abänderung der Sta-

tuten solche Verfügungen zu treffen, welche geeignet sind, den Lehrervereinen neuen Aufschwung zu geben. Zu diesem Zwecke regt der Minister die Idee an, dass der Schwerpunkt der Tätigkeit der Lehrervereine in die Bezirksvereine verlegt werde, deren Wirksamkeit vom Zentral-Ausschusse des betreffenden Lehrervereins durch Ausarbeitung eines einheitlichen Arbeitsprogramms und durch Aufstellung gemeinsamer Tesen ständig geleitet würde. In den Bezirkvereins-Sitzungen ist immer ein praktischer Musterunterricht zu erteilen, auch soll eine pädagogische Abhandlung und die Erörterung eines für die Volksschulen bestimmten Handbuches oder Lehrmittels nie von der Tagesordnung dieser Sitzungen fehlen. Die Bezirksvereine müssen bestrebt sein, von Zeit zu Zeit hervorragende Pädagogen und Fachmänner zu Vorträgen zu gewinnen. Bei solch intensiver Tätigkeit würde es genügen, wenn die Bezirksvereine jedes Jahr blos eine Versammlung halten würden, und zwar am besten im Frühjahr Generalversammlungen der Lehrervereine brauchen nur jedes zweite Jahr stattzufinden: ihre Aufgaben wären: die Erledigung der administrativen Agenden, die Kontrole der Tätigkeit der Bezirksvereine. die Ausschreibung von Preisfragen und Verteilung der Preise und die Festigung des Zusammenhanges zwischen Schule und Gesellschaft. Die Leitung des Vereins ist Sache des Zentral-Ausschusses. der alljährlich ein-bis zweimal im Hauptorte des Komitats Sitzungen halten müsste. — Gleichzeitig sieht sich der Minister veranlasst, auch das bei der Anweisung und Verrechnung der Lehrervereinsdiäten der staatlichen Lehrer und Kindergärtnerinnen befolgte Vorgehen zu vereinfachen. und zwar wird der Minister die auf jeden Lehrerverein entfallenden Beträge alljährlich nach Votierung des Budgets dem betreffenden Lehrervereine auf einmahl zusenden lassen. Aus dieser Summe sind zunächst die Diäten und Reisekosten der an den Lehrerversammlungen teilnemenden Lehrer und Kindergärtnerinnen zu decken, der restliche Teil der Summe wird zur Ausschreibung von Preisen verwendet. Dieses System der Diätenanweisung wurde bereits im l. J. durchgeführt. — Ausser dem Allgemeinen-Lehrervereine finden wir fast in einem jeden Komitate mehrere freie Vereinigungen oder konfessionelle Lehrervereine.— Landesvereine, die sich mit Volksschulangelegenheiten befassen sind Folgende: 1. Landesverein der Kinderbewahrer (gegründet im J. 1869). 2. Eötvös-Fond und Lehrerheim der ung Lehrer (1875). 3. Bürgerschullehrerverein (1875). 4. Ungarische pädagogi-

sche Gesellschaft (1877). 5. Ungarischer Turnlehrerverein (1881). 6. Waisenhaus-Verein der ung. Lehrer (1882). 7. Landes-Kommission der ung. Lehrer (Verband sämtlicher Lehrervereine.) 8. Ungarischer Lehrerheim (Kasino) 1895. 9. Maria-Dorothea Gesellschaft und Lehrerinnenheim (1884). 10 Landesverein der Professoren und Lehrerinnen der Lehrerbildungsanstalten (1899). 11. Verein katholischer Lehrerbildner 12. Turistenverein ungarischer Lehrer (1892). 13. Hilfsverein der Budapester Lehrer. 14 Hilfsverein katholischer Lehrer (1884) 15 Waisenhausverein katholischer Lehrer (1890). 16 Landesverein der ev. ref. Lehrer (1902) 17. Landesverein der Lehrer A. B. 18. Israelitischer Landes-Lehrerverein (1866) 19. Ungarische Pestalozzi-Gesellschaft (1903). 20. Landeskommission der katholischen Lehrer (1902). 21. Landes-Spar- und Kredit-Genossenschaft ungarischer Lehrer. 22. Südungarische Lehrer-Sparkassa und Kreditgenossenschaft. Sämtliche Lehrervereine hielten im J. 902 zusammen 400 Generalversammlungen, während die Zweigvereine 2000 Versammlungen hielten. — Bisher wurden 2 allgemeine Unterrichts-Kongresse und 5 Allgemeine-Lehrversammlungen ungarischer Volksschullehrer abgehalten. —*) 170 Lehrervereine haben aus zusammen 50000 Bände bestehende Bibliotheken, die Bände des ungarischen Schulmuseums nicht eingerechnet. 29 Vereine unterhalten Zeitschriften, 47 haben Jahrbücher, 79 haben pädagogische Werke herausgegeben. Das Ungarische Lehrerheim gibt eine Volksschullehrerbibliothek heraus. Im 1 und 2 Jahrgang sind erschienen: 1. Andreas Fay als Pädagog. 2 Der Socialismus. 3. Das englische Unterrichtswesen 4. Pädagogischer Wegweiser. 5, Quintilianus und Plutarchus. 6. Der Anschauungsunterricht im 1. und 2. Schuljahr. 7. Kinderpsychologie. 8 Einseitigkeiten in der Erziehung. 9. Die Krankheiten des Gedächtnisses. 10. Die Bildung des Willens. 11. Herbart-Rein'sche Didaktik. 12. Das Lehrverfahren in der Volksschule. — **Pädagogische Zeitschriften** erscheinen 72, der vorwiegende Teil beschäftigt sich mit dem Volksschulwesen

In der Fachpresse, wie auch in den Lehrvereinigungen wird jetzt sehr viel über die **Regelung der Lehrergehälter** gesprochen. Die Landeskommission der ungarischen Lehrer hat folgende Beschlüsse gefasst: 1. Der Anfangsgehalt und die Wohnungspauschale eines jeden Lehrers ohne Ausnahme kann nicht weniger betragen als das eines Staatsbeamten der 3. Stufe der IX. Rangklasse (1400 K Woh-

*) Siehe Ung. Päd. Revue I. Jahrg. S. 93.

nung). 2. Als Quinquennal-Zulage gelten 10 Perzent des Stammgehaltes. 3. Der Gehalt des Lehrers ist ausschliesslich in Baarem auszufolgen 4. Dieser Stammgehalt ist als Minimum nötigenfalls dort, wo die Schulerhalter es nicht im Stande sind, — analog den Verfügungen des Kongruagesetzes — durch den Staat zu ergänzen 5. Derjenige Lehrer, dessen Gehalt im Sinne des Punktes 4 vom Staate ergänzt wird, muss vom Unterrichtsminister bestätigt werden. 6. Jeder Lehrer soll vor Amtsantritt in die Hand des kön. Schulinspektors einen Eid auf die ungarische Verfassung ablegen. Diese Beschlüsse haben auch die konfessionellen Lehrervereine angenommen.— Die Landeskommission der katholischen Lehrer hat anlässlich der bevorstehenden Regelung der Bezüge der Stastsbeamten an das Abgeordnetenhaus eine Petition gerichtet. In derselben wird ersucht, der G.-A. XXVI : 1893 möge dahin modifiziert werden, dass der Minister für Kultus und Unterricht auf Wunsch der zuständigen kirchlichen Oberbehörde den Gehalt eines jeden, an einer öffentlichen Schule wirkenden Lehrers bis zu jenem Betrage ergänze, welchen die staatlichen Lehrer beziehen.— Die neueste Bewegung ist die Kinderforschung. Das von der am 31. 1903. März stattgehabten Versammlung entsendete paidologische Komité hat sich in seiner am 1. Mai stattgehabten Konferenz endgiltig konstituiert. Ins Präsidium wurden Reichstagsabgeordneter Graf Alexander Teleky, Sektionsrat im Unterrichtsministerium Alexander Szabó und der Leiter der Budapester Unterrichtssektion Stadtrat Dr. Stefan Bárczy gewählt. Nach den vom geschäftsführenden Vizepräsidenten Seminardirektor Ladislaus Nagy vorgelegten Entwürfen bestimmte das Komité seinen Wirkungskreis, der hauptsächlich in der ständigen Beobachtung der Kinder und der Veranstaltung von Elternkonferenzen bestehen wird. Das Komité beschloss, den Entwurf in Druck legen zu lassen und im ganzen Lande zu verbreiten.

Wir müssen hier noch auf eine in Sicht stehende und hochwichtige neue Institution hinweisen. Es sind dies die *Jugendvereine.* Sie wurden auf Grund einer ministeriellen Verordnung vom 22. März 1902 organisiert, dessen Inhalt auszugsweise das Folgende ist:

Die Verordnung konstatiert, dass die Jugend im Sinne der Landesgesetze vom dritten bis zum fünfzehnten Lebensjahre ständigen Unterricht geniesst. Es zeigt sich jedoch oft dass auch die sorgfältigste Ausbildung während dieser zwöl

Jahre keine bleibenden, auch im täglichen Leben bemerkbaren Erfolge nach sich zieht. Die Jugend tritt gerade in jenem Alter aus der Volksschule ins Leben hinaus, in welchem sie für das Gute und Böse am alleremPfänglichsten ist; leider überwiegen aber oft die schlimmen Einflüsse, was dann eine Lockerung der moralischen Gesinnungen zur Folge hat. Unter diesen Einflüssen geht oft auch die in den Schulen erhaltene Bildung verloren. Man muss also nach Modalitäten suchen, mit deren Hilfe die mühevoll gewonnenen Resultate der nationalen Volkserziehung auch dem Leben erhalten bleiben könnten. Zu diesem Zwecke plant der Minister die Errichtung von Jugendvereinen aus jenen jungen Leuten, welche die Mädchen-Volksschule verlassen haben. Derartige Jugendvereine sind bereits in mehreren Orten zu Stande gekommen und haben ihre segensreiche Tätigkeit schon begonnen. Wenn sich die Lehrer dieses Gedankens liebevoll annehmen werden, so wird es zweifellos ohne grosse Schwierigkeiten möglich sein, solche Vereine überall ins Leben zu rufen, wodurch die Lehrer ihre auf dem Gebiete der nationalen Volkserziehung erworbenen Verdienste bedeutend vermehren würden. Der Hauptzweck der Jugendvereine ist die Veranstaltung populärer Vorträge, bei welchen besonders auf den patriotischen Geist, auf die Pflege der Moral und auf die Ausarbeitung der Kenntnisse Gewicht zu legen ist. *Alle konfessionellen und politischen Fragen sind aus der Tätigkeit dieser Vereine selbst in ihren geringsten Beziehungen auszuschalten.* Um das Vereinsleben anziehender zu machen, können auch edle Zerstreuungen, wie Gesangsvorträge, Teatervorstellungen und dergleichen einbezogen werden. Die Schulbibliotheken können ebenfalls dazu dienen, die Tätigkeit des Vereins erfolgreicher zu gestalten. Die Organisation muss möglichst einfach sein. Der Minister erklärt, dass er jene Lehrer, die sich auf dem Gebiete der Jugendvereine auszeichnen, besonders belohnen werde*); die höchste Belohnung für diese Lehrer aber wird das Bewusstsein sein, dass sie durch ihre Tätigkeit die Bildung einer starken ungarisch-nationalen Gesellschaft fördern. Der Minister fügt der Zirkularverordnung einen Statutenentwurf bei, der in 19 Paragraphen die ganze Organisation des Vereins umschreibt. An der Spitze der Vereine würde ein aus den Mitgliedern des Lehrkörpers für drei Jahre zu wählender Direktor stehen, der Präsident, die Funktionäre und der Ausschuss sind aus der Reihe der Mitglieder des Vereins für die Dauer eines Jahres zu wählen. Aus der Reihe der-

*) Im l. J. erhielten 100 Lehrer eine Belohnung von je 200 K.

jenigen, die sich für den Verein besonders interessieren, können überdies Vereinsväter gewählt werden. Den Vereinen werden überall die Schullokalitäten zur Verfügung gestellt.—

Nach langjährigem Studium hat die Unterrichtsverwaltung im J. 1903. die obligatorische Errichtung von Volksschul-Jugendbibliotheken einer Lösung zugeführt. Der Erlass an den kön. Schulinspektoren enthält im wesentlichen Folgendes:

Nach der Einleitung, welche die Nützlichkeit und Notwendigkeit der Jugendbibliotheken betont, erinnert der Erlass an die Antezedentien dieser Angelegenheit. Schon eine am 18. Dezember 1877 erflossene Verordnung hat verfügt, dass in den Volkschulen die Einschreibgebühr und ein Teil der Strafgelder für solche Bibliotheken verwendet werden sollen und das die Schulbibliotheken nach Möglichkeit so einzurichten seien, dass auch die Eltern der Schüler die Bücher benützen können. Diese Verordnung und spätere ähnliche Verordnungen hatten nur geringen Erfolg. Nachdem es aber im Interesse unserer Kultur notwendig erscheint, dass künftig keine einzige staatliche oder kommunale Volksschule einer gut organisierten und sorgfältig verwalteten Jugendbibliothek entbehre, fordert der Minister die Schulinspektorate auf, dieser Angelegenheit stetig ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, über den Zustand der schon vorhandenen Bibliotheken dieser Art bis Ende des laufendes Jahres dem Minister Bericht zu erstatten, ebenso künftig über alle in dem Stande der Bibliothek vorkommenden Veränderungen. Vor allem aber ordnet der Minister Folgendes an:

1. An jeder staatlichen und kommunalen Elementar- und Fortbildungsschule ist eine Schuljugend-Bibliothek zu organisieren.

2. Die von jedem Schüler einzuhebende Einschreibgebühr von 50 Hellern ist in diesem Verhältnisse für diese Bibliothek zu verwenden, welches in den Betreffenden Instruktionen vorgeschrieben ist.

3. Die Bibliothek bleibt stets Eigentum der Schule; sie ist in einem hiezu geeigneten Teile des Schulgebäudes unterzubringen Manipulant derselben ist der Lehrer; wo es mehrere Lehrer gibt, der von dem Lehrerkörper zu bezeichnende Lehrer. In letzterem Falle hat der manipulierende Lehrer hiensichtlich aller Verfügungen einvernehmlich mit dem Lehrkörper vorzugehen. Auch ist er verpflichtet, den Inhalt der angeschafften Jugendschriften zu kennen. Hievon hat sich das Schulinspektorat zu überzeugen.

4. Anschaffungen können nur aus der Reihe jener Werke gemacht werden, welche der Minister auf Vorschlag der „Kommission zur Verwaltung von Volksschul-Jugendbibliotheken“ in das betreffende Verzeichnis aufgenommen hat.

5. Bezüglich der Benützung der Bibliothek ist ein kurzgefastes Normativ zu schaffen, welches dem Schulinspektor zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Benützung der Bibliothek darf die Lehrzeit nicht verkürzen. Das Lesen soll nach Möglichkeit nur solchen Kindern gestattet werden, welche das 10 Lebensjahr vollendet haben. Besondere Sorgfalt ist darauf zu verwenden, das die Bibliothek hauptsächlich von den Zöglingen der Fortbildungsschulen und den Mitgliedern der Jugendvereine in Anspruch genommen werde.

6. Das Schulkuratorium kann gestatten, dass die Eltern der Schüler für die aus der Bibliothek entlehnte Bücher eine Lesegebühr bezahlen, welche aber nicht mehr als zehn Heller für ein Werk betragen darf. Diese Summe kann der manipulierende Lehrer als sein Honorar behalten. Die Schulzöglinge zahlen keine Lesegebühr.

Ferner hat sich Unterrichtsminister Dr. Julius Wlassics dafür entschieden, dass die Jugendschriften, die in die Jugendbibliotheken der Volksschulen aufgenommen werden können, von einer zu diesem Zwecke besonders eingesetzten Körperschaft zu prüfen sind, welche Körperschaft den Titel „Kommission zur Leitung der Volksschul-Jugendbibliotheken“ führt. Der Wirkungskreis und die Aufgabe dieser Kommission werden durch die folgende, im follen Umfang mitgeteilte Vorschrift (Präs. Nr. 1158 v. 2 Juli 1902) geregelt: §. 1. Der königlich ungarische Kultus- und Unterrichtsminister organisiert zur Beurteilung der Jugendschriften und zur Erledigung der im Zusammenhange damit stehende Angelegenheiten eine Kommission. Der Titel dieser Kommission ist: „Kommission zur Leitung der Volksschul-Jugendbibliothen“. Es ist zugleich Aufgabe dieser Kommission, die Jugendliteratur vom Standpunkte der Jugend mit Aufmerksamkeit zu verfolgen, zu kontrolieren und lenken. Die Kommission besteht aus einem Präsidenten, einem Referenten und zwölf Mitgliedern, die für die Dauer von je fünf Jahren vom Minister ernannt werden. Ihre Geschäftsordnung stellt die Kommission selbst fest. — §. 2. Für die Jugendbibliotheken der unter der Verfügung und Leitung des kön. ung. Kultus- und Unterrichtsminister stehenden Volksschulen dürfen nur solche Jugendschriften erworben werden, die auf die unter Verantwortung

erfolgte Empfehlung der „Kommission zur Leitung der Volksschul-Jugendbibliotheken“ in das Volksschuljugend-Bücherverzeichnis eingetragen wurden — § 3 Die Eintragung von Jugendschriften in das Volksschuljugend-Bücherverzeichnis ist vom Verleger in einem an den kön. ung. Kultus-und Unterrichtsminister gerichteten und bei der Beurteilungskommission eingereichten Gesuch anzusuchen Diesem Gesuche sind zwölf gedrukte Exemplare des Buches und eine, die Zahlung der Beurteilungstaxe bestätigende Quittung des Steueramtes beizulegen. – § 4. Der Schlüssel zur Feststellung der Beurteilungstaxe ist der Kaufpreis. Nach jeder Krone des Kaufpreises sind als Beurteilungstaxe zehn Kronen zu bezahlen ; der weniger als eine Krone betragende Kaufspreis wird als ganze Krone berechnet. — § 5 Die eingereichten Jungendschriften werden von der Kommission einem ausserhalb derselben stehenden Kritiker übergeben, welcher untersucht : *a*) ob die Schrift in Bezug auf From und Inhalt wertvoll ist ; *b*) ob sie vom Standpunkte des Patriotismus und des ungarischen Nationalgefühls keiner Einwendung unterliegt und ob sie keinen staatsrechtswidrigen Ausdruck enthält ; *c*) ob sie keine Aufreizung gegen die Konfessionen enthält ; *d*) ob in ihr keine gegen den Geist der religiös-sittlichen Erziehung verstossende Lehren, Details oder Ausdrüke enthalten sind ; *e*) ob sie in Bezug auf Sprache und Styl keiner Einwendung unterliegt ; *f*) ob sie sich für die Zöglinge der Volksschulen oder für die Zöglinge der Fortbildungsschulen eignet ; *g*) ob ihre tipographische Ausstattung und ihr Kaufpreis entsprechend ist. — Zu bemerken ist, dass eine Jugendschrift, die in Bezug auf ungarisshe Sprache und Styl den Anfoderungen nicht entspricht, auch bei sonstigen guten Eigenschaften nicht in die Liste der Jugendschriften auf genommen werden kann. Seinen Bericht sendet der Kirtiker dem Präsidenten der Komr mission ein. — § 6. Die Kommission verhandelt die eingelangte Kritik und urteilt dann auf Grund des Ergebnisses der Verhandlung. Wenn sie es jedoch für nötig findet, kann sie das Werk vor der Entscheidung einem neuen Kritiker ausfolgen. Die Kommission unterbreitet ihre Beschlüsse zugleich mit den bezüglichen Kritiken jedes Vierteljahr dem kön. ung. Kultus- und Unterrichtsminister. — § 7. Auf Grund der Entscheidung der Kommission lässt der Minister die empfohlenen Jugendschriften in das Verzeichnis eintragen, das Verzeichnis wird im „Hivatalos Közlöny“ des Ministeriums veröffentlicht. — § 8. Auch neue Ausgaben der in das Verzeichnis eingetragenen Werke sind zur Beurteilung einzureichen.

Auch bei dieser Gelegenheit sind die Bestimmungen der §§ 3 und 4 bindend. — § 9. Der königlich ungarische Kultus- und Unterrichtsminister veröffentlicht über die in das Verzeichnis eingetragenen Jugendschriften in seinem „*Hivatalos Közlöny*", oder in einer wissenschaftlichen Zeitshrift von Zeit zu Zeit zusammenfassende Verzeichnisse. — § 10. Dem königlich ungarischen Kultus- und Unterrischtsminister steht das Recht zu, die in das Verzeichnis der Jugendschriften eingetragenen Werke zeitweise zu supperrevidieren und ihre Ausmusterung anzuordnen. — § 11 Die zur Leitung der erwähnten Angelegenheiten organisierten Kommission unterbreitet dem Kultus- und Unterrichtsminister im Jänner eines jeden Jahres einen zusammenfassenden Bericht, in welchen sie die während des Vorjahres beurteilten Werke von nationalem, kulturellem und pädagogischem Gesichtspunkte zu charakterisieren, auf die in Erfarung gebrachten Mängel hinzuweisen, die zu befolgenden Richtungen zu bezeichnen und bezüglich der weiteren Agenden konkrete Vorschläge zu machen hat Dieser Bericht wird vom Minister nach Massgabe der Notwendikeit in irgend einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht und behufs Veröffentlichung auch den pädagogischen Zeitschriften zugesendet. — § 12. Aus dem in der oben geschilderten Weise registrierten Werken haben in den unter Verfügung und Leitung des königlich ungarischen Kultus- und Unterrichtsministers stehenden Volksschulen die Lehrer, beziehungsweise die Lehrerkorporationen die Liste der zu beschaffenden Jugendschriften unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse zusammenzustellen. Diese Liste wird von den betreffenenden Schulen in jedem Jahre bis 1 Juni behufs Zurkenntnisnahme dem kön. Schulinspektor unterbreitet.

* * *

Statistisches über das Elementar- und Fortbildungsschulwesen im Schuljahre 1900/1901.

(Auf Grund des Regierungsberichtes vom Jahre 1902.)

a) **Die Schulpflichtigen.**

Die richtige Konskription der Bewahr- und Schulpflichtigen ist die Grundlage für die strengste Durchführung des Gesetzes über den Volksunterricht, weshalb die Unterrichtsverwaltung die Konskription neuerlich regelte. Seit 1903 besorgt sämtliche statistischen Angelegenheiten des Volksschulwesens das kön ung statistische Bureau. Das Ergebnis dieser neuen Ordnung kommt aber erst für das Schuljahr 1903/1904 in Betracht.

Aus den auf das Schulwesen bezüglichen sämtlichen Daten ist auf der ganzen Linie eine günstige Entwicklung zu beobachten.

Die Zahl der für das Schuljahr 1900/1901 konskribierten Schulpflichtigen betrug 2,944.020, (also 7270 mehr als im vorigem Jahre). Hievon waren 2,057.016 (1,038.493 Knaben + 1,018.523 Mädchen) im Alter von 6—12 Jahren, 887.004 (456.237 Knaben + 430.767 Mädchen im Alter von 13—15 Jahren. Von 100 Schulpflichtigen entfallen 69·87% auf die Elementarschule, 30·13% auf die Fortbildungsschule; auf 1000 Einwohner: 123 Elementar- und 43 Fortbildungsschulpflichtige.

Das Verhältnis der Schulpflichtigen für das ganze Land hat sich nicht geändert.

In dem Zahlenverhältnisse der Schulpflichtigen ist — dem Vorjahre gegenüber — weder im Hinblicke auf ihre Verteilung nach der Muttersprache, noch nach der Konfession irgendeine Veränderung eingetreten. Wenn wir aber die Schulpflichtigen in grösseren Zeiträumen, zwischen 1870 und 1900 vergleichen, so wird jetzt schon ein augenfälliges und bemerkenswertes Ergebnis festzustellen sein.

Es waren nähmlich Schulpflichtig:

	1870	1900	%	Vermehrung
Ungarn … … … …	1,074.347	1,531.231	(52·01)	+ 456.884
Deutsche … … …	314 145	331.018	(19·24)	„ 16.873
Rumänen … … …	415.255	486.311	(16·52)	„ 71.056
Slovaken … … …	316.815	356.883	(12·12)	„ 40.068
Serben … … … …	49.732	72.850	(2·48)	„ 23.118
Kroaten … … … …	36.250	39.921	(1·36)	„ 3.671
Ruthenen … … …	78.197	85.809	(2·96)	„ 7.612
Andere … … … …		39.907	(1·36)	„ 34.997
	2,284.741	2,944.020		659.279

Von der Gesamtvermehrung 659.279 entfallen auf Nichtungarn 202.345. Die Vermehrung entfällt daher überwiegend auf die Schulbesucher ungarischer Muttersprache; so zeigt das Resultat von 1870—1900, dass wir auf Grund obiger Daten auch von dem langsamen Ausbau der ungarischen Suprematie des ungarischen Stammes mit ruhigem Gewissen sprechen können.

Nach der Konfession ist im Schuljahre 1900/1901 die Zahl der Schulpflichtigen wie folgt: Röm.-kath. 1,466.575 (49·14%), gr.-kath 337 069, gr.-orient. 372 051, ev. A. B. 217.434, ev. ref. 408.644, unit. 12 125, israel. 148.528, andere 1.594.

2. Die Schulbesucher.

Im Schuljahre 1900/1901 wurden von 2,944.020 schulpflichtigen Kindern 82·04% systematischen Unterrichtes teilhaftig, nähmlich 2,415.487 (+ 31.365 im Vergleich zum Vorjahre). Von den zu täglichem Schulbesuche Pflichtigen besuchten die Schule 87·27%. Von den in fortbildungsschulpflichtigen Alter stehenden Kindern gingen 69·94% in die Schule.

Der Konfession nach verteilten sich die Schulbesucher wie folgt:

	Zahl	%
Röm.-kath. … … … … …	1,264.382	87·41
Gr.-kath. … … … … …	212.697	63·10
Gr.-or. … … … … … …	251.472	67·59
Ev. A. B. … … … … …	204.527	94·06
Ev.-ref. … … … … … …	348.014	85·16
Unit. … … … … … …	10.138	83·61
Israeliten … … … … …	123 378	83·07
Andere … … … … … …	867	54·39

Die Schulen besuchten:

	Zahl	%
Ungarn	1,308.566	85·45
Deutsche	316.198	95·52
Slovaken	310.484	87·00
Rumänen	308.247	63·38
Ruthenen	54.347	63·33
Kroaten	32.345	81·02
Serben	59.806	82·09
Andere	25.482	63·71

Im Hinblicke auf das konfessionelle Verhältnis war der Schulbesuch am vollkommensten bei den evangelischen A. B., bei denen 94·06% der Schulpflichtigen die Schule wirklich besuchten. Vom Gesichtspunkte der Muttersprache aus standen an I. Stelle die Deutschen: von 1000 Schulpflichtigen genossen 955 Unterricht; an II. St. die Slovaken, von 1000: 870, an III. St. die Ungarn, von 1000: 854. — Die Ursache dieses Lernbegierdes ist darin zu suchen, dass die Deutschen zumeist unter der städtischen Einwohnerschaft zu finden sind, die Slovaken wohnen in den geschlossenen Gebirgsgegenden, dagegen lebt der überwiegende Teil der Ungarn auf der tiefen Ebene, wo in vielen Tanyen und Puszten der Schulbesuch unmöglich ist. — Die Zahl der Schulbesucher ungarischer Muttersprache steigert sich stets, wenn auch langsam, und bildet bereits die absolute Majorität; 44·45 der Gesamtzahl, und so entfallen auf den übrigen Sprachfamilien zusammen 37·59%. Von den Schulbesuchern nichtungarischer Muttersprache giengen 111.665 in die staatlichen Elementarschulen, also 44·24% der Schüler der staatl. Elementarsschulen.

Tatsächlich besuchten im Jahre 1901 die Schule 2,415.487 (in 1891: 2,117,582). Von den 1,775.197 Elementarschülern besuchten 199.916 Schüler staatliche-, 259.775 kommunale-, 649.894 röm.-kath.-, 127.002 gr.-kat.-, 138.045 gr.-orient.-, 129.656 ev. A. B.-, 196.119 ev.-ref.-, 2.461 unit.-, 36.066 israelit.-, (also 1,279.243 konfessionelle-,) 6.082 private- und 4,191 Vereinsschulen. Von sämtlichen Schulbesuchern giengen mindestens 8 Monate in die Schule bis 88·94% (in 1891: 84·92%). Mit Schulbüchern waren versehen 93·75% (in 1891: 88·60%). Als Resultat der Durchführung des Schulzwanges und der strengen, von Jahr zu Jahr wiederholten Verfügungen zur Evidenthaltung und Ahndung der Versäumnisse ist eine bedeutende

Verminderung der halbtägigen Versäumnisse zu erwähnen. Im Schuljahre 1891 kamen nähmlich 15,184.567 ungerechtfertigte halbtägige Versäumnisse vor, im Jahre 1901 dagegen 10,108 530. Eine wesentliche Besserung erscheint ferner auch bei den entschuldigten und mit Geldbussen belegten Versäumnissen. Im Jahre 1891 wurden 13,859.989 halbtägige Versäumnisse entschuldigt, in 1901 dagegen 8,602.105. Anderseits betrug die Zahl, der mit Geldbussen geahndeten halbtägigen Versäumnisse in 1891 : 1,324 578, in 1001 : 1,504.874. Die verhängten Geldstrafen betrugen in 1891 : 59.908 K, in 1901 : 96.732 K. — Die Zahl der aus der Schule tretenden, des Schreibens und Lesens kundigen Schüler im Alter von 12 Jahren betrug mit Ende des Schuljahres 1900 1901 : 288.007 (im Jahre 1891 : 240 953).

Die Schulbesucher nach den Schulgattungen:

Es gingen in die:	Altersgruppen		
	Von den zu täglichem Schulbesuche Pflichtigen	Von den Fortbildungsschulpflichtigen	Ausserhalb des schulpflichtigen Alters Stehende
	zusammen:	zusammen:	zusammen:
1. Elementarschule	**1,755.197**	—	—
Prozentsatz	85·33	—	—
2. Allg. u. landwirt. Fortbildungsschule	—	**512 345**	--
Prozentsatz	—	57·79	—
3. Gewerbe- und kaufmännische Lehrlingsschule	—	**52.722**	**33.317**
Prozentsatz	–	6·01	—
4. Bürgerschule, Knaben ...	**7.455**	**11.492**	**2.473**
Prozentsatz	0·36	1·24	—
„ Mädchen ...	**13.011**	**14.215**	**348**
Prozentsatz	0·62	1·62	—
5. Höhere Volks- und Fachschule	--	**1.247**	-
Prozentsatz	—	0.10	—
6. Höhere Mädchenschule ...	**1.875**	**2.798**	**238**
Prozentsatz	0·09	0·33	—
7. Höhere Handelsschule ..	—	**1 365**	—
Prozentsatz	—	0·15	-
8. Mittelschulen, Knaben ...	**17.738**	**23.733**	-
Prozentsatz	0·86	2 68	—
„ Mädchen ..	**135**	**159**	—
Prozentsatz	0·01	0·02	—
Die Schule besuchten:	**1,795.411**	**620.076**	-
Prozentsatz	87·27	69·94	—
Die Schule besuchten nicht:	**261 605**	**266.928**	—
Prozentsatz	12·73	30·06	—

3. Die Volksschulen.

Was den Grad der Schulen betrifft, so haben sich die Elementarschulen des Vorjahres (1900) um 62, die höheren Volksschulen um 3, die Bürgerschulen um 3 vermehrt. In der Organisierung von Schulen ging mit dem grössten Eifer der Staat vor. Intressant ist hier der Vergleich der Daten des Jahres 1891, mit denen vom Jahre 1901. Zahl der Volksschulen :

			1891	1901
a) staatliche Volksschulen gab es			812	1683
b) kommunale	„	„	1934	1771
c) röm.-kath.	„	„	5471	5500
d) gr.-kath.	„	„	2166	2072
e) gr.-orient.	„	„	1823	1795
f) evang. A. B.	„	„	1430	1394
g) ev.-ref.	„	„	2388	2095
h) unitarische	„	„	48	38
i) israelitische	„	„	578	503
j) private	„	„	171	119
k) Vereins-	„	„	49	96

Die Zahl der Lehrsäle betrug in 1891 : 25.228 in 1901 hingegen 28,532, also um 546 mehr als in 1900.— Die neuen Schulgebäude sind nach den Vorschriften (Zahl 72.370 : 1897) erbaut worden. 94% der Schulen haben ihr eigenes Schulgebäude, und nur 6% sind in Miethäusern unterbracht.

Im Schuljahre 1900 1901 betrugen die Erhaltungskosten der Elementar- und Fortbildungsschulen 38,379 032 K u. zw. nach 149,256.136 K Liegenschaften 4,800.975 K. Einkünfte, nach 16,855.582 K Kapitalien und Stiftungen 940.317 K Einkünfte; ferner aus 7.097.172 K staatlichen und 8,652.957 K konfessionellen Beiträgen, zu welchen 2,128.638 K Schulsupplementsteuer, 2,939.429 K Unterrichtsgelder, 10,048.074 K Gemeinde- und 1,772.061 K. andere Unterstützungen seitens Beteiligter beikommen. Die Erhaltungskosten betrugen bei den staatlichen Schulen 5,838.594 K, bei den kommunalen 9,365.256 K, bei den konfessionellen 22,503,531 K, bei den Privatschulen 261 705 K und bei den Vereinsschulen 409.946 Kronen. Von dieser Summe entfallen 29,081.600 (78 12%) auf Personal- und 8,397.432 K (21·88%) auf sachliche Ausgaben

Die Zahl der Volksschulen hat sich bereits vermehrt. Im Jahre 1891 gab es 16.617, in 1901: 17.146. Die Fluktuation von 1901 zeigt folgende Tabelle:

Die Schulen nach dem Grade und nach der Eiganschaft

Die Schulen	Staatliche	Kommunale	Röm. kath.	Gr. kath.	Gr. orient.	Ev. A. B.	Ev. ref.	Unitar.	Israelit.	Zusammen	Privat-	Vereins-	Insgesamt
	Schulen		konfessionelle Schulen								Schulen		
Gesamtzahl der Volksschulanstalten	**1.683**	**1.771**	**5.500**	**2.072**	**1.795**	**1.394**	**2.095**	**38**	**503**	**13.397**	**199**	**96**	**17.146**
Prozentsatz	9·82	10·33	32·08	12·08	10·47	8·13	12·22	0·22	2·93	78·13	1·16	0·56	100·00
Dem Grade nach: Elementarschulen	**1.570**	**1.675**	**5.445**	**2.068**	**1,792**	**1·378**	**2.693**	**38**	**491**	**13.305**	**177**	**90**	**16.817**
Prozentsatz	93·29	94·58	99·00	99·80	99·84	98·85	99·90	100·00	97·61	99·31	88·95	93·75	98·08
Höhere Volksschulen	**7**	**8**	**8**	**2**	**1**	**2**	**1**	—	—	**14**	**1**	—	**30**
Prozentsatz	0·41	0·45	0·15	0·10	0·05	0·14	0·05	—	—	0·10	0·50	—	0·18
Bürgerschulen	**106**	**88**	**47**	**2**	**2**	**14**	**1**	—	**12**	**78**	**21**	**6**	**299**
Prozentsatz	6·30	4·97	0·85	0·10	0·11	1·01	0·05		2·39	0·59	10·55	6·25	1·74
Allgemeine Fortbildungsschulen	**563**	**1.030**	**4.333**	**1.702**	**1.180**	**1.064**	**1.601**	**29**	**147**	**10.056**	**60**	**43**	**11.752**
Landwirtschaftl. Fortbildungsschulen	**739**	**473**	**322**	**40**	**33**	**61**	**165**	**1**	**6**	**628**		—	**1.840**
Der Eigenschaft nach: Gemischte Schulen	**1.212**	**1.308**	**4.804**	**2.007**	**1.683**	**1.326**	**1.608**	**35**	**430**	**11.893**	**135**	**67**	**14.615**
Prozentsatz	72·02	75·86	87·35	96·86	93·76	95·12	76·75	92·11	85·49	88·77	67·84	69·79	85·24
Reine Knabenschulen	**234**	**229**	**305**	**34**	**58**	**29**	**244**	**2**	**40**	**712**	**18**	**7**	**1.200**
Prozentsatz	13·90	12·93	5·54	1·64	3·23	2·08	11·65	5·26	7·95	5·32	9·05	7·29	7·00
Reine Mädchenschulen	**237**	**234**	**391**	**31**	**54**	**39**	**243**	**1**	**33**	**792**	**46**	**22**	**1.331**
Prozentsatz	14·08	13·21	7·11	1·50	3·01	2·80	11·60	2·63	6·56	5·91	23·11	22·92	7·76

Charakter der Elementarschulen	Zahl der Elementarschulen	Wie viel er Elementarschulen waren		Wie viel der geteilten	Wie viel der ungeteilten	Zusammen wie viel	An wie viel Elementarschulen unterhielt man auch eine	
		geteilte[1]	ungeteilte[2]	Elementarschulen hatten die gesetzlichen 6 Klassen?			allgemeine	landwirtschaftliche
		Elementarschulen?					Fortbildungsschule	
1. Staatliche Schulen... ...	1.570	846	724	738	517	1.256	563	732
Prozentsatz ...	—	53·88	46 12	87·35	71·41	80·00	35·86	46·62
2. Kommunale Schulen ...	1.675	703	972	498	617	1.115	1.032	439
Prozentsatz ...	—	41·97	58 03	70·85	63·48	66·56	61·61	26·21
3. Konfessionelle Schulen	13 305	3.334	9.971	2 972	7.211	10·183	10·075	686
Prozentsatz ...	—	25 06	74·94	89·14	72·32	76·52	75 71	5·15
4. Verlinsschulen...	90	29	61	24	40	64	43	—
Prozentsatz ...	—	32 22	67·78	82·75	65 58	71 11	47 77	—
5. Privatschulen	177	24	153	10	91	101	60	—
Prozentsatz ...	—	13·56	86·44	41·66	59·47	57·05	33·90	—
Zusammen...	16 817	4 936	11 881	4.242	8 476	12 719	11.773	1.857
Prozentsatz ...		29·35	70·65	85 94	71·34	75·62	70·00	11·04

1) Jede Klasse hat ihren eigenen Lehrer. — 2) 4 oder 6 Klassen haben einen Lehrer.

Die Lehrsprache der Volksschulen.

Die Lehrsprache war		S aat-liche	Kommu-nale	Röm. kath.	Gr. kath.	Gr. orient.	Ev. A. B.	Ev. ref.	Unit.	Israelit.	Zusam-men	Privat-	Vereins-	Insgesamt
		Schulen		konfessionelle Schulen								Schu en		
1. Ausschliesslich ungarisch		1.674	1.287	3.794	322	9	485	2.079	38	488	7.225	194	84	10.434
	Prozentsatz	**99·45**	**72·67**	**68·98**	**16·02**	**0·50**	**34·79**	**99·24**	**1·80**	**97·02**	**53·93**	**97·49**	**87·50**	**61·03**
2 Eine andere Sprache mit Ungarisch	deutsch-ungarisch	—	138	397	—		137	10	—	15	559	5	6	708
	slovakisch „	1	19	789	62	—	299	1	—	—	1.151	—	1	1.172
	rumänisch „	—	146	—	191	368	—	1	—	—	560	—	—	706
	ruthenisch „	—	4	—	321		—	—	—	—	321	—	—	325
	kroatisch „	8	7	91	—	—	—	—	—	—	91	—	—	106
	serbisch „	—	72	—	—	124	—		—	—	124	—	—	196
	andere und „	—	3	22	—	—	7	—	—	—	29	—		38
	Zusammen	9	395	1.299	574	492	443	12	—	15	2.835	5	7	3.251
	Prozentsatz	**0·53**	**22·30**	**23·62**	**27·70**	**27·41**	**31·68**	**0·57**	—	**2·98**	**21.16**	**2·51**	**7·20**	**18·96**
3. Auscshliesslich eine andere Sprache, u. zw.	deutsch	—	3	72	—	—	310	4	—	—	386	—	—	389
	slovakisch	—	24	320	1	—	155		—	—	476	—	4	500
	rumänisch	—	31	—	1.809	1.184	1	—	—	—	2.274			2.309
	ruthenisch	—	—	—	76	—	—	—	—	—	76	—	—	76
	kroatisch	—	—	5	—	—	—	—	—	—	5		—	5
	serbisch	—	20	—	—	109	—	—	—	—	109	—	1	129
	italienisch	—	10	2	—		—	-	—	—	2	—		13
	andere	—	1	8	—	1	—	—	—	—	9	—	—	10
	Zusammen	—	89	407	1.166	1.294	466	4	—	—	8.337	—	5	3.431
	Prozentsatz	—	**5·03**	**7·40**	**56·28**	**72·09**	**33·43**	**0·19**	—	—	**24·91**	—	**5·21**	**20·01**

Die ungarische Sprache wurde erfolglos in 1480 Schulen (17·61%) unterrichtet. Von den Elementarschulen haben 11.881 d. h. 70·65% (in 1900 : 72·76%) nur einen Lehrer gehabt, waren also ungeteilte Schulen, und nur 4936 (29·25%) haben mehrere Lehrer gehabt. Von den ungeteilten haben 71·34%, von den übrigen 85·94% (von sämtlichen Elementarschulen 75·62%) die gesetzliche V. und VI. Klasse gehabt. In 81·04% der Schulen sind auch Fortbildungsschulen gewesen, unter welchen 11·04% landwirtschaftliche Fortbildungsschulen waren.

Gemeinschaftliche Elementarschulen der zu diesem Zwecke sich vereinigten Gemeinden waren im Jahre 1895: I. Gruppe mit Gemeinden, wo es möglich war (1/2 geogr. Meile entfernt) die Schulvereinigung ohne Hindernis durchzuführen, oder wenn auch die Entfernung eine halbe geographische Meile überlief, die Zahl der Schulpflichtigen unter 30 blieb, welche also laut dem Gesetze eigentlich nicht einmal zum gemeinschaftlichen Schulunterhalt zwingbar sind); solche Gemeinden gab es 1875. Hier war die Entfernung von der Gemeinde bis zur Schule zwischen 0·1—7 Kilometer. In den Gemeinden der I. Gruppe steht die Zahl der Elementarschulpflichtigen zwischen 4—157. Hier ist zu bemerken, dass solche Gemeinden, wo die Zahl der Schulpflichtigen 50 übertrifft, die Schule ganz nahe in der benachtbarten Gemeinde liegt. — II. Gruppe: mit Gemeinden zwischen welchen die Entfernung auch 7 Kilometer überlief, und die Zahl der Schulpflichtigen 30 übertraf. Also ein gesetzwidriger Zustand, doch nimmt die Zahl dieser von Jahr zu Jahr ab. In 1895 gab es 88 solche Gemeinden mit einer Entferrung von 4·2—9·5 Kilometer mit der Gemeinde bis zur Schule. Die Zahl der Elementarschulpflichtigen steht hier zwischen 30—162. III. Gruppe: mit Gemeinden, die trotzdem, dass sie mehr als 30 elementarschulpflichtige Kinder ausweisen, weder selbst, noch mit anderen Gemeinden vereinigt eine Elementarschule unterhalten; es waren solche in 1895: 127 an der Zahl, mit 30—207 elementarschulpflichtigen Kindern. Die Zahl solcher Gemeinden nimmt auch ab. Es werden fasst überall staatliche Elementarschulen errichtet.

4. Die Lehrer.

Die Zahl sämtlicher, an Volksschulen wirkenden Lehrer war 29.062, also um 434 mehr als im Vorjahre.

Wenn wir die Fluktuation prüfen, die sich in den letzten Jahren in der Zahl der Lehrer zeigt, so kommen wir den Charakter der Schulen nach zu folgenden Resultate.

	1894|1895	1900 1901	Differenz
In den staatlichen Schulen	2.292	4.242	+ 1 950
„ „ kommunalen „	4.600	4.704	„ 104
„ „ röm.-kath. „	8 614	9.124	„ 510
„ „ gr.-kath „	2.089	2.108	„ 19
„ „ gr.-orient „	2.182	2 248	„ 66
„ „ ev. A. B. „	2 154	2 197	„ 44
„ „ ev.-ref. „	3.012	2.856	— 156
„ „ unitarischen „	54	47	— 7
„ „ israelitischen „	996	971	— 25
„ „ Privatschulen	263	361	— 98
„ „ Vereinsschulen	140	205	„ 65
Zusammen	26.396	29.063	+ 2.667

Die Vermehrung während 6 Jahren beträgt daher insgesamt 2667 Es ist dies ein erfreulicher Fortschritt, wenn wir in Betracht ziehen, dass die Verminderung bei den Lehrern der konfessionellen Schulen zum grossen Teile daher rührt, dass viele dieser Schulen verstaatlicht und ihre Lehrer in die staatliche Schule übernommen wurden. Nur solche Schulen werden verstaatlicht, dessen Schulerhalter **die Verstaatlichung ansuchen.**

Von den an Volksschulen wirkenden 29 063 Lehrern waren 26.622 Elementarschullehrer, 116 höhere Volksschullehrer, 2.325 Bürgerschullehrer 92·19% der Lehrer waren diplomiert. Von 2.269 (7·81%) nicht diplomierten haben bereits 199 vor 1868 das Lehramt angetreten, werden deshalb als befähigt angesehen. Demnach besitzten die gesetzliche Befähigung 92 88% der gesamten Lehrer.

Da der G. A. XXV : 1893 die Stellung der Hilfslehrer bei den Elementarschulen nicht kennt und der Lehrer nur als selbstständiger Klassenlehrer figurieren kann ist es nur natürlich, dass in den vorgeschrittenem Stadium der Durchführung des erwähnten Gesetzes die Hilfslehrer sich nicht vermehren können, sondern dass sogar, da sie lediglich in den höheren Volks- und Bürgerschulen zulässig sind, in ihrer Zahl im Allgemeinen eine wesentlichere Fluktuation nicht vorkommen kann. Im Sinne des § 137. G A. XXXVIII : 1868 waren von den besetzten Stellen 26.754 Klassenlehrer (ordentliche Lehrer), 2.309 (7·94%) hingegen Hilfslehrer.

Die Daten bezüglich der **Kenntnis der ungarishen Sprache bei den Lehrern** werden von Jahr zu Jahr günstiger. Jene Lehrer, die in der Zeit vor dem Inslebentreten des G. A. XVIII : 1879 ihre Lehrtätigkeit begonnen haben, vermindern sich immermehr; von der neuern Generation wird aber schon gelegentlich ihrer Ausbildung auf das Strengste gefordert, dass sie die ungarische Sprache soweit beherrsche, um die lehren zu können. Von den Lehrern

	1895 1896	0/0	1900 1901	0/0
1. sprachen die ungarische als Muttersprache --- --- --- ---	17.550	65·80	20.028	68·91
2. anderer Muttersprache waren aber der ungarischen Sprache vollkommen mächtig ---	7.345	27·70	7.460	25·67
3 sprachen wenig ungarisch--- --- -- --- ---	1.249	4·6	1.206	4·15
4 sprachen überhaupt nicht ungarisch--- ---	506	1·9	369	1·27

Wenn wir bei den Schulen verschiedenen Charakters die Zahl jener Schulen, in denen die ungarische Sprache erfolglos unterrichtet wurde, mit der Zahl jener Lehrer zusammenhalten, die in den Schulen derselben Gattungen wirkten, so erfahren wir, welche und wieviel Volksschullehrer den Anforderungen des G. A. XVIII : 1879 bezüglich der Fähigkeit, die ungarische Sprache zu lehren, genüge geleistet haben, und bei welchen Schulgattungen dies der Fall war. Hierüber gibt die Tabelle Seite 92. Aufschluss.

Es gab demnach 183 solche Lehrer, die das Ungarische vollständig beherrschten und ihre, im G. A. XVIII : 1879 ausgesprochene Pflicht offen verletzten. Es ist daher wünschenswert, dass die Revision des Gesetzes über den Volksunterricht der Unterrichtsverwaltung die Möglichkeit gewähre, gegen die ihre Pflicht versäumenden Lehrer mit aller Strenge in solchen Fällen aufzutreten, wo die Erfolglosigkeit des Unterrichts in der ungarischen Sprache nicht durch die mangelhafte Sprachkenntnis der Lehrer hervorgerufen wird,

	Schuljahr	SCHULEN										
				konfessionellen								
		in 1631 staatlichen	in 1774 kommunalen	in 5476 röm. kath.	in 2074 gr. kath.	in 1773 gr. orient.	in 1386 ev. A. B.	in 2098 ev. ref.	in 26 unit.	in 512 israelit.	in 197 Privat-	in 89 Vereins-
In wie vielen war der Unterricht der ungarischen Sprache erfolglos?	1894|1895	—	78	322	676	910	229	1	—	—	—	1
	1900|1901	—	48	335	404	544	149	—	—	—	1	—
Und wie viel Lehrer wirkten, die überhaupt nicht ungarisch konnten?	1894|1895	—	124	334	374	704	333	—	—	—	2	—
	1900|1901	—	144	289	267	606	265	—	—	1	1	2
Wie viel Lehrer gab es, die ungarisch konnten, und dem G. A. XVIII : 1879 dennoch nicht genüge leisten?	1900|1901	—	—	46	137	—	—	—	—	—	—	—

sondern durch Pflichtversäumnis und laue Kontrolle seitens der Lehrer und der Schulerhalter, beziehungsweise der kirchlichen Oberbehörden.

5. Die staatlichen Elementarschulen.*)

Zahlreiche Momente können vorgebracht werden, welche dafür sprechen, dass die Nationalitäten eben jene Rechte, welche sie als Konfessionen auf dem Gebiete des Schulwesens geniessen, nicht immer im Sinne der nationalen Staatsidee anwenden. Der ungarische Staat ist das ungarische Vaterland und vor allem ist er es auf dem Felde der Kulturpolitik“. Schon in der Elementarschule muss in den Kindern aller Nationalitäten das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit dem ungarischen nationalen Staate erweckt werden, um hier das Band der Anhänglichkeit an das einheitliche Vaterland zu knüpfen. Auch muss den Kindern hier der richtige Sinn für Gleichheit und Brüderlichkeit beigebracht werden, damit sie später es erfassen und seinem hohen Werte nach würdigen lernen, dass Verschiedenheit der Konfession und der Nationalität keine Scheidewände zwischen uns bilden dürfen, wenn wir Alle mit vereinten Kräften an dem Wohle des Vaterlandes tätig sein wollen, um dadurch mittelbar auch das Wohl der Einzelnen zu sichern

Es ist wohl schwer, von den *Nationalitäten* und von den Konfessionen selbst die Befolgung dieser Prinzipien zu fordern. Diese betrachten ja eben die Unterrichtsanstalt, und zwar hauptsächlich die für das Volk bestimmte, für die geeigneteste Pflanzstätte des Nationalitäts-Bewustseins, und wenn es auch anerkannt werden muss, dass auch in den meisten dieser Schulen patriotischer Geist herrscht, so ist es doch begreiflich, dass hier nationale und konfessionelle Sonderbestrebungen sich geltend machen. *Der grosse Zweck*, in dessen Dienst die Volksschule im wahren Interesse des Vaterlandes gestellt werden muss, kann daher nur dort erfüllt werden, wo der Staat selbst die Leitung in Händen hat und bei dem Unterrichte, wie bei der Erziehung keinerlei partikularistischen Einflüssen Raum gibt. Darnach hat die

---

*) Ausser jenen Volksschulen, welche in Sinne des Gesetzes die Gemeinden unterhalten müssen, die konfessionen und Private erhalten können, hat die Unterrichtsverwaltung das Recht und die Pflicht, überall, wo sie es notwendig erachtet, lediglich auf Staatskosten die durch die Lokalverhältnisse gebotenen Volksschulen zu errichten.

Unterrichtsverwaltung immer gehandelt. Der Ausbau des staatlichen Volksschulwesens war immer ein feststehender Punkt der Unterrichtsverwaltung. Besonders Unterrichtsminister Wlassics war mit begeisterter Hingebung und grossen Eifer bestrebt, diesen wichtigen Faktor der Kultur zu stärken und den nationalen Interessen des Staates dienstbar zu machen. („P. Ll.“)

In vielen Gemeinden, die noch keine Schulen besassen, und in Gemeinden der nationalistischen Gegenden, die nicht im Stande waren eine moderne Schule auch weiterhin zu unterhalten, und überall, wo es das Staatsinteresse erheischte (weit entfernt von brutaler Gewalttätigkeit gegenüber den nichtmagyarischen Staatsbürgern), organisierte die Unterrichtsverwaltung staatliche Volksschulen. Viele konfessionellen oder kommunalen Schulen wurden verstaatlicht, aber nirgernds drängte die Regierung die Verstaatlichung auf, sondern erschien erst, wenn sie hierzu von den Schulerhaltern aufgefordert wurde.

Bei den staatlichen Elementarschulen wird grosse Sorgfalt auf die vollständige Sicherung der Erziehung, besonders der religiös-sittlichen verwendet. Was die Unterrichtsverwaltung zur Sicherung des Religionsunterrichtes getan hat und tut, geht daraus hervor, dass sie für die Entlohnung der Religionslehrer in den statlichen Elementarschulen jetzt bereits jährlich rund 212.000 K opfert. In alljenen Gemeinden, wo die Religionsgemeinden ihre Schulen aufgelassen haben und diese den staatlichen Schulen angegliedert wurden, wurde auf Wunsch der interessierten Religionsgemeinden den Lehrern der staatlichen Elementarschulen gestattet, ja an vielen Orten sie sogar dazu verpflichtet, dass sie die Kantoren-Agenden gegen Entlohnung von Seite der Gemeinde ausserhalb der Lehrstunden und im Orte versehen; gleichzeitig wurden sämtliche staatliche Lehrer verpflichtet, behufs Fürsorge für das religiöse Leben ihrer Zöglinge, aber auch vom erzieh- lichen Gesichtspunkte aus, die Schüler jeden Sonntag in die Kirche zu begleiten. Diese Verfügung hat die Stimmung gegen die Elementarschulen günstig gemacht.

Zur Rechtfertigung dieser günstigen Richtung und Stimmung, sowie dessen, dass die staatlichen Schulen in der Lösung ihrer Aufgabe mit mächtigen Schritten vorwärtsschreiten und in immer weiteren Kreisen ihre Wirkung fühlbar machen, folgt hier ein kleiner Ausweis über diese Schulen.

Aus folgender Tabelle ist ersichtlich, in welch erfreulichem Masse die staattiche Elementarschule an Raum gewinnt:

Jahr	Zahl der staatlichen Elementarschulen	Zahl der staatlichen Lehrer	Zahl der staatlichen Elementarschüler	Erhaltungskosten der staatl. Elementarschulen Kronen
1873	56	98	—	156,095
1877	131	273	—	23.000
1880	244	410	19.965	255.440
1885	548	926	49.720	738.225
1890	728	1258	72.369	1,044,843
1895	882	1668	104.675	1,636.202
1900	1521	3329	237.593	5,838.594
1902	1817	3750	280.[illegible]25	5,931.396

Die staatlichen Elementarschulen können ihren grossen nationalen Beruf nur so erfüllen, wenn in ihnen der Unterricht auf einer möglichst hohen Stufe steht, und wenn sie ihre erziehliche Wirkung, hauptsächlich in religiös-sittlicher Richtung, möglichst fühlbar zum Ausdruck bringen. Die Erhöhung der Unterrichtsniveaus in den staatlichen Elementarschulen sucht die Regierung teils dadurch zu sichern, dass sie die Lehrer der staatlichen Schulen in der nötigen Weise auswählt und ihre Einkünfte stuffenweise verbessert, damit die Stellung des staatlichen Lehrers eine Laufbahn sei, welche den Lebensunterhalt sichert; teils dadurch, dass sie die äusseren und inneren Hilfsmittel der staatlichen Elementarschulen, die Einrichtungen und Lehrmittel vermehrt und ergänzt, um den Unterricht erfolgreich zu gestalten. Die Kosten der staatlichen Elementarschulen haben sich von Jahr

zu Jahr gesteigert. In 1899|1900 beliefen die Kosten 5,838.594 K. In 1900|1901 betrugen die Erhaltungskosten 5,931.396 K (+ 92.802 K), u. zw. 291 881 K als Einkünfte der Liegenschaften, 17.998 K als Einkünfte der Kapitalien, ferner aus 4,662.147 K staatlichen Beiträgen, zu welchen 318.325 K Schulsuplementsteuer und 192.347 K Unterrichtsgelder, 333.580 K Gemeinde- und 115.118 K andere Unterstützungen seitens Beteiligter beikommen. Hievon entfallen 1,587.402 K auf persönliche Bezüge und 1,343.994 K auf sachliche Ausgaben.

In 1900|1901 wurden in 1323 Gemeinden 1570 staatliche Elementarschulen unterhalten, die über 3508 Lehrsäle verfügten. Die Zahl der Schüler betrug 252.442 (125:082 Knaben + 127 360 Mädchen), von denen 66.358 des I.-, 46.568 des II.-, 38.253 des III.-, 28:103 des IV., 14.270 des V.- und 6.304 des VI. Schuljahres waren; die allgemeine Fortbildungsschule besuchten 15.265, die Landwirtschaftliche 37.261 Schüler. Die Zahl der Schüler ungarischer Muttersprache stieg von 131.107 auf 140,777. Auch die Kinder nichtungarischer Muttersprache haben die staatlichen Schulen in grosser Zahl aufgesucht: 34.318 deutscher, 33.102 slovakischer, 26.399 rumänischer, 7 330 ruthänischer, 2.508 serbischer und 4.461 sonstiger Zunge.

In den staatlichen Volksschulen kann, wie wir gesehen haben, der wohltätige Einfluss der Schule bis in das 15 Lebensjahr geltend gemacht werden. „Durch die Institutionen der Kleinkinderbewahr-Anstalten und der landwirtschaftlichen, beziehungsweise Haushaltungs-Fortbildungsschulen hat sich das System der staatl. Volksschulen derart entwickelt, dass die Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes jetzt schon vom 3. oder 4 bis zum 16. Lebensjahre ununterbrochen dem veredelnden, erziehenden Einflusse des Staates zugänglich sind Überdies sollen Jugendbibliotheken und patriotische Jugendvereine nachdrücklich wirksam werden, damit die in den verschiedenen Stufen der Volksschule gewonnenen Eindrücke nicht vermischt oder gar durch konfessionelle oder nationalistische Bestrebungen verdrängt werden Die Volksschulen mit ihren erwähnten Nebenanstalten erziehen geistig und körperlich frische junge Leute, die schon durch Jahre lange Gewohnheit nicht minder aber durch zweckdienliche Belehrung dahin gebracht werden, die eigenen Rechte, die ihrer Mitbürger und des Staates zu kennen und immer gebührend zu berücksichtigen.“

Bildungsanstalten
für Elementarschullehrer und Lehrerinnen.

Die ersten positiven Verfügungen über die ungarischen Lehrerbildungsanstalten finden wir erst in dem das Volksschulgesetz enthaltenden G.-A. XXXVIII: 1868. Obgleich das Gesetz eine bestimmte Organisation der Lehrerbildung feststelt, ist dieselbe auch heute noch nicht einheitlich, besonders in den konfessionellen Anstalten. Seit 1881 haben die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen 4 Jahrgänge; nur 7 konfessionelle Anstalten haben die im Volksschulgesetz vorgeschriebene 3 Jahrgänge. Die Lehrerbildungsanstalt muss mit einer Übungsschule verbunden sein, in welcher die Lehramtszöglinge praktisch ausgebildet werden können. Die Lehranstalt muss einen Garten von wenigstens 2 Joch haben, damit die Zöglinge auch in der Agrikultur, in der Obstkultur und in Weinbau einen praktischen Unterricht erhalten und in ökonomischen Arbeiten eingeübt werden. Es ist noch zu bemerken, dass sowohl bei den staatlichen, als bei den konfessionellen Anstalten Kantorenkurse unterhalten werden, deren Zuhörer in der Kirchenmusik ausgebildet werden. In der Budapester staatl. Lehrerinnen-Bildungsanstalt besteht auch ein Kurs für Erzieherinnen, wo in der deutschen, französischen, englischen, und italienischen Sprache und in der Musik eine höhere Ausbildung erteilt wird. Lehrerbildungsanstalten kann eine jede Behörde, Konfession, Gesellschaft, wie auch ein Private unterhalten. Privat-Lehrerbildungsanstalten dürfen nur von solchen Individuen errichtet werden, die eine Elementar- oder höhere Volksschule, oder aber eine Bürgerschule erhalten, in welcher die zu Lehrern heranzubildenden Individuen auch eine praktische Ausbildung erhalten können. Die Zöglinge solcher Privatinstitute müssen jedoch in irgend einer öffentlichen Lehrerbildungsanstalt jene theoretischen und praktischen Prüfungen ablegen, welchen die Zöglinge der öffentlichen Bildungsanstalten nach dem Gesetze unterworfen sind.

Aufnahme. In den Lehrerbildungsanstalten können solche geistig und körperlich wohlerhaltenen Jünglinge Aufnahme finden, welche ihr 15-tes Lebensjahr vollendet (ihr 18. Lebensjahr aber nicht überschritten) haben und in der Muttersprache, Rechnen, Geographie und Geschichte jene Kenntnisse

aufweisen, welche in den 4 unteren Mittelschulklassen geboten werden. Der Lehramtskandidat hat ein Zeugnis von der IV. Mittelschulklasse aufzuweisen, oder sich einer Aufnahmsprüfung zu unterwerfen. Anfangs wurden infolge der ungünstigen Verhältnisse, im Sinne des letzten Punktes, nur etwa 30% solcher Kandidaten aufgenommen, die 4 Mittelschulklassen absolvierten; die Mehrzahl hatte nur 3, 2, oder gar nur eine Mittelschulklasse oder nur 4 Elementarklassen besucht, und wurde blos auf Grund einer Aufnahmsprüfung aufgenommen. Heute werden in den staatlichen Lehrerbildungsanstalten nur in den äussersten Fällen Zöglinge mittelst Aufnahmsprüfung aufgenommen; die Zahl solcher war im vorigen Jahr 5%. Sämtliche Zöglinge müssen eine Probe ihres musikalischen Gehörs geben Da die Zöglinge der konfessionellen Anstalten nur selten Mittelschulen absolvieren, waren sie gezwungen Vorbereitungskurse zu errichten. Zur Aufnahme in die Lehrerinnenbildungsanstalten waren bislang die Weisungen des Gesetzes massgebend, mit dem Unterschiede, dass eine Aufnahmsprüfung stets angefordert wurde. Seit 1900 finden jedoch an den Lehrerinnenbildungsanstalten keine Aufnahmsprüfungen mehr statt, da der Zudrang jener Mädchen, welche die 4 Bürgerschulen absolviert haben, ein grosser ist. Laut dem neuen Normativ der Lehrerbildungsanstalten werden jene, welche die 6. Klasse der höheren Mädchenschule, der Bürgerschule, oder des Gymnasiums und der Realschule absolviert haben oder diplom. Kinderbewahrerinnen sind, in die III. Klasse der Lehrerbildungsanstalt aufgenommen, haben aber eine Differenzialprüfung abzulegen. In einer Klasse dürfen höchstens 30 Schüler aufgenommen werden. Eine Lehrtaxe besteht nicht. Mit Bewilligung des Unterrichtsministers können gut vorbereitete Privatschüler die einzelnen Klassenprüfungen (jährlich eine) und die Befähigungsprüfung vor der Prüfungskommission der einzelnen Lehrer-Bildungsanstalten ablegen.

Lehrplan. Das Gesetz überliess die Feststellung des Lehrplanes dem Ministerium. Dieses gab nun in 1869, 1877, 1881 und 1882 neue, umgearbeitete Lehrpläne heraus, welche von den früheren hauptsächlich nur in der Aufteilung des Lehrstoffes abwichen, im Wesen jedoch diese Anstalten auf dem bisherigen Niveau beliessen. Der neueste Lehrplan von 1903 wurde unter Mitwirkung des Unterrichtsrates und des Landesvereines der Professoren der Lehrerbildungsanstalten geschaffen. Der charakteristische Zug des jüngsten Lehr-

planes ist, dass die betreffenden Anstalten zu wahren Fachschulen werden „Die Lehrer sollen von nun ab auch in universellen Wissenschaften auf ein höheres Niveau gebracht werden, wobei ihnen natürlich durch entsprechende Praxis auch das richtige Mass dafür beizubringen ist, was sie von den erlangten Kenntnissen in ihren Schulen zu unterrichten haben.

Das leitende Prinzip war, dass die Lehrerbildungsanstalten nur eine Fachschule sein kann, in welcher die Schüler ausschliesslich und vollkommen zu Volksschullehrern ausgebildet werden, weshalb diese Institute im Dienste der Volksschule stehen müssen und ihr Vorbild weder in dieser, noch in der Mittelschule erblicken können. Sie muss aber auch unter den Fachschulen einen selbstständigen Platz einnehmen, weil sie nebst den zum eigentlichen Berufe gehörenden didaktischen Kenntnissen und nebst der Unterrichtspraxis auch die zur allgemeinen Bildung erforderlichen Wissenschaften zu vermitteln haben, welche die Lehrer dann in der Ausübung ihrer Mission verwerten müssen. Der Lehrplan bringt denn auch dem entsprechend die didaktische Einheit der Lehrerbildung zum Ausdruck und zur vollen Geltung. Der Lehrstoff wurde bezüglich dieser universellen Wissenschaften sorgfältig ausgewählt und genau umschrieben Besonders praktisch ist die Neuerung, dass die mit dem Volksschulunterrichte enger zusammenhängenden Materien in die höheren Jahrgänge aufgenommen wurden, wo auch die Unterrichtsmethodik vorgetragen wird. Da überdies auch für den Übungsunterricht eine grössere Stundenzahl festgestellt erscheint, wird der junge Lehrer, indem er seine selbstständige Tätigkeit beginnt, gleichsam seine früheren Studien und Übungen nur fortzusetzen haben und über so manche Schwierigkeiten des Anfangs leichter hinwegkommen. Damit dieses Ziel sicher erreicht werde, sollen die Unterrichtsübungen nicht mehr auf die ungeteilte Volksschule beschränkt, sondern auch auf die geteilte ausgedehnt werden. Hingegen wurden auch die bisherigen Unterschiede in den Lehrplänen für Lehrer und Lehrerinnen mit Ausnahme derjenigen fallen gelassen, welche mit Rücksicht auf die verschiedenen Berufe beider Geschlechter unumgänglich sind. Der Lehrplan will auch den Erfordernissen der konfessionellen Anstalten nach Tunlichkeit Rechnung tragen. Er legt daher auf die religiös- sittliche Erziehung grösseres Gewicht und führt den Religionsunterricht auch im vierten Jahrgange mit

wöchentlich zwei Stunden ein. Die Fachgegenstände, nämlich die pädagogischen Fächer und die Unterrichtsübungen, werden von den allgemeinen Wissenschaften streng abgesondert. Den erstgenannten wird in Folge ihrer grossen Bedeutung für die berufsmässige Ausbildung auf der ganzen Linie der Vorzug gegeben, wobei nicht auf die Theorie, sondern auf die Praxis das Hauptgewicht gelegt wird. So wird bei Anthropologie, Psychologie und Didaktik nicht ein vollkommen systematisches Eindringen in diese Wissenschaften gefordert. Die Zöglinge sollen sich aus diesen nur so viel aneignen, als notwendig ist, damit der pädagogische Unterricht ein selbstbewusster, künstlerischer sei und nicht ins Handwerksmässige umschlage. Geographie, Geschichte und Naturkunde sollen dazu dienen, um in erster Reihe den patriotischen Sinn zu pflegen. Das Verständnis und die Liebe für die Kunst sollen entwickelt und zu veredelnden Faktoren entfaltet werden. Besondere Sorgfalt ist auf den rationellen Unterricht der ungarischen Sprache zu verwenden, welcher auf die literarische Lektüre basiert und von jedem überflüssigen grammatikalischen Ballast befreit wird. Geographie und Geschichte werden erst im Allgemeinen, jedoch immer mit besonderer Rücksicht auf das Vaterland, und erst in den letzten Jahrgängen speziell mit Bezug auf Ungarn vorgetragen. Erspriessliche Reformen zeigen sich auch hinsichtlich des Unterrichts in Mathematik und in Naturwissenschaften, wie nicht minder bei den Kunst- und praktischen Gegenständen. So sollen die Zöglinge namentlich in Handfertigkeiten und im landwirthschaftlichen Unterricht grössere Übung erlangen.

Von den früheren Lehrplänen unterscheidet sich der vorliegende auch dadurch in vorteilhafter Weise, dass er den vorzutragenden Lehrstoff genau detailliert, wodurch jeder Überbürdung vorgebeugt und die notwendige Einheitlichkeit gesichert wird. Doch kann hieraus nicht die Gefahr der tödtenden Einförmigkeit entstehen, weil die einzelnen Anstalten selbst den Lehrgang zu bestimmen haben, wobei sie auf ihre speziellen Verhältnisse gebührend Rücksicht nehmen können. Diese Reform bedeutet den Beginn einer neuen Epoche in unserer Lehrerbildung. Der neue Lehrplan ist mit einer Vermehrung der Unterrichtsstunden verbunden. Diese wird durch die gebotenen Vorteile weitaus aufgewogen und kann auch schon deshalb nicht als Überbürdung betrachtet werden, weil die Mehrstunden zumeist

auf praktische Gegenstände entfallen und daher das Gedächtnis nicht belasten. Vermindert wurde nur die für den Unterricht der deutschen Sprache bestimmte Stundenzahl; doch wird es Aufgabe der zu erlassenden Instruktionen sein durch Empfehlung einer besseren Methode zu bewirken, dass in dieser Sprache trotzdem künftighin günstigere Resultate erzielt werden als bisher.

Lehrplan für deutsche Sprache und Literatur. Lehrziel. Verständnis von leichteren deutschen literarischen Schriftwerken und einige Fertigkeit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der Sprache.

I. Jahrgang. Lesestücke: Deutsche Volksmärchen und Volkssagen aus den Sammlungen der Brüder Grimm und von G Schwab. Einfache Beschreibungen aus dem Gebiete der Gegenstände und Erscheinungen der Natur, sowie der menschlichen Beschäftigungen. In Verbindung mit dem für den Jahrgang vorgeschriebenen geschichtlichen Lehrstoff: griechische Heldensagen. — Grammatik: deutsche Wort- und Formenlehre auf möglichst praktische Weise und mit besonderer Berücksichtigung der Abweichung beider Sprachen. — Redeübungen: Auswendiglernen von Gedichten in allen Klassen. — Schriftliche Arbeiten: Einübung der grammatischen Regeln: Sätzebildung auf Grund der Lesestücke.

II. Jahrgang. Lesestücke: Kinderlieder von Reinick, Güll, Enslin und Hey; erzählende und Lehrgedichte von Gellert, Pfeffel; Lessings Tierfabeln. Prosalektüre im Anschluss an den für den Jahrgang bestimmten geschichtlichen Unterrichtsstoff. — Grammatik: Deutsche Satzlehre, mit besonderer Berücksichtigung der Abweichungen beider Sprachen. -- Sprechübungen. — Schriftliche Arbeiten: Einübung der Satzlehre, Auszüge aus Lesestücken.

III. und IV. Jahrgang. Lesestücke: Lieder, Romanzen, Balladen, poetische Erzählungen aus den Werken von Bürger, Goethe, Schiller, Uhland, Rückert, Heine, Geibel und anderen. Erzählungen, Biographien von Pädagogen, Bruchstücke aus pädagogischen Schriftstellern. — Grammatik: Erhaltung und Ergänzung der grammatischen Kenntnisse. — Redeübungen. — Schriftliche Arbeiten: Umformung von Lesestücken, Briefe, kurze Schilderungen und Erzählungen.

Anmerkung. Wo es die Umstände erfordern, sind die Anfänger und die Fortgeschrittenen in besonderen Gruppen zu unterrichten.

	Unterrichtsgegenstand	Klasse (Jahrgang)				Summe der Wochenstunden
		I.	II.	III.	IV.	
1	Regilionslehre	2	2	2	4	8
2	Erziehungslehre:					
	a) Lehre vom physischen Leben	2	—	—	—	
	b) Lehre vom seelischen Leben	—	3	—	—	9
	c) Volksschuldidaktik	—	—	2	—	
	d) Geschichte der Erziehung. — Organisation des Volkschulwesens	—	—	—	2	
3	Unterrichts-Übungen	—	—	2	6	8
4	Ung. Sprache u Literatur	4	4	3	3	14
5	Deutsche Sprache	2	2	2	2	8
6	Andere Landessprache*)	—	—	—	—	—
7	Geschichte	3	3	2	—	8
8	Verfassungslehre	—	—	—	2	2
9	Geographie	2	2	2	—	6
10	Mathematik	3	3	2	2	10
11	Naturgeschichte und Chemie	2	2	4	—	8
12	Physik	—	—	2	2	4
13	Wirtschafts- (Haushaltungs) Lehre	—	—	—	2	2
14	Gesang und Musik	4	4	4	4	16
15	Zeichnen u. Schönschreiben	4	4	2	2	12
16	Weibl. Handarbeiten	3	3	2	2	10
17	Turnen und Spiele	2	2	2	2	8
Summe in den	Leher- **) Bildungsanstalten:	30	31	31	31	123
	Lehrerinnen Bildungsanstalten:	33	34	33	33	133

Übungsschule. Die praktische Ausbildung lässt vieles zu wünschen übrig. Das Gesetz bestimmt zwar, dass jede Anstalt auch eine 6klassige ungeteilte Übungsschule aufrecht zu erhalten hat, wo die Lehramtszöglinge in die Schulpraxis

*) Fakultativ.

**) Bei den Lehrerbildungsanstalten sind noch die durch den l o k a l e n Lehrplan festgesetzten Stunden für landwirtschaftliche Übungen und Handfertigkeitsunterricht hinzuzählen.

eingeführt werden sollen; diese Verfügung wurde jedoch nur in den staatlichen Lehrerbildungsanstalten streng durchgeführt; von den konfessionellen haben 12 noch keine Übungsschule; deren Zöglinge erhalten in einer lokalen Volksschule eine nur mangelhafte praktische Ausbildung. In manchen konfessionellen Anstalten hingegen, wie z. B. in jener der Augs. Konf. in Sopron (Ödenburg) steht das Niveau der praktischen Ausbildung über jenem der staatlichen Anstalten. In Sopron ist die Übungsschule geteilt und die Zöglinge des 4. Jahrganges unterrichten dort unter Aufsicht je 3 Monate, manche sogar selbstständig. Die Übungsschulen der staatlichen Anstalten haben den Fehler, dass sie nach dem Muster der Dorfschulen organisiert sind, also (mit wenig Ausnahmen) ungeteilt sind und zur Hälfte, bei 13 Anstalten, statt 6 nur 4 Klassen aufweisen. Ein Teil der Lehrerinnenbildungsanstalten (Budapest, Eperjes, Sepsi-Szt.-György) ist mit Kinderbewahranstalten in Verbindung, infolge dessen sich die Zöglinge auch mit diesem praktisch beschäftigen können.

Die Einführung in die Schulpraxis stellt der neue Lehrplan im Folgenden fest: Lehrziel. Anschauung der Anwendung der pädagogischen Grundsätze in der Übungsschule (Musterlektionen); auf diesem Wege soll die Möglichkeit zur Aneignung der nötigen methodischen Gewandheit geboten werden. Anfangs werden also die Lehramtszöglinge mehr passiv als aktiv beschäftigt, wenigstens insolange, bis pädagogische Einsicht, und durch Anschauung und Belehrung gewonnenes Geschick soweit entwickelt sind, das grobe Verstösse gegen die Gesetze der Didaktik nicht mehr vorkommen. -- III. Klasse Planmässiges Hospitieren. In den ersten zwei Monaten des Schuljahres beobachten die Lehramtszöglinge zusammen den Unterricht in der Übungsschule und machen Aufzeichnungen, sie beaufsichtigen ferner die Kinder während der Unterrichtspausen. Der Lehrer der Pädagogik und der Übungsschullehrer rekapitulieren nach der Stunde den Gang des Unterrichts, sie heben das Charakteristische desselben hervor und suchen die Beobachtungen der Hospitanten zu erforschen, um die Zöglinge dadurch zu steter Aufmerksamkeit zu zwingen. Vom dritten Monate an werden wohlvorbereitete Einzellehrproben abgehalten, welche Instruktions- oder Präparationsstunden folgen. Vorbesprechung der Lehraufgaben. Auf Grund dieser Belehrung haben alle Zöglinge Präparationen zu erarbeiten, nachher wird eine Präparation in die Praxis umgesetzt. Der Lehrer der

Pädagogik bestimmt wer den Probeunterricht zu erteilen hat. Im Laufe des Schuljahres unterrichtet jeder Zögling mindestens einmal. — IV. Klasse. Planmässiges Hospitieren in den Volksschulen und heilpädagogischen Instituten der Gemeinde.

Übungen in der Anfertigung von Stundenplänen u. Lehrplänen, (Lokallehrpläne.) In den ersten 3 Monaten des Schuljahres werden die Einzellehrproben, (wie in der III Kl.), in der geteilten (einklassige) und ungeteilten (mehrklassige) Elementarschulen fortgesetzt. Nachher unterrichten die Lehramtszöglinge schon 3—4 Stunden hindurch in der Übungsschule. Die Zöglinge müssen öfter in den einzelnen Elementarklassen verschiedene Gegenstände unterrichten. Ist die Übungsschule eine ungeteilte Elementarschule, so müssen die einzelnen Klassen in dieser Zeit abgesondert in den lehren Schulräumen untergebracht werden, damit die Lehramtszöglinge auch in die Schulpraxis der geteilten Volksschule eingeführt werden können. Die Ausführung der Präparation, den Lehrversuch der Lehramtszöglinge überwacht der die praktischen Übungen leitende Lehrer, der Lehrer der Methodik und womöglich der betreffende Fachlehrer der Bildungsanstalt. Leiter der Präparationsstunden ist der Lehrer der Methodik, Leiter der Lehrversuche ist der Übungsschullehrer.

Lehrbefähigung. Diesbezüglich herrscht in Ungarn ein übermässiger Liberalismus, da nicht blos der Staat, sondern jede Korporation, die eine Lehrerbildungsanstalt unterhält das Recht hat Lehrer-Befähigungsprüfungen abzuhalten und Lehrerdiplome auszufolgen. Jedes, von welcher Anstalt immer erteilte Diplom, ist von allgemeiner Gültigkeit für jede Volksschule des Landes. Diese freie Verfügung des 1868-er Gesetzes ist zur Quelle zahlreicher Missbräuche und staatsfeindlicher Versuche geworden. Deshalb hat in den Fachkreisen und bei den Staatsmännern die Ansicht Wurzel gefasst, dass zur Abhaltung von Befähigungsprüfungen und Ausfolgung von Lehrerdiplomen — gleichwie im Ausland — ausschliesslich staatliche Landes-Prüfungskommissionen berechtigt sein sollen. Dieser Beschluss wurde u. a. seitens des im Jahre 1896 abgehaltenen Landes-Unterrichts-Kongresses und seitens des Landesvereines der Seminarlehrer ausgesprochen. Die im J. 1890 herausgegebene Prüfungsvorschrift regelt die Befähigungsprüfungen und erschwert die Privatprüfungen. Die Befähigugns-Prüfungskommission hat den kön. Schulinspektor zum Präsidenten, die Kommission besteht aus dem Lehrkörper der Bildungsanstalt und even-

tuell ein Ministerialkommisär. Anwesend können auch die Direktionsräte sein, können aber an der Klassifikation nicht teilnehmen.

Nach Beendigung des Lehrkurses (vier Klassenprüfungen) kann sich jeder Zögling zur Befähigungsprüfung melden; die Privatschüler haben auch nachzuweisen, dass sie ein Jahr hindurch an einer öffentl Schule als Hilfslehrer gewirkt haben. — Die Befähigungsprüfung besteht: a) aus einer schriftlichen, b) einer mündlichen und praktischen Prüfung und c) einer Lehrprobe. Die Befähigungsprüfung umfasst 19 Gegenstände, und ist für die Kandidaten sehr beschwerlich. Dieser Um stand hat in Fachkreisen die Ansicht gereift, dass die Befähigungsprüfung in zwei Teile gegliedert werden sollte: in eine eigentliche Fachprüfung und in die Prüfung der allgemein bildenden Fächer (Grundprüfung.)

Die Lehrprobe ist erst schriftlich fertig zu stellen. — Eine Dispensation kann von gar keinem Gegenstande stattfinden. Bei der schriftlichen Prüfung werden folgende Arbeiten verlangt: *a)* Eine in ungarischer Sprache abgefasste Abhandlung aus dem Gebiete der Erziehungslehre; um die sprachlichen Kenntnisse, den gesunden Gedankengang, den schriftlichen Ausdruck und die sachlichen Kenntnisse des Kandidaten beurteilen zu können, (Zeit: 4 Stunden). *b)* Übersetzung eines diktierten deutschen Textes leichteren Styls; Der Gebrauch eines Wörterbuches ist gestattet, (Zeit: 4 St.) *c)* Zwei geometrische Aufgaben (von 4) sind richtig zu lösen (Zeit 4 St) *d)* Ein geom. Körper (oder Körpergruppen) ist nach der Natur zu zeichnen, (Freihandzeichnung mit Schattirung). *e)* Eine Seite Schönschrift, (Zeit 1 St.) — Jene Kandidaten, die ausser der ungarischen Sprache auch für den Unterricht in einer Umgangssprache befähigt werden wollen, haben einen Teil der unter Punkt *a)* angegebenen Abhandlung auch in der betreffenden Sprache abzufassen, (Zeit: 2 St.), u. zw. gleich nach der Beendigung der *a)* Prüfung. Die schriftlichen Prüfungen nehmen 4 Tage in Anspruch.

Wer auf seiner schriftlichen *a)* Abhandlung eine ungenügende Klassifikation erhielt, wird zur Wiederholungsprüfung (nach Ablauf eines Jahres) verhalten. Erhält ein Kandidat aus andern zwei Gegenständen eine ungenügende Klassifikation, so wird er aus diesen Gegenständen bei der mündlichen Prüfung eingehend geprüft.

Die Gegenstände der mündlichen Prüfung sind: Reli-

gionslehre, Erziehungslehre und Geschichte der Erziehung. Volksschuldidaktik, ungarische Sprache und Literatur, ungarische und Weltgeschichte, Verfassungslehre, Geographie, Mathematik, Naturgeschichte und Chemie, Physik, Wirtschaftslehre (bei Lehrerinnen-K. Haushaltungskunde).

Praktische und theoretische Prüfung: aus Gesang und Musik (für Lehrer: Klavier-, Violin- und Orgelspiel, bei Lehrerinnen: Klavier- und Violinspiel). Lehrerkandidate haben noch aus Turnen, Lehrerinnenkandidate aus weibl. Handarbeiten eine praktische Prüfung zu bestehen.

Diejenigen die auch für den Unterricht in einer Umgangssprache befähigt werden wollen, haben auch auf einige Fragen aus dem Kreise der obigen Gegenständen zu antworten. Auf dem Umfang der Prüfung ist der neue Lehrplan massgebend. Das Maass der Befähigungsprüfung ist seit dieser Zeit stetig in Zunahme begriffen und erreicht in den allgemein bildenden Fächern das Niveau der Reifeprüfung der Mittelschulen.

Die Lehrprobe. Der Präsident gibt dem Kandidaten 1—$^1/_2$ Tag früher an, was er in der Übungsschule zu unterrichten hat. Er hat die Lehrprobe erst schriftlich fertig zu stellen und eine halbe Stunde vor Beginn seines Unterrichtes dem Präsidenten zu übergeben. (Zu beurteilen sind: Art der Behandlung, Lehrerpersönlichkeit, Zucht, Gesamterfolg). Die Lehrprobe dauert $^1/_4$—$^1/_2$ Stunde.

Wer bei der mündlichen und praktischen Prüfung aus zwei Gegenständen eine ungenügende Klassifikation erhielt, kann sich nach fünf Monaten zur Emendation melden. Mit ungenügender Klassifikation aus mehr als zwei Gegenständen kann eine Wiederholungsprüfung erst nach einem Jahre stattfinden. — Wer bei einer Befähigungsprüfung zweimal religiert wird, wird zu einer weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen. Die mündliche und praktische Prüfung ist öffentlich. Die befähigten Kandidaten erhalten ein, von den Präsidenten und den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnetes „Elementar-Volksschul-Lehrer-Diplom“. Zur Bezeichnung der Klassifikation dienen: ausgezeichnet (1), sehr gut (2), gut (3), genügend (4), ungenügend (5).

Verwaltung. Laut Gesetz steht über jede Anstalt ein Direktionsrat, dessen Mitglieder der Unterrichtsminister aus hervorragenden Vertretern der Gesellschaft ernennt. Diese hatten bis auf unsere Tage einen sehr ausgedehnten Wirkungskreis: sie leiteten die Aufnahme, die Befähigungs-

prüfungen, überwachten die Leitung, die ökonomischen Angelegenheiten der Anstalt, hatten ein unmittelbares Aufsichtsrecht über die Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten der Anstalt, verteilten die Spenden u. s f Dieser tiefgehende äussere Einfluss erwies sich für die Entwicklung der Anstalten schädlich und rief eine Bewegung der Lehrkörper hervor. Die Unterrichtsverwaltung stellte sich auf den Standpunkt der Letzteren, entnahm im Jahre 1892 dem Direktionsrate die Leitung der Befähigungsprüfungen, und gab im Jahre 1900 ein neues Normativ heraus.

Das neue Normativ der staatl. Anst. ist in liberalem und pädagogischem Geiste gehalten und enthält folgende Abschnitte: 1. Allgemeine Bestimmungen. 2. Über die Aufnahme der Zöglinge, ihr Übertritt in einer andern Bildungsanstalt, (Entlassen, Aussperen). 3. Disziplinar-Angelegenheiten. In der vom Lehrkörper festgesetzten und vom Unterrichtsminister genehmigten Schulordnung ist das Verhalten der Schüler festzusetzen. Die Zöglinge haben an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienst ihrer Konfession beizuwohnen. 4 Die Unterrichtsordnung. Zu den Obligenheiten des Lehrerkörpers gehören: Feststellung des eingehenden Lehrplanes für ihre Anstalt, sowie der detailierten Schulordnung für Erziehung, Beaufsichtigung und Disziplin. Der Unterricht hat auf Grund staatlich approbierter Lehrmittel zu erfolgen, infolge dessen das Diktieren des Lehrstoffes gleichwie das Unterrichten aus sogenannten „Notizen" untersagt ist. Die Festsetzung der Schulbücher, Hilfsbücher und Lehrmittel obliegt dem Lehrkörper. Jede Anstalt ist mit einer Jugendbibliothek zu versehen. Das Schuljahr beginnt mit dem 1. September und endet am 30. Juni. Ende Juni werden in Gegenwart des Direktionsrates und des Lehrkörpers Klassenprüfungen abgehalten. Präsident der Prüfungen ist der Direktor der Anstalt. Die Klassifikationen der Schüler werden erst nach der Prüfung endgiltig festgesetzt. 5 Lehrkörper: Konferenzen des Lehrkörpers. Der Direktor, die ord Professoren, die Hilfslehrer, (Supplenten), die Übungsschullehrer und die Religionslehrer bilden den Lehrkörper der Bildungsanstalt. Die oberwähnten Stellen werden in den staatlichen Anstalten mittels Konkurrenz durch den Unterrichtsminister besetzt.

Jeder Vorstand ist für die moralischen Verhältnisse seiner Klasse verantwortlich, der Direktor für den Gesamtzustand. Der Klassenvorstand und die Lehrer sind ver-

pflichtet, ihre Schüler monatlich wenigstens einmal zu besuchen und stets den Grundsatz zu befolgen, nicht nur Lehrer, sondern auch Erzieher der ihnen anvertrauten Jünginge zu sein.

Die Direktoren sind zu 10, die ord. Professoren und Hilfslehrer (Supplenten) zu 18 (wenn sie auch im Komptoir oder im Internat beschäftigt sind zu 14) wöchentlichen Stunden verpflichtet. Falls sie über diese Stundenzahl länger als ein Monat belastet werden, gebührt ihnen für die Mehrstunden ein entsprechendes Honorar. Die Professoren (Lehrer) können den öffentlichen — oder Privatschülern ihrer Anstalt keinen Privatunterricht erteilen.

Monatlich einmal hat der Lehrkörper eine Konferenz abzuhalten. Ausserdem kann der Direktor nach seinem Gutachten, oder auf schriftlich begründeten Wunsche zweier Lehrer auch öfters eine Konferenz einberufen. Alle ernannten Lehrkräfte haben beschliessendes Stimmrecht, die Supplenten und Religionslehrer aber nur in ihrem Ressort. Jedem Mitgliede des Lehrkörpers steht das Recht der Antragstellung und Begründung zu. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. In wichtigeren prinzipiellen- und in Disziplinar-Angelegenheiten muss namentlich abgestimmt werden, Auf Wunsch ist eine Meinungsverschiedenheit ins Protokoll zu nehmen. Wenn der Direktor irgend einen Beschluss des Lehrkörpers unbegründet findet, kann er den Vollzug des bemängelten Beschlusses in Schwebe belassen, und auf eigene Verantwortung verfügen, muss aber sofort die Entscheidung der Unterrichtsverwaltung ansuchen Das Protokoll haben alle Anwesenden zu unterschreiben. Punkt 6 stellt die Rechte und Pflichten des Direktors fest. Der 7. Punkt handelt über die Übungsschule. 8. Internate und Externate. Die staatlichen Anst. sind mit Externate, womöglich mit Internate verbunden. Die Teilnahme im In- oder Externat ist dem Belieben des Zöglings überlassen. Mehrere Schüler verköstigen sich im Internat für ihr eigenes Geld. Für mehrere arme, fleissige und gut konduisierte Zöglinge wird die Internaten- oder Externaten-Taxe durch das Institut bezahlt; die im Internat nicht untergebracht werden konnten, erhalten Stipendien. Die Begünstigungen der Internatentaxe und Stipendiums teilt der dirigierende Senat aus, auf Grund der ihm vorgelegten Zeugnisse des Lehrkörpers. Bei gleichem Wohlverhalten und Fleisse sind diese Begünstigungen den Kindern der Volksschullehrer

zuzuwenden. Schliesslich ist die Hausordnung des Internates und des Externates festgesetzt.

Der Direktionsrat. Im neuen Normativ (Schulordnung) ist der Einfluss des Direktionsrates auf die geistigen Angelegenheiten der Lehrerbildungs-Anstalten aufgehoben und auf die wirthschaftlichen beschränkt.

Präsident des Direktionsrates ist der königliche Schulinspektor des Komitates (Bezirk); Mitglieder sind: der Direktor der Bildungsanstalt und fünf Direktionsräte, die der Unterrichtsminister aus hervorragenden Vertretern der Gesellschaft ernennt. Der Direktionsrat überwacht die Wirksamkeit der Lehrerbildungsanstalt nnd urteilt in den von der Lehrerkonferenz dahin appelierten Angelegenheiten. Gegen die Aussprüche des Direktionsrates können die Parteien an den Unterrichtsminister rekurrieren. Besonders hat der Direktionsrat die wirthschaftlichen Angelegenheiten der Anstalt zu bewachen: (Internat, Externat, Stipendien, das Schulgebäude, der Garten; Ueberprüfung der Rechnungen des Direktors über die verschiedenen wirthschaftlichen Angelegenheiten. Feststellung des Jahres-Budgets). Die Mitglieder des Rates haben das Recht sämtlichen Prüfungen beizuwohnen, wesshalb sie über den Prüfungsterminen zu verständigen sind. Der Direktionsrat hält jährlich mindestens 3 Sitzungen. Ausgenommen den Präses und den Direktor der Anstalt (der auch die Agenden des Schriftführers besorgt), erhalten die Mitglieder des Direktionsrates bei Gelegenheit ihres Zusammenkommens den Ersatz ihrer etwaigen Reisekosten, so auch Diäten aus der Kasse des Institutes.

Das neue Normativ bedeutet einen wichtigen Wendepunkt im Leben der Bildungs-Anstalten, deren Leitung nun den Lehrkörpern und den Direktoren anvertraut wurde. Sämtliche Angelegenheiten des Unterrichtes und der Erziehung sind dem Lehrkörper vorbehalten und dem Direktor steht nur in administrativen Angelegenheiten das Recht der selbstständigen Verfägung zu.

Im Sinne des Volksschulgesetzes v. J. 1868 unterstehen die Lehrerbildungs-Anstalten den Komitats-Volksschulinspektoren. Dieses System hat sich jedoch nicht bewährt, da ein grosser Teil der Schulinspektoren für diese f a c h l i c h e Beaufsichtigung der genügenden Vorbildung entbehrt und sich daher zumeist auf die administrative Beaufsichtigung beschränkt. Da ferner eine jede Bildungsanstalt einer anderen Aufsicht unterslellt war, hat dieses System die einheitliche Entwicklung der staatlichen und konfessionellen Bildungs-

anstalten hintangehalten. Darum hat die Unterrichtsverwaltung einen eigenen Ministerialkommissär für die staatlichen Anstalten ernannt, der — durch das Gesetz gebunden — kein eigenes Verfügungsrecht hat und sich vorläufig nur auf die Beaufsichtigung beschränkt.

Gehaltsverhältnisse. Das 1868-er Gesetz hat die Bezüge der Seminarlehrer derart geregelt, dass dieselben jene der Mittelschullehrer überstiegen Das neue Gesetz v. J. 1893 regelte die Gehaltsfrage derart, dass nun beide Arten der Lehrkräfte dieselben Bezüge geniessen. Der Anfangsgehalt sind 1600 K., bei den Lehrerinnen 1000 K. und steigt bis 3600 K. Hiezu kommt das Wohnungsgeld und Quinquennalzulagen von 200 K. Der Gehalt der Direktoren steigt (ausser den beiden letzteren) bis zu 4800 K. Die Konfessionen sind durch kein Gesetz gebunden, infolge dessen bei diesen die Gehaltsverhältnisse sehr verschieden sind und zumeist schlechter als beim Staate. Zur Ergänzung der Gehälter der Professoren an den konfessionellen Bildungsanstalten ist in das Staatsbudget eine grössere Summe aufgenommen worden. Die Pensionsansprüche sind durch die Gesetze (v. J. 1885 und 1894) günstig geregelt, da nach 30 Dienstjahren das vollständige Gehalt als Ruhegehalt gebührt.

Nun soll wieder eine Gehaltserhöhung stattfinden; der gegenwärtige Entwurf, welcher dem Abgeordnetenhause vorgelegt wurde, hat die Seminarlehrer aus den Gehaltsklassen herausgenommen, ihnen ein Anfangsgehalt von 2600 K. festgesetzt, sowie fünf Quinquennalzulagen von je 600 Kronen, so dass das Höchstgehalt von 5600 K. bereits im 25 Dienstjahre erreicht wird. Die Direktoren erhalten ausserdem eine auch in die Pension einzurechnende Zulage, die in den ersten 10 Jahren 800, hernach 1200—1600 K. beträgt. Die Quartierpauschale der Seminarlehrer beträgt anfänglich je nach den lokalen Zinsklassen 400—800, nach fünf Jahren 500 bis 1000, nach 15 Jahren 600—1200 Kronen. Den Hilfslehrern und Übungsschullehrern, Lehrerinnen, Turn-, Zeichen- und Musiklehrern ist ein Anfangsgehalt von 2000 Kronen festgesetzt. Nach fünf Dienstjahren steigt der Gehalt auf 2300, 2700, 3200, 3800 und 4400 Kronen mit entsprechender Miethsentschädigung.

Statistische Angaben. Im Schuljahre 1900/1 wirkten im Lande 48 Bildungsanstalten für Elementar-Lehrer und 28 für Lehrerinen. Von den Lehrerbildungs-Anstalten waren staatlichen Charakters 18, röm. kath. 11, gr. kath. 5, gr. orient. 4, ev. A. B. 6, ev ref. 3, israelitisch 1.

Unter den Lehrerinnen-Bildungsanstalten waren 7 staatliche, 18 röm. kath., 1 gr orient., 1 ev. ref. und 1 Vereins-Anstalten. Die mit der staatl. Lehrerinnen-Bildungsanstalt im II. Bezirk in Budapest verbundene Bildungsanstalt für Erzieherinnen wurde nicht als besonderes Institut aufgenommen. Mit einem Internat waren 54 Anstalten verbunden. In den 19 staatlichen Lehrerbildungs-Anstalten wirkten 110 Professoren, 40 Hilfs- und Fachlehrer, 34 Supplenten und 79 Religionslehrer. In den 30 konfessionellen Anstalten wirkten 132 Professoren, 38 Hilfs- und Fachlehrer, 76 Supplenten und 20 Religionslehrer. In den sieben staatlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalten wirkten 46 Professoren, 15 Fachlehrer und 11 Hilfslehrer. In den 20 konfessionellen Anstalten hingegen: 149 Professoren, 35 Fach- und 15 Hilfslehrer, 28 Religionslehrer.

In sämtlichen Anstalten waren zu Beginn des Schuljahres 1900/1: 5141 Knaben und 3794 Mädchen eingeschrieben, an dessen Schluss war die Gesamtzahl 8799. Von diesen entfallen auf die staatlichen Lehrer-Bildungsanstalten 2112, auf die röm. kath 938, auf die gr. kath. 410, auf die gr. orient 424, auf die Anstalt ev. A. B 374, auf die ev. ref. 369, auf die israel. 150 Zöglinge. In den Lehrerinnen-Bildungsanstalten entfallen auf die staatlichen Anstalten 1137, auf die röm. kath. 2315, auf die gr. orient. 150, auf die ev. ref. 39 und auf die Vereins-Anstalt 140 Zöglinge.

Unterstützungen der Zöglinge. Von 2112 Zöglingen der staatlichen Lehrer-Bildungsanstalten wurden beteiligt: 1787 mit Unterstützungen, 115 mit Stipendien, zusammen im Werte von 367.438 Kronen. Von 2652 Zöglingen der konfessionellen Anstalten wurden beteiligt: 1565 mit Unterstützungen, 391 mit Stipendien, zusammen im Werte von 136 215 Kronen. Von 1137 Zöglingen der staatlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalten wurden betheiligt: 643 mit Unterstützungen und 34 mit Stipendien, zusammen im Werthe von 180 420 Kronen. Von 2518 Zöglingen der konfessionellen Anstalten wurden beteiligt: 618 mit Unterstützungen und 112 mit Stipendien, zusammen im Werte von 120 130 Kronen. In der Vereins-Anstalt wurden 13.100 Kronen unter 52 Schülerinnen verteilt.

Muttersprache und Religion der Zöglinge. In den Lehrer-Bildungsanstalten waren 3082, d. i. 63% der Zöglinge Ungarn, 12% Deutsche, 5% Slovaken, 14% Rumänen und 6% Andere; ferner 47% röm. kath., 9% gr kath., 11% gr. orient., 11% ev. B. A, 16% ev. ref., 1·3% unit.

und 4·7% israel. Konfession In den Lehrerinnen-Bildungsanstalten waren 3350, d. i 86% der Zöglinge Ungarn, 7% Deutsche, 1% Slovaken, 4% Serben, 2% Andere; ferner 70% röm. kath., 2% gr. kath., 4·5% gr. orient. 6·5% ev. A. B, 10·5% ev ref., 1% unit. und 5·5% israelitischer Konfession. In 1901 wurden in den Lehrer-Bildungsanstalten 1990 Diplome für Elementarschullehrer ausgefolgt, u. zw. für Männer: 428 in den staatlichen- und 665 in den konfessionellen Anstalten; für Damen: 330 in den staatlichen, 551 in den konfessionellen und 16 in den Vereins-Anstalten. Von den Befähigten erhielten Diplome: nach Beendigung des Lehrkurses 1496, nach ein- oder zweijähriger Praxis 185, als Privatschüler 209 Im Sinne des G.-A. XVIII. 1879 haben 214 (197 Männer + 17 Damen) die Befähigungsprüfung abgelegt. Die Bildungsanstalten verfügten über folgende Lehrsäle:

a) in den staatlichen Lehrer-Bildungsanstalten: 91 Klassenzimmer, 116 andere Lehrsäle; in den konfessionellen Anstalten: 123 Klassenzimmer und 63 andere Lehrsäle.

b) in den staatlichen Lehrerinnen - Bildungsanstalten: 32 Klassenzimmer, 29 andere Lehrsäle; in den konfessionellen Anstalten: 72 Klassenzimmer und 55 andere Lehrsäle; in der Vereins-Anstalt: 4 Klassenzimmer und 6 andere Lehrsäle.

In 60 Bildungsanstalten verfügten die Internate über 1037 Räumlichkeiten.

Die auf die Erhaltung der Bildungs-Anstalten in 1901 verwendeten Kosten betrugen 2,620 406 Kronen. Von dieser Summe entfallen *a*) auf die staatlichen Lehrer-Bildungsanstalten 1,136.284 K., auf die röm. kath 212.861, auf die gr. kath. 51.792 K., auf die gr. orient. 84.086 K., auf die ev. A. B. 107.491 K., auf die ev. ref. 119 475 K. und auf die israel 47.220 K.; *b*) auf die staatlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalten 580.602 K., auf die röm. kath. 226 595 K., auf die gr. orient. 17.000 K, auf die Vereins-Anstalt 37.000 K. Für die Erhaltung sämtlicher Anstalten verwendeten Gelder stammten: 1,524 737 K. aus der Staatskasse, 29 367 K. aus religiösen Fonden, 428.083 K. aus kirchlichen (oder konfessionellen) Kassen, 361 638 K. aus eigenen Stiftungen und 278.505 K aus anderen Quellen. Die Erziehung eines Zöglings kostete *a*) in den staatlichen Lehrer-Bildungsanstalten 505 K., in den konfessionellen 349 K.; *b*) in den staatlichen Lehrerinnen-Bitdungsanstalten 601 K., in den konfessionellen 105 K.

7. Höherer Volksunterricht.

Um jenen Schlichten der Gesellschaft, denen eine Elementarschulbildung zu gering, eine Mittelschulbildung (Gymnasien, Realschulen) viel zu hoch ist, eine Weiterbildung zu gewähren, schuf das Volksschulgesetz vom Jahre 1868 die höhere Volksschule, als eine Ergänzung der 6klassigen Elementarschule. Hier sollen die Elementarschule absolvierten Kinder eine über das Lehrziel der Elementarschule hinausgehende Bildung erhalten. Zu dieser Zeit waren aber die Elementarschulen zumeist nur 4klassig (also unvollständig) und auch die Gymnasien und Realschulen (Mittelschulen) reihten ihre Zöglinge aus der IV. Klasse der Elementarschule, wesshalb die Gesetzgebung auch den 4klassigen Elementerschulen eine höhere Volksunterrichtsanstalt anpassen wollte und so entstand auf Grund des Volksschulgesetzes die Bürgerschule mit 6 Jahrgängen.

Das Bestreben, welches das ganze Unterrichtswesen charakterisiert, dass nämlich der Unterricht auf der mittleren Stufe nach Tunlichkeit vereinheitlicht werden müsse reift auch auf dem Gebiete des Volksunterrichtes seine Resultate. Die höhere Volksschule kann sich nicht entwickeln; auch nach der in 1882 durchgeführten Reform, laut welcher die höheren Volksschulen entweder eine landwirtschaftliche oder aber eine gewerbliche Richtung haben müssen, wurden diese Schulen nicht lebensfähig. Aber auch die Bürgerschule ist in seinem heutigem Dasein lebensunfähig. Die vier untern Klassen sind im vollem Aufschwung begriffen, die V. u. VI. Klassen (da sie auf gar keine Lebensbahn qualifizieren) sind eingestellt worden, oder leer.

Bevor die theoretische und praktische Pädagogik, wie auch die Unterrichtsverwaltung darüber zu einem endgiltigen Entschluss gelangt wäre, oder in welcher Richtung die Reform der höheren Volks- und Bürgerschulen durchzuführen wäre, nähert sich das praktische Leben von Jahr zu Jahr in langsamen Prozess der Verwirklichung jener hochwichtigen Reform, deren Resultat die stufenweise Aufhebung der durch den G.-A. XXXVIII : 1868 geschaffenen höheren Volksschulen ist.

Im Jahre 1885 betrug die Zahl der höheren Volksschulen 79, im Jahre 1890: 64, 1895: 47, 1900: 30. In der Tat ist

diese Gattung der Volksschule für das praktische Leben kein Bedürfnis, und während diese sich in Bürgerschulen umwandeln, besteht auch in den Bürgerschulen das Bestreben und die Neigung für den einheitlichen höheren Volksunterricht. Wir stehen heute vor einer Neugestaltung der Bürgerschulen in eine niedere-, (mit den heutigen vier Klassen,) und in eine höhere Bürgerschule, mit 3 (V. VI. VII.) Klassen und dem Rechte auf das Einjährig-Freiwillige-Soldatendienst.

1. Die höheren Volksschulen.*)

In solchen Ortschaften (Städte), welche wenigstens 5000 Einwohner haben, ist die politische Gemeinde verpflichtet, eine höhere Volksschule (oder wenn die Mittel es erlauben, eine Bürgerschule) zu errichten und erhalten. Von einander höchstens eine halbe Meile entfernt liegende Ortschaften können auch zusammen eine gemeinschaftliche höhere Volksschule errichten.

Der Lehrkurs erstreckt sich in den höheren Volksschulen für die Knaben auf drei, für die Mädchen auf zwei Jahre. Der aufzunehmende Zögling muss ein Zeugnis darüber aufweisen, dass er den 6jährigen Elementarschullehrkurs absolviert hat. Hinsichtlich der Unterrichtssprache und Religionslehre, so auch bezüglich der An-

Allgemeiner Stundenplan für Mädchen.

Lehrgegenstand	Schuljahr I.	Schuljahr II.	Wöchentl. Stundenzahl
1. Religionslehre	2	2	4
2. Ungarische Sprache	4	4	[illegible]
3. Rechnen	4	3	7
4. Geographie	3	2	5
5. Geschichte	3	3	6
6. Naturgeschichte	3	2	5
7. Physik und Chemie	—	3	3
8. Weibliche Handarbeiten	3	3	6
9. Gesang	2	2	4
Zusammen	24	24	48

*) In allen hier nicht angeführten Angelegenheiten ist Alles so festgestellt, wie weiter unten bei den Bürgerschulen.

Allgemeiner Stundenplan für Knaben.

Lehrgegenstand	Schuljahr I.	Schuljahr II.	Schuljahr III.	Wöchentl. Stundenzahl
A) Höhere Volksschulen landwirtschaftlicher Richtung.				
1. Religionslehre	1	1	1	3
2. Ungarische Sprache und Aufsatz	3	3	2	8
3. Rechnen und Geometrie	8	3	2	8
4. Einfache Buchführung	—	—	2	2
5. Naturgeschichte	3	3	—	6
6. Physik	2	2	—	4
7. Chemie	—	—	4	4
8. Geographie	2	2	—	4
9. Geschichte und Verfassungslehre	2	2	2	6
10. Landwirtschaftslehre	3	4	7	14
11. Landwirtschaftliche Übungen *)	—	—	—	—
12. Zeichnen und Schönschreiben	2	2	2	6
13. Gesang	1	1	1	3
14. Turnen	2	2	2	6
Zusammen	24	25	25	74
B) Höhere Volksschulen gewerblicher Richtung.				
1. Religionslehre	1	1	1	3
2. Ungarische Sprache und Aufsatz	3	3	2	8
3. Rechnen, Geometrie und Buchführung	4	3	4	11
4. Naturgeschichte	3	3	—	6
5. Physik	—	2	2	4
6. Chemie	—	—	3	3
7. Geographie	2	2	—	4
8. Geschichte und Verfassungslehre	2	2	2	6
9. Nationalökonomie, Industrielehre	—	—		2
10. Arbeiten in den Schulwerkstätten *)	—	—	—	—
11. Geomntrie- und Freihandzeichnen	6	5	5	16
12. Schönschreiben	1	1	—	2
13. Gesang	1	1	1	3
14. Turnen	2	2	2	6
Zusammen	25	25	25	74

*) Ausser der Unterrichtszeit.

zahl der durch einen Lehrer zu unterrichtenden Kinder, nicht minder hinsichtlich der Ferienzeit sind die Paragraphen der Elementarschule massgebend.

In einer höheren Volksschule fungieren mindestens 2

ordentliche und ein Hilfslehrer. Ein Lehrer ist nicht verpflichtet wöchentlich mehr als 30 Stunden zu lehren.

Die Knaben und Mädchen sind jedenfalls abgesondert zu unterrichten.

2. Die Bürgerschulen.

Gegenüber der im Kreise der höheren Volksschulen bemerkbaren Rückentwicklung weisen die Bürgerschulen als lebensfähige Volksunterrichts-Institute von Jahr zu Jahr einen erfreulichen Aufschwung auf. In 1876 wirkten 60, in 1880: 102, 1885: 144, 1890: 164, 1895: 232, in 1900: 299 Bürgerschulen.

Schulunterhaltung. Laut dem Volksschulgesetz sind grössere politische Gemeinden, deren Mittel es erlauben, gehalten anstatt höhere Volksschulen Bürgerschulen zu errichten und erhalten, für die Einwohner der Gemeinde, ohne Religionsunterschied. Bürgerschulen können noch auf die im Gesetze vorgeschriebene Weise durch die Religionsgenossenschaften, juridische Personen, Private und durch den Staat unterhalten werden.

Aufnahme. In den Bürgerschulen ist der Lehrkurs für Knaben 6 Jahre, für Mädchen 4 Jahre. Jeder Zögling, der in eine Bürgerschule aufgenommen zu werden wünscht, muss ein Zeugnis darüber vorweisen, dass er den ersten 4jährigen Lehrkurs der Elementarschule absolviert hat. Die Knaben und Mädchen sind in den Bürgerschulen gänzlich abzusondern. In einer Klasse können höchstens 50 Schüler aufgenommen werden. Die Schüler der Bürgerschulen können ins Gymnasium oder in die Realschule übergehen, müssen aber eine Differenzialprüfung mit Erfolg ablegen. Die Schüler des IV. Schuljahres finden in der Lehrerbildungsanstalt, in der höheren Handelsschule, in den gewerblichen und landwirteshaftlichen Mittelschulen Aufnahme. Sie können sich auch niedere Beamtenstellen erwerben.

Lehrplan. Hinsichtlich der Unterrichtssprache und Religionslehre in den Bürgerschulen sind jene Bestimmungen des Gesetzes massgebend, die wir schon bei den Elementarschulen mitgeteilt haben. Im §. 74 sind die Lehrgegenstände angeführt, mit der Bemerkung, dass in den f ü r K n a b e n errichteten Bürgerschulen d e r L e h r p l a n d e r a r t i g f e s t z u s t e l l e n i s t, dass in den ersten vier Jahrgängen der Bürgerschule d i e s e l b e n L e h r g e g e n s t ä n d e (mit Ausnahme der lateinischen), obwohl ausführlicher gelehrt werden, wie in den

Gymnasien und Realschulen. Die übrigen Lehrgegenstände können in den vier ersten Jahren des Lehrkurses höchstens angefangen werden, und sind hauptsächlich in den letzten zwei Jahren (V. u. VI. Klasse) der Bürgerschule vorzutragen.

Der Lehrplan der Bürgerschulen wird zeitweilig durch den Kultus- und Unterrichtsminister festgestellt. Der in Geltung stehende Lehrplan für Knaben wurde in 1879, für Mädchen 1887 herausgegeben.

Die Unterrichtsverwaltung hat eine neuere Revision des Lehrplanes für Mädchen-Bürgerschulen vorgenommen, im l. Jahre wird die Revision im Landesunterrichtsrate und im Verein der Bürgerschullehrer beraten. Es ist zu wünschen, dass die Unterrichtsstunden für ungarische und deutsche Sprache, Chemie und Physik vermehrt, diejenigen für Geographie, Mathematik, Geometrie und Zeichnen aber besser verteilt werden.

Allgemeiner Stundenplan für Knaben.

Lehrgegenstand	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Summe
	Schuljahr						
1. Religionslehre	1	1	1	1	1	1	6
2. Ung. Sprache u. Literatur	5	5	4	3	3	3	23
3. Deutsche Sprache*)	—	—	3	3	3	3	12
4. Rechnen u. Geometrie	5	5	4	4	3	3	24
5. Buchführung	—	—	—	—	1	2	3
6. Naturgeschichte	3	3	3	—	—	—	9
7. Physik	—	—	—	3	3	—	6
8. Chemie	—	—	—	—	2	2	4
9. Geographie u. Statistik	2	2	2	2	—	—	8
10. Geschichte	—	—	2	3	3	3	11
11. Verfassungslehre	—	—	—	—	2	—	2
12. Landwirtsch. od. Gewerbekunde	—	—	—	—	—	2	2
13. Zeichnen-u. Schönschreibn	4	3	3	3	—	—	13
14. Geometrisches Zeichnen	2	3	2	2	3	3	15
15. Gesang	1	1	1	1	1	1	6
16. Turnen	1	1	1	1	1	1	6
Zusammen	24	24	26	26	26	24	150

Nicht obligat: 1. Lateinische Sprache. 2. Französische Sprache. 3. Musik. 4. Übungen in der Gewerbewerkstatt.

*) In vielen Schulen wird sie auch im I. und II. Schuljahr unterrichtet. Statt Deutsch kann auch eine andere Landessprache unterrichtet werden.

Allgemeiner Stundenplan für Mädchen.

Lehrgegenstand	I.	II.	III.	IV.	Summe
	Schuljahr				
1. Religionslehre	2	2	2	2	8
2. Ungarische Sprache	4	3	3	3	13
3. Deutsche Sprache	2	2	3	3	10
4. Geschichte	—	2	2	3	7
5. Geographie	2	2	1	1	6
6. Rechnen und Geometrie	3	3	3	3	12
7. Naturgeschichte	2	2	—	—	4
8. Physik und Chemie	—	—	2	2	4
9. Gesundheitslehre	—	—	—	2	2
10. Haushaltungskunde	—	—	2	—	2
11. Gesang	2	1	1	1	5
12. Zeichnen und Schönschreiben	4	4	3	2	13
13. Weibl. Handarbeiten	3	3	3	3	12
14. Turnen und Spiel	2	2	1	1	6
Zusammen	26	26	26	26	104

Nicht obligat: Französische Sprache.

Die Bürgerschullehrer wollen die deutsche Sprache von nun an den Mädchen-Bürgerschulen nur fakultativ unterrichten, da 2 bis 3 Stunden wöchentlich ohnehin für einem erfolgreichen Unterricht nicht genügen. Der Landesverein der Bürgerschulprofessoren wurde vom Minister für Kultus- und Unterricht mit der Ausarbeitung eines neuen Lehrplanes für Knaben-Bürgerschulen betraut. Um das hiezu nötige Material zu sammeln, stellte der Ausschuss einen 54 Punkte enthaltenden Fragebogen zusammen, welcher an sämtliche Lehrerkorporationen versandt wurde.

Lehrpersonal. An Bürgerschulen müssen nach der Anzahl der Jahrgänge 4—6, aber wenigstens 3 ordentliche und ein Hilfslehrer angestellt sein. Die ordentlichen Lehrer müssen diplomierte höhe e Volks- und Bürgerschullehrer sein (oder Mittelschulprofessoren), die Hilfslehrer aber dipl. Elementarlehrer, die schon die erste Fachprüfung abgelegt haben; ferner Ausnahmsweise solche Fachmänner, die kein Lehrerdiplom besitzen, die sich aber durch ununterbrochenes Studium einzelner Wissenschaften auf dem Gebiete der Literatur ausgezeichnet haben. Die Bürgerschullehrer haben einen Grundgehalt von 2000 Kronen, welches sich auf 2600 Kronen erhöht und Mietsentschädigung. Ausserdem erhalten sie eine Quin-

quennalzulage von 200 Kronen. Die Bürgerschullehrer gehören dem Pensionsfonde der Elementarschullehrer an, dessen Bestimmungen auch auf sie Geltung haben.

Schulbehörden. Auf Grund des Volksschulgesetze sind die höheren Volks- und Bürgerschulen jenen Volksschulbehörden untergestellt, welchen die Elementarschulen: 1. Schulkommission (Kuratorium), 2. Der Verwaltungs-Ausschuss des Komitats. 3. Das kön. Schulinspektorat des Komitats (Jurisdiktion).

Das für die Kuratorien der *staatlichen* Bürgerschulen in 1876 herausgegebene Normativ wurde in 1900 aufgehoben und Folgendes verfügt: 1. Die materiellen Angelegenheiten der Bürgerschulen sind von jenen der Elementarschulen abzusondern. Als Kurator der Schule kann auch der Direktor der Bürgerschule gewählt werden, sollte ein anderer gewählt werden ist bei Feststellung des Budget's der Bürgerschule das Gutachten des Direktors einzuholen. Das Schulgeld stellt der Minister fest. Die Direktoren sind auf wöch. 12, die Professoren und Lehrer auf 22, die Zeichen-, Turn- und Handarbeitslehrer auf 24 Stunden verpflichtet. Das neue Normativ bedeutet einen wichtigen Wendepunkt im Leben der Bürgerschulen deren Leitung nun den Lehrern und den Direktoren anvertraut wurde. Der Direktor ist für sämtliche Angelegenheiten des Unterrichts und der Erziehung verantwortlich; diesbezüglich ist er dem kön. Schulinspektor untergeordnet. Der Direktor hat in den Klassen monatlich wenigstens einmal zu hospitieren, den Unterricht eines jeden Lehrers in allen seinen Lehrgegenständen zu beobachten, wie auch seine Disziplin. Seine Erfahrungen teilt er in den — monatlich einmal abzuhaltenden — Konferenzen des Lehrerkörpers mit. Hier sollen diese Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten besprochen werden. Das Protokoll der Konferenzen ist dem Schulinspektorat zu übersenden, der es binnen 8 Tagen zurückzustellen hat.

Der Direktor verteilt mit Einvernehmen des Lehrkörpers die Lehrgegenstände — (Fachunterricht) —, stellt den Stundenplan fest. die Nebenagenden der Lehrer, er ernennt die Klassenvorstände. Der Unterricht wird nach dem vom Lehrkörper festgestellten eingehenden Lehrplan erteilt. Auch muss der Lehrkörper für die Anstalt eine detaillierte Schulordnung für Erziehung, Beaufsichtigung und Disziplin feststellen. Der Klassenvorstand ist für die moralische Verhältnisse seiner Klasse verantwortlich, und muss Sorge führen, das im Unterricht der Schüler keine Überbürdung eintrete. Die Festsetzung

der Schulbücher, Hilfsbücher und Lehrmittel obliegt dem Lehrkörper.

Am 1. Feber, zu Ende des ersten Semesters, erhalten die Schüler eine „Benachrichtigung" über ihren Vortschritt. Am Schluss des Schuljahres werden öff. Prüfungen abgehalten. Die Klassifikationen werden erst nach der Prüfung endgiltig festgesetzt. Die Prüfungen werden mit einer Schluss-Prüfung (Feierlichket) beendet, bei welcher Gelegenheit die Prämien zu verteilen sind.

Privatprüfungen. In einer Privat-Bürgerschule können jährlich, und zwar am Schlusse des Schuljahres Privatprüfungen gehalten werden. In einen Schulbezirke, in dem es ausser einer Privat-Bürgerschule auch eine staatliche oder eine kommunale Bürgerschule gibt, können die Bewerber nur in der staatlichen oder der kommunalen Bürgerschule die Bewilligung zur Prüfung erlangen. Wen in dem Schulbezirke, in dem der Bewerber wohnt, eine Bürgerschule besteht, so kann er die Bewilligung, die Prüfung in einer, in einem anderen Schulbezirke befindlichen Bürgerschule abzulegen, nicht erhalten. Wenn dies aber nicht der Fall ist, so kann der Bewerber die Bewilligung zur Prüfung nur in einer solchen staatlichen oder kommunalen Bürgerschule erlangen, die seinem Wohnorte in geographischer oder kommunikatorischer Beziehung am nächsten gelegen ist. Wird die Privatbürgerschule gehalten, so ist der betreffende königl. Schulinspektor verpflichtet, dies vier Wochen vorher dem königl. ung. Kultus- und Unterrichtsminister anzumelden, damit dieser rechtzeitig die entsprechenden Verfügungen wegen des Präsidiums bei der Prüfung treffen könne.

Disziplin. Im Interesse der Disziplin in den höheren Volks- und Bürgerschulen hat der Minister, da die Erfahrung gemacht wurde, dass den ungerechtfertigten Versäumnissen der Schüler der bürgerlichen Knabenschulen gegenüber die nötigen repressiven Verfügungen nicht angewendet werden, mittelst Verordnung auch hinsichtlich der staatlichen und staatlich subventionierten Kommunal-Knabenbürgerschulen, mit einiger Beschränkung auch auf die staatlichen und staatlich subventionierten Kommunal-Mädchenbürgerschulen die im § 53 der Disziplinar-Vorschriften enthaltene Verfügung in's Leben treten lassen, der zufolge, wenn irgend ein Zögling ungerechtfertigt, wenn auch mit Unterbrechungen, während eines Schuljahres soviel Stunden versäumt, als die Summe der Stunden einer Woche beträgt, er als aus der Schule ausgetreten zu

betrachten ist. Diesen Umstand hat der Lehrkörper der bürgerlichen Knabenschule als Beschluss auszusprechen und diesen Beschluss des Lehrkörpers hat der königl. Schulinspektor gutzuheissen.

In allen anderen Angelegenheiten über denen hier nicht erwähnt wurde, sind die Bestimmungen der Elementarschulen giltig.

Strömungen auf dem Gebiete des Bürgerschulwesens· Die Unterrichtsverwaltung hat in den letzten Jahren sowohl hinsichtlich der äusseren, wie auch der inneren Erfordernisse des Unterrichtes mustergiltige Anstalten geschaffen, ausser der Staatsidee auch die Erstarkung dieser Institution herbeigeführt, so dass mann die Bürgerschule in der Reihe der Volksunterrichts-Institutionen als lebensfähige Schule anerkennt, würdigt und in Anspruch nimmt, die eine grosse Zukunft hat. Die Bürgerschule hat unstreitig eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung der Vorurteile für die Ackerbau-, industrielle- und Handelsbeschäftigungen und für die Schaffung einer gesund denkenden und gebildeten ackerbautreibenden-, Handels- und Gewerbeklasse und daher für die richtige Ausgestaltung der verschiedenen Schichten der Gesellschaft und für die entsprechende Plazierung ihres Schwerpunktes.

Aber eben weil diese Anstalten derzeit nicht nur für gewisse Lebensbahnen vorbereiten. sondern eine allgemeine Bildung verleihen, und für die mittleren Beamtenstellen die Befähigung gewähren und zum grösstententeil auch als Vorbereitungsanstalten für jene dienen, die sich nicht für Hochschulstudien, sondern für praktische gewerbliche und kommerzielle, eventuell ökonomische Lebensbahnen vorbereiten: macht es die richtige Reform ihrer Organisation notwendig, dass dieser ihr Grundcharakter durch die neue Organisation nicht verwischt, sondern nach Tunlichkeit beibehalten werde. Für die Hebung der Bürgerschulen war die Verfügung, welche sich auf die Beschränkung der Privatprüfungen an den Bürgerschulen bezieht von grosser Wichtigkeit. Diese Verfügung steigert die Bedeutung des Niveaus des Bürgerschulunterrichtes und hebt den Wert der Bürgerschulzeugnisse, und es kann mit Bestimmtheit gehofft werden, dass die übrigen Bürgerschulen, von der unberechtigten Konkurrenz der Privatschulen befreit, ihrem Berufe noch erfolgreicher entsprechen werden. Besonders wichtig ist die Wirksamkeit der Bürgerschulen auch von ungarisch-nationalen Gesichtspunkte. Wenn wir nur den einen Umstand berücksich-

tigen, dass 25% von den Schülern der Bürgerschulen nichtungarischer Muttersprache sind, und dass auch von diesen höchstens 950 bis 1000 Zöglinge Bürgerschulen nichtungarischer Unterrichtssprache besuchen, und wen wir hinzufügen, dass die Zahl der ord. Zöglinge der staatlichen Bürgerschulen 14.261 ist, die obwohl sie zum grossen Teil Kinder von Nationalitätsgegenden sind, ohne Ausnahme mit tadellosem ungarischen Geist die Schule verlassen: so erscheint die zahlreichere Entwicklung der staatlichen Bürgerschulen als begründet und als eine wichtige staatliche Aufgabe. Die Unterrichtsverwaltung ist von der Wichtigkeit dieser Aufgabe durchdrungen und trachtet auch mit den ihr zur Verfügung stehenden Kräften dieselbe zu lösen.

Behuf intensiver Entwicklung der schon bestehenden Bürgerschulen wurde in vielen Schulen der Slöjd-Unterricht eingeführt, während bei Mädchenschulen Lehrkurse für Fortbildung in Frauenhandarbeiten organisiert wurden.

Die Bürgerschullehrer (und die der höheren-Volksschulen) bilden einen L a n d e s v e r e i n, der über 1200 Mitglieder zählt: ihr Vereinsorgan „Polgáriskolai Közlöny“ (Bürgerschul-Zeitung) erscheint monatlich, in 1400 Exemplaren. Schon lange will der Verein die Idee verwirklichen, dass eine über den Elementarschulen stehende Schule geschaffen werde, welche die Schüler für volkswirtschaftliche- und Gewerbeschulen vorbereiten soll. Diese Schule soll aus den 4 unteren Klassen der Bürgerschule bestehen und ausser den jetzigen oberen (V. und VI.) Klassen der Bürgerschule soll auch noch eine siebente errichtet werden („höhere Bürgerschule“), damit jener Teil der Jugend, der keine Hochschule zu besuchen gedenkt, sich höhere Bildung aneignen könne. Das Schiksal der oberen Klasse der Bürgerschule sollte je eher entschieden werden, weil mehrere Schulen zu sechsklassigen entwickelt wurden, so, dass einem Berichte des Ministers zufolge im Jahre 1901 fasst 600 Schüler die VI. Klasse der Bürgerschule absolvierten, Für diese Jünglinge gibt es keine Fortbildungsschule: es übergeht also ein grosser Teil derselben jetzt in solche Schulen, oder begibt sich auf eine Laufbahn, für welche auch vier Klassen der Bürgerschule genügt hätte. Die Zwitterstellung, welche die bis jetzt noch unvollkommene Bürgerschule einnimmt, veranlasste die absolvierten Bürgerschüler im vorigem Jahre, sich in einer Monstredeputation um Abhilfe an den Unterrichtsminister zu wenden. Bekanntlich sind den — derzeit nur noch 6klassigen — Bürgerschulen

diejenigen Rechte und Prärogativen, welche den Zöglingen der auf ziemlich demselben Niveau stehenden „höheren Handelsschulen“ eingeräumt sind, wie Eintritt in eine Veterinärakademie, landwirtschaftliche Schule, Ablegung der Notärsprüfung, Zulassung zum Eisenbahndienste, Befähigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste etc. entzogen worden, insolange diese Schulen nicht durch eine abschliessende VII. Klasse ergänzt, auf ein ebenbürtiges Niveau gebracht werden. Diese heilsame Kompletierung lässt aber gar zu lange auf sich warten und inzwischen wächst die Zahl der jungen Leute, die nach Absolvierung dieser Bürgerschulen sich in einer Sackgasse befinden, welche ihnen jede angemessene Laufbahn verschliesst und sie dem geistigen Proletariate in die Arme treibt. Das Anliegen der Schüler geht nun dahin, es mögen die Bürgerschulen durch sofortige Kreierung der abschliessenden VII. Klasse auf ein den höheren Handelsschulen gleiches Niveau gebracht werden, damit den Abiturienten alle jene Ressourcen sich eröffnen, auf welche ein immerhin jahrelanges Studium füglich Anspruch hat.

Das Programm der Unterrichtsverwaltung ist bekannt. „Die Bürgerschule soll nach den Plänen des Unterrichtsministers Dr. v. Berzeviczy einem doppeltem Zwecke dienen. Sie sollte sieben oder acht Jahrgänge umfassen und auch für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst befähigen. Aus der vierten Klasse könnten die Schüler in verschiedene Fachschulen, aus der höchsten in eine landwirtschaftliche oder technische höhere Schule gelangen. Ihre Aufgabe wäre also nicht die Vorbildung für eine Hochschule, sondern vielmehr die Alimentation der gebildeten Mittelklasse und der verschiedenen landwirtschaftlichen Laufbahnen.“

Statistische Angaben.

1. Höhere Volksschulen. Im Schuljahre 1900/1901 gab es 30 höhere Volksschulen. Von diesen waren 9 Knabenschulen mit zusammen 408 ord. Schülern (I. Klasse: 187, II: 149, III: 72) und 22 Privatschülern; 21 waren Mädchenschulen mit 1.064 ord. Schülern (I: 569, II: 433, III*): 62) und 32 Privatschülern. Von sämtlichen 1.526 Schülern der höheren Volksschule wurden 83 zur Emendation, 81 zur Wiederholung der Klasse angewiesen. Gewirkt haben insgesamt 116 Lehrkräfte (15 für Gymnasien und Realschulen diplomiert, 61 mit Diplom für höhere Volks- und Bürgerschulen, 27 mit Elementarlehrer-Diplom, 13 nicht diplomierte [nur mit Fachprüfung]), ordentliche Lehrer gab es unter ihnen 62, Hilfs-

*) III. Klasse als Fortbildungskurs.

lehrer 15, stundengebende 39, schliesslich Männer 59, Frauen 57. Ferner 57 Religionslehrer. Sämtliche Lehrkräfte waren der ungarischen Sprache mächtig. Die Unterhaltungskosten beliefen sich auf 184.807 Kronen (87.240 K die Knaben-, 97.567 K die Mädchenschulen) u. zw. 132.569 K Personal- und 52.238 K sachliche Ausgaben. Die Gelder stammten: 77.210 K aus der Staatskasse, 19.820 K aus kommunalen-, 33.897 K aus konfessionellen Kassen, 16.850 K Schulgeld, 37.030 K aus andere Quellen. Von den Eltern der Schüler waren 23% Grossgrundbesitzer und Pächter, 3% Kleingrundbesitzer, 21% Kleingewerbetreibende, 1% gewerbliche Angestellte, 11% Kaufleute 1% komerzielle Angestellte, 17% öff. Beamte, 4% Privatbeamte, 7% aus der Intelligenzklasse, 4% Dienstleistende 12% Andere.

2. Bürgerschulen. In der Zahl der Bürgerschulen ist von Jahr zu Jahr eine wesentliche Steigerung wahrnehmbar, so dass im Schuljahr 1900/1901 schon 299 Bürgerschulen wirkten: 133 für Knaben, 186 für Mädchen. Dem Charakter nach verteilen sich diese Schulen wie folgt: Unter den Knabenbürgerschulen waren 57 staatliche, 41 kommunale, 2 ev. A. B., 6 israelit. und 7 Private-Schulen: unter den Mädchenschulen: 47 staatliche, 49 kommunale, 47 röm.-kath., 3 gr.-kath., 2 gr.-orient., 12 ev. A. B., 1 ev.-ref., 5 israelit, 6 Vereins- und 14 Privatschulen. Von den 18.963 Knabenschüler besuchten 5.742 die I.-, 4.929 die II.-, 4.165 die III.-, 3375 die IV.-, 448 die V.- und 304 die VI. Klasse. Privatschüler gab es noch 2.457. Es wurden 3.289 zur Emendationsprüfung, 1.559 zur Wiederholung der Klasse angewiesen. Von den 26.250 Mädchenschüler besuchten die I. Klasse: 7.629, II: 7.167, III: 6.220, IV: 5234; ausserdem gab es 1.324 Privatschüler. 2.182 wurden zur Emendation, 885 zur Wiederholung der Klasse angewiesen.

An den 299 Bürgerschulen haben in 1900/1901 insgesamt 2.325 Lehrkräfte gewirkt. Von diesen waren diplomierte 1.938 (200 Mittelschulprofessoren, 1.738 dipl. Bürgerschulprofessoren), nicht befähigte 116 (nur mit Fachprüfung), 271 dipl. Elementarlehrer. Ordentliche Lehrer (Professoren) gab es 1.502, Hilfslehrer 298, stundengebende 525; schliesslich 1.275 Männer und 1.050 Frauen. Ferner 1.006 Religionslehrer.

Die Erhaltungskosten der Knabenbürgerschulen betrugen 3,227.380 Kronen, jene der Mädchenbürgerschulen: 5,308.612 K. Verwendet wurden von sämtlichen Unterhaltungskosten 4,181.333 auf persönliche, 1,127.279 auf staatliche

Ausgaben. Diese Gelder stammten aus folgenden Quellen: 2,093.719 K aus der Staatskasse, 1,680.927 K aus kommunalen-, 336.655 aus konfessionellen Quellen, 960.496 aus Schulgeld und 236.815 aus anderen Quellen.

Soziale Stellung der Eltern der Schüler:

	bei den Knaben	bei den Mädchen
Grundbesitzer und Pächter	11·85%	7·50%
Bei Urproduktion Angestellte . . .	4·34 „	2·48 „
Kleingewerbetreibende	23·80 „	18·56 „
Gewerbliche Angestellte	5·59 „	3·18 „
Kaufläute	13·64 „	15·72 „
Kommerzielle Angestellte	3·07 „	3·79 „
Öffentliche Beamte	10·76 „	18·71 „
Privat Beamte	3·90 „	6·64 „
Aus der Intelligenzklasse	5·53 „	9·90 „
Soldatan	0·52 „	1·38 „
Diensleistende	12·32 „	6·07 „
Privatiers, Kapitalisten	4·68 „	6·07 „

Von den die IV-Bürgerschulklasse absolvierten 9818 Schülern setzen ihre Studien fort: 572 Knaben und 82 Mädchen in Bürgerschulen, 187 und 120 in Mittelschulen, 921 und 293 in höheren Handelsschulen, 549 und 1068 in Lehrer-Bildungsanstalten, 163 in Militärschulen, 156 und 238 in Gewerbeschulen, 155 und 234 in andere Fachschulen; ferner widmeten sich 191 und 54 dem Gewerbe-, 156 und 11 dem Kommerziellen-, 431 und 60 dem niederen Beamten-Beruf; im Elternhause verblieben 150 und 2481; unbekannt: 597 und 904.

Von den IV-Bürgerschulklassen absolvierten 667 Schülern setzen ihre Studien fort: 13 in Mittelschulen, 20 in höhere Handelsschulen, 23 in Lehrerbildungsantalten, 14 in Militärschulen, 140 in Fachschulen; es wiedmeten sich 6 dem Gewerbe-, 38 dem Kommerziellen-, 253 dem Beamten-Berufe. Im Elternhause verblieben 42; unbekannt: 118.

8. Bildungsanstalten für Lehrer (Lehrerinnen)

an den höheren Volks- und Bürgerschulen.

Im Volkschulgesetze von 1868 finden wir keine positiven Verfügungen über die Bildung der höheren Volks- und Bürgerschullehrer. Im §. 103. heist es: „Diejenigen, die sich zu höheren Volks- und Bürgerschullehrern qualifizieren wollen,

müssen ausser der im §. 102. bestimmten Lehrerbefähigungsprüfung, aus den Lehrgegenständen der höheren Volksschule oder Bürgerschule. so auch aus deren Unterrichts-Methodik, vor einer von der Regierung dazu beorderten Behörde noch eine Prüfung bestehen." Erst in 1877 wurden die Bildungsanstallten für diese Schulen organiesiert. Es wurden errichtet eine für Männer (das „Pädagogium") und eine für Frauen („Erzsébet-Nőiskola" : Elisabeth-Mädchenschule). Aufnahme finden in diesen Anstalten diplomierte Elementarschullehrer (Lehrerinnen) und Diejenigen die ein Mittelschul-Maturitäts-Zeugnis aufweisen. Der Lehrkurs dauert 3 Jahre. Die Zöglinge werden in Fachgruppen gelehrt.

Hauptfächer:
- *A.)* Sprachwissenschaftliche und historische Gruppe.
- *B.)* Mathematische und naturwissenschaftliche Gruppe.

Nebenfächer:
1. Turnen.
2. Musik.
3. Weibliche Handarbeiten.
4. Fremde Sprachen: Französisch, Englisch, Italienisch.

Die Zöglinge haben das *A*), oder das *B*) Hauptfach zu wählen, zu welchen sie sich noch ein Nebenfach (1—4) wählen können, aber nicht verpflichtet sind. Nur aus einem Nebenfach kann man nicht befähigt werden. Mit einem Elementarschullerer-Diplom kann man sich nach Ablegung einer Prüfung aus den für sämtlichen Fächern obligaten Gegenständen und jenen des Nebenfaches Sprachlehrer-Zeugnis, oder ein Handarbeitslehrerin-, Thurnlehrer- und Musiklehrer-Zeugnis erwerben, aber kein Bürgerschulehrer-Diplom.

Lehrplan. In 1901 wurde mittelst Pr. Zahl 498. der Unterrichtsverwaltung ein neuer Lehrplan herausgegeben welcher die bisherigen Unterschiede in den Lehrplänen für Lehrer und Lehrerinnen mit Ausnahme diejenigen fallen liess, welche mit Rücksicht auf die verschiedenen Berufe beider Geschlächter unumgänglich sind.

Befähigungsprüfungen. Die Prüfungen werden vor der „Landes- höhere Volks- und Bürgerschullehrer-Prüfungskommission" abgehalten, dessen Mitglieder die Professoren der Bildungsanstallten und andere Fachmänner sind. Vizepräsidenten sind die Direktoren dieser Anstallten, sie besorgen die Agenden der Kommission. Präsident ist der Kurator

Allgemeine Stundenverteilung.

Lehrgegenstand	Zahl der wöch. Stunden I. Jahrgang	II.	III.	Zusammen
I. Obligate Lehrgegenstände für alle Fachgruppen.				
1. Psychologie	2	—	—	2
2. Logik	—	2	—	2
3. Erziehungslehre und Methodik	—	2	—	2
4. Geschichte der Erziehung	—	—	3	3
5. Unterricht in der Übungsschule	—	2	4	6
Zusammen	2	6	7	15
II. Lehrgegenstände der sprachwissensch.- und historischen Fachgruppe.				
1. Ungarische Sprachlehre*) } 2. Stilistik und Rhetorik }	4	—	—	4
3. Metrik und Poetik, Aesthetik	—	3	—	3
4. Ungarische Literaturgeschichte	1	2	5	8
5. Deutsche Sprache, Sprachgeschichte, Poetik u. Literatur [1])	4	4	4	12
5a. Deutsche Sprache[2])	3	3	3	9
6. Weltgeschichte	5	5	—	10
7. Ungarische Geschichte	—	—	3	3
8. Verfassungslehre	—	—	2	2
9. Geographie u. Statistik	3	4	3	10
10. Zeichnen[3])	2	2	—	4
Zusammen	19 (18)	20 (19)	17 (16)	56 (53)
Wochenstunden der Fachgruppe	21 (20)	26 (25)	24 (23)	73 (70)
III. Mathematisch.- und naturwissenschaftliche Fachgruppe.				
1. Ungarische Literatur	2	3	—	5
2. Mathematik	8	5	5	18
3. Kommerzielles Rechnen	3	—	—	3
4. Buchführung	—	2	—	2
5. Politisches Rechnen	—	—	2	2
6. Naturgeschichte	8	6	6	20
7. Chemie	2	2	3	7
8. Physik	—	6	6	12
9. Haushaltungskunde[4])	1	1	1	3
10. Zeichnen	2	2	—	4
Zusammen	26 (25)	27 (26)	23 (22)	76 (73)
Wochenstunden der Fachgruppe	28 (27)	33 (32)	30 (29)	91 (88)

[1]) Für Fortgeschrittene. Diese Zöglinge werden auch für den Unterricht der deutschen Sprache und für den Unterricht in Schulen deutscher Unterrichtssprache befähigt. — [2]) Für Anfänger. — [3]) Soweit der Vortrag in den Fachgegenständen es erwünscht. — [4]) Nur für Frauen.

*) Fakultativ: Lateinisch, Französisch.

Lehrgegenstand	Zahl der wöch. Stunden			
	I.	II.	III.	Zusammen
	Jahrgang			
IV. Turnlehrerkurs.				
1. Turnübungen	2	2	1	5
2. Turnlehre	—	1	1	2
Zusammen	2	3	2	7
V. Musiklehrerkurs.				
1. Gesang	1	2	1	4
2. Klavierspiel	3	3	3	9
3. Orgelspiel	1	1	1	3
4. Theorie u. Geschichte der Musik	2	2	—	4
Zusammen	7	8	5	20

der staat. Bildungsanstalten, jetzt Ministerialrat Univ. Prof. Dr. Imre Pauer. Diese Bildungsanstalten sind direkt dem Unterrichtsministerium untergeordnet.

Die Befähigungsprüfung besteht aus zwei Prüfungen. Zur ersten Fachprüfung können sich die Zöglinge des II. Schuljahres am Ende des Schuljahres melden; zur zweiten Fachprüfung jene des III. Schuljahres, im Falle sie die erste Fachprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

I. Lehrgegenstände der I. Fachprüfung.

A.) Sprachwiss.- und historisches-Fach:

1. Psychologie, Logik. 2. Ungarisch. 3. Allgemeine Geographie. 4. Allgemeine Geschichte.

B.) Mathem.- und naturwissenschaftl. Fach:

1. Psychologie, Logik, 2. Ungarische Literatur. 3. Theorie der Chemie. 4. Theorie der Naturgeschichte.

II. Lehrgegenstände der II. Fachprüfung.

A.) Sprach- u. hist. w. Fach:

1. Erziehungslehre und Methodik. 2. Geschichte des Unterrichts. 3. Ungarische Literaturgeschichte. 4. Deutsche Sprache und Literatur*) 5. Ungarische Geschichte. 6. Ungarische Verfassung. 7. Geographie und Statistik Ungarns.

---

*) Nur Diejenigen können befähigt werden, die der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind.

B.) Mathemat.- u. naturw. Fach.

1. Erziehungslehre u. Methodik. 2. Geschichte des Unterrichts. 3. Algebra u. Geometrie. 4. Kommerzielles und polit. Rechnen. 5. Buchhaltung (nur b. Männern). 6. Physik und Kosmographie, 7. Praktikum der Chemie und Mineralogie. 8. Practicum der Biologie.

Die I. Fachprüfung ist mündlich, die II. mündlich und schriftlich.

Schriftliche Prüfung in der *A)* Fachgruppe: aus ungarischer Sprache oder Literatur; (die auch aus Deutsch befähigt werden sollen: deutsche Sprache oder Literatur); in der *B)* Fachgruppe: aus Mathematik und Buchführung; aus Chemie und Biologie nebst einer Beschäftigung im Laboratorium (5 Stunden lang). Als eine pädagogische Arbeit wird der Unterrichtsplan betrachtet, welchen der Zögling vor dem Beginn seines Unterrichtes in der Übungsschule (einen halben Tag vorher) fertig zu stellen hat.

Zur Befähigungsprüfung können sich auch gut vorbereitete Privatschüler (an öffentlichen Schulen wirkende dipl. Elementarlehrer, oder Mittelschulprofessorenkandidate, 4 Semester der Universität) melden. Diese haben aber ausser den zwei Fachprüfungen von jedem Jahrgange eine Prüfuug zu bestehen.

Statistische Angaben. Bildungsanstalten für höhere Volks- und Bürgerschullehrer gab es in 1900 eine staatliche für Lehrer, und eine staatliche und 5 röm.-kath. für Lehrerinnen; sämtliche hatten eine Bürgerschule zur Übungsschule. Die staatlichen waren mit Internaten verbunden, von den konf. hatten nur 3 Internate. Die Bildungsanstalt für Männer, das Pädagogium, hatte 10 Klassenzimmer und 17 andere Lehrzimmer; es wirkten 19 Professoren am Institute. Ausgefolgt wurden 68 Diplome. Zahl der Schüler 128, von denen 82 Unterstützungen erhielten im Werte von 12 960 K. Die Unterhaltungskosten beliefen sich auf 156 280 K. — Die staatl. Bildungsanstalt für Frauen, die „Elisabeth-Mädchenschule“, hatte in 1900 nur 6 Klassenzimmer, und 6 andere Lehrzimmer, wirkende Professoren waren 12. Ausgefolgt wurden 86 Diplome. Zahl der Schüler 126, von denen 123 Unterstützungen erhielten im Werte von 17.385 K. Die Unterhaltungskosten beliefen sich hier auf 90.924 K. — Die 5 röm.-kath. Anstalten hatten zusammen 111 Schüler, 38 Professoren. Ansgefolgt wurden 63 Diplome. Erhaltungskosten: 35.552 K.

9. Die Elisabeth-Mädchenschule.

(„Erzsébet-Nöiskola“.)

Das neue Gebäude der Elisabeth-Mädchenschule, welches der Staat im Stadtwäldchen der Haupt- und Residenzstadt Budapest, mit einem Kostenaufwande von rund 1,200.000 K errichtet hat, wurde am 1. September 1902 bezogen ; dasselbe steht frei auf der Ecke der István- und Hermina-Strasse, im prächtigem Villa-Viertel, auf einem Grunde von fünf Katastral-Joch. Das Gebäude ist zweistöckig angeordnet und hat als Grundrissform ein unregelmässiges ⅃.

Die spezielle Einleitung ist die folgende:

Im Souterrain befinden sich die Wohnungen der Schuldiener, die Speisesäle, die Küche und Waschküche u. a. Räume. — Im Hochparterre die Direktionswohnung, die Direktions-Kanzlei, das Konferenzenzimmer, der Empfangssaal, die Kanzlei des Kurators, 12 Lehrzimmer. — Im I. Stock die Professoren- und die Jugend-Bibliothek, die Lesehalle, das Handarbeitszimmer, der Musiksaal, der Zeichensaal, das chemische- und das physikalische Laboratorium, das naturwissensch. Museum mit je ein Lehrzimmer, die Wohnungen der Lehrerinnen des Internats. — Im II. Stock sind die Schlafzimmer der höheren Töchterschule untergebracht (auf ein Zimmer entfallen 10—14 Mädchen), an der einen Seite der Schlafzimmer befindet sich ein Waschzimmer, an der andere die Wohnung der Internatslehrerin ; 4—4 Zöglinge der Bürgerschul-Lehrerinen-Bildungsanstalt haben ein gemeinschaftliches Zimmer : ihr Schlaf- und Arbeitszimmer zugleich. Im Stock und Parterre sind auch viele kleine Klavierübungszimmer.

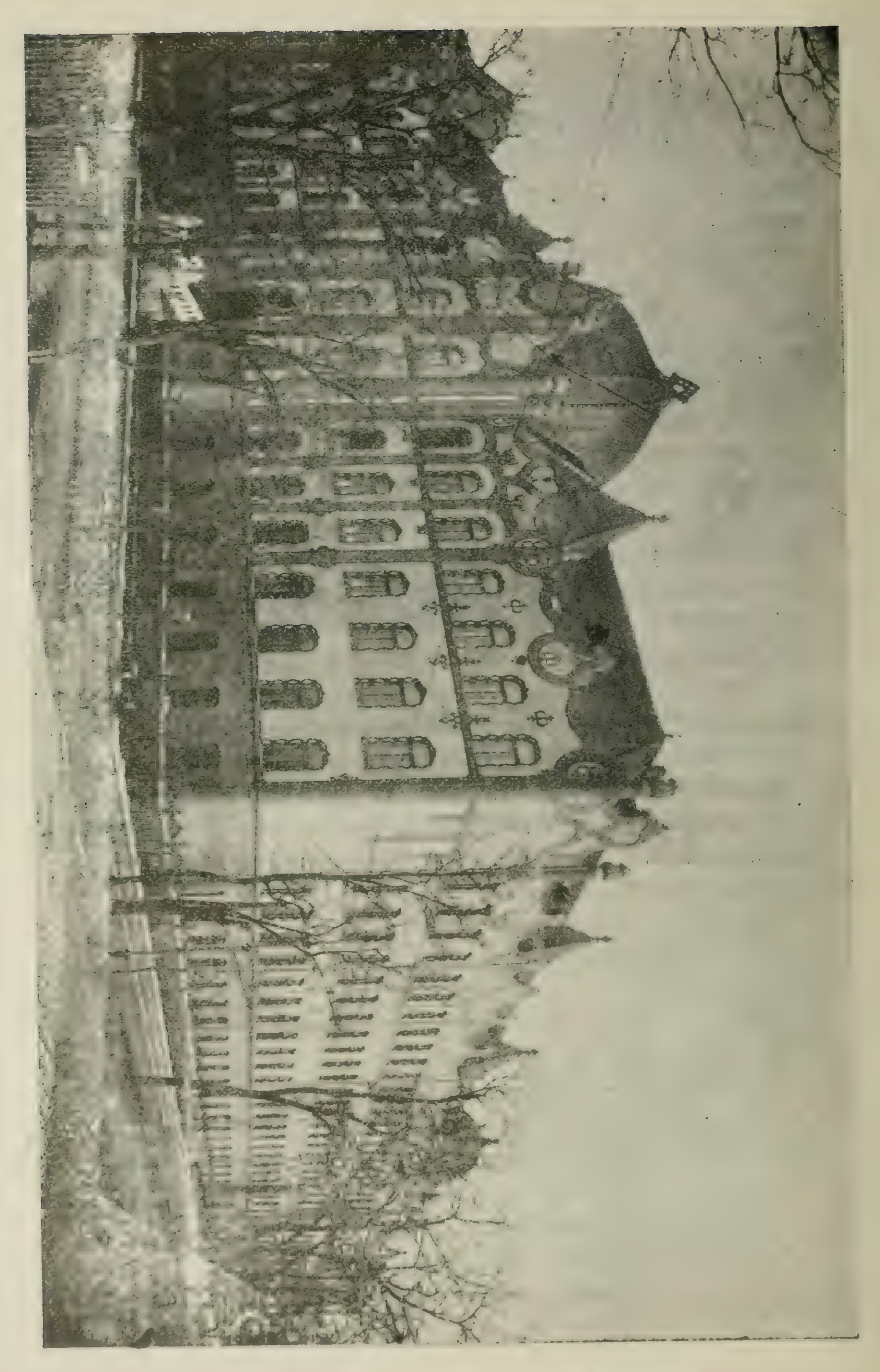
Im Hof befindet sich die grosse Turnhalle, wo auch die Schulfeierlichkeiten abgehalten werden. Vor der Halle ist der Hof, hinter ihr der Garten (im Winter: Eislaufban.)

Die Elisabeth-Mädchenschule ist eine staatliche Bildungsanstalt für Bürgerschullehrerinnen und ist mit einer 6klassigen höheren Töchterschule — die Übungsschule der Bildungsanstalt — verbunden. Auf der Pariser Weltausstellung 1900 wurde sie mit dem *Grand Prix* ausgezeichnet

Das Institut ist mit einem Internate (80 Mädchen der höheren Töchterschule, 90 der Bildungsanstalt) und mit einem Externat (71 Zöglinge der h. Töchterschule, 60 der Bildungsanstalt) versehen. In der h. Töchterschule ist die Internatentaxe mit 1400 K, die Externatentaxe mit 1000 K, das Schulgeld der ausser dem In- oder Externate Stehenden mit 160 K bemessen. Die Bemittelten der Bildungsanstalt zahlen 600—300—200 K In- oder Externatengebühr, der überwiegende Teil der Plätze aber ist frei. Schulgeld wird nicht eingehoben. Die Unterhaltungskosten des Institutes bezifferten sich in 1902 auf 168.000 K, wovon 108.000 K aus In- oder Externatengebühren stammten.

Das neue Schulgebäude, welches in rein ungarischem Styl gebaut ist, entspricht allen modernen Anforderungen in hygienischer und pädagogischer Beziehung und bildet in seiner Gesamtheit ein schönes Denkmal der Wlassics Aera.

Das Institut untersteht der Leitung einer hochgesinnten gelehrten Dame, Direktorin Frau Dr. Béla Lázár-Kasztner.



Die Elisabeth-Mädchenschule. („Erzsébet-Nőiskola“).

Budapester Volksschulwesen.*)

1. Fortschritt des Volksschulwesens seit 1872.

Auf Grund des Volksschulgesetzes vom Jahre 1868 sind alle politischen Gemeinden gehalten, in denen es keine (oder ungenügende) staatlichen, konfessionellen oder Privat-Volksschulen gibt, kommunale Volksschulen zu unterhalten. Diese „Kommunalschulen" sind gemeinschaftliche Lehranstalten für die Kinder der Gemeindebewohner, ohne Unterschied der Religion.

72 Prozent der Budapester Volksschulen sind Kommunalschulen. Die ungarische Haupt- und Residenzstadt entspricht aber nicht nur allen Verfügungen, welche das Volksschulgesetz ihr auferlegt, sondern weit über die Grenzen der gesetzlichen Pflicht schafft sie, mit Bezug auf die Errichtung von Schulgebäuden, anständige Dotierung der Lehrkräfte und Ausrüstung der Schulen, auch Grosses. Hier soll noch bemerkt werden, dass Budapest auch Mittel- und Fachschulen unterhält, wozu es nicht verpflichtet ist.

Seit 1872 (als sich die Schwesterstädte Ó-Buda, Buda und Pest vereinigten) machte das Schulwesen der Hauptstadt enorme Fortschritte. Im Schuljahre 1873/1874 wurden 55 Kommunalschulen mit 264 Klassen (234 Lehrsäle) unterhalten: heute haben wir 161 kommunale Volksschulen, unter denen 140 Elementarschulen sind. Damals besuchten die kommunalen Schulen 16.556 Schüler, heute 58.437.

Die hohe Mission, welche den Kommunalschulen in den siebziger Jahren zuteil wurde: ihr Teil zu der Magyarisierung in der Reichshaupstadt beizutragen, ist erreicht; unsere Volksunterrichtsanstalten sind die Pflegestätten der ungarischen Kultur, erfüllen ihre Aufgabe voll und ganz und haben achtunggebietende Erfolge aufzuweisen. Denn während zur Zeit der Vereinigung der Schwesterstädte blos 57 Prozent der Kinder sich zur ungarischen Muttersprache bekannten, beträgt dieser Prozentsatz heute bereits mehr als 90.

---

*) Aus dem *„Archiv für Lehrerbildung"*, Organ für die Bestrebungen der deutschen und *weltpädagogischen* Kultur, Heft 19, 20, 21, 1904. Herausgegeben von der Thüringer-Verlagsanstalt, W.-Jena. Preis vierteljährlich Mk. 1.50. Jährlich 24 Hefte.

Seit Vereinigung der Hauptstadt wurden 120 Millionen Kronen für Unterrichtszwecke verausgabt. Zu jener Zeit betrug das städtische Unterrichtsbudget 1 Million Kronen, heute 7½ Millionen, fast viermal soviel als das der Stadt Paris, wo freilich der staatliche unentgeltliche Unterricht eingeführt ist. Auf einen Einwohner entfallen 12 Kronen der Unterrichtsauslagen.

2. Gegenwärtiger Zustand (Schuljahr 1902/1903.)

Im Budget-Voranschlag für 1904 sind die ordentlichen Ausgaben der Haupt- und Residenzstadt mit 37,153.679 K. festgestellt. Hievon entfallen auf Unterrichtsauslagen mehr als 7½ Milion K. Die wichtigeren Posten sind: Kinderbewahranstalten und Asyle 409.566 K., Elementar-Volksschulen 4,938.026 K., Lehrlingsschulen 347.270 K., Bürgerschulen 1,539.447 K., höhere Mädchenschulen 135.925 K., höhere Handelsschulen 275.471 K., Ober-Realschulen 344.737 K., Gewerbe-Zeichenschule 135.675 K., Handelslehrkurs für Frauen 52.560 K. etc.

Von diesen Ausgaben sind 73% Personalauslagen. Die Einnahmen der obgenannten Schulen belaufen sich auf 1.095.861 K. Die Unterrichtskosten eines Schülers machen durchschnittlich netto 77 K. aus (die Einnahmen dazu gerechnet 84 K.).

In den Kinderbewahranstalten (Asylen) wird keine Einschreibegebühr und auch kein Schulgeld erhoben. Die *Einschreibegebühr* beträgt in den Elementarschulen 1 K., in den Bürgerschulen 8 K. Diese Einschreibegebühr hat jedermann zu entrichten. Das Schulgeld beträgt in der Elementarschule jährlich 10 K., in der Bürgerschule 60 K.; in den Fortbildungs- und Lehrlingsschulen werden gar keine Gebühren erhoben. Alle *Elementarschüler*, deren Eltern (Vormünder) anlässlich der Aufnahme mittels eines zu diesem Zwecke gedruckten Formulares die Erklärung geben, dass sie unfähig sind, das Schulgeld zu entrichten, werden in die Schule ohne Schulgeldentrichtung aufgenommen. 86 Prozent sämtlicher Volksschüler sind vom Schulgelde befreit. Kinder der städtischen Angestellten und Pensionisten sowie Professoren und Lehrer, die an öffentlichen Schulen wirken oder gewirkt haben, sind vom Schulgelde befreit.

Die *Schulpflichtigkeit* erstreckt sich vom 6. Lebensjahre bis zum vollendeten 12. Lebensjahre für die Elementarschule, bis zum 15. Lebensjahre für die Fortbildungs- (und Lehrlings-) Schule. Die Zählung der schulpflichtigen Kinder

mit ausdrücklicher Nennung der Namen, entsprechend der Verordnung Z. 53.240/92 des Unterrichtsministers, konnte in Budapest bis heute nicht durchgeführt werden. Die Zahl der Schulpflichtigen beträgt laut Schätzung des Kommunalstatistischen Amtes: 70.979 (35.404 Knaben und 35.575 Mädchen) im Alter von 6—12 Jahren, ferner 37.252 (17.821 Knaben und 19.431 Mädchen) im Alter von 13—15 Jahren, insgesamt also 108.231.

Die Gesamtzahl der Schulbesucher war 90.345; hiervon entfallen 64.823 Schüler (32.905 Knaben und 31.918 Mädchen) auf die Elementarschule, 1031 Schüler (6 Knaben, 1025 Mädchen) auf die allgemeine Fortbildungsschule, 591 Schüler (131 Knaben, 460 Mädchen) auf die landwirtschaftliche Fortbildungsschule, 3114 Knaben auf die gewerbliche Lehrlingsschule, 760 Knaben auf die kaufmännische Lehrlingsschule, 11.293 (4334 Knaben, 6959 Mädchen) auf die Bürgerschule und 1482 Mädchen auf die höhere Mädchenschule. Ferner besuchten 6746 im schulpflichtigen Alter stehende Kinder die Mittelschule, 505 die höhere Handelsschule.

Der Muttersprache nach waren unter ihnen 83.777 ungarisch, 5283 deutsch, 89 rumänisch, 738 slovakisch, 138 serbisch, 66 kroatisch, 63 ruthenisch, 191 verschiedener Nationalität. Der Konfession nach: 52.322 Katholiken, 11.549 Protestanten, 25.544 Israeliten, 670 verschiedene andere.

Die Elementar-Schüler verteilten sich wie folgt: die staatlichen Schulen hatten 453, die kommunalen 58.437, die römisch-katholischen 2382, die griechisch-orientalischen 36, die evangelisch-reformierten 293, die Evang. A. B. 694, die israelitischen 1803, die Privatschulen 295 und die Vereinsschulen 424 Schüler. Den Schuljahren (Klassen) nach bei den Elementarschulen: I. Schuljahr 16.736, II. Schuljahr 14.972, III. Schuljahr 14.179, IV. Schuljahr 11.881, V. Schuljahr 4641, VI. Schuljahr 2474. Schüler.

Versäumt wurden 141.964 Halbtage; an Strafgeldern flossen 1854 K. ein (in 674 Fällen); in den übrigen Fällen wurden die Eltern vom Strafgelde befreit, da das Versäumen des Schulbesuches zumeist in sozialen Verhältnissen seinen Grund hat. Vater und Mutter gehen in die Arbeit, und das das Kind solcher Eltern lungert auf der Gasse umher. Den schlimmen Folgen des Elends und der herrschenden Armut ist nur durch Errichtung von Tagesheimstätten (Kinderhorte) abzuhelfen, die ins Leben zu rufen in gleichen Grade Pflicht des Magistrats und der Gesellschaft ist.

Die armen Kinder erhalten gratis Schulbücher, so auch Winterbekleidung und warmes Mittagessen im Winter. In diesem Vorhaben wird die Kommune von den Schulstühlen und den Wohltätigkeitsvereinen tatkräftig unterstützt. Von den Schülern waren nur 89.857 mit sämtlichen Schul- und Hilfsbüchern versehen, Lesebücher hatten aber alle Schüler.

Die Unterrichtssprache war überall ungarisch, nur in einer ev. A. A.-Schule war sie ungarisch-slovenisch, und in zwei griech.-orientalischen Schulen ungarisch-serbisch.

Ausweis der Budapester Volksschulen.

Schulen	Schulen zusammen	Die Schulen nach Rangstufen			Die Schulen nach Geschlecht der Schüler		
		Elementar-schulen	Höh. Volks-schulen	Bürger-schulen	Knaben-schulen	Mädchen-schulen	Gemischte Schulen
1. Staatsschulen	6	5	—	1	2	3	1
2. Kommunalschulen . . .	161	140	1	20	76	81	4
3. Röm. kath. Schulen . . .	14	10	—	4	1	13	—
4. Gr. orient. „ . . .	2	2	—	—	—	—	2
5. Ev. ref. „ . . .		2	—	—	1	1	—
6. Ev. A. B. „ . . .	6	5	—	1	2	3	1
7. Isrealitische „ . . .	9	6	—	3	6	3	—
8. Privat- „ . . .	10	6	—	4	1	8	1
9. Vereins- „ . . .	7	5	—	2	1	4	2
Zusammen	217	181	1	35	90	116	11

Fortbildungsschulen gab es: allgemeine Fortbildungsschulen 4, landwirtschaftliche Fortbildungsschulen 6, gewerbliche Lehrlingsschulen 41, kaufmännische Lehrlingsschulen 5. Haushaltungsschulen für Mädchen wurden erst für das Schuljahr 1903/1904 organisiert.

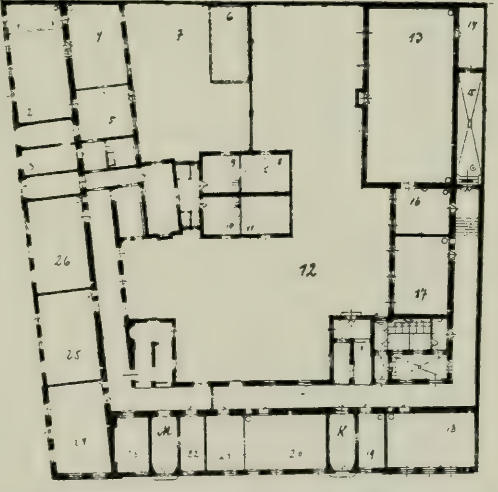
Was die Schulbauten betrifft, ist zwar ein Fortschritt zu verzeichnen, aber die für diesen Zweck veran-

schlagten Kosten halten mit der steigenden Schülerzahl nicht Schritt. Jährlich müssen neue Klassen eröffnet werden. Da aber die Zahl der Lehrsäle ungenügend ist, muss die Verwaltung sich in gegebenen Fällen mit dem Wechselsystem begnügen, das darin besteht, dass der Unterricht halbtägig wechselt. Solcher Wanderklassen gab es 320.



Elementarschule in der innern Stadt.
VI. Bezirk, Felső Erdősor (1895.)

Der Fortschritt der Schüler ist befriedigend, wie auch der Zustand der Schulen. An sämtlichen Schulen waren diplomierte Lehrer angestellt. Im laufenden Schuljahre wurden die Unterlehrerstellen auf Antrag des Unterrichtschefs Dr. Bárczy aufgelassen. Nur in den Kanzleien der Direktoren und als Krankenstellvertreter werden provisorisch angestellte dipl. Lehrer verwendet, diesen wird binnen 1—2 Jahren als ord. Klassenlehrer das Definitivum erteilt. Die Elementarschullehrer haben einen Grundgehalt von 1200 K. und



Erdgeschloss der Elementarschule VI., Felső-erdősor.
1—5 Bewahranstalt: 6 gedeckter Spielraum; 7 offener Spielraum; 8—9 Wohnung des 1. Schuldieners; 10—11 Wohnung des 2. Schuldieners; 12 Hof der Elementarschule; 13—16 Turnhalle; 17—18 Klassenzimmer; 19 Zimmer des 1. Schuldieners; 20 Lehrerzimmer; 21. Direktorzimmer; 22 Zimmer des 2. Schuldieners; 23 Museum der Schule; 24—26 Klassenzimmer.

400 K. Mietsentschädigung, welche sich nach drei Dienstjahren auf 1600 K. und 480 K. und nach weiteren vier Dienstjahren auf 2200 K. und 660 K. erhöhen; von da an erhält der Lehrer eine Quinquennalzulage von 220 K. usw. so lange er nur dient. Nach 40-jährigem Dienste kann der Lehrer mit vollem Gehalte (welchen er im letzten Jahre bezogen hat) in den Ruhestand treten. **Die Lehrerinnen haben dieselbe Besoldung** wie ihre männlichen Kollegen. Der Anfangsgehalt der Bürgerschullehrer (-Lehrerinnen) ist 2400 K. und Mietsentschädigung und steigt im selben Masse wie jener der Elementarschullehrer.

Budapester Lehrervereine gibt es 16; der grösste Teil beschäftigt sich mit Fachangelegenheiten, einige haben Selbsthilfs-, Spar- und Kreditabteilungen, welche sich auf sozialem Gebiete und dem der Wohltätigkeit mit grossem Erfolg betätigen.

Die Kindergärten stehen auf einem hohen Niveau, obgleich ihre Zahl ungenügend ist. Der Magistrat ist bestrebt, diese Schulen zu vermehren. Die Umgangssprache ist in den Kleinkinderbewahranstalten die Ungarische. Die Hauptstadt besitzt 54 derartige Anstalten und noch im l. Jahre sollen 5 eröffnet werden. Der Zustand bleibt immer noch der alte, dass bei der Aufnahme in diese Anstalten in erster Reihe die Kinder der Armen berücksichtigt werden, da es gesetzliche Aufgabe der Bewahranstalten (Kindergärten) ist, jenen Kindern Obhut zu gewähren, welchen die eigenen Angehörigen keine Obsorge bieten können.

3. Reformbewegungen.

Die staatliche Oberaufsicht übt das Ministerium durch das königliche Schulinspektorat aus. Die Zentralleitung der Budapester Kommunal Volksschulen obliegt dem Magistrate, dessen VII. Sektion die Unterrichtsangelegenheiten besorgt. Der gegenwärtige Unterrichtschef, Magistratsrat Dr. Stefan v. Bárczy, legte nach seiner Ernennung eine so stupende Versiertheit auf den Gebieten seines Ressorts an den Tag, dass er die allgemeine Überzeugung hervorrief, er besitze nicht nur die erforderlichen Qualitäten, sondern auch den besten Willen und die feste Entschlossenheit, um seine edlen Absichten zu verwirklichen. Sein reiches Wissen, sein scharfer Blick, sein richtiges Urteil und sein unermüdlicher Eifer garantieren den Lehrern, dass er sein reiches Programm, das er dem Munizipal-Ausschusse vorgelegt hat, ausführen will und kann.

Wir sehen einer schönen, einer besseren Zukunft entgegen.

Heute befindet sich die Unterrichtssektion des Magistrats mit den Kommunallehranstalten nicht in einem solch innigen Kontakte, welcher behufs entsprechender Kontrolle der Wirksamkeit der Schulen eine absolute Notwendigkeit bildet. Bei der Stadtbehörde können nicht alle Schulangelegenheiten jene fachgemässe Erledigung erfahren, welche das Interesse des Unterrichtswesens erheischt, weil die hauptstädtische Unterrichtssektion bisher kein Organ besitzt, das den Lehrerkreisen entnommen, in sämtlichen Details des Lehrerwesens genau Bescheid weiss. Andererseits übt die Kommune bis zur Stunde auch über ihre Schulen keine fachgemässe Aufsicht aus, so dass das Zentrum von den Fehlern und Mängeln einzelner Lehranstalten nicht unmittelbare Kenntnis erhalten kann.

Nun wird auf dem Felde des Budapester Unterrichtswesens eine lebhafte Tätigkeit entfaltet. Magistratsrat Dr. von Bárczy, der diese Fehler wahrgenommen, legte der **Stadtbehörde die besterdachten Pläne, die notwendigsten Reformvorschläge vor**, um die Wirksamkeit der Schulen einheitlicher und intensiver zu gestalten.

Die Vorlage erwartet von der Anstellung eines **kommunalen Volksunterrichtsinspektors** die Möglichkeit der erfolgreichen Lösung wichtiger pädagogischer und Unterrichtsfragen, da die fachgemässe, gründliche Ausarbeitung hierauf bezüglicher Vorschläge ohne pädagogische Kenntnisse, Erfahrungen und gründliche Kenntnis des inneren Lebens der Schulen kaum möglich ist.

Der Fachinspektor soll an der Seite des Leiters der Unterrichtssektion sozusagen als pädagogischer Berater wirken; hierdurch sollen die Kommunalbehörden Einblick auch in das innere Leben der Schulen gewinnen und sich derart auch von der moralischen Verzinsung der in den Volksschulunterricht investierten Millionen Überzeugung verschaffen. Diese Fachinspektion ist auch darum notwendig, da der budapester königl. Schulinspektor mit seinen 5 Vizeschulinspektoren mit den Kommunalschulen in keiner engen Verbindung steht; ihre Aufsicht erstreckt sich nur darauf, ob die Schulen dem Volksschulgesetze Genüge leisten.

Ferner wünscht Dr. von Bárczy die Institution der Bezirksschulinspektoren zu kreieren; diese sollen

fachliche Aufsicht über die Wirksamkeit der Lehranstalten ausüben. Demzufolge wurde im l. Jahre der Magistrat ermächtigt, zehn hauptstädtische Elementarschuldirektoren von ihren derzeitigen Agenden zu befreien und ihnen die Durchführung dieser fachmässigen Inspektion zu übertragen. — Auch hat Dr. von Bárczy die Neuorganisierung der Unterrichts-Kommission des Munizipal-Ausschusses vorgenommen. Demzufolge soll die Zahl der Kommissions-Mitglieder von 30 auf 48 erhöht werden. Die Lehrer sollen acht (heute 2) Vertreter in die Kommission entsenden. Der Kommission soll damit die Möglichkeit geboten werden, die Schulen revidieren zu können. Das Regulativ bestimmt ferner, das bei der Wahl der Vertreter des Lehrkörpers die Lehrerinnen Stimmrecht geniessen sollen, doch soll ihnen das passive Wahlrecht nicht zukommen.

Die Vorlage des Magistrates konstatiert auch viele Mängel des Unterrichtes in den budapester Volksschulen, die er jedoch keineswegs den Lehrern aufs Kerbholz schreibt, sondern für welche er die Lehrerbildungsanstalten verantwortlich macht, die ohne Wahl das Material aufnehmen müssen, wie es sich eben bietet — auf Jünglinge besseren Kalibers üben eben die schmalen Lehrergehälter keine Anziehungskraft. Nur die Errichtung einer hauptstädtischen kommunalen Lehrerbildungsanstalt könne gründliche Abhilfe schaffen, weshalb Dr von Bárczy die Errichtung einer solchen mit eingehender Motivierung empfiehlt. Die Institution hätte eine doppelte Aufgabe: dem hauptstädtischen Lehrkörper als richtunggebendes Forum zu dem Zwecke zu dienen, damit die Lehrerschaft wisse, welche Aufgaben sie zu lösen habe und auf welche Weise und mit welchen Mitteln sie diese Aufgaben durchzuführen habe. Andererseits hat diese Lehrerbildungsanstalt der Stadtbehörde Orientierung über die Richtung, die Art und Weise der Entwicklung ihres Schulwesens und über die Ansprüche zu bieten, welche die Hauptstadt mit Recht an ihre Lehrerschaft zu stellen vermag. Mit der Organisierung der Kommunallehrerbildungsanstalt wünscht Dr. von Bárczy hauptsächlich zwei Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen. Zunächst muss dahin gewirkt werden, für diese Lehrerbildungsanstalt ein je besseres Lehrerpersonal zu sichern; der zweite Gesichtspunkt ist: diese Bildungsanstalt möge nicht nur vorbereitender Natur sein, sondern sowohl den Volksschullehrern als auch der mit den Volksschulen

in enger Verbindung stehenden Lehrerschaft für Fortbildungs-(Lehrlings)-Schulen fachgemässe, gründliche und praktische, den Anforderungen der Hauptstadt entsprechende Ausbildung bieten.

Laut der Vorlage sei auch das *Unterrichtssystem* verfehlt. Es ist darauf angelegt, die Kinder halbwegs für die Mittelschule vorzubereiten, während doch die Volksschule einen unabhängigen, einheitlichen, in sich abgeschlossenen Organismus bilden müsste, der die Kinder in seinem engbegrenzten aber autonomen Kreise, in seiner Art abschliessend ausbilden sollte. Die Reform des Unterrichts soll für das nächste Schuljahr schon Geltung haben. Auch ist es Zweck der Reform, den Übelstand abzustellen, dass der Erfolg des Unterrichtes durch den während des Schuljahres eintretenden Wohnungswechsel und den damit im Zusammenhange stehenden Schulwechsel der Kinder gefährdet werde. Andererseits soll erzielt werden, dass den schwächer qualifizierten Lehrern oder Anfängern in diesem Fache durch methodische Direktiven und durch detaillerte Aufarbeitung des Lehrstoffes das Wirken erleichtert werde. Von Wichtigkeit ist ferner jener Teil der Reform, der die Schulkinder von dem massenhaften, rein theoretischen Unterrichtsmaterial entlastet. Das Hauptbestreben ist darauf gerichtet, dass der Schüler, wenn es nur immer angeht, aus der Natur selber lerne, und wo dies nicht tunlich ist, soviel als möglich aus dem Leben und aus der Wirklichkeit in die Schule gebracht werde. Die Kinder sollen somit anfänglich nur spielend darauf geführt werden: wie man die vorhandenen Dinge beobachten, richtig sehen, verständig wiedergeben müsse, und zwar mit Worten, schriftlich und in Zeichnungen. Die Kinder sollen in den untersten Klasse durch unablässigen Anschauungsunterricht von den einfachsten Elementen des menschlichen Lebens starke Vorstellungen erhalten. Im 5. und 6. Schuljahre soll auch den Anforderungen des nationalen und wirtschaftlichen Lebens volle Aufmerksamkeit zugewendet werden. Der neue Lehrplan,*) welcher im nächsten Schuljahre schon eingeführt werden soll, ist unter der Leitung Dr. Bárczy's und unter Mitwirkung der hervorragendsten Lehrkräfte der Hauptstadt und der Redaktion des

*) Nach endgiltiger Einführung dieses Lehrplanes und dessen methodischen Anweisungen, wollen wir das grossangelegte Werk genauer be sprechen. *Die Red.*

Allgemeine Stundenverteilung

der Budapester Kommunal-Elementarschulen.

Lehrgegenstand	I.		II.		III.		IV.		V.		VI.	
	Klasse											
	Knaben	Mädch.	Knaben	Mädch	Knaben	Mädch.	Knaben	Mädch.	Knaben	Mädch.	Knaben	Mädch.
1. Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
2. Ungarisch	9	9	9	9	9	9	9	9	7	7	6	5
3. Rechnen und Raumlehre	5	5	5	5	5	5	5	5	4	4	4	4
4. Denk- und Sprechübungen	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	
5. Geographie	—	—		—	3	2	3	2	2	2	2	2
6. Geschichte	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	2	2
7. Bürgerliche Rechte u. Pflichten	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1
8. Naturgeschichte	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2
8. Physik und Chemie	—	—	—	—	—	—	—	—	—		2	2
10. Gesang	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2
11. Zeichnen	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2
12. Handarbeiten*)	—	—		1	—	2	—	2	—	2	—	2
13. Land- und Hauswirtschaftslehre		—	—	—	—	—	—	—	(2)	(2)	(2)	(2)
14. Turnen und Spiel	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1
Zusammen	21	21	21	22	24	24	25	25	27	27	27	27

*) Für Knaben Slöjd.

Lehrers Paul Bardócz zu stande gekommen. Dieses 25 Druckbogen umfassende Werk: „Entwurf eines Unterrichtsplanes für die Budapester kommunalen Elementarschulen" ist soeben erschienen und behufs Begutachtung sämtlichen Lehrkörpern zugesendet worden. Das Elaborat enthält alle erforderlichen Fingerzeuge für die Lehrer samt der Aufteilung des Unterrichtsmaterials. Sein Hauptziel ist, den Kopf der kleinen Schulkinder nicht mit allerlei abstrakten Kenntnissen vollzustopfen, sondern die Kinder für das praktische Leben zu erziehen. Das Bárczy'sche Werk verwirklicht dieses erstrebenswerte Ziel. Die Lehrerschaft wird in dem Werke aufmerksam gemacht, dass es die erste Aufgabe der Elementarschule sei, die Kinder zum selbständigem Beobachten, zur Selbsterziehung, zur eigenen Fortbildung anzuleiten. Hauptaufgabe sei die moralische Erziehung, jedoch nicht durch die Ableitung erzwungener moralischer Lehren, sondern durch den Geist des Unterrichtes. Grosses Gewicht legt der Entwurf auf die Entwicklung und Pflege der körperlichen Geschicklichkeit der Kinder. Der Lehrer möge nicht der Administrator des Kindes und seiner Seele sein, sondern dessen liebevolle Vorsehung, dessen Freund. Der Entwurf besagt ferner, dass in der Volksschule bei gutem Unterricht nicht ein einziges Kind durchfallen müsse, weil es eben in dieser Schule jene Kenntnisse erwerben solle, welche in der Elementarschule unbedingt notwendig sind. Das Werk bietet den Kommunallehrern einen festen Leitfaden zu dem Ziele, das geistige und körperliche Wohl der ihnen anvertrauten Kinder erfolgreich zu fördern. Nun ist auch die methodische Instruktion zum neuen Lehrplane festgestellt und dann wird hinsichtlich der Abfassung der neuen Schulbücher verfügt werden. Auch verfügt Dr. Bárczy, dass in sämtlichen Kommunalschulen während der Monate April, Mai, Juni, September und Oktober allmonatlich zwei Tage Schülerausflügen zu widmen sind. Diese Ausflüge sollen in der Regel an Ferialtagen stattfinden, doch kann der Lehrkörper diese Ausflüge auch auf Unterrichtstage anberaumen

Die langersehnte Reform der gewerblichen Lehrlingsschuhlen, welche fortan Fachschulen, gesondert für jedes Gewerbe. sein sollen, wurde im 1. Jahre verwirklicht. Es gibt heute 34 gewerbliche Fachschulen u. zw. für dekorative Gewerbe 3, für Goldschmiede und Juweliere 2, für Maschinenschlosser 5, für Schlosser 6, für vervielfältigende Gewerbe 3, für Schneider 2, für Schuhmacher 3, für Instru-

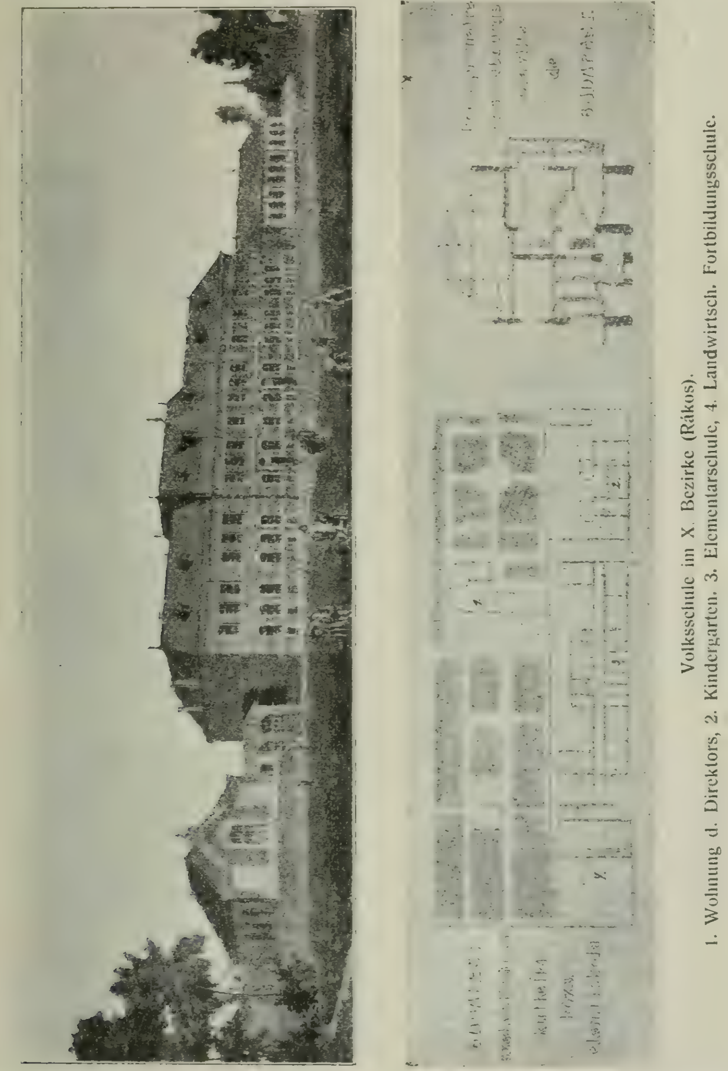
mentenmacher 2. für Spengler 2, für Holzindustrielle 3 und für Baugewerbe 3. Die übrigen Lehrlingsschulen sind noch allgemeiner Richtung. Vom laufenden Jahre an findet der Unterricht nur an zwei Tagen statt, jedesmal von 4—8 Uhr Abends, was den Arbeitgebern ermöglicht, die Lehrlinge abwechselnd in Gruppen zur Schule zu senden. Die Maximalzahl der in einem Schulsaale untergebrachten Lehrlinge darf 70 nicht überschreiten. Die Mehrkosten des neuen Systems, welches mit dem letzten Jahre ins Leben trat, betragen jährlich 20.000 Kronen.

Ferner hat Dr. Bárczy fast an allen Elementarschulen Haushaltungs-(Koch)-Schulen für Mädchen organisiert. In diesen Schulen wird Unterricht in allen Fächern des Haushaltes erteilt, im Reinmachen, Kochen, Kindererziehen, Handarbeiten, Flickarbeiten, Waschen, überdies auch Lesen, Schreiben, Aufsatz und Rechnen. Die Unterichtszeit dauert von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags, oder am Donnerstag (Ferialtag der Elementarschule) den ganzen Tag hindurch und Sonntag Vormittags. Die Kinder haben die Viktualien zum Kochen mitzubringen; nach der Zubereitung werden die fertigen Speisen verzehrt.

Hier will ich noch bemerken, dass Dr. Bárczy in seiner Vorlage auch die Organisation der Kinderhorte (Tageskinderheime) ausarbeitete. Die Tagesheime wurden an jeder Elementarschule und in jedem Kindergarten zum Besten solcher Schulkinder errichtet, deren Eltern (Angehörige) nicht in der Lage sind, während des Tages ihre Kinder zu überwachen. Bei der Aufnahme der Kinder müssen die Eltern persönlich erscheinen, um den Nachweis zu liefern, dass die Not sie dazu zwingt, ihre Kinder dem Tagesheime anzuvertrauen. Die Kinder können von Morgens 8 Uhr bis Abends 6 Uhr im Tagesheime verbleiben. Unentgeltliche Nahrung erhalten nur Kinder vollständig armer Eltern, zahlungsfähige haben täglich 10 Heller zu entrichten. Die Tagesheime bilden eine Ergänzung der Volkschulen. Die Kinder arbeiten hier ihre Hausaufgaben aus und werden mit Spielen und leichten Slöjdarbeiten beschäftigt.

Und schliesslich noch ein Wort über die Bauart der Budapester Schulen. Heute betragen die Kosten der Kommunalgebäude allein mehr als 45 Millionen Kronen. Trotzdem ist ein nur zu grosser Teil der Kommunalschulen in Privathäusern teuer, schlecht und vollständig unzulänglich untergebracht.

Magistratsrat Dr. v. Bárczy will nun auch auf diesem Gebete g e s u n d e R e f o r m e n einführen. In seiner schon obenerwähnten Vorlage ist es klar gestellt, dass



Volksschule im X. Bezirke (Rákos).
1. Wohnung d. Direktors, 2. Kindergarten. 3. Elementarschule, 4. Landwirtsch. Fortbildungsschule.

das Mietsystem auch vom finanziellen Standpunkte einfach eine Verschwendung ist. Genauen Berechnungen nach kommt

der Quadratmeter in *eigenen* Gebäuden auf 13 Kronen, in *Mietgebäuden* auf 20 K. zu stehen. Dr. Bárczy will nun die noch erforderlichen Schulen mit 10 Millionen Kronen ausserordentlichen Ausgaben erbauen, ausserdem soll noch für die durch die natürliche Zunahme der Bevölkerung bedingte Erfordernis von jährlich ein bis zwei Schulgebäuden im Rahmen des ordentlichen Budgets vorgesorgt werden. In seiner Vorlage wies Dr. v. Bárczy die allgemeine Ansicht zurück, dass die Kommunalschulgebäude teuer und luxuriös gebaut sind. Höchstens die Façade ein wenig dekoriert; die Rohziegelverkleidung der Façade sei wohl etwas teuerer, doch die Ersparnis an Reparatur bringe die kleine Differenz rasch ein. Im Innern sind die Schulgebäude gar zu kahl und schmucklos, was keineswegs von günstigem Einflusse auf den Gemütszustand der Kleinen sei. Anstatt des ewigen Grau in Grau würden etwas lebhaftere Farben, ein heller Fries, ein freundlicher Anstrich, eine animiertere Tönung des Ensembles von einer sehr wohltätigen Wirkung sein. Kurz, das Innere unserer vorhandenen Schulgebäude ist weder stylrecht, noch zeigt es Geschmack, also es kann auf das Gemüt der Kinder nicht wirken. In Zukunft soll das Innere der Schulsäle mit der Gemütswelt der Kinder in Einklang gebracht werden. Das Interieur soll Farbe und Harmonie besitzen, jedes Detail soll *ungarischen* Styles sein. Die Wände sollen anstatt des jetzigen weissen Kalkanstriches geschmackvoll bemalt werden. Die *Bárczysche Reform* soll sich auch auf die ganze sonstige Einrichtung, die Gestalt der Bänke, den Beleg des Fussbodens, das System der Heizung und Ventilation usw. beziehen.

Seit 1898 gibt es in Budapest für schwachbegabte Kinder zwei staatliche *Nachhilfsschulen*. 1902 errichtete Dr. *Bárczy* an den grösseren (bevölkerten) Elementarschulen *Nachhilfsklassen*. In Klassen von höchstens 15 Schüller werden da die geistig Minde wertigen durch liebevolle Behandlung, durch eine intensive Verwendung des Anschauungs- und Handfertigkeitsunterrichtes erzogen und gebildet.

Auf Anregung des Budapester Schulinspektors, kgl. Rat Dr. Karl v. Veredy, konstituierte sich 1903 ein Verein, der sich das menschenfreundliche Ziel gesteckt hat, *verkrüppelten Kindern*, welche in öffentlichen Schulen keine Aufnahme finden, *ein Heim zu bieten*. Vorläufig sind 20 arme verkrüppelte Kinder im Heim untergebracht. Sie sollen durch sorgsame Pflege und Unterricht so erzogen werden, das sie der Gesellschaft nicht mehr zur Last fallen.

Es ist zu ersehen, dass derzeit durch das Budapester Volksschulwesen ein gesunder Luftstrom der Reform weht. Und die Budapester Lehrer gehen angespornt von der Arbeitslust und Arbeitskraft des rührigen Unterrichtschefs an ihr Werk, die Unterichtsanstalten unserer Hauptstadt Budapest zu blühenden Pflegestätten der ungarischen Kultur zu gestalten.

Fiumaner Volksschulwesen.

Das kön. ungarische Ministerpräsidium hat den Ges.-A. XXVI:1896 mit der Verordnung Z. 18,984 1897 vom 1. Januar 1898 angefangen auf Stadt und Gebiet der Hauptstadt Fiume ausgedehnt, dem entsprechend auch die mit dem zitierten Gesetzartikel in Verbindung stehenden Gesetze in Kraft getreten sind u. zw. G.-A. VI:1876 über die Verwaltungsausschüsse, ferner jene Bestimmungen des G.-A. XXXVIII: 1868 über den Volksschulunterricht und des G.-A. XXVIII: 1876 über die Volksschulbehörden, welche in der Stadt und im Gebiet von Fiume bisher teils gar nicht, teils nur für gewisse Schulen in Kraft bestanden. Im zweiten Teil der zitierten Verordnung sind jene, vom Kultus- und Unterrichtsminister erlassenen Entscheidungen taxativ aufgezählt, gegen welche an den Verwaltungsgerichtshof eine Appellation statthat, namentlich gegen Ministerial-Entscheidungen betreffend den Anspruch der staatlichen Lehrer und Kleinkinderbewahrerinnen auf ihre Bezüge, auf Feststellung oder Einstellung von Pensionen, ferner gegen die auf ähnliche Angelegenheiten städtischer Lehrer und Kleinkinderbewahrerinnen bezüglichen Ministerialentscheidungen. Der dritte Teil errichtet neben dem Gouverneur den Verwaltungsausschuss, deren Mitglied ex offo der kön. Schulinspektor ist, der im Sinne dieser Verfügung auch schon ernannt wurde. Der Fiumaner Verwaltungsausschuss wacht darüber dass: 1. in den Schulen nur die von der Regierung oder von der kompetenten konfess. Behörde approbierten Lehrbücher verwendet werden; 2. die Schulpflichtigen im Sinne des Gesetzes und der städtischen Statuten die Schule besuchen; 3. das Gehalt der Lehrer pünktlich verabfolgt werde; 4. die Gebäude in gutem Zustande seien.

Der G.-A. XXXVIII:1868 erhält in seinem ganzen Umfange auf die fiumaner staatlichen konfessionellen Vereins- und Privatschulen Anwendung; dem gegenüber werden auf die von der Stadt Fiume erhaltenen Volksunterrichtsanstalten die §§. mit entsprechenden Modifikationen angewendet. Die wichtigsten Modifikationen sind: 1. Statt der Schulkommission ist der städtische Schutrat zu verstehen. 2. Fremde Staatsbürger können nur dann als Lehrer angestellt werden, wenn

sie ihr im Auslande erworbenes Lehrerdiplom vorschriftsmässig nostrifizieren lassen.

Auf die städtischen Volksunterichtsanstalten finden auch die §§ des G.-A. XXVIII: 1876 nur mit entsprechenden Modifikationen Anwendung. Die wichtigsten Modifikationen sind folgende: 1. Der kön. Schulinspektor verfügt selbst in solchen Angelegenheiten, welche nicht in die Kompetenz des Verwaltungsausschusses gehören, bei der Stadtbehörde oder, nach der Natur der Angelegenheit, bei dem städtischen Schulrate. 2. Der kön. Schulinspektor fordert die auf das Schulwesen bezüglichen statistischen Daten vom städtischen Schulrate ein 3. Der Verwaltungsausschuss hat gegen den in städtischen Schulen angestellten Lehrer auch dann eine Disziplinaruntersuchung anzuordnen, wenn der Lehrer der Befolgung von staatsfeindlichen Tendenzen beschuldigt ist. 4. Gegen staatliche Lehrer führt die Disziplinaruntersuchung ein aus dem Schosse des Verwaltungsausschusses delegierter Staatsbeamter; bezüglich der städtischen Lehrer wird die Disziplinargewalt erster Instanz von dem im § 118 des städtischen Status erwähnten Disziplinarausschusse ausgeübt, welcher verpflichtet ist, seine Urteile auch dem kön. Schulinspektor mitzuteilen. Die Disziplinargerichtsbarkeit erster Instanz, bez. der staatlichen Lehrer, und die zweiter Instanz, bez. der städtischen Lehrer, gebührt dem Disziplinarausschusse des Verwaltungsausschusses. Gegen zwei identische Urteile kann eine weitere Appellation nur von Seite des kön. Schulinspektors erfolgen.

Ausser diesen pflegt der Verwaltungsausschuss über sämtliche Angelegenheiten des Volksschulwesens der Stadt im Sinne des G.-A. XXVIII: 1876 Beratungen, legt ein Stammbuch über die Volksschulen an, verfügt über die eventuelle Ermahnung der Schulen, die Schliessung der Volksschulen, die Konskribierung der Schulpflichtigen, beaufsichtigt die Bemessung und die Eintreibung der 5%-igen Schulsteuer und kontrolliert die Lehrerwahlen des städtischen Schulrates. Schliesslich beaufsichtigt er auch die konfessionellen Schulen, behufs pünktlicher Befolgnug der Bestimmungen des Volkschulgesetzes.

Im Jahre 1901/1902 waren in Fiume 5 Kinderbewahranstalten mit 720 Schülern. Im schulpflichtigen Alter: 6—12 Jahre standen 2416 Knaben und 2608 Mädchen, von den 5618 Kindern, welche die Volksschule besuchten In Fiume gibt es 18 Elementarschulen und 4 Bürgerschulen. Von diesen Volksschulen waren 8 staatl., 11 kommunalen und 2 röm. kath Charakters. Fortbildungsschüler gab es 3059. Von diesen gingen in die 3 Lehrlingsschulen 310, die übrigen besuchten die Mittelschule. Unter den 140 fiumaner Lehrern waren 133 diplomiert; ferner 81 Damen und 59 Herren.

III Kinderschutzwesen.

Das staatliche Kinderschutzwesen.

Schon in Gesetzen aus den siebziger und aus den achtziger Jahren wurden die Gemeinden angehalten, für den Unterhalt mittelloser Waisen und unterstützungsloser Kinder zu sorgen; im G.-A. XXI : 1898 wurden sogar schon Mittel zur Deckung der mit der Pflege verlassener Kinder verbundenen Kosten zur Verfügung gestellt; da aber diese Frage bisher nicht systematisch geregelt war, erwiesen sich auch diese Verfügungen nur als halbe Massregeln. Der g. Ministerpräsident Széll erkannte die Wichtigkeit dieser Angelegenheit, und so überraschte er eines Tages das ganze Land durch seinen Gesetzentwurf über die staatlichen Kinderasyle (VIII : 1901), welche Institution dann in dem Gesetz-Artikel XXI : 1901 über die Pflege der auf öffentliche Unterstützung angewiesenen Kinder über sieben Jahren eine heilsame Fortsetzung fand. Der Zweck dieser Gesetze lässt sich kurz dahin zusammenfassen, dass dem Staate die Mittel geboten werden, damit er die verlassenen Kinder pflege und erziehe und so dem schweren Übel vorbeuge, dass jährlich eine geradezu erschreckende Zahl unbetreuter Kinder zugrunde gehe, oder dass diese Kinder nur dazu heranwachsen, um die Schar der Müssiggänger und Verbrecher zu vermehren. Auf Grund der zitierten Gesetze hat das Ministerium auch bisher schon einzelne Anstalten errichtet oder übernommen, die gänzliche Durchführung soll aber jetzt erfolgen. Damit diese nun auch in der Tat allen jenen Wünschen und und Erwartungen entsprechen könne, welche die Gesetzgebung und die ganze öffentliche Meinung an die in Rede stehenden Einrichtungen knüpfen, soll das staatliche Kinderschutzwesen einheitlich und zweckmässig geregelt werden. Zu diesem Behufe wurde ein Normativ ausgearbeitet. Aus den wichtigeren Bestimmungen dieses Normativs ist ersichtlich, dass in jeder

Richtung für wirksamen Schutz der in Frage kommenden Kinder gesorgt wird. Ihre körperliche und geistige Entwicklung, ihre moralische und patriotische Erziehung wird in allen Stadien beaufsichtigtigt und gefördert. Es wird immer vor Augen gehalten, dass diesen Kindern die Möglichkeit geboten werden muss, sich eine Existenz zu gründen, weshalb sie zum grössten Teile in nützlicher Arbeit für praktische Lebensberufe erzogen werden sollen. Dabei begegnen wir in jeder einzelnen Verfügung einem wahrhaft humanen Geiste, aber auch dem Streben, das Land vor unnützen Lasten zu schützen.

Das Normativ geht von dem Grundsatze aus, dass jedes verlassene Kind unter 15 Jahren ein Anrecht auf staatlichen Schutz hat. Die Gesamtheit dieser Kinder bildet derart eine grosse, unter dem unmittelbaren Schutze des Staates stehende Familie, für deren Entwicklung und Fortkommen in entsprechender Weise gesorgt wird. Da als „verlassen" jedes Kind zu betrachten ist, welches von Denjenigen nicht erhalten wird, die hiezu nach § 11 des G.-A. XX : 1877 über die Regelung der Vormundschafts- und Kuratelangelegenheiten verhalten wären, soll dem bezüglichen Verfahren jeder verdächtigende oder verletzende Schein benommen werden. Deshalb wurde ausgesprochen, dass künftighin nicht die Polizei darüber zu entscheiden hat, ob ein Kind verlassen ist oder nicht, sondern dass dies Sache der Waisenstühle und in der Reichshauptstadt Budapest eventuell der Bezirksvorstehungen sei. Bis zu ihrem siebenten Lebensjahre gehören die Kinder den staatlichen Asylen an; später werden sie bei verlässlichen Pflegern, und zwar in erster Reihe bei Landwirten und bei Gewerbetreibenden untergebracht. Der Staat will in dieser Frage durchaus nicht sparen; er lässt daher den betreffenden Behörden in der Zuweisung verlassener Kinder ganz freie Hand. Doch werden die entscheidenden Organe ermahnt, auch darauf zu achten, dass das Band der Blutverwandschaft nicht unnötigerweise gelockert und in dem Volke nicht der Glaube an die staatliche Allmacht hervorgerufen werde. Deshalb sind in jedem Falle die obwaltenden Umstände genau zu prüfen, damit diese Institution keine schädlichen Folgen zeitige und nicht zum Missbrauch verlocke. Das Normativ regelt dann die Pflege und Erziehung dieser staatlichen Schützlinge in minutiösester Weise. Es sollen ihr physisches und geistiges Gedeihen gesichert und ihnen die für ihren späteren Beruf notwendigen Fertigkeiten beigebracht werden. In der Regel

sollen die Kinder für Landbau und Handwerke herangebildet werden, nur bei besonders begabten und pflichtbewussten Kindern wird auch dafür gesorgt, dass sie behufs weiterer geistiger Ausbildung staatliche Stiftungsplätze in höheren Unterrichtsanstalten erhalten.

Ausserordentlich zweckmässig wird das Zusammenwirken des Staates und der Gesellschaft auf diesem Gebiete geregelt. In jedem Orte, in welchem eine staatliche Kinderkolonie besteht, ist die Bildung eines Kolonienvereins zu versuchen, jedenfalls aber ein Kolonienkomité zu konstituieren, das aus amtlichen und gewählten Mitgliedern zusammengesetzt wird, und zwar bezüglich der letzterwähnten zur Hälfte aus Damen. Ebenso sind an dem Sitze von Asylen Asylvereine und Asylkomités zu bilden. Alle diese werden durch den „Landes-Ausschuss der Kinderschutz-Asylvereine" mit einander in Verbindung gebracht, dessen Präsident der Minister des Innern ist. Diese Vereinigungen haben die Aufgabe, den staatlichen Organen in allen Fragen und Agenden des Kinderschutzwesens hilfreich zur Seite zu stehen und namentlich durch die Mitwirkung bei der Plazierung der Kinder und bei der Aufsicht über die Pflege die Erfolge dieser Aktion zu fördern und zu sichern. Es sind denn auch bereits die Entwürfe der übrigen Vollzugsverordnungen ausgearbeitet, die Normalbaupläne für die Asyle fertiggestellt und alle Verfügungen getroffen, damit noch im laufenden Jahre weitere fünfzehn Asyle und zwei Sanatorien erbaut, für den Fachunterricht der Erwachsenen aber mindestens vier Internate eingerichtet werden.

Das Normativ, welches heute schon in Geltung steht, ist von humanem und demokratischem Geiste durchweht.

Die hauptsächlichsten Verfügungen des Normativs skizzieren wir im Folgenden:

Das Normativ definiert gleich im § 1 den Begriff des verlassenen Kindes vom Gesichtspunkte des staatliches Kinderschutzes dahin, dass als verlassen jenes Kind zu betrachten ist, welches Diejenigen, die laut § 11 des G.-A. XX : 1877 zu dessen Erhaltung verpflichtet sind, nicht erhalten können. Das bedeutet einen Bruch mit jenem System, welches den staatlichen Kinderschutz auf taxativ aufgezählte Fälle beschränkt und demjenigen Kinde, welches unter keine dieser taxativen Kategorien fällt, den Schutz versagt. Das vorliegende Normativ passt sich den Bedürfnissen des Lebens an und schützt ausnahmlos j e d e s Kind, welches die Angehörigen nicht erhalten können.

Das Normativ spricht ferner das *Recht eines jeden verlassenen Kindes unter 15 Jahren auf den staatlichen Kinderschutz* und auf Aufnahme in das staatliche Kinderasyl aus. (§ 2.)

Das Normativ entzieht, indem es mit der Vergangenheit bricht, das Erklären für „verlassen" der Kompetenz der Polizeibehörden und überträgt dasselbe auf die Waisenämter, deren gesetzlich vorgeschriebene Pflicht es ist, die geistigen und materiellen Interessen der Minderjährigen zu wahren und zu fördern. (§ 263 des G.-A. XX : 1877.) Da jedoch die Waisenämter infolge der Zentralisation und des Sitzungssystems derzeit langsamer funktionieren, kann dort, wo es das Interesse des Kinderschutzes erheischt, die Aufnahme in das Kinderasyl angeordnet werden: in den Bezirken durch den Oberstuhlrichter, in den Städten durch den Bürgermeister, in der Haupt- und Residenzstadt Budapest durch die Bezirksvorstehungen und überdies auch durch den Direktor eines jeden Asyls. (§ 13.) Das Normativ verpflichtet ferner sämtliche Gemeindevorstände, die verlassen scheinenden Kinder in Schutz zu nehmen und spricht zugleich aus, dass für den Fall, als das provisorisch in Schutz genommene Kind später in das staatliche Kinderasyl aufgenommen wird, *der Staat der Gemeinde die Kosten der provisorischen Inschutznahme ersetzt.* (§ 11.) Hierdurch wird auch der provisorische Kinderschutz der Gemeinde wirksam gemacht, denn auch bisher war es ja der Kostenpunkt, der die Gemeinden von der intensiven Ausübung des Kinderschutzes abhielt.

Was die Organisierung des staatlichen Kinderschutzes anbelangt, wird im Laufe dieses Jahres die Errichtung von ungefähr 18 Asyl-Instituten in Angriff genommen, und zwar örtlich so eingeteilt, dass das Land vom Gesichtspunkte des Kinderschutzes in tunlichst proportionelle Bezirke aufgeteilt werde. In den einzelnen Asylbereichen werden je nach Massgabe der Notwendigkeit staatliche Kinderkolonien in entsprechender Anzahl gegründet werden.

Ergänzende Institutionen der Kinderasyle (§ 14.) werden die für Fachunterricht und strengere Erziehung eingerichteten Internate und Kinder-Kurorte (Sanatorien) bilden. Die Asyl-Institute werden — mit Ausnahme Budapests — vorerst überall dirigierende Oberärzte leiten, während die Geldgebahrung dem Ökonomen überlassen bleibt.

Um die Administration zu verwohlfeilen und nicht zu

bureaukratisch zu zentralisieren, hat das Normativ die Institution der „Betrauten“ ins Auge gefasst, welche nicht Beamte sind und die Agenden gegen ein Honorar versehen. (§ 15.)

Behufs Kontrollierung der Administration, der einheitlichen Funktionierung der staatlichen Kinderasyle und der damit verbundenen Institutionen an Ort und Stelle wird die Landes-Inspektorats-Stelle systemisiert. (§ 79.)

Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Regel in der Anstalt selbst. (§ 25.) Dort jedoch, wo die Distanzverhältnisse, die Witterung, der Gesundheitszustand des Kindes oder sonstige Umstände die Überführung des Kindes in das Asyl nicht gestatten, kann das Kind auch in der Kolonie des Asyls aufgenommen und untergebracht werden. (§ 26.) Die Aufnahme in das Asyl kann auch ohne Inanspruchnahme öffentlicher Kosten, auf Verfügung des Waisenamtes oder Ersuchen von Vereinen erfolgen. Diese Kinder aber, deren Aufnahme in das Kinderasyl durch die besonderen Umstände gerechtfertigt wird, fallen — auch wenn sie auf eigene, oder aber auf Kosten von Vereinen im Asyle sind — mit den verlassenen Kindern unter die gleiche Behandlung. (§ 28.)

Das Pflegesystem ist derart organisiert, dass die Kinder in den staatlichen Kinderkolonien Pflegeeltern übergeben werden. (§ 30.) Säuglinge können indessen auch der Mutter übergeben (§ 31) oder bei einer Familie untergebracht werden. (§ 32.) Dass die Unterbringung bei Pflegeeltern das vorherrschende Prinzip ist, findet seine Begründung darin, dass die ausgedehnteste praktische Beobachtung den zweifellosen Beweis erbracht hat, dass von Kinderschutz in des Wortes wahrer Bedeutung nur dann die Rede sein kann, wenn das Prinzip der Unterbringung bei Pflegeeltern durchgeführt wird. Bei Säuglingen erfordern wichtige hygienische und ethische Momente eine Ausnahme und besonders die ausnahmsweise Unterbringung von Säuglingen bei der Mutter, im Kreise verlässlicher arbeitsamer Familien, hat schon in zahllosen Fällen zur wirklichen moralischen Besserung der Mutter geführt. Ein eigentümliches Unterbringungssystem ist auch das sogenannte System der „Familienkolonien.“ (§ 35.)

Hinsichtlich der Erziehung dekretiert das Normativ das Prinzip, dass die Kinder in solchen Lebensverhältnissen erzogen werden sollen, in denen sie voraussichtlich ihr ganzes Leben verbringen werden. Bei mehr erwachsenen Kindern soll die Erziehung hauptsächlich darauf gerichtet sein, dass sie sich an ausdauernde Arbeit gewöhnen, damit ihre Arbeit und

Ausbildung ihnen für die Zukunft den Broderwerb sichern. (§ 42.)

Das verlassene Kind bleibt bis zu seinem 15. Lebensjahre im Verbande des staatlichen Kinderasyls. Bevor aber das Kind dieses Alter erreicht, ist es Pflicht des Direktors, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln dahin zu wirken, dass das Kind nach Erreichung des 15. Lebensjahres in irgend einer Familie oder Wirtschaft, bei einer Industrie- oder Handelsunternehmung, bei einem wohltätigen Institute oder Vereine eine sichere Lebensstellung erhalte. Mit besonderen Fähigkeiten begabte Kinder hingegen werden in die verschiedenen unentgeltiichen Internate der staatlichen Lehrinstitute aufgenommen werden. (§ 56.)

Das Normativ hat bei Lösung der Frage des Kinderschutzes nicht den starren Gesichtspunkt der Verstaatlichung vor Augen

Der IV. Abschnitt des Normativs verfügt darüber, dass die staatliche und gesellschaftliche Mitwirkung mit der autonomen Administration in organischen Zusammenhang und Einklang gebracht werde. Und zwar organisiert das Normativ diesen Zusammenhang sowohl in der Kolonie als auch am Sitze des Asyls und organisiert auch den Kontakt der einzelnen Asyle des Landes mit einander. Denn es sollte erstens das Vorherrschen des Bureaukratismus auf der ganzen Linie vermieden werden, welcher sich schon so oft geeignet erwiesen, der Gesellschaft die Ausübung der Philantropie und Wohltätigkeit zu erschweren, und zweitens sollte auch der Tätigkeit des autonomen administrativen Elementes Raum gegeben werden, in Voraussicht dessen, dass einst in der Zukunft, wenn die Verwaltung bereits verstaatlicht sein wird, unter den der autonomen Verwaltung dann noch verbleibenden Funktionen eben die Regelung des Armenwesens und die Pflege des Kinderschutzes wohl eine der schönsten Aufgaben bilden werden.

Unser Jahrhundert wird berufen sein, auch das internationale Armenrecht zu schaffen. Auch darin ist das Normativ bahnbrechend, indem es ausspricht, dass die auf dem Landesgebiete lebenden ausländischen verlassenen Kinder unter 15. Jahren hinsichtlich des Kinderschutzes mit den Kindern ungarischer Zuständigkeit unter die gleiche Behandlung fallen und ebenfalls in die staatlichen Kinderasyle aufgenommen werden. (§ 77.)

Provinz-Kinderasyle sollen möglichst sparsam und wohl-

teil, aber den Anforderungen des praktischen Lebens entsprechend erbaut werden. Es handelt sich ja hier nicht um luxuriöse, monumentale Bauten sondern um billige, gut eingerichtete, helle, praktische und gesunde Anstalten. Die Regierung hat für diese drei Typen angefertigt. Nach der einen kostet die Anstalt 235.000 K nach der zweiten 180.000 K. und nach der dritten 150.000 K. Die Gebäude werden in solchen Städten errichtet, wo die sanitären Verhältnisse es ratsam erscheinen lassen: in Städten, welche sich schon selbst als Knotenpunkte darbieten, wo die gesellschaftliche Tätigkeit den Boden bereits vorbereitet hat, in verschiedenen Teilen des Landes, in einem grossen Bogen von Pozsony bis zur äussersten östlichen Grenze der siebenbürgischen Landesteile. Schon jetzt hat das Komitat Bács-Bodrog für den Kinderschutz 433.502 Kronen Bargeld und einen etwa 10 Joch grossen Grund angeboten; die Stadt Késmárk einen Grund und 50.000 K.; das Komitat Nyitra 125.000 Kronen; das Komitat Szepes einen Grund und ein Gebäude in Lőcse und 49 000 Kronen, das Komitat Komárom 200.000 Kronen angeboten und ist überdies geneigt, jährlich 10.000 Kronen zu opfern.

Es sind dies Symptome des sozialen Interresses, welche mit grösster Anerkennung und mit innigster Freude erwähnt werden müssen. Es ist dies ein sehr gutes Zeichen dafür, dass dieses Interesse, wenn es bestehen bleibt, dazu beitragen wird, dass wir diese Angelegenheit durch kluge Einrichtung auf ein entsprechendes Niveau bringen und dass wir diese Frage alsbald einer segensreichen Lösung zuführen werden. (P. Ll.)

IV. Volksschulen.

In andern Kulturstaaten hat sich die Institution der Freien-Universität schon seit drei Jahrzehnten vortrefflich bewährt. Die Vorteile, die mit der Einführung einer ähnlichen Institution auch bei uns zu erzielen wären, konnten nicht verborgen bleiben.

Anfangs behandelte man sie wohl nur theoretisch, da man ja das Terrain nach allen Richtungen sondieren musste. Das Ergebnis dieser Sondierung war ein überraschend günstiges. Es zeigte sich, dass der hier in Betracht kommende

Teil unseres Publikums Neigung und Reife genug besitzt, um die Notwendigkeit und Erspriesslichkeit der weiteren Ausbildung zu erfassen und an den bezüglichen Vorträgen mit Erfolg teilzunehmen. Andererseits ergab sich aber auch, dass unsere Gelehrten und Fachmänner der Sache jedenfalls das nötige Interesse entgegen bringen.

1. Das Freie Lyceum nnd die University Extension.

Nachdem derart das Vorhandensein der notwendigen Faktoren konstatiert war, richtete die Unterrichtsverwaltung an die beiden Universitäten des Landes und das Budapester Josef-Polytechnikum am 7. November 1897 eine Verordnung, in welcher sie ihnen ihre Absicht mitteilte, die *University Extension* auch in unserem Vaterlande einzuführen.

In dieser Verordnung legte der Unterrichtsminister auch die Motive dar, die ihn bei diesem Plane leiteten und erörtete zugleich die Grundzüge der Organisation. Die Beschaffenheit und die Richtung unserer heimischen Kultur — heisst es in der Verordnung — macht es uns zur Aufgabe, mit den Kulturbewegungen des Westens nach Tunlichkeit Schritt zu halten. aus welchem Grunde wir uns auch dieser Institution nicht länger verschliessen können, deren Zustandekommen und Blühen bei uns vielleicht noch notwendiger ist, als anderwärts. Damals schon hielt der Minister es für zweckmässig, dass die Oberleitung von den Hochschulen in die Hand genommen werde, dass aber zur Mitwirkung auch Professoren anderen Schulen, ja auch hervorragende Männer anderer geistiger Berufsklassen heranzuziehen wären. Das Hauptgewicht aber müsste auf die Provinz gelegt werden, wo die interessierten Kreise Liebe für die Sache zu erwecken und die Leitung der wissenschaftlichen Veranstaltungen zu übernehmen hätten. Schliesslich wies der Minister darauf hin, dass in der Hauptstadt das Freie Lyceum ähnliche Zwecke anstrebt, das künftighin von den Professoren der Hochschulen in erhöhtem Masse unterstützt werden sollte. Infolge dieser Verordnung arbeiteten die genannten drei Hochschulen besondere Entwürfe für die Organisation der heimischen *University Extension* aus, und da die Verhandlungen und Vorbereitungen naturgemäss längere Zeit in Anspruch nahmen, errichteten die Kolozsvárer Universitäts-Professoren für diese Stadt eine selbstständige ähnliche Institution, die nun schon seit mehreren Jahren blüht und sich immer mehr entwickelt. Aber auch sonst im Lande war die seither verflossene Zeit

für unsere Frage nicht fruchtlos verstrichen. Das hauptstädtische Freie Lyceum hatte in mehreren grösseren Provinzstädten lobenswerte Nachahmung gefunden, und dadurch bot sich von selbst ein fester unverrückbarer Stützpunkt für die Realisierung des erörteten Planes, der nun in den Statuten der „Budapester Freien Universität" vorliegt. Das Zusammenwirken der *University Extension* mit dem *Freien Lyceum* ist in glücklicher Weise festgestellt, da all das verwircklicht erscheint, was die Unterrichtsverwaltung für das Gedeihen und für die erspriessliche Wirksamkeit dieses neuen Organes unseres Unterrichtswesens als wünschenswert und notwendig bezeichnete.

Unter der Oberhoheit und unmittelbaren Aufsicht des Unterrichtsministers wird die Freie Universität von einem Centralkomité geleitet, das aus Vertretern aller Fakultäten der Budapester Universität, des Polytechnikums und des Freien Lyceums besteht. Dieses Komité hat die Verfügungen bezüglich der zu veranstaltenden Vorträge zu treffen, deren Entwürfe zu überprüfen und für deren Verbreitung zu sorgen. Es hat zu bestimmen, wo und wann in der Provinz Vorträge oder Lehrkurse und und aus welchen Fächern zu halten sind. Hier stehen ihnen dann die Lokalkomités zur Seite, welche die Aufträge der Zentralkommission zu erfüllen, ihre Intentionen zu verwirklichen haben. Besonderes Gewicht wird auf die Lehrkurse und auf cyklenweise Vorträge gelegt, da auch bisher schon die Erfahrung gelehrt hat, dass einzelne Vorträge weniger Interesse erwecken und auch zur Förderung des angestrebten Zieles nicht in erforderlichem Masse beitragen. Das Beispiel, welches die Unterrichtsverwaltung angeführt hat, dass neue, organische, das Volk nahe berührende Gesetze popularisiert werden sollen, wird sicherlich beherzigt werden und auch für die sonstige Tätigkeit der „University Extension" in Ungarn als Richtschnur dienen. Denn die Popularisierung jener Zweige der Kenntnisse und der Wissenschaften, welche den Gesichtskreis der hier zu berücksichtigenden Schichten der Bevölkerung zu erweitern, ihre Ansichten über den Beruf des Staates, über die sozialen Verhältnisse, wie über Handel und Verkehr zu erläutern vermögen: das ist die wichtigste und hauptsächlichste Aufgabe dieser Institution. Gelingt es ihr, diese zu erfüllen, dann wird sie für die Gesamtheit, wie für die einzelnen Individuen gleich heilsam werden. Wir wollen uns keinen optimistischen Erwartungen hingeben und erhoffen von der „University Extension" nicht sofort das Ersticken aller utopistischen soziologischen Bestrebungen. Ohne

Zweifel kann sie aber wesentlich dazu beitragen, die fraglichen Klassen in bessere Bahnen zu lenken.

Es muss als eine doppelte Wohltat anerkannt werden, das nunmehr in der Hauptstadt und an zahlreichen Punkten der Provinz die berufensten Männer auch denjenigen das Eindringen in die allgemeine Bildung und in spezielle Fächer des Wissens erleichtern, denen aus verschiedenen Ursachen sonst das Erwerben dieser Kenntnisse unmöglich wäre Die Institution der Volkshochschulen wird jedenfalls das Niveau der allgemeinen Kultur wesentlich heben, was bisher noch überall dem Staate und seinen Bürgern nur zum Vorteil gereicht hat. (P. Ll.)

2. Der Wissenschaftliche Verein Urania und das wissenschaftliche Theater Urania.

Bei uns war es die Organisation des Freien Lyceums welches sich das hohe Ziel gesteckt hat, die Liebe zur theoretischen Wissenschaft und die Aufklärung des Wissens in alle Schichten des Volkes zu tragen, die Liebe zur Wissenschaft und zur Bildung in allen Schichten des Volkes beständig wach zu erhalten. Das Freie Lyceum gedachte, in erster Reihe in der Mittelklasse zu wirken. Später führte es, mehr fremden Mustern folgend, die Bewegung in der Tätigkeit der *Freien Universität* fort und ihr jüngster Sprössling sucht unter der Benennung *Volksakademie**) vornehmlich die unteren Schichten in Studien hineinzuziehen, die nicht blos naheliegenden Nutzen, sondern auch die Pflege der geistigen Gemeinsamkeit, die bewusste Teilnahme an den Segnungen der Kultur als ihr Ziel ansehen.

Kein Zweifel: die Zivilisation bedarf ausser ihrer engeren Organisation aller dieser drei Zweige und Grade der freien Institutionen. Unter und neben diesen Institutionen wirken: der Ungarische Wissenschaftliche Verein Urania, und das Ungarische Wissenschaftliche Theater Urania, welche Einrichtungen, zufolge ihrer mehr ausgebreiteten Organisation und vielseitigen Hilfsmittel, unter den oben erwähnten Institutionen eine Landesbedeutung nicht blos darum besitzen, weil sie wegen ihres universellen Charakters, im ganzen Lande einzig dastehen, sondern insbesondere darum, weil sie ihre Wirksamkeit bereits auf das ganze Land, nicht blos auf fast alle Städte

*) „Elisabeth-Volksakademie“ in Budapest.

des Landes ausser der Hauptstadt, ausgedehnt haben und auch in die kleinste Gemeinde des Landes mit ihrer aufklärenden, unterrichtenden und veredelnden Tätigkeit gelangen.

Zum Beweise dafür will ich einige Daten anführen.

Das *Ungarische Wissenschaftliche Theater Urania* hat im abgelaufenen Jahre, ausser seinen, ausserhalb seines, im engern Sinne genommen, wissenschaftlichen Gebietes und seines übrigen Wirkungskreises fallenden Vorträgen, noch 571 Vorträge gehalten, wobei von den Stücken seines Repertoires 23 zur Darstellung gelangten. Von diesen Vorstellungen fanden 405 in Budapester Urania-Theater und 166 in der Provinz statt. In den letzten drei Jahren wurden in 108 Städten und Grossgemeinden der Provinz Vorstellungen gegeben.

Beiläufig 400.000 Menschen besuchten im vorigen Jahre diese Vorstellungen, befriedigten da ihren Wissensdrang, erweiterten ihren Wissenskreis und entwickelten an künstlerisch ausgearbeiteten Bildern ihr ästhetisches Empfinden.

Mit seinem Repertoire kann dass Theater nur die grösseren Provinzzentren aufsuchen, da die mit den Vorstellungen verbundenen Personal- und Sacherfordernisse ausserordentlich gross sind und daher nur in intelligenteren und mehrere Tausend Einwohner zählenden Gemeinden wieder hereinzubringen sind.

Es musste demnach Sorge getragen werden, auch die ausserhalb der provinziellen geistigen Mittelpunkte fallenden kleinen Gemeinden in die Kulturbewegung einzubeziehen, eine Aufgabe, die sich der Wissenschaftliche Verein durch seine sogenannte Provinz-Aktion auflud. Diese Aktion besteht darin, dass der Verein fertige Vorlesungen mit den für die Anschauung erforderlichen Bildern und Projektionsapparaten den hierauf Reflektierenden leihweise überlässt. Dem Vereine stehen für diese Provinzaktion gegenwärtig dreizehn Vorlesungen zur Verfügung, darunter solche literarischen, geographischen, wirtschaftlichen, hygienischen und wissenschaftlichen Charakters, die sich hoffentlich in Bälde durch andere Textbücher über alle Zweige menschlichen Wissens beträchtlich vermehren werden. Mit der Zeit werden diese Textbücher eine Handbibliothek, ein Lexikon für den kleinen Landwirt und Gewerbetreibenden bilden — eine Bücherei, die um ein, zwei Gulden wird beschafft werden können, da wir sie zu

einem ausserordentlich billigen Preise, zu dem der Selbstkosten, in dem Umfange eines Druckbogens um 8 h abgeben.

Ausser diesen im Interesse der vaterländischen Kultur wirkenden wichtigsten zwei Mitteln ediert die Urania noch eine besondere Bibliothek, deren Werke je einen Kreis menschlichen Wissens in populärer Weise behandeln und wohlfeil, um 50 h von jedermann leicht beschaft werden können. Ausserdem veranstaltet der Urania-Verein von Zeit und Zeit Serien-Vorträge für ein Publikum mit höheren Ansprüchen. Schliesslich gibt er eine monatliche Zeitschrift heraus, welche bei ihrem universellen Charakter in allen Schichten der gebildeten Gesellschaft eine Lücke ausfüllt.

Ich will jedoch das Wirken unseres Vereins nicht weiter detaillieren und nicht alle jene Momente anführen, welche unsere Tätigkeit charakterisieren. Die Urania ist ein Faktor auf dem Gebiete der vaterländischen Kultur und trägt bei, nach Massgabe der naturgemässen Entwicklung des modernen Staates und der Gesellschaft, die bestehenden Kulturverschiedenheiten tunlich auszugleichen und einen Zustand vorzubereiten, in dem wir Alle, wenigstens annähernd, in geistiger Gleichheit miteinander verkehren können.

Die schönste Aufgabe des modernen Staates bilden die Erziehung und der Unterricht seiner Bürger. Sein letztes Ziel ist, dass das Volk im Staate und durch den Staat ein wahrhaft charactervolles werde. Es bildet dies die höchste moralische Pflicht, sowohl hinsichtlich des Volkes, als auch in Betreff einzelner Menschen.

Und je zivilisierter der Staat, je mächtiger die Kultur in irgendeinem Staate, desto mehr steigt dessen Wert und die Wertschätzung des Individuums in den Augen der staatlichen Macht.

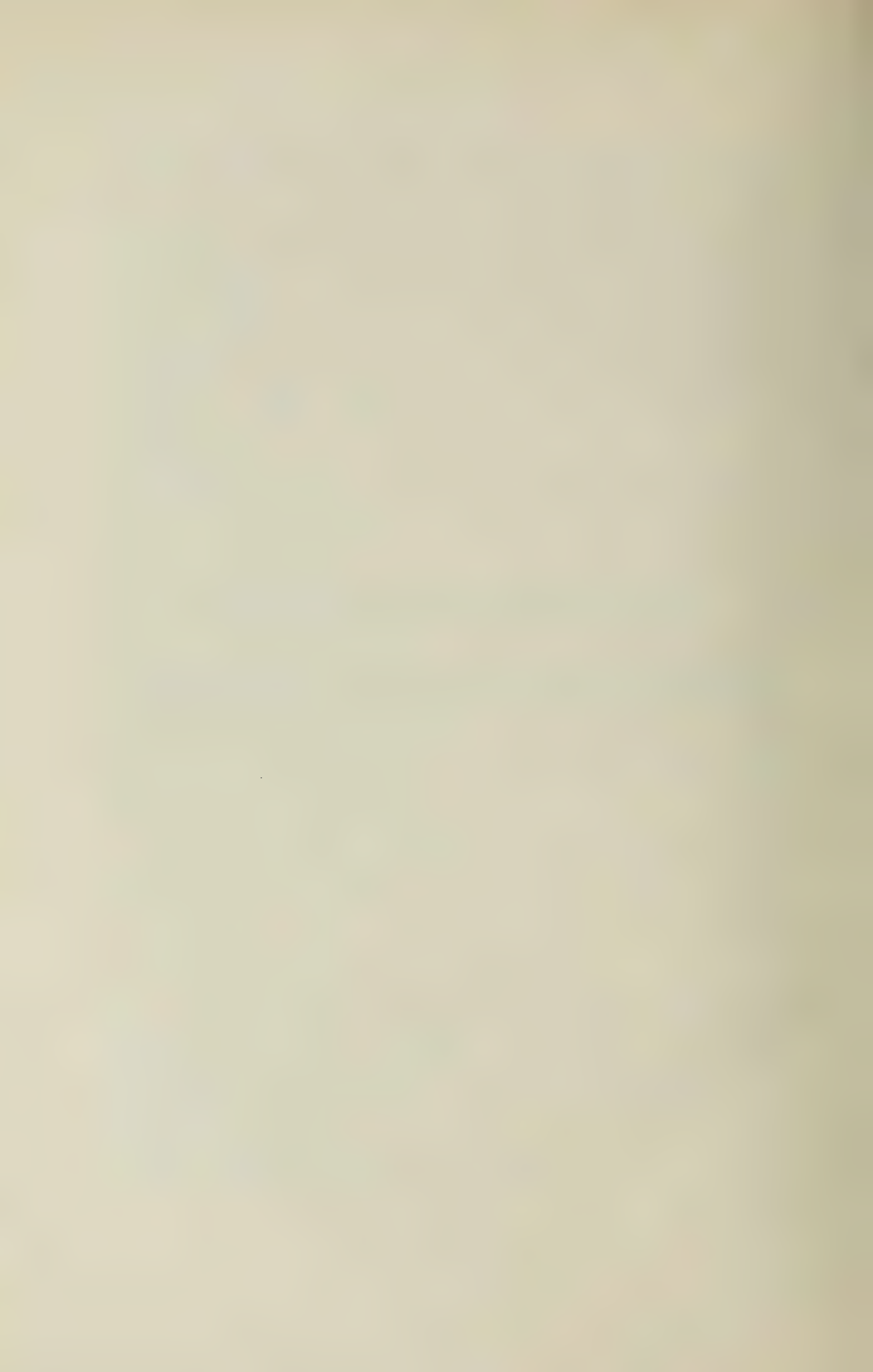
Auch die freie Individualität des Menschen will die Urania heben.

Aus den Berichten geht hervor, dass im verflossenen Jahre den Einnahmen von 45.453 K Ausgaben im Betrage von 44.056 K gegenüberstanden. Das Budget wurde mit 15.300 K Einnahmen und 19.820 K Ausgaben festgestellt; der Differenzbetrag erscheint durch Unterstützungen und Spenden gedeckt.

Aus der Eröffnungsrede des Präsidenten der W. G. Urania Ministerialrat im Unterrichtsministerium Viktor *Molnár*.

Das Unterrichtswesen Kroatien-Slavoniens.

(Das Königreich ***Kroatien-Slavonien*** bildet einen Teil der Länder der Ungarischen Krone und hat laut G.-A. XXX. v. J. 1868 auf dem Gebiete der inneren Verwaltung, Justitz und des Unterrichtswesens eine vollständige Autonomie.)



Anhang.

Das öffentliche Unterrichtswesen in Kroatien-Slavonien.

Von Direktor *Vj. Dominković*

Seit 1777, als das „Ratio educationis" auch auf Kroatien-Slavonien ausgedehnt wurde, erstand dem kroatischen Schulwesen eine bessere Zukunft. Aber erst seit 1850 als die Regierungen daran giengen, dem Volke eine allgemein zugängliche und ausreichende Bildung zu gewähren, kam die Schule wenn auch nur langsam zur Geltung Die Verwirklichung brachte jedoch erst der Ausgleich vom J. 1867

So ist die heutige Einrichtung des kroatisch-slavonischen Unterrichtswesens eine Institution der Neuzeit. Nach der im J. 1886 erfolgten Vereinigung der Militärgrenze mit Zivil-Kroatien und Slavonien stellte sich die Notwendigkeit eines einheitlichen Schulgesetzes, welches nun auch im J. 1888. geschaffen wurde. Es enthält mit einigen geringen Änderungen dieselben Bestimmungen wie die Schulvorschriften vom Jahre 1871 resp. das Gesetz von 1874, und behandelt die Elementar-, Bürgerschulen (höhere Mädchenschulen) und Lehrerbildungsanstalten, die Schulaufsicht, die Rechtsverhältnisse der Lehrer etc.

I. Volksschulwesen.

I. Kinderbewahranstalten.

Das kroaitsche Schulgesetz umfasst zwar nicht die Kinderbewahranstalten und Asyle, dennoch wollen wier auch über dieselben hier in Kürze berichten, da solche Anstalten bestehen, und die Landes-Regierung ihre Einrichtung 1878 im Verordnungswege geregelt, sowie durch eine besondere Instruktion vom Jahre 1889 das Notwendige über die Ausbildung der Kindergärtnerinnen verfügt hat. Die Ausbildung besorgt die röm. kath. Bildungsanstalt in Zagreb.

Die Zahl der Anstalten betrug im Schuljahre 1900 —

1901 im Ganzen 25, mit 1365 Kindern und 43 Bewahrerinnen.

Die Bewahranstalten werden mit Ausnahme der drei städtischen in der Landeshauptstadt Zagreb (Agram) von Privaten erhalten, in denen von den Kindern ein entsprechendes Schulgeld eingehoben wird. Die Unterhaltungskosten beliefen im J. 1901 auf 13.650 K.

2. Elementarschulen

Bis zum Jahre 1874. hatten die Volksschulen in Kroatien-Slavonien einen konfessionellen Charakter. In der Militärgränze hingegen waren die Schulen den Militärbehörden unterstellt

In Zivil-, wie in Militär-Kroatien waren es zumeist Knabenschulen, welche nur zum geringen Teile auch von Mädchen besucht wurden. Die Errichtung der ersten Mädchenschule fällt in das Jahr 1775, wo eine solche in Karlovac b. Zagreb errichtet wurde.

Mit Einführung der Grenzschulvorschriften und des Volksschulgesetzes vom Jahre 1874 geschah ein bedeutender Schritt nach Vorwärts Die materiellen Verhältnisse der Lehrer wurden verbessert, das Ansehen der Lehrer gehoben, die Fachaufsicht durchwegs eingeführt, zwar mit Belassung einzelner Rechte den Lokalschulausschüssen, damit war auch die Schule ihres konfessionellen Karakters entkleidet, daher auch der Besuch derselben allen Kindern ohne Unterschied der Konfession zugänglich gemacht. Wie denn überhaupt die Schulen in Kroatien auf demokratischer Grundlage beruhen; Schulgeld wird nicht eingehoben. Die Schule ist für alle Bürger, ob arm oder reich, ohne Unterschied der Nationalität und Konfession zugänglich. Unbemittelte erhalten von der Gemeinde Bücher und Lehrbehelfe gratis. Schulen zu errichten und zu erhalten wurde Recht und Pflicht der Gemeinden, sofern aber die Mittel dazu nicht ausreichen, ist das Land zur Beitragsleistung verpflichtet. Den Konfessionen wurde es jedoch anheimgestellt für ihre Angehörigen Schulen zu errichten und zu erhalten, jedoch nur im Rahmen des Schulgesetzes und der erlassenen Durchführungsverordnungen. Nur in diesem Falle hat sie Anrecht auf Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes.

Zur Wahrung des religiösen Gefühls wurde im Gesetze bestimmt, dass der Lehrer jener Konfession angehören

muss, zu der sich die Mehrzahl der Schulkinder bekennt. Bei mehrklassigen Schulen muss auch auf die Minorität Rücksicht genommen werden. Den Religionsunterricht hat der betreffende Seelsorger zu erteilen. Sind jedoch in einem Orte zwei oder mehrere Schulen mit acht oder mehr Klassen so wird von der Regierung ein eigener Religionslehrer für die Konfession der Majorität angestellt, der dann dieselben Pflichten und Rechte wie die übrigen Lehrer besitzt. Die Lehrpläne und Lehrbücher für den Religionsunterricht ordnet die betreffende Kirchenbehörde im Wege der Landes-Regierung an, und sind dieselben, wie überhaupt alle Lehrbücher, für alle Schulen derselben Kategorie gleich.

Die Aufsicht über den Religionsunterricht fällt den betreffenden Kirchenbehörden zu,

Die Schulpflicht dauert vom vollendeten 7 bis 14 Lebensjahre, die zwei letzten Schuljahre fallen dem Fortbildungsunterricht zu.

In den Elementarschulen (Volksschulen) werden folgende Unterrichtsgegenstände gelehrt:

1. Religionslehre; für die Jugend des grichisch-oriehtalischen Glaubensbekenntnisses auch das Lesen der altslavischen Kirchenschrift.

2. Die Muttersprache; wo ausser der kroatischen oder serbischen Sprache eine andere Sprache als Unterrichtssprache eingeführt ist. muss die kroatische Sprache als obligater Lehrgegenstand auf den Lehr- und Stundenplan angesetzt werden.

3. Rechnen und geometrische Formenlehre

4. Geographie, Geschichte, Naturgeschichte und Physik nach Umfang und Inhalt des vorgeschriebenen Lesebuches. Zur Förderung dieses Unterrichtes sind während der Sommermonate Ausflüge und Spaziergänge bei günstiger Witterung wöchentlich an einem Nachmittage vorgeschrieben.

5, Schönschreiben.

6 Zeichnen.

7. Gesang. (Kirchliche und weltl. Lieder).

8 Gymnastik für Knaben und Mädchen nach schwedischem System.

9. Arbeiten im Schulgarten nebst praktischer Anleitung in den wichtigsten Zweigen der Landwirtschaft. Zu diesem Zwecke wird bestimmt, dass die Gemeinde für jede Schule einen entsprechenden Schulgarten zu errichten und zu er-

halten hat. Dem Lehrer obliegt die Leitung und Beaufsichtigung desselben, sowie die Pflicht alljährlich unter die Bewohner des Schulbezirkes eine Anzahl (bis 400 Stück) veredelte Obstbäume unentgeltlich zu verteilen

10. Für Mädchen Handarbeiten und das allerwichtigste aus der Haushaltungskunde,

Auserdem seit 1895 für Knaben fakultativ Handfertigkeits-Unterricht „Slöjd“ in Städten und grösseren Orten, wo sich die betreffenden Ortsschulausschüsse für die Einführung erklären.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden zu der nach Bedarf jeder Lehrer verpflichtet ist, beträgt 30, den Fortbildungsunterricht mit eingerechnet.

Mit dem Schuldienste ist der Organistendienst nicht verbunden, dennoch ist der Lehrer verpflichtet, dort, wo kein besonderer Organist angestellt werden kann, demselben gegen ein entsprechendes Honorar zu versehen.

Der Gehalt eines definitiv angestellten Lehrers beträgt 800 K nebst Anspruch auf Naturalwohnung oder 200 K Wohnungsentschädigung, 7 Quinquennalzulagen á 100 K, auserdem in Städten und grösseren Orten Lokalzulagen von 120—600 K. Dirigierende Lehrer an zwei und mehrklassigen Schulen erhalten eine Funktionszulage von 100 bis 200 K, die mit den Quinquennalzulagen einen Teil des Gehaltes bilden, und in die Pension eingerechnet werden.

Die Dienstzeit dauert 40 Jahre; die Pensionsberechtigung beginnt mit dem vollendeten 10. Dienstjahre, und wird mit 40%, jedes weitere Jahr mit 2% des letztbezogenen Gehaltes bemessen.

Die Lehrerinnen sind den männlichen Kollegen völlig gleichgestellt, nur zieht ihre Verheiratung den Austritt aus dem Schuldienste nach sich, in welchem Falle sie jedoch bei wenigstens 5jähriger Dienstzeit eine Abfertigung in der Höhe des einjährigen Gehaltes erhalten. Die Witwen und Waisen haben auch Anspruch auf Versorgung, welche für die Witwe mit $^1/_3$ des Gehaltes, den der verstorbene Gatte in der Astivität bezogen; die Kinder erhalten je 50 K jährlich, welcher Betrag bei Waisen auf 80 K erhöht wird

Alle Schulauslagen werden in der ehemaligen Militärgrenze durch eine 20% Schulumlage der direkten Steuer und im andern Teile Kroatiens aus Gemeindemitteln bestritten, mit Ausnahme der Landesanstalten.

Die Pensionsansprüche werden aus dem Pensionsfonde getilgt.

Die Zahl der Elementar-Volksschulen, ihrer Schüler und Lehrer zeigen die statistischen Tabellen, auf Seite 102 aus welchen zu ersehen ist, dass es mit Ende des Schuljahres 1900—1901 in Kroatien-Slavonien 1317 kommunale-, 42 konfessionelle und 34 Privat-Elementarschulen, (8 mit Öffentlichkeitsrecht) gab; mit insgesamt 196.425 Schülern, wovon 161,623 der Alltags- und 34.802 der Fortbildungsschule angehörten. Es wirkten 2425 Lehrpersonen; davon 36 definitiv angestellte Religionslehrer, 1523 Lehrer und 866 Lehrerinnen. Da nach der letzten Volkszählung vom Jahre 1900 Kroatien-Slavonien einen Flächenraum von 7,391.293 Katestral-Joch mit 2,400.766 Einwohner (das Militär 15.538 nicht eingerechnet) hat, so entfällt auf 990 Einwohner 1 Lehrer.

Von den 1317 allgemeinen öffentlichen d. h. Kommunal-Elementar-Volksschulen waren der Unterrichtssprache nach 1283 kroatisch-serbisch, 22 deutsch, 7 ungarisch, 2 russinisch und 3 slovakisch.

Von den 42 konfessionellen Schulen waren 26 mit

Lehrer an Elementarschulen.*)

Kommunalschulen										Öffentl. Konfess.			Privatsch.			Summe
dirigierende Lehrer	Religionslehrer	Lehrer	Supplenten	Zusammen	dirigierende Lehrerinnen	Lehrerinnen	Supplentinnen	Zusammen	Insgesamt	Lehrer	Lehrerinnen	Zusammen	Lehrer	Lehrerinnen	Zusammen	
395	36	984	65	145[illegible]	12	685	118	815	2295	50	29	79	29	22	51	2425

*) Anmerkung: Im Laufe des Schuljahres 1900—1901 haben den Schuldienst verlassen 70 Lehrpersonen; davon 38 Lehrer und 32 Lehrerinnen. Gestorben sind 17, in den Ruhestand traten 23, sonst haben aufgehört zu dienen 30 Lehrpersonen; meistens Lehrerinnen infolge Verheiratung.

Zahl und Charakter der Elementarschulen.

Kommunal-Schulen: Knaben	Mädchen	Gemischte	Zusammen	einklassige*)	zweiklassige	dreiklassige	vierklassige	fünfklassige	sechsklassige	Zusammen	Konfessionelle Sch.: Knaben	Mädchen	Gemischte	Zusammen	einklassige	zweiklassige	dreiklassige	vierklassige	Zusammen	Privat Schulen: Knaben	Mädchen	Gemischte	Zusammen	einklassige	zweiklassige	dreiklassige	vierklassige	fünfklassige	Zusammen	Summa
59	58	1200	1317	780	338	79	101	18	1	1317	4	5	33	42	27	6	2	7	42	—	3	31	34	26	4	1	2	1	34	1393

Anmerkung: 4 Gefängnisschulen und 1 Besserungsamt, sind nicht eingerechnet.

*) Einklassige Schulen haben eine; zweiklassige zwei u. s. w. Lehrkräfte.

Übersicht des Schulbesuches.

Alltagsschulen: Kommunalschule	Öffentl. konfess	Privatschule	Zusammen	Fortbildungsschule	Insgesamt	Wie viel % von allen Schulpflichtigen besuchten die Schule.	Wie viel % von der Bevölkerung machen die Schulbesuhenden aus	Elementarschulen im Allgemeinen: Knaben: Alltagsschule	Knaben: Fortb.-Schule	Knaben: Zusammen	Mädchen: Alltagsschule	Mädchen: Fortb.-Schule	Mädchen: Zusammen	Insgesamt
155.951	3309	2363	161.923	34.802	196.425	61·3	8·30	95.335	21 098	116.433	66.288	13.704	79.992	196 425

kroatisch-serbischer, 11 mit deutscher und 5 mit ungraischer Unterrichtssprache.

Von den 42 konfessionellen Schulen waren 26 mit kroatisch-serbischer, 11 mit deutscher und 5 mit ungarischer Unterrichtssprache.

Die Privatvolksschulen teilen sich der Unterrichtssprache nach in 17 kroatisch-serbische, 6 deutsche und 11 ungarische.

Die Zahl der Schulpflichtigen betrug 315 687; es ergibt sich demnach nach Abzug der 196,425 die Elementar-Volksschule Besuchenden, dass 119.262 Kinder die Wohltat des Unterrichts nicht geniessen, ob Mangel an Schulen, resp an Geldmitteln die noch erforderliche Anzahl Schulen zu errichten.

Vergleicht man die Schülerzahl mit jener der Lehrkräfte, so ergibt sich, dass auf einen Lehrer durchschnittlich 74 Schüler kommen, die die Schule besuchen, während von den schulpflichtigen Kindern im allgemeinen 121 auf einen Lehrer entfielen.

Selbstverständlich, dass bei manchen einklassigen Schulen die durchschnittliche Schülerzahl, ja sogar das gesetzliche Maximum von 80 weitaus überschritten wird. An solchen Schulen wird dann der Halbtagsunterricht eingeführt. Im Schuljahre 1900 - 1901 gab es 156 solche Schulen.

Wie aus alldem ersichtlich, ist noch ein gut Stücke Arbeit zu verrichten bis das kroatische Schulwesen das gewünschte Ziel wird erreicht haben; aber die unausgesetzte zielbewusste und eifrige Tätigkeit der Landesregierung auf diesem Gebiete, sowie die bis jetzt erzielten Erfolge bieten die beste Garantie dafür, dass man sich auf dem Wege eines allgemeinen Frottschrittes und Schulaufschwunges bereits befindet. Dies zeigen am deutlichsten folgende Zahlen:

Elementar-Volksschulen gab es im Jahre 1890 im ganzen 1259, nach 10 Jahren also 1900 betrug die Zahl derselben 1393 Im Jahre 1890 wirkten 1924 Lehrkräfte und 1900 um 501 mehr. 1890 kamen auf einen Lehrer durchschnittlich 106 Schulbesuchende, während 1900—1901 nur 74.

Dementsprechend sind auch die Schulausgaben gestiegen. So betrugen sämtliche Ausgaben für die Elementar-Volkssshulen vor zehn Jahren 1,456.833 fl. 64 kr = K. 2,913.667·28, während dieselben jetzt 4,016.123 Kronen ausmachen, davon entfallen auf die Personalausgaben 2.603.144 K, also nahezu soviel als im Jahre 1890 die Gesamtkosten betrugen. Vor 10 Jahren kamen auf einen Schüler 16·16 K,

und 1900—1901 K 24·50; auf einen Einwohner 1 K 88 H, gegen K. 1·34.

Mit der Vermehrung der Schulen hielt auch die Vermehrung der Schulgebäude gleichen Schritt; so gab es 1890 eigene 1176 und 107 gemietete Schulgebäude, und 1900—1901 eigene 1397, gemiethete 111; hievon waren 208 nicht zweckentsprechend gegen 238 derartige vor 10 Jahren.

Nachdem das Turnen als obligater Unterrichtsgegenstand in allen Schulen eingeführt ist wird auch diesem Gegenstande die nötige Sorgfalt zugewendet; es ist somit auch hier ein Frotschritt ersichtlich schon aus der Zahl der zweckmässig erbauten und eingerichteten Turnhallen und Turnplätzen, deren es im Berichtjahre 863 gab, gegen 394 im Jahre 1890.

Die Schulgärten weisen ebenfalls einen Zuwachs von 958 auf 1110. Deshalb konnte auch im Berichtjahre eine grössere Anzahl veredelter Bäume an die Bevölkerung gratis verteilt werden. 141.261 gegen 118.677 im Jahre 1890.

Ebenso ist eine Zunahme der Lehrmittel, der Schüler- und Lehrerbibliotheken bemerkbar; so gab es im Berichtjahre nur 12 Schulen die mit Lehrmitteln und Bibliotheken nicht versehen waren, gegen 16 im Jahre 1800 und 46 im Jahre 1884—1885.

3. Bürgerschulen.

Die ersten Bürgerschulen Kroatiens wurden zuerst in der bestandenen Militärgrenze errichtet mittelst allerhöchster Entschliessung von 11 Juli 1871. Die Bürgerschulen hatten die Aufgabe, denjenigen, welche eine Mittelschule nicht besuchen, eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausgehende Bildung oder eine Vorbildung für eine Mittelschule zu gewähren.

Im Sinne dieser allerhöchsten Entschliessung wurden gleich mit Beginn des Schuljahres 1871 sechs Bürgerschulen eröffnet, diesen folgten später weitere drei. Alle Bürgerschulen werden in grösseren Orten errichtet, in welchen sich bereits früher Hauptschulen befanden und aus dem Grenzfonde unterhalten. Da man Anfangs nicht über Lehrkräfte verfügte, welche die für Bürgerschulen nötige Lehrbefähigung besassen, stellte das General-Kommando als die Oberste Grenzverwaltungs-Behörde diejenigen Lehrer, welche eine Oberlehrerprüfung abgelegt hatten, zu definitiven Bürgerschullehrern,

beziehungsweise zu Direktoren an, in dem sie für einen rascheren Nachwuchs durch Errichtung eines besonderen Kurses an der staatlichen Lehrerbildungs-Anstalt in Petrinja, sowie durch alljährliche Entsendung einiger Lehrer an das von Dittes geleitete Lehrerpädagogium nach Wien sorgte

Dia Bürgerschulen wurden schrittweise zu vier Jahrgängen (Klassen) erweitert, und bildeten so in Verbindung, mit der Volksschule ein organisches Ganze, achtklassige Bürgerschulen, eingerichtet nach dem österreischen System. Obwol die Bürgerschulen nur für Knaben bestimmt waren, wurde der Besuch derselben auch den Mädchen gestattet, was übrigens auch an den Unterrealschulen, sowie an der bis zum Jahre 1870 in Semlin bestandenen Lehrerbildungsanstalt der Fall war, und nebenbei gesagt, nirgends irgendwelche Unannehmlichkeiten zufolge hatte.

Sobald an einer Anstalt wenigstens 15 Mädchen waren, musste für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten Sorge getragen werden. Denselben übernahm dann eine Lehrerin gegen ein angemessenes Honorar. Gelehrt wurden die folgenden Gegenstände: Religionslehre, Kroatische Sprache, Deutsche Sprache, Geographie und Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Verfassung und Vaterlandskunde, Naturgeschichte und Physik, Arithmetik und Buchführung, Geometrie und geometrisches Zeichnen, Freihandzeichnen, Landwirtschaftslehre, Kalligraphie, Gesang und Turnen.

Die Bürgerschulen waren — mit und ohne der lateinischen Sprache gewis ermassen Konkurrenzanstalten der Unterrealschulen und Untergymnasien, denn der Lehrplan jener wich nur in einigen Einzelheiten vom Lehrplane der letztgenannten Anstalten ab, auch die Lehrbücher waren zum grössten Teil dieselben. Als fast einziger Unterrichtsgegenstande, der für das praktische Leben wenigstens einigermassen vorbereitete und in den Mittelschulen nicht gelehrt wurde, war die Landwirtschaftslehre, doch musste sich derselbe aus Mangel an nötigem Versuchsmaterial zumeist auf den theoritischen Unterricht beschränken, denn der vorhandene Schulgarten konnte nur für einige Zweige des praktischen Landwirtschaftsunterrichtes, wie z B. Obst, Gemüse, Weinbau-, Blumen- und Bienenzucht Gelegenheit bieten. Doch muss zur Steuer der Wahrheit anerkannt werden, dass auch die derart eingerichteten Bürgerschulen vorzügliches leiteten insbesonders wenn man berücksichtigt, dass einige der anfangs angestellten Lehrkräfte, ja selbst manche Aufsichtsorgane

über die eigentliche Aufgabe, den Zweck und die Organisation der Bürgerschule nicht genügend orientiert waren.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden betrug in der V. Klasse 24, in der VI. 26, in der VII. und VIII. 28. Die Lehrer waren also vollauf in Anspruch genommen, weil an jeder achtklassigen Bürgerschule einschliesslich des Direktors nur acht Lehrkräfte wirkten, die Religionslehrer nicht eingerechnet. Die Lehrer bezogen ein Gehalt von 1200 K jährlich, nebst 300 K Quartiergeld, und hatten Anspruch auf sechs Quinquennalzulagen zu je 120 K. Die Direktoren bezogen eine Funktionszulage von jährlichen 400 K. Alle hatten Anspruch auf Pension; die Witwen und Waisen auf Altesversorgung, sowie auf Begräbniskosten mit $^1/_3$ des Jahresgehaltes. Die Dienstzeit war mit 40 Jahren bemessen, jedoch begann der Pensionsanspruch mit den vollendeten zehnten Dienstjahre.

So standen die Dinge in der früheren kroat.-slavonischen Militärgrenze, wo sich der damalige kommandierende General Baron Mollináry für das Aufblühen des Schulwesens geradezu unsterbliche Verdienste erworben hat.

In Zivil-Kroatien und Slavonien schritt man zur Errichtung der Bürgerschulen erst nachdem Insleben treten des neuen Schulgesetzes im Jahre 1875, jedoch ging die Sache auch jetzt sehr langsam von statten, indem nur eine einzige Knaben-Bürgerschule in Sissek eröffnet wurde. Der Grund lag zumeist in dem Umstande, dass diese Anstalten eben so wie die Elementarschulen in Zivil-Kroatien und Slavonien von den Gemeinden, und nicht wie in der Militärgrenze vom Lande erhalten werden mussten, daher auch die Errichtung derselben den Gemeinden anheimgestellt war. Während in der Militärgrenze nur auf Knaben-Bürgerschulen bedacht genommen wurde, erfreuten sich in Zivil-Kroatien und Slavonien die Mädchen-Bürgerschulen eines rascheren Aufschwungs, denn in einigen Jahren sehen wir in kurze Aufeinanderfolge höhere Mädchenschulen in Zagreb, Karlovce, Varasdin und Essek entstehen. Der Lehrplan derselben war dem der Knaben-Bürgerschulen ähnlich, nur trat statt der Landwirtschaftslehre die Haushaltungskunde in die Reihe der obligaten Unterrichtsfächer. Durch Verminderung der Anforderungen aus den Realien gewann man einige Stunden für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten. Es verdient erwähnt zu werden, dass das Turnen für alle Lehranstalten obligat war und auch jetzt ist.

Die so organisierten Bürgerschulen blieben bis zum Jahre 1889, wo eine grössere Veränderung im gesamten kroatischen Schulorganismus eintrat, da infolge der Einverleibung des Militärgrenzlandes 1888 ein neues Schulgesetz ins Lebens trat, welches nun auf ganz Kroatien und Slavonien ausgedehnt wurde. Im Sinne dieses Gesetzes wollte man die Knaben-Bürgerschulen ihrer eingeitlichen Bestimmung: den drei wichtigsten Berufszweigen des bürgerlichen Lebens näher bringen und teilte sie auch demzufolge in drei Kategorien: in Bürgerschulen mit landwirtschaftlicher, gewerblicher und kaufmännischer Richtung.

Die Volksschule (Elementarschule) wurde von der Bürgerschule prinzipiell getrennt, obwohl unter gemeinsamer Leitung belassen, so dass sie von jetzt an sich wie früher, an die vierte Klasse der Elementarschule stützend, höchtens aus vier aufsteigenden Klassen bestehen kann, demnach aber auch zweiklassig sein kann.

Das neue Schulgesetz bestimmt im § 64 die Lehrgegenstände wie folgt:

I. Allgemeine Lehrgegenstände; Religionslehre; Kroatische (Serbische) Sprache mit schriltl. Aufsätzen, Deutsche (im Künstenlande itálienische) Sprache; Geographie und Geschichte mit besonderer Berücksichtigung des Vaterlandes und dessen Verfassung; Kaligraphie; Turnen und Gesang. Diese Gegenstände sind für alle Knaben-Bürgerschulen obligat.

II. Spezielle Fachgegenstände, und zwar:

A) An Bürgerschulen landwirtschaftlicher Richtung: Naturgeschichte mit Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Produkte; Naturlehre nebst Agrikultur-Chemie; Arithmetik mit landwirtschaftlicher Buchführung; Geometrie und geom. Zeichnen; Feldmessen und landwirtschaftliche Baukunst; Landwirtschaftslehre mit Technologie; Freihandzeichnen: Populäre Erläuterung der für den Landwirt wichtigsten Gesetze und praktische landwirtschaftliche Arbeiten.

B) An Bürgerschulen mit gewerblicher Richtung: Naturgeschichte mir Rücksicht auf die Verwendung der Naturprodukte im Gewerbe; Naturlehre mit besonderer Berücksichtigung der Mechanik und Technologie; Arithmetik mit gewerblicher Buchführung; Geometrie, geometrisches Zeichnen und die Anfangsgründe der Darstellenden; Populäre National-Ökonomie; Fachzeichnen und Modellieren; Populäre Erläu-

terung der wichtigsten Gewerbegesetze und Arbeiten in der Schulwärkstätte.

C) An Bürgerschulen mit kaufmännischer Richtung:

Naturgeschichte mit Waarenkunde; Naturlehre mit chemischer Technologie: kaufmännisches Rechnen mit einfacher und doppelter Buchführung und mit Komptoir-Arbeiten; Freihandzeichnen; Populäre Erklärung der wichtigsten kaufmännischen Gesetze und kaufmännische Terminologie.

Da auch die reorganisierten Bürgerschulen von Knaben und Mädchen besucht waren, wurden an denselben Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten angestellt, und um Zeit für diesen Gegenstand zu gewinnen, erteilte man den Schülerinnen Dispens von einigen Lehrfächern.

1894 wurden für die neuerorganisierten Knaben-Bürgerschulen wieder neue Lehrpläne herausgegeben, da sich bei der Durchführung der erstgenannten einige Schwierigkeiten zeigten Auch wurden alle drei Kategorien der Knaben-Bürgerschulen in eine einzige zusammengezogen mit der Bezeichnung Bürgerschule-Realer-Richtung, weil sich dieselben dem neuen Lehrplane nach den Realschulen nähern, weshalb auch die französische Sprache von der VII. (III) Klasse an fakultativ eingeführt wurde.

Von all diesen Reformen blieben die Mädchen-Bürgerschulen unberührt. Dieselben blieben in ihrer Eigenschaft als höhere Mädchenschulen, welchen auch nun die Aufgabe zusteht, dem weiblichen Geschlechte eine höhere Ausbildung und gleichzeitig für einige Berufszweige die nötige allgemeine Vorbildung zu gewähren. Um jedoch den Mädchen den Übertritt in das im Jahre 1891 errichtete Mädchen-Lyceum zu ermöglichen, wurde 1894 auch für die höheren Mädchenschulen der Lyceum-Lehrplan eingeführt.

Für die höheren Mädchenschulen ist dies seit ihrem Bestande der dritte Lehrplan; der erste, 1874 herausgegeben, weist mit dem jetzigen insoferne eine Ähnlichkeit auf, dass sich beide durch grosse Stundenzahl (27—28 Stunden wöch.) und besonderes Betonen der wissenschaftlichen Bildung auszeichnen. Der zweite Lehrplan, herausgegeben 1883 nahm auf die körperliche Entwicklung und auf den künftigen natürlichen Beruf der Mädchen dadurch grössere Rücksicht, als er alles ausschied, was für die Bildung künftiger Hausfrauen entbehrlich ist, beschrenkte auch die Anforderungen in

den einzelnen Unterrichtsgegenständen auf ein möglichtes Minimum; gewann dadurch mehr Zeit für die weiblichen Handarbeiten in der Schule, und für die praktische Vorbereitung durch die Mütter im Hause selbst. Die Zahl der gesamten wöchentlichen Schulstunden wurde auf 25 reduziert und der Unterricht dürfte an Vormittagen nur drei Stunden in Anspruch nehmen.

Mit Ende des Schuljahres 1900—1901 gab es in Kroatien-Slavonien 18 Knaben-Bürgerschulen, die insgesamt von 1008 Knaben und 529 Mädchen besucht wurden. An denselben wirkten 100 Lehrkräfte. Von den ausgewiesenen Bürgerschulen waren nur fünf achtklassig, die andern sechsklassig. Höhere Mädchenschulen (Mädchen Bürgerschulen) gab es 11, davon drei Private mit dem Öffentlichtkeitsrechte, und zwar in den Klösteren zu Zagreb (Agram) Varazdin und Djakovo. Besucht wurden dieselben von 1468 Schülerinnen welchen 89 Lehrer und Lehrerinnen Unterricht erteilten.

Schlieslich muss noch bemerkt werden, dass die Bürgerschulen in Kroatien auch den Namen höhere Volksschulen führen, welcher Umstand dazu beigetragen hat, dass im Auslande, namentlich in Österreich, über den Zweck und die Einrichtung dieser Anstalten schiefe Ansichten entstanden sind. Dies ist besonders zutage getreten gelegentlich der Besprechung der Umgestaltung resp Erweiterung der öst Bürgerschulen, wo hervorgehoben wurde, dass sogar den Schülern der kroatischen höheren Volksschulen das Recht zur Aufnahme in die Kadetenschulen eingeräumt wird, welches Recht bekanntlich die österr. Bürgerschulen nicht besitzen, es aber jetzt auch für sich beanspruchen.

Die Erhaltungskosten aller Knaben- und Mädchenbürgerschulen beliefen sich auf K 248.973·44. An Lehrmitteln hatten diese Anstalten insgesamt 3039 Stück.

4. Lehrlingsschulen.

Das neue Gewerbegesetz vom Jahre 1884 enthält im Gesetz-Artikel XVII. die näheren Bestimmungen über das Verhältnis der Kaufleute und Gewerbetreibenden zum Hilfspersonal, zu den Gewerbevereinigungen sowie zu den Gewerbebehörden. Bezüglich der Ausbildung und Fortbildung des Nachwuchses besagt § 80, dass überall wo sich wenigstens 50 Lehrlinge befinden, die betreffende Gemeinde verpflichtet ist eine eigene Lehrlingsschule zu erhalten.

Auf Grund des oberwähnten G. A. wurde von der Unterrichtsabteilung der kroatischen Landes-Regierung 1886 ein Statut husgearbeitet, und Lehrlingschulen ins Leben gerufen.

Die Lehrlingschulen zerfallen in eine niedere und eine höhere Abteilung In die niedere Abteilung werden jene Lehrlinge aufgenommen, welche die Elementarschule nicht vollständig absolviert haben jedoch des Lesens, Schreibens und Rechnens kundig sind In die obere Abteilung jene, welche die untere Abteilung mit Erfolg, oder aber eine, oder mehrere Klassen der Bürger- eventuell auch Mittelschule absolviert haben.

Die untere Abteilung hat eine, die obere drei Klassen.

Lehrlingsschulen, die wenigstens von 10 kaufmännischen Lehrlingen besucht werden, erhalten eine besondere Abteilung in welcher sie separat in den Elementen der wichtigsten kaufmännischen Disciplinen unterrichtet werden. Bei Errichtung von Parallel-Klassen muss darauf Rücksicht genommen werden, dass Lehrlinge verwandter Gewerbe gemeinsam den Unterricht genissen, damit bei Bearbeitung des Lehrstoffes auf die speziellen Bedürfnisse derselben Bedacht genommen werden kann. Die Unterrichtssprache ist in allen Lehrlingsschulen kroatisch.

Mit Ende des Schuljahres 1900—1901 gab es in Kroatien-Slavonien im ganzen 37 Lehrlingsschulen mit 4608 Schülern ; an denen 305 Lehrer unterrichteten. Die Erhaltungskosten betrugen 125.023·07 K, welche zum grössten Teil aus den Gemeindekassen gedeckt wurden.

Die Unterrichtszeit umfasst 12 Stunden wöchentlich, welche auf zwei Wochentage zu je 4 Stunden und auf den Vor- und Nachmittag des Sonntags verteilt werden, und zwar derart, dass am Sonntag die Lehrlinge im Zeichnen und Religion unterrichtet werden

5. Lehrerbildungsanstalten.

Erst im J. 1871 wurden in der Militärgrenze und im J. 1874 in Zivil-Kroatien-Slavonien selbstständige Lehrerbildungsanstalten mit drei Jahrgängen errichtet, u. z. in jedem Landesgebiete eine. Auserdem wurde im selben Jahre auch eine Lehrerinnenbildungsanstalt in der Landeshauptstadt errichtet. Zur Aufnahme wurde jetzt das mit gutem Erfolge

absolvierte Untergymnasium, Unterrealschule oder vollständige Bürgerschule (höhere Mädchenschule) gefordert

Mit der Einverleibung der Militärgrenze und dem Insleben-treten des neuen Schulgesetzes vom Jahre 1888 wurden die Lehrerbildungsanstalten auf 4 Jahrgänge erweitert, und am Ende des 4 Studienjahres Reifeprüfungen eingeführt, welche zur provisorischen Anstellung berechtigen, während nach zweijähriger Dienstzeit eine besondere Lehrbefähigungsprüfung vorgeschrieben ist.

Mit Ende des abgelaufenen Schuljahres gab es im ganzen 4 Lehrer- und 2 Lehrerinnenbildungsanstalten, das Mädchenlyceum nicht eingerechnet, welches mit seiner pädagogischen Abteilung den Lehrerinnenbildungsanstalten gleichwertig ist. Davon sind drei Lehrerbildungsanstalten Landesinstitute. Eine Lehrer- und eine Lehrerinnenbildungsanstalt sind gr.-or. konfessionell, und eine Lehrerinnenbildungsanstalt wird von den barmherzigen Schwestern in Zagreb erhalten.

Mit jeder Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt ist eine Übungsschule verbunden.

Zur Anstellung an der Lehrerbildungsanstallt wie auch an der Übungsschule wird zumindenst die Befähigung für Bürgerschulen gefordert, doch werden an ersteren gewöhnlich geprüfte Mittelschullehrer bevorzugt.

Da die Lehrerbildungsanstalten in die Kategorie der Mittelschulen gerechnet werden, so finden auf dieselben alle Bestimmungen bezüglich der Rechtsverhältnisse ihre volle Anwendung; demzufolge wird den definitiv angestellten Hauptlehrern nach dreijähriger zufriedenstellender Dienstzeit ohne Rücksicht der Lehrbefähigung der „Professor' Titel zuerkannt.

An den 4 Lehrerbildungsanstalten und an den 2 Lehrerinnenbildungsanstalten wirkten insgesamt 78 Lehrkräfte. Die Zahl der Schüler betrug 896. Ein Elementarlehrer-Diplom erhielten 92 Herren und 100 Damen; 10 Herren und 12 Damen hingegen erhielten ein Bürgerschullehrerdiplom.

Die Zahl der Unterrichtsstunden sowie der Lehrgegenstände zeigt die Tabelle Seite 128.

Ausserdem können noch mit Bewilligung der Landesregierung auch andere Unterrichtsgegenstände fakultativ eingeführt werden.

Lehrgegenstand	I.	II.	III.	IV.	Summe
1. Religionslehre	2	2	2	2	8
2. Pädagogik nebst prakt. Übg.	—	4	6	9	19
3. Kroatische (serbische) Sprache	4	3	3	3	13
4. Deutsche Sprache	2	2	2	2	8
5. Geographie	1	1	2	1	5
6. Geschichte und Landesverfas.	2	2	1	1	6
7. Mathematik u, geom. Zeichnen	3	3	3	2	11
8. Naturgeschichte	3	2	1	1	7
9. Physik und Chemie	2	2	1	1	6
10. Landwirtschaft u. prakt. Arb.*)	2	2	2	1	7
11. Slöjd	—	—	2	2	4
12. Schönschreiben	1	1	—	—	2
13. Freihandzeichnen und Model	4	2	2	1	9
14. Musik und Gesang	2	2	1	2	7
15. Klavier	2	2	1	1	6
16. Orgelspiel	—	—	2	2	4
17. Violinspiel*)	2	2	2	2	8
18. Turnen	2	2	1	1	6
Zusammen	39	39	37	37	134

*) Violinspiel ist nicht obligat.

In Lehrerinnenbildungsanstalten entfallen folgende Gegenstände: Landwirtschaft mit prakt. Arb., Klavier und Orgelspiel. Statt dessen sind Haushaltungskunde und weibliche Handarbeiten obligate Unterrichtsgegenstände.

II. Mittelschulen.

Zu denselben werden gerechnet: Obergymnasien, Oberrealgymnasien, Unterrealschulen und das Mädchenlyceum.

I. Gymnasien und Realgymnasien.

Das erste Gymnasium finden wir 1592 in Lepoglava, das zweite 1607 in Zagreb. Diesem folgten nach [und nach auch andere. Alle Gymnasien waren in Händen der Jesuitten und als dieser Orden aufgehoben wurde, übernahmen die

Pauliner — u. a Orden — diese Anstalten. Nachdem aber 1786 auch der Pauliner Orden aufgelassen wurde, übergiengen die Gymnasien nach und nach in weltliche Hände, und bekamen so erst jetzt den Karakter allgemein nützlicher Bildungsanstalten, indem bis nun Religion und Latein fast den ganzen Lehrplan ausfüllten, während die Güter der aufgelassenen Orden reichliche Mittel boten zur Erhaltung dieser Lehranstalten.

Einen weiteren Schritt nach Vorwärts brachte das Jahr 1770 als Königin Maria Therezia erklärte, dass es Pflicht des Staates sei, für die Schulen zu sorgen, und das Jahr 1854 als nämlich der bereits 1849 entworfene Organisations-Entwurf für Gymnasien und Realschulen in's Leben trat.

Bis 1894 gab es in Kroatien-Slavonien Unterrealschulen und Untergymnasien mit 4, Oberrealschulen mit 7, dann Obergymnasien mit 8 Klassen, ferner Realgymnasien nach österreichischem System. Mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. September 1894 wurden die Realschulen und Realgymnasien derart reorganisiert, dass die ersteren auf acht Klassen erweitert wurden, um die bisherige Überbürdung der Schüler zu mildern, und um den Lehrstoff gründlicher durcharbeiten zu können.

„Diese Anstalten sind eigentlich Realschulen geblieben mit dem Unterschiede, dass für die sogenannte humanistische Bildung mehr Raum geschaffen wurde; d. h. es wird auf das Studium der Geschichte und Literatur mehr Gewicht gelegt, ferner wurde die lateinische Sprache vom 3 Jahre angefangen eingeführt; jedoch nur als relativ obligater Gegenstand, da der Schüler anstatt Latein auch das Französische wählen kann. Man sieht hieraus, dass die Teilung der Schüler (Unterrichtsfächer) schon im 3. Schuljahre eintritt.

Vom 5. Schuljahre an kommt noch das Ungarische hinzu, welches die Schüler anstatt des Französischen wählen können; die französische und die ungarische Abteilung bekommt noch die darstellende Geometrie als neuen Gegenstand. Man sieht aus der Stundenübersicht (S. 131.), dass Latein in ebensoviel Stunden gelehrt wird, wie Französisch und darstellende Geometrie zusammen

Daraus ist zu entnehmen, dass die Schüler dieser Anstalten nicht gezwungen sind, schon vor ihrem Eintritte in die Mittelschule über ihre Zukunft zu entscheiden, sondern hiermit noch zwei oder vier Jahre warten können.

Jene Schüler, welche das Französische wählen, haben

eigentlich eine „österreichische Realschule“ absolviert. Die Abiturienten des lateinischen Kurses können die Universität in Agram als ordentliche Hörer besuchen (ausgenommen die theologische Fakultät), diejenigen ohne Latein endlich können sich als ord. Hörer nur an der mathematisch-naturwissenschaftl. Abteilung der philosophischen Fakultät einschreiben lassen.

Derzeit bestehen 10 Obergymnasien,*) 7 achtklassige Realgymnasien*) und 3 vierklassige Realgymnasien. Als zweiklassige Unterrealgymnasien dieser Kategorie kann man auch einige sogenannte höhere Volksschulen realistischer Richtung betrachten, welche in grösseren Ortschaften errichtet sind. Diese haben nahezu denselben Lehrplan, wie die 2 unteren Klassen der Realgymnasien, und die Schüler derselben können in entsprechend höhere Klassen der Realgymnasien übertreten

Während jedoch an den Realgymnasien Lehrkräfte mit Hochschulbildung wirken, sind an den erwähnten höheren Volksschulen Lehrer mit einer Befähigung für Bürgerschulen (höhere Volksschulen) tätig.“ (Ung. Päd. Revue I. J. S. 171).

Maturitätsprüfungen wurden in 9 Gymnasien, 5 Realgymnasien und in 1 Mädchenlyceum, zusammen in 15 Mittelschulen gehalten, Zu den Maturitätsprüfungen meldeten sich 443 Schüler. Unter diesen wurden auf Grund der schriftlichen Prüfung zur Wiederholungsprüfung verhalten 5 Schüler. Zur mündlichen Prüfung melden sich 438, von denen 86 mit Auszeichnung, 284 mit gutem Erfolge maturierten; zur Emendation verhalten wurden 50, zur Wiederholungsprüfung angewiesen wurden 7 Schüler Zur Emendation meldeten sich 50, die alle durch kamen; 7 Schüler legten die Wiederholungsprüfung mit Erfolg ab. Von der Maturitätsprüfung definitiv zurückgewiesen wurde 1 Gymnasialschüler.

Das Nähere über die Frequenz und den Stundenplan der hier erwähnten Mittelschulen enthalten die Übersichtstabellen auf Seite XIX. An allen Mittelschulen, mit Ausnahme der Lehrerbildungsanstalten, wird Schulgeld und Aufnahmstaxe gezahlt. Ersteres beträgt K 12, letzteres K 4 Befreiung findet statt auf Antrag des Lehrkörpers für unbemittelte und fleissige Schüler vom II. Semester der I. Klasse an. Auserdem wird auch ein Bibliotheksbeitrag eingehoben, der

*) Das Obergymnasium in Karlovac-Rakovac ist eigentlich von der III. Kl. an eine Doppel-Anstalt, obzwar unter einer Leitung und einem Lehrkörper; daher es hier auch doppelt ausgewiesen wurde.

Schüler an den Mittelschulen.

Zu Beginn des Schuljahres	Am Ende des Schuljahres	Davon waren am Ende des Schuljahres in:				Der Konfession nach waren:				
		Gymnasien	Realgymnasien	Unter-Realschulen	Mädchen-Lyceum	röm.-kath.	gr.-kath.	grich.-orient.	ev. A. B.	izraelit
6693	6287	3461	1732	730	364	4377	38	1255	55	562

Die Lehrer an den Mittelschulen.

Religionslehrer	Professoren und wirkl. Lehrer	Supplenten	Hilfslehrer	Zusammen
56	210	74	66	406

Anmerkung: Alle Supplenten haben die vorgeschriebenen Universitätsstudien; manche haben auch die Befähigungsprüfung abgelegt. Als Hilfslehrer (Nebenlehrer) werden gerechnet die Religionslehrer jener Schüler, welche in geringer Minorität sind, sowie die Lehrer der nicht obligaten Lehrfächer, wenn sie nicht selbst vielleicht in den Status der Anstalt gehören.

Übersicht des Lehrplanes für Realgymnasien.

Lehrgegenstand	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	Summe
1. Religionslehre	2	2	2	2	2	2	2	2	16
2. Kroatische Sprache	5	4	2	2	2	2	2	3	22
3. Deutsche Sprache	5	4	3	3	3	2	2	2	24
4. Lateinische Sprache*)			5	4	5	6	5	6	31
5. Französische Sprache*)	—	—	5	4	3	3	3	3	21
6. Ungarische Sprache[1])	—	—	—	—	3	3	3	3	12
7. Geographie	2	2	2	2	1	1	1	1	12
8. Geschichte	—	2	2	2	2	3	2	2	15
9. Matbematik	4	3	3	3	4	5	3	3	28
10. Geometrie u. geomet. Zeichnen	—	3	2	3	—		—	—	8
11. Darstellende Geometrie[2])	—	—	—	—	2	3	2	3	10
12. Naturgeschichte	2	3	3[3])	—	3	3	2	—	13
13. Physik	—	—	3[4])	3	—	—	4	4	14
14. Chemie	—	—		2	3	3	2	2	12
15. Philosoph. Propädeutik	—		—	—	—	—	2	2	4
16. Freihandzeichnen	4	4	4	4	4	2	2	2	26
17. Schönschreiben	2	1	—	—	—	—	—	—	3

*) Fakultativ obl ga'. 1) Obl:gat für jene, die nicht französisch ler.n. 2) Obligat für j ne, die nicht lateinisch lernen, 3) Nur im II. Semeste. 4) Nu im I. Semes'er. Auserdem werden als nichtobligat geleh": Gesang. Turren Stenographie und ital:eni che Sp ache

für die Neueintretenden mit K 1, und für die andern Schüler mit 40 Heller jährlich bemässen ist. Mit Lehrmitteln sind alle Anstalten gut versehen. Der Wert dersebelben beträgt ½ Million K. Jede Mittelschule hat eine gut eingerichtete Lehrer- und Schüler-Bibliothek.

2. Das Mädchenlyceum.

Dieses wurde im Schuljahre 1892—93 wohl zu erst Versuchsweise in Zagreb von der Landesregierung eröffnet. Die Anstallt ist zwar noch immer provisorisch, ihr Bestand ist aber schon insoferne gesichert, als sie sich durch ihre vorzügliche Leistung bewährt, ja als unentberlich erwiesen hat.

Der Lehrplan des Mädchenlyceums schliest sich an die 4klassige Elementarschule an, und umfasst folgende Lehrgegenstände :

Lehrgegenstand	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	Summe
1. Religionslehre	2	2	2	2	2	2	2	2	16
2. Kroatische Sprache	4	4	3	3	3	3	3	3	26
3. Französische Sprache	—	—	5	5	4	4	4	4	26
4. Deutsche Sprache	3	3	3	3	2	2	2	2	20
5. Englische Sprache	—	—	—		5	5	5	5	20
6. Lateinische Sprache	—	—	—	—	5	6	5	5	21
7. Pädagogik	—	—	—	—	3	4	5	6	18
8. Weltliteratur	—	—	—	—	2	2	2	2	8
9. Geographie	2	1	2	1	—	—	1	—	7
10. Geschichte	—	2	2	2	3	3	2	2	16
11. Mathematik	3	3	2	3	3	3	3	3	23
12. Naturwissenschaften	2	3	2	4	3	2	2	3	21
13. Philosophische Propedeutik	—	—	—	—	—	—	1	1	2
14. Freihandzeichnen	4	4	2	2	2	2	2	2	20
15. Weibliche Handarbeiten	3	3	2	2	2	2	1	—	15
16. Gesang	1	1	1	1	1	1	1	1	8
17. Gymnastik	1	1	1	1	1	1	1	2	8
18. Schönschreiben	2	1	1	—	—	—	—	—	4
Zusammen	27	28	28	29	31	30	42	42	279

Englische und lateinische Sprache und Pädagogik sind fakultativ obligate Gegenstände. Die Schülerinnen wählen einen der drei Unterrichtsfächer. Für diejenigen Schülerinnen, welche sich dem Lehrerfache widmen wollen, und daher Pädagogik wählen, entfällt Philosophische Propedeutik. Das kroatische Mädchenlyceum besteht demnach aus zwei Abteilungen; einer Pädagogischen und einer Sprachlich-Wissenschaftlichen.

Am Mädchenlyceum wird Schulgeld gezahlt, u. z. 10 K monatlich, welches jedoch berücksichtigungswürdigen Schülerinnen auch nachgesehen werden kann. Die Einschreibegebühr beträgt 8, und der Biblioteksbeitrag 2 K, diese hat ein jeder Schüler zu entrichten.

Am Ende der Studienzeit können sich die Schülerinnen der Maturitätsprüfung unterziehen, und es gelten für sie diesbezüglich dieselben Bestimmungen wie für ihre männlichen Kollegen Den Abiturientinnen der wissenschaftlich-sprachlichen Abteilung steht dann der Zutritt zu den philosophischen und pharmaceutischen Universitätsstudien offen. Dies hat auch seine praktische Bedeutung erhalten durch die allerhöchste Entschliessung vom 20 August 1901, laut welcher sich die Frauen auch dem Apothekerberufe widmen können.

Am Mädchenlyceum wirken 27 Lehrpersonen. An der damit verbundenen Übungsschule war eine Lehrerin tätig.

Das Lyceum war von 364 Schülerinnen besucht. Zur Reifeprüfung meldeten sich 38 Mädchen, von denen 32 die Reifeprüfung erfolgreich bestanden haben.

Für die Schülerinnen des Lyceums besteht ein vom Frauen-Verein gegründetes Internat.

III. Hochschulen.

An Hochschulen besitzt Kroatien-Slavonien, nebst den theologischen Lehranstalten in Jenj, Djakovar und Karlovce (Syrmien, gr. or.) die Franz-Josef I. Universität in Zagreb, mit der seit 1896 die Forstakademie verbunden ist.

Die Universität wurde am 19 Oktober 1874 eröffnet, obwol sie eigentlich schon seit 1607 bestand. Das Gymnasium der Jesuiten hatte nämlich auch eine Akademie in Verbindung: „Akademica scientiarum“, an der Theologie, Philosophie und die Rechtswissenschaften gelehrt wurden. Das eigentliche Gymnasum hiess „Archigymnasium“,

Bis zur Eröffnung der jetzigen Universität hatte Kroatien nur eine Rechtsakademie, welche allerdings so organisiert war, wie die betreffenden juristischen Fakultäten der öster.- oder ung. Universitäten, denn die Hörer derselben konnten ihre Studien an allen Universitäten des Innlandes fortsetzen, und sich den Prüfungen und Rigorosen unterziehen.

Die Franz Josef I. Universität in Zagreb hat drei Fakultäten; die medizinische Fakultät wird errichtet, sobald die Erhaltungskosten für dieselbe gesichert sein werden. Mit der philosophischen und jurid. Fakultät ist je ein Seminar verbunden. Das Unterstädter Gymnasium dient als Übungsschule für die Prof.-Kandidaten.

Seit 1882 ist mit der philosophischen Fakultät auch der Pharmacenten-Lehrkurs verbunden.

1894 bekam die Universität das Recht zur Promovierung „sub auspiciis regis“

Die Zahl der Universitätshörer betrug im I. Semester 829. An der philosophischen Fakultät 128 + 35, an der jurid. 569, an der theolog. 97. Von sämtlichen Hochschülern waren 589 röm.-kath., 9 gr.-kath., 173 gr.-orient., 2 ev. A. B., 17 Israeliten und 6 Mohamedaner; ferner 36 aus dem ungarischen Mutterland, 65 aus Österreich, 33 aus andern Ländern, die übrigen waren aus Kroatien-Slavonien. Insgesamt wirkten 28 ordentliche, 11 ausserordentliche Professoren, 20 Privatdozenten und 18 Lehrer. Bemerkenswert ist noch, dass am Schulgeld die Professoren nicht participieren. Die Professoren hielten im ersten Semester 120, im II 155 Vorlesungen; wöchentliche Stundenzahl im I. Semester 350, im II 407. Doktordiplome wurden ausgefolgt: rechtswissenschaftliche 19, philosoph. 6, kanonische 2; ferner pharmaceutische Diplome 20 und 16 Professorendiplome. Die Gesamtausgaben der Universität Zagreb betrugen 377,200 K; hievon entfielen aui Personalgebühren 294,100 K.

Mit der Universität sind folgende Institute verbunden: 1. die Universitäts-Bibliothek; 2. das physikalische Kabinet; 3. das chemische Laboratorium; 4. der botanische Garten, derselbe umfasst 6·5 Kat.-Joch, dessen Erweiterung aber auf 10 Kat.-Joch in nächster Zeit bevorsteht.

Für den Unterricht in der Zoologie und Mineralogie stehen den Universitätshörern die Landes-Museen zur Verfügung.

Nebst diesen Museen, welche selbstverständlich auch dem allgemeinen Kulturinteresse dienen, und deshalb dem

Publikum zugänglich sind, hat Zagreb auch noch eine Bilder-Galerie, ein Gewerbe-kaufmännisches und ein Schul-Museum

An den 2 röm.-kath. und an eine gr.-orient theologische Anstalt wirkten zusammen 14 ord und 8 ausserord. Professoren. Sie hielten in jeden Semester 34 Vorlesungen in wöch. 135 Stunden; die Zahl der Hörer war 152 im I. und 145 im II. Semester.

*

Als den allgemeinen Kulturinteressen dienend, verdient besonders hervorgehoben zu werden, der kroat.-pädag. literarische Verein; die Matica Hrvatska, der liter. ein St Jero und nun die unter dem Protektorate des Bisch Strossmayer stehende südlavische Akademie für Kunst und Wissenschaft, für welche, sowie insbesondere für die Universität Bischof Strossmayer namhafte Beträge gewidmet hat.

Zu den Hochschulen können wir schliesslich rechnen die kgl Landeslandwirtschaftliche Lehranstalt in Krizevac.

Diese Anstalt wurde 1860 aus Landesmitteln errichtet, und bestand aus zwei Abteilungen, je eine für den land- u. forstwirtschaftlichen Unterricht, mit je zwei Jahrgängen Zur Aufnahme genügten bis zum Jahre 1877 die 4 unteren Klassen einer Mittelschule. Dann wurden 6, und seit 1901: 8 Klassen, d h. die vollständige Mittelschule mit Reifezeugnis gefordert. Es besteht jedoch die Begünstigung, dass Jünglinge auch noch ohne Matura aufgenommen werden können, wenn sie sich einer Aufnahmsprüfung an der Anstalt unterziehen, und dieselbe mit Erfolg ablegen. Für ausserordentliche Hörer genügt jedoch eine geringere Vorbildung.

Der Unterricht zerfällt in einen theoretischen und praktischen. Der erstere dauert zwei, der letztere ein Jahr.
Mit dieser höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt ist eine Ackerbauschule in Verbindung In dieselbe werden Jünglinge aufgenommen, die wenigstens das 20 Lebensjahr erreicht, und die Elementarschule mit Erfolg absolviert haben. Der Unterricht dauert zwei Jahre, und ist zumeist praktischer Natur. Die Theorie wird nur in dem Ausmasse erteilt, als es zum Verständnis der Praxis notwendig ist.

Die Studierenden sind im Internat unterbracht, in welchem die Studierenden der höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt monatlich K 45, und jene der Ackerbauschule K 30 zahlen. In der h landwirtschaftlichen Lehranstalt beträgt das Schulgeld 20 K pro Semester

An d. h. Lehranstalt wirken: 1 Direktor, 9 ordentliche Lehrer und 3 Assistenten; an der Ackerbauschule: 1 Verwalter und 5 Lehrkräfte. Beide Anstalten haben ausserdem noch ausreichendes Kanzlei- und Hilfspersonal.

Die höhere Landw. Lehranstalt wurde besucht von 19 Höhrern, und die Ackerbauschule von 11 Landwirten.

IV. Fachschulen.

I. Die nautische Schule in Bakar.

Ihre Entstehung datiert aus dem Jahre 1849, doch verdankt sie ihre jetzige Organisation der neueren Zeit. Gegenwärtig besteht diese nautische Lehranstalt aus 5 Jahrgängen und 2 Vorbereitungsklassen, welch letztere von Mädchen und Knaben gemeinsam besucht werden, wie dies auch an allen Knabenmittelschulen und Unterrealschulen der Fall ist. Für den praktischen Unterricht hat die Anstalt eine eigene Jacht,

Die nautische Schule wurde von 107 Schülern besucht die Vorbereitungsklassen nicht eingerechnet.

An der Anstalt wirken nebst dem Direktor 17 Lehrkräfte.

2. Höhere Handelsschulen.

Für die höhere fachmännische Ausbildung der Handelsbeflissenen und derjenigen, die sich einer ähnlichen Laufbahn und Lebensstellung widmen, zu der keine wissenschaftliche Vorbildung nötig ist bestehen in Kroatien-Slavonien seit 1883—84 höhere Handelsschulen, organisiert nach dem Muster gleicher Anstalten in Ungarn. Bei Kreierung der höheren Handelsschulen werden gleichzeitig die bestandenen niedern Handels-Lehranstalten aufgelassen.

Die Aufnahme in die höheren Handelsschulen finden Jünglinge, welche mit gutem Erfolge die vier untern Klassen der Realschule, des Gymnasiums oder Realgymnasiums absolviert und das 15. Lebensjahr zurückgelegt haben. Bürgerschüler müssen sich einer Aufnahmsprüfung unterziehen. Das Schulgeld ist gleich dem der Realgymnasien. Diese Anstalten sind vorläufig noch nicht selbstständig, sondern haben die Leitung und den Lehrkörper mit Ausnahme einiger Specialfächer, mit den betreffenden Oberrealgymnasien gemeinsam.

Die Abiturienten geniessen das Einjährigfreiwilligenrecht, sowie Anspruch auf Staatsanstellung im Kassen- und Manipulationsdienste laut G. A. I. vom Jahre 1883. Die Lehrfächer-Verteilung ist aus folgender Tabelle ersichtlich.

Die Zahl der Schüler betrug an allen 4 Hochschulen 344, der Professoren 67.

Übersicht der Unterrichtsgegenstände für Handelsschulen.

Gegenstand	Klasse I	Klasse II	Klasse III	Summe
1. Kroatische Sprache	3	3	2	8
2. Deutsche Sprache	3	3	3	9
3. Französische Sprache	3	3	3	9
4. Kaufm. Geographie u. Statist.	2	2	2	6
5. Geschichte	2	2	2	6
6. Mathematik u. polit. Arithm.	4	2	2	8
7. Kaufm. Arithmetik	3	3	2	8
8. Usance-Lehre	—	—	1	1
9. Physik	2	1	—	3
10. Chemie u. chem. Technologie	—	2	2	4
11. Naturgeschichte	3	—	—	3
12. Waarenkunde	—	2	3	5
13. Lehre vom Handel, kauf. Korresp. u. Buchführung	4	6	—	10
14. Komptoir-Arbeiten	—	—	4	4
15. Gesetzkunde	—	2	3	5
16. Nationalökonomie	—	—	2	2
17. Schönschreiben	2	—	—	2

Anmerkung: Neben diesen obl. Fächern erhalten die Schüler auch noch Unterr. in der italienischen Sprache, in Stenographie, Gymnastik und Gesang.

3. Die kgl. Landes-Gewerbeschule in Zagreb.

Dieselbe wurde 1882 mit Unterstützung der Landes-Regierung vom Verein für Gewerbe, Industrie und Kunst gegründet, jedoch schon 1889 von der Landesregierung übernommen, und die Erhaltungskosten ins Landes-Budget eingesetzt

Die Organisation ist ähnlich der verwandter Anstalten in Ungarn und ist mit einem Internat verbunden.

Einen integrierenden Bestandteil der Gewerbeschule

bildet das Museum für Kunst, Industrie und Gewerbe mit einer reichen Bibliothek.

An der Anstalt wirken ausser dem Direktor 26 Lehrkräfte; die Zahl der Schüler beträgt in allen Abteilungen 113

4. Fachschulen für Korbflechterei, Weberei und Holzschnitzerei.

Um der Landbevölkerung mit unfruchtbaren oder geringen Bodenbesitz die Gelegenheit zu bieten sich für einen lohnenden Nebenverdienst auszubilden, hat die Landesregierung 1884 und 1885 obenerwähnte Fachschulen ins Leben gerufen.

Ausser den hier erwähnten Fachschulen gründete die Landes-Regierung auch eine Uhrmacherschule. Dieselbe ist jedoch nach kurzem Bestande eingegangen. Gegenwärtig bestehen noch folgende Fachschulen: für Weberei 1 mit 15, für Korbflechterei 1 mit 12, für Holzschnitzerei 3 mit 11 Schülern und eine Schule für Bau mit 19 Lehrer und 41 Schülern.

5 Ackerbauschulen.

Zu erwähren sind 6 Ackerbauschulen und 1 Winzerschule insgesamt mit 149 Schülern und 30 Lehrern.

Für einzelne Zweige der Landwirtschaft werden in Bozjakovina auf dem Gut der Herrschaft des Landes nach Bedarf Spezialkurse abgehalten.

6. Weibliche Fachschulen.

Zur jetzigen Organisation der weiblichen Fachschulen wurde der Grund gelegt mit der 1892 — vorerst provisorischen — Errichtung der weiblichen Fachschulen in Zagreb und mit dem Gesetz vom 22 Jänner 1894, welches zwar in seiner ganzen Ausdehnung nur für die kgl. Landes-Fachschule in Zagreb volle Giltigkeit hat. Diese Anstalt ist auch die Einzige vollständig ausgestattete weibliche Fachschule, welche nebstbei auch für die Ausbildung der Lehrkräfte für die übrigen Mädchen-Fachschulen Sorge trägt.

Nach dem Muster dieser Anstalt wurden alle andern Fachschulen des Landes organisiert, natürlich mit dem Unterschiede, dass sie nicht selbstständig, sondern mit den betreffenden Mädchenschulen des Ortes verbunden sind, weniger

Abteilungen, weniger Lehrkräfte und Lehrmittel haben selbstverständlich sonst auch in ihren Leistungen nicht gleichen Schritt halten können.

Die Mädchen-Fachschulen haben den Zweck, 1 die Mädchen zu befähigen sich durch Handarbeit einen Lebensunterhalt zu schaffen, 2. sie für das praktische Leben vorzubereiten.

Die Musteranstalt enthält folgende Abteilungen:

A) Weissnähen, u. z. Zuschneiden, Nähen mit der Hand und mit der Nähmaschiene, sowie das Ausbessern der Wäsche.

B) Abteilung für Damenkleider;

C) für Modisterei;

D) Strikerei, und

E) Teppichweberei.

An der Zagreber weiblichen Fachschule wirkten 31 Lehrer. Die Zahl der Schülerinnen belief 604.

Sonstige Mädchenfachschulen gab es 22 mit 64 Lehrkräften und 1070 Schülerinnen.

VI. Humanitätsanstalten.

1. Taubstummeninstitute.

Dieselben verdanken auch der Privatiniciative ihre Entstehung. Das erste derartige Institut wurde 1885 von dem Taubstummen Diurnieten Lampe, der seine Ausbildung im Wiener Taubstummen-Institut erhalten hatte, gegründet. Dieses ging zuerst in die Hände einer zu diesem Zwecke gegründeten Humanitäts-Gesellschaft, welche für Erhaltung der Taubstummen-Anstalt Sorge trug; im Jahre 1891 wurde die Taubstummenanstalt von der Landesregierung übernommen. Besteht gegenwärtig aus 5 Klassen, mit 44 Schülern (38 Knaben, 6 Mädchen) die alle im Institut unterbracht sind, das als Internat eingerichtet ist. Der Unterricht wird von 9 Lehrern und Erziehern erteilt.

2. Blindeninstitute.

Die Blindeninstitute haben in Kroatien eine alte Vergangenheit. Es waren dies jedoch nur Musik- und Gesangschulen der blinden Bettler, welche sich für ihren Beruf

ausbildeten und vorbereiteten. So bestand bis 1790 in Irig (Syrmien) eine derartige Schule, welche offenbar zu dem bedeutendsten ihrer Art zählte, denn sie führte den klangfollen Namen „Blinden Akademie“, und wurde von der Gemeinde erhalten bis zum obgenannten Jahre als sie nämlich vom Kriegsministerium aufgelöst wurde.

Nach einigen privaten Versuchen in den fünfzieger Jahren und später, kam es erst 1893 zur Errichtung einer Blindenanstalt auf Anregung des sich gleichzeitig gebildeten Vereins, das „St. Veit“, an dessen Spitze Bischof Drohobeczky stand. Dieses Institut ist nach dem ungarischen Muster als Landesanstalt eingerichtet ; hat 18 Zöglinge, die von 2 Lehrern, einem Religionslehrer und einer Lehrerin unterrichtet werden. Der besagte Verein gründete dann selbst zur Erinnerung an den Besuch Sr Majestät des Königs am 14 Oktober 1895 eine Anstalt für erwachsene Blinde. Hier werden 17 Zöglinge auf Kosten des Vereins erhalten; dieselben werden hier zu Bürstenbindern ausgebildet, sie erhalten 5% des Reingewinnes als Belohnung, und können nach vollendeter Lehrzeit die Anstalt verlassen, und selbständig des erlernte Handwerk betreiben; sie können aber auch weiter in der Anstalt verbleiben.

3. Waisenhäuser und Konvikte.

Den Grund zum ersten Waisenhause legten die Bürger; Huttler, Kohlhoffer und der Pfaradministrator Jesnit Monsperger vor mehr als 100 Jahren. 1806 betrug das Kapital 53.376 Gulden u. 53 Kr, welche aber durch Kapitalisierung die Summe von über eine Million Kronen erreichte. Von einem Teile dieses Kapitals wurde im Jahre 1870 ein stattliches Gebäude für das Waisenhaus errichtet; während der andere Teil mit allerhöchster Bewilligung zur Erbauung des denselben Namen führenden Spitale verwendet wurde. Die übriggebliebene Summe wurde fruchtbringend angelegt und dient zur Erhaltung des Waisenhauses und der Zöglinge Seit 1889 befindet sich die Anstalt in Händen der barmherzigen Schwestern v. h: Vinko de Paula. Die Zöglinge (Knaben und Mädchen) haben in der Anstalt vollständige Verpflegung und Bekleidung; besuchen die öffentlichen Schulen, wo sie nach vollendeter Schulpflicht, falls sie nicht weiter studieren wollen, in der Anstalt selbst ein Handwerk erlernen.

Die Mädchen bleiben bis zum 15. oder 16, Lebensjahre,

von wo sie, mit dem nötigen Kenntnissen ausgerüstet zu besseren Familien in Dienst treten.

Das Eduard Baron Jelasič'sche Waisenhaus in Zagreb wurde am 1. Oktober 1888 als Landes-Institut eröffnet. Es besitzt in Gebäuden, Grundstücken und Wertpapieren 1/2 Million Kronen an Vermögen.

Mit der Anstalt ist eine Elementarschule in Verbindung, die von den barmherzigen Schwestern erhalten wird, denen gleichzeitig auch das Waisenhaus zur Leitung und Verwaltung anvertraut ist.

Das bischöfliche „Orphanotrophium" in Zagreb, 1827. gegründet vom Bischof Vrhovec, sowie das 1835 vom Bischof Alagović in Pozsega eröffnete „Orphanotrophium" Erziehungshäuser Internate, in denen mittellose Jünglinge unentgeltliche, andere gegen entsprechende Bezahlung, Erziehung und Nachhilfe in ihren Studien erhalten. Dieselben können im Institut solange verbleiben bis sie 6 Gymnasialklassen absolviert haben.

Beide „Orphanotrophien" stehen in geistlichen Händen, und werden erhalten von den Legaten zu denen jeweilige Bischöfe (Erzbischöfe) beigetragen haben.

Ferner bestehen noch fünf Konvikte, u. z. das serbische Konvikt „Blagodjejajina" in Karlovce (Syrmien), gegründet unter dem Namen „Alumneum" vom serbischen Patriarchen Stefan Stratimirović im Jahre 1797 für arme Studenten des Gymnasiums und der theologischen Lehranstalt.

In Senj wurde eines 1857 vom damaligen Bischof Mirko Baron Ozegović gestiftet. Diese Stiftung durch spätere Widmungen einiger Geistlichen vermehrt, beträgt jetzt bei 90 000 K nebst zwei geräumigen Gebäuden. Im Institute sind freie, halbfreie und ganze Zahlplätze.

Gleichen Zwecken wie die erwähnten röm. kat. „Orphanotrophien' dient auch das bereits 1681 gegründete gr. kath, Seminar in Zagreb.

Das adelige Konvikt in Zagreb wurde 1613 gegründet. Nach dem es einigemale reorganisiert, auch aufgelassen, besteht es seit 1851. Hat gegenwärtig 43 freie Stellen; Zahlzöglinge werden auch aufgenommen. Für einen Zögling werden jährlich 600 K gerechnet, wofür die Zöglinge (Gymnasisten und Universitätshörer) Wohnung, Kost, Bedienung, Kleidung (Uniform, ähnlich jener der Wiener Terezianisten) erhalten; Tanzunterricht wird jedes 2. Jahr erteilt; für den

Unterricht in Musik und fremden Sprachen zahlen die Zöglinge ein mässiges Honorar.

An der Spitze des Konvikts, in welches jedoch auch Nichtadelige aufgenommen werden, steht ein geistlicher Direktor. Das Vermögen beträgt bei 700.000 K.

Erwähnenswert ist ferner auch noch das Lehrer-Konvikt gleichfalls in Zagreb. Dasselbe wurde 1893 eröffnet, und vorläufig im Gebäude des „Uciteljski dom" unterbracht. Gegenwärtig besitzt das Lehrer-Konvikt ein stattliches Gebäude, welches sowie das zur Erhaltung der Anstalt nötige Kapital durch Beiträge verschaft wurde.

Ausserdem bestehen noch einige kleinere Konvikte.

VI. Musikschulen.

Das erste Musikinstitut verdankt seine Entstehung einen Kaufmann und Bürger G. Popović, der 1826 in Zagreb mit einigen Musikfreunden einen Privat-Verein zur Pflege der Musik und des Gesanges gründete, aus dem sich nach und nach das heutige kroatische Konservatorium entwickelte, welches unter vorzügiicher Leitung unterstützt von 20 tüchtigen Lehrkräften und unter dem Protektorate des gr. kat. Bischofs J. Drohobeczky auf der Höhe seiner Aufgabe steht.

Die Anstalt ist jetzt ein Landesinstitut, umfasst drei Abteilungen mit je drei Klassen. Die Schüler sind entweder ordentliche oder ausserordentliche. Zu den ersteren gehören jene, welche sich vollauf dieser Kunst widmen, diese zahlen kein Schulgeld, müssen sich jedoch verpflichten 480 K zu entrichten, sobald sie eine Anstellung mit 3000 K jährlichen Gehalt erhalten. Ausserordentliche Schüler sind hingegen jene, welche nur nebenbei einzelne Abteilungen besuchen, diese zahlen 12 K Einschreibegebühr. Die Anstalt ist in ein zweckentsprechendes Gebäude unterbracht, das einen Wert von 220.000 K representiert. Die Zahl der Schulbesuchenden betrug 175, davon 113 Mädchen.

Ausserdem bestehen 5 städtische und mehrere Privatmusikschulen.

VII. Hebammenschule.

Dieselbe wurde nach dem Muster ähnlicher Anstalten Ungarns 1876 gegründet. Jährlich zweimal finden fünfmonatliche Kurse statt. Den Unterricht erteilt ein Professor mit Beihilfe einer Institutshebamme. Die Erhaltungskosten belaufen sich auf K 11 000. Besucht wurde die Hebammenschule im Berichtjahre von 52 Frauen und Mädchen. Bemerkt muss noch werden, dass die Frequentetinen auch praktischen Unterricht erhalten in der chirurgischen Abteilung des Barmherzigen Spitals in der Krankenpflege und in der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen.

VIII. Altersversorgung, Schulaufsicht, Schulmuseum.

Das Lehrpersonal der Landesanstalten, wozu auch einige Elementarschulen, und die meisten Bürgerschulen gehören, erhält aus Landesmitteln auch die Pension und die Versorgung der Witwen und Waisen. Für das Lehrpersonal der Kommunalanstalten hingegen ist im Sinne des Schulgesetzes ein besonderer Pensionsfond gegründet. Zu denselben zahlt jeder Lehrer (Lehrerin, denn dieselben haben gleiche Rechte und Pflichten) 25% des Anfangsgehaltes, ebensoviel auch von jeder Gehaltserhöhung ein für allemal; 2% jährlich vom ganzen in die Pension einrechenbaren Einkommen. Ferner trägt jede Schulgemeinde hiezu 10% der Lehrergehalte aller in derselben angestellten Lehrpersonen. In den Pensionsfond fliessen auch die Heiratsbeiträge, welche jeder Lehrer der Kommunalschule bei seiner Verheiratung zur entrichten hat. Derselbe beträgt 100 K.

Was endlich die Schulaufsicht in Kroatien betrifft, so ist zu bemerken, dass dieselbe sich aus zweierlei Faktoren bildet. Man kann sie ganz kurz bezeichnen mit Laien- und Fachmännischer-Aufsicht. Die erstere wird durch die Gemeinde-Schul-Ausschüsse, vornämlich aber durch den Vorsitzenden derselben, als Lokalschulinspektor, ausgeübt. In die Fachaufsicht teilen sich die Komitats- und die Landes-Schulinspektoren. Die ersteren haben die Pflicht jede Schule jährlich wenigstens einmal, die letzteren nach Bedarf zu

inspizieren. Erstere sind gleichzeitig auch Fachreferenten bei den Komitaten, letztere bei der Landesregierung, Abteilung für Kultus- und Unterricht. Sowohl die Komitats- als auch die Landesschulinspektoren müssen laut Gesetz dem Stande der Volksschullehrer entnommen werden. Die Aufsicht der Mittelschulen, Lehrerbildungs- und ähnlicher Anstalten ist nicht so mannigfaltig — was nebenbei gesagt, viel erspriesslicher ist, — sie wird nur durch zwei Landes-Schulinspektoren, einen der humanistischen, und einen der realistischen Fachgruppe ausgeübt.

Für die Herausgabe der erforderlichen Schulbücher, welche nach § 8. des Schulgesetzes für alle Elementarschulen dieselben sein müssen, sorgt der kgl. Landesschulbücher-Verlag.

Unsere jüngste Institution, das kroatische Schulmuseum, wurde 1901 in Zagreb eröffnet und ist im Lehrerheim (Uciteljski dom) unterbracht Es zerfällt in 3 Abt.: I. Musealgegenstände mit 41 Gruppen; II. die pädagogische Bibliothek, mit 27 Gruppen in der historischen und 38 in der modernen Abteilung; III das Archiv mit 10 Gruppen. Insgesamt befinden sich im Museum 4898 Gegenstände im Werte von K. 43,165·50: das Archiv nicht eingerechnet, dessen Wert, wie übrigens auch vieler anderer Gegenstände, nicht einmal annähernd bestimmt werden kann. Das Inventar repräsentiert einen Wert von K 16 059. Es ist Eigentum des Kroat pädag literarischen Vereins, der dasselbe auch erhält und verwaltet. Zur unmittelbaren Leitung des Museums wählt der Kroat. pädag. litetar Verein aus seiner Mitte den Kustos, dem nicht nur die Verwaltung des Museums, sondern auch die Fürung der ganzen Korrespondenz, des Inwentars sowol des Museums, als auch der Bibliothek obliegt. Das Schulmuseum übernimmt Lehrmittel von allen in- und ausländischen Firmen für die permanente Lehrmittel-Ausstellung und vermittelt auch den Verkauf der ausgestellten Objekte für die betreffenden Firmen gegen sehr mässige Provision.

IX. Lehrziele.

Lehrplan und Lehrziel der kroatischen Elementarschulen.

Solange die Elementarschulen in Kroatien-Slavonien für jede Schulkategorie besondere Lehrpläne hatten, waren die Anforderungen an Lehrer und Schüler infolgedessen bezüglich des zu erreichenden Zieles verschieden, je nachdem die Schule ein- oder mehrklassig war, d. h. je nachdem an der Schule ein oder mehrere Lehrer wirkten.

Im Jahre 1895 fühlte sich die Kultus- und Unterrichtsabteilung der kroatischen Landesregierung mittelst Verordnung vom 13. Dezember, Nr. 17.667, bewogen, einen einheitlichen Lehrplan für alle Elementarschulen (allg. Volksschulen) vorzuschreiben.*)

Dieser Lehrplan enthält das Minimum dessen, was unter normalen Verhältnissen in jeder Schule erreicht werden kann, ja erreicht werden muss. Dies schliesst natürlich nicht aus, dass in Schulen, in denen in jeder einzelnen Klasse eine Lehrkraft wirkt, die Klasse zudem nicht überfüllt ist und der Schulbesuch sowie auch andere Umstände nichts zu wünschen übrig lassen, auch über dieses Minimum hinausgegangen werden darf; wobei jedoch auch in diesem Falle darauf zu achten ist, dass dieses Mehr sich nicht auf Kosten eines korrekten und verständnisvollen Lesens, Rechnens und Schreibens ausbreite. Die Realien sind im Rahmen des im Lesebuche enthaltenen Materials auf Grund der Anschauung

*) Eine neuerliche Revision desselben steht baldigst bevor.

— soweit dies natürlich tunlich ist — durchzunehmen, zu welchem Zwecke wöchentlich ein Nachmittag zu gemeinsamen Schulspaziergängen und Schülerausflügen bei günstigem Wetter zu verwenden ist.

Für die Hand des Lehrers hat die Regierung auch einen Wegweiser zu den Lesebüchern und der Stoffverteilung des gesamten Unterrichtsmaterials herausgegeben.

In den Klassenbüchern, sowie in den Zeugnissen, welche letzteren nur auf Verlangen der Eltern ausgefolgt werden, wird der Fortgang in den einzelnen Lehrgegenständen mit: sehr gut, gut, genügend und nicht genügend am Ende des Semesters klassifiziert. Eine ungenügende Note hat die Wiederholung der Klasse zur Folge. Fleiss, Aufmerksamkeit und Schulbesuch werden nicht besonders klassifiziert, nur wird in den Semestralzeugnissen, Klassenbüchern und Prüfungsprotokollen die Zahl der versäumten, entschuldigten und nichtentschuldigten Unterrichtstage angeführt.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres finden öffentliche Prüfungen statt, die jedoch auf die Klassifikation der Schüler gar keinen Einfluss haben. In neuerer Zeit ist eine starke Strömung gegen diese Prüfungen in Lehrerkreisen bemerkbar.

Die Anzahl der für jeden Unterrichtsgegenstand bestimmten Lehrstunden zeigt die folgende Tabelle wobei zu bemerken ist, dass der Sprachunterricht und die Realien, in den beiden untersten Klassen der Anschauungsunterricht, nicht als besondere Lehrgegenstände angeführt sind, weil sie nur als ein ergänzender Teil des Unterrichtes in der Muttersprache zu betrachten sind, und deshalb auch die Bearbeitung dieses Lehrstoffes den jeweiligen Verhältnissen anzupassen ist.

Die schriftlichen Aufsätze werden in den für den Schönschreibunterricht bestimmten Stunden ausgearbeitet, nach Bedarf aber auch beim Leseunterrichte und Sprachunterrichte behandelt.

Im ersten Semester des I. Schuljahres werden die dem Schönschreiben gewidmeten Stunden zum Schreibleseunterrichte verwendet.

Die Unterrichtssprache ist jedesmal die Muttersprache der Majorität. Ist es eine andere als die kroatische-serbische, so ist die kroatische Sprache als obligater Unterrichtsgegenstand zu lehren, in besonderen Stunden, welche anderen Unterrichtsfächern entnommen werden.

1. *Religionslehre.* Dieselbe wird für jede Konfession gesondert von den betreffenden Seelsorgern resp. Religionslehrern unterrichtet. Die Unterrichtsziele setzt die Unterrichtsverwaltung im Einvernehmen mit den betreffenden Kirchenbehörden fest. Dieselben umfassen überall die Gebete, den Katechismus, die bibl. Geschichte, und in den beiden letzten Schuljahren die Erklärung der Evangelien.

Stundenverteilung einer 5-klassigen Elementarschule.

Lehrgegenstand	Zahl der wöchentl. Unterrichtsstunden				
	I.	II.	III.	IV.	V.
	Klasse (Schuljahr)				
1. Religionslehre	2	2	3	3	3
2. Muttersprache	6	8	8	9	9
3. Rechnen u. geometr. Formenlehre	5	5	5	5	5
4. Schönschreiben	5	5	5	5	5
5. Zeichnen	—	—	1	2	2
6. Gesang (kirchlich u. weltl.)	2	2	2	2	2
7. Handarbeiten und Haushaltungskunde*)	2	2	2	2	2
8. Gymnastik während der Pausen, und ½ Stunde**)					
9. Arbeiten im Schulgarten, nach dem Unterrichte.					

*) Für Mädchen obligat, für Knaben (Slöjd) fakultativ, jedoch nur in einigen wenigen Schulen.

**) Nach dem schwedischen System.

2. *Kroatische Sprache.*

Unterrichtsziel: Die Schüler sind zu befähigen, regelrecht, schön und gewandt Geschriebenes und Gedrucktes in lateinischer und cirilischer Schrift*), sinnrichtig zu lesen; stets ist beim Lesen das Verständnis zu erstreben. Ferner sind sie zu befähigen, ihre Gedanken mündlich und schriftlich korrekt wiederzugeben.

I. Klasse. Erstes Semester.**) *a*) Sprechübungen. Übungen im Anschauen, Denken und Sprechen beschränken sich auf die direkte Erfahrung des Kindes mit Rücksicht auf Familie, Angelegenheiten derselben, mit Rücksicht auf Schule und Haus. Dabei sind passende Erzählungen, Gedichte geschickt einzuschalten.

b) Schreiben und Lesen. Sätze, Wörter, Silben und Laute, Satzzeichen. Alles ohne grammatikalische Erläuterungen. Abschreiben aus der Fibel auf die Tafel oder in das Schreibheft.

Zweites Semester. Lesen mit Sprachübungen mit Rücksicht auf den Inhalt des Gelesenen und steter Wiederholung des im ersten Semester Durchgenommenen. Wort- und Sacherklärung des Gelesenen und Wiedererzählen desselben nach gestellten Fragen. Auswendiglernen kleiner Lesestücke und Gedichte. Diktando leichter Sätze.

II. Klasse. *a*) *Verständiges Lesen* mit Sprachübungen Befestigung im verständigen Lesen der Latein- und cirilischen Schrift durch häufige Übungen mit Rücksicht auf Satzzeichen, Wort- und Satzerklärung. Verständiges Wiedererzählen des Gelesenen auf gestellte Fragen. Memorieren von Gedichten und kleineren Lesestücken. *Mündliche Wiedergabe* der Gedichte in Prosa. Alles nach dem für die II. Klasse vorgeschriebenen Lesebuche.

b) Schriftliche Übungen Rechtschreibeübungen auf Grund des Lesebuches. Diktate und Reinschriften kleinerer Erzählungen. Übertragungen der Latinica in Cirilica und umgekehrt. Beschreibungen bekannter Gegenstände nach gestellten Fragen.

---

*) Der Lateinbuchstaben bedienen sich die Kroaten und der cirilischen die Serben. Es ist dies auch fast nur der einzige Unterschied zwischen diesen beiden Sprachen.

**) Das Schuljahr beginnt an allen Schulen Kroatiens am 1. September und dauert bis Ende Juni. Auf jedes Semester entfallen fünf Monate.

Monatlich eine Schulaufgabe in besonderen Aufgabenheften.

III. Klasse. *a)* Verständiges Lesen mit Sprechübungen. Verständiges, korrektes und schönes Lesen beider Schriftarten mit besonderer Berücksichtigung der Satzzeichen. Verständiges Wiedererzählen des Gelesenen mit eigenen Worten. Memorieren und Wiedererzählen von Gedichten und kleineren prosaischen Lesestücken.

b) Sprachlehre: Satz, Subjekt und Prädikat. Satzunterscheidungszeichen. Hauptwort, Eigenschaftswort, Fürwort, Zahlwort und Zeitwort. Geschlecht, Zahl und Deklination des Substantivs nur nach gestellten Fragen und Bekanntmachung mit den Fällen. Unterscheidung der drei Hauptzeiten nur nach ihrer Bedeutung. Über den Gebrauch der grossen Anfangsbuchstaben.

c) Schriftliche Übungen: Abschreiben aus dem Lesebuche; orthographische und stilistische Übungen auf Grund des Lesens, Erzählen und freies Niederschreiben ganz kurzer Erzählungen nach vorhergegangenem Erzählen, kurze Beschreibungen bekannter Gegenstände nach gestellten Fragen.

Monatlich eine Schulaufgabe in eigenen Aufgabenheften.

IV. Klasse. *a) Verständiges Lesen* mit Sprechübungen. Geläufiges und korrektes Lesen der Latinica und Cirilica mit richtiger Accentuierung. Verständiges und selbständiges Erzählen des in der Schule und zu Hause Gelesenen mit eigenen Worten, sowohl prosaischer als auch poetischer Stücke. Memorieren von ausgebesserten Diktaten.

b) Grammatik: Gründliche Wiederholung des Lehrstoffes aus der III. Klasse; der erweiterte Satz mit Beifügungen, Objekten und Umstandsbestimmungen. Deklination des Substantivs und Adjektivs mit Vergleichungsstufen, Konjugation des Zeitwortes.

c) Schriftliche Übungen: Orthographische und stilistische Übungen im freien Niederschreiben bekannter Erzählungen. Briefe und Aufsätze nach gegebenen und gehörig erläuterten Dispositionen.

Monatlich eine Schulaufgabe in besonderen Aufgabenheften.

V. Klasse.*) Verständiges Lesen mit Sprechübungen. Grammatik und schriftliche Übungen wie in der IV. Klasse mit

*) Wo für die V. Klasse keine besondere Lehrkraft aufgestellt ist, bildet sie die zweite Abteilung der IV Klasse mit kleineren Anforderungen.

gesteigerten Anforderungen je nach Bedarf und den Verhältnissen entsprechend.

3. *Rechnen und geometr. Formenlehre.* Unterrichtsziel: Selbständiges, sicheres und schnelles Lösen von Rechenaufgaben mit Zahlen und dessen Anwendungen auf die gewöhnlichen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens. Teils mündlich teils schriftlich mit ganzen Zahlen und Dezimalbrüchen. Bekanntmachung mit den geometrischen Körpern und Figuren im Wege der Anschauung. Messen der Linien und Berechnen derjenigen geometrischen Flächen und Körper, welche von den Kindern selbst gemessen werden können.

I. Klasse. Anschauliche Entwicklung der Zahlen 1--20; die vier Grundrechnungsoperationen mit ein- und mehrnamigen Zahlen und gebräuchl. Bruchzahlen mündlich und schriftlich. Münzen, Maasse und Gewichte.

II. Klasse. Wiederholung und Erweiterung des in der I. Klasse Vorgenommenen. Weitere Entwicklung der Zahlen; die vier Grundrechnungsoperationen mit ein- und mehrnamigen Zahlen; die gebräuchl. Brüche; Rechnen mündlich und schriftlich von 1—100; anschaulich.

III. Klasse. Desgleichen wie in der II. Klasse nebst Befestigung und Erweiterung des Zahlenkreises bis 1000. Multiplikation mit einzifferigem Multiplikator und Division mit einzifferigem Divisor.

Linien, Winkel, Drei- und Vierecke.

IV. Klasse. Wiederholung und gründliche Befestigung des in den vorangehenden Schuljahren Gebotenen, dann Erweiterung der 4 Spezies mit ein- und mehrnamigen und Dezimalzahlen im unbegrenzten Zahlenraume. Multiplikation mit zwei- und mehrzifferigem Multiplikator, desgleichen die Division mit mehrzifferigem Divisor, ganzen und Dezimalzahlen. Verwandlung der gemeinen B üche in Dezimalien und umgekehrt. Linien, Winkel, Drei- und Vierecke. Regelmässiges Vieleck und Kreis. Flächenberechnung dieser Figuren, insoweit dies durch Selbstmessen der Schüler ermittelt werden kann.

Monatlich eine Schulaufgabe.

V. Klasse. Wiederholung. Schluss- und Zinsenrechnung. Teilbarkeit der Zahlen-Verhältnisse und Proportionen. Einfache Regel de Tri. Münzen, Maasse und Gewichte.

Geometrische Formenlehre: Würfel, Prisma, Pyramide, Zilinder, Kegel und Kugel im Wege der Anschauung. Flächenberechnung des Viereckes, Dreieckes, regulären Vieleckes und Kreises, dann Rauminhalt des Würfels.

Monatlich eine Schulaufgabe.

4. *Schönschreiben*. Unterrichtsziel: Sicheres und schönes Schreiben der Latinica und Cirilica, genetisch entwickelt. Arabische Ziffern.

II. und III. Klasse. Dasselbe. In der IV Klasse kommt noch hinzu das Schreiben römischer Ziffern.

5. *Zeichnen*. Unterrichtsziel: Hand und Auge sind zu üben im Messen, Unterscheiden und Zeichnen geometrischer Figuren. Dasselbe beginnt als solches im dritten Schuljahr und wird nach Vorzeichnungen und den notwendigsten Erläuterungen des Lehrers in Zeichenheften geübt.

Im ersten und zweiten Schuljahre (Klasse) zeichnen die Kinder auf die Schiefertafel nach Vorzeichnungen und Erklärungen des Lehrers die dem Anschauungskreise der Schüler liegenden Gegeständc mit einfachen Linien.

6. *Gesang*. Unterrichtsziel: Die Jugend ist zu befähigen, korrekt und melodisch die gebräuchlichsten Welt- und Kirchen-Lieder zu singen, die zur Veredelung des Gefühls und Belebung des Patriotismus dienen.

Dem Gesange wird in allen Klassen die gleiche Sorgfalt zugewendet. Nur von der Regierung genehmigte Lieder dürfen Eingang finden. Der Unterricht selbst wird vom Klassenlehrer erteilt.

7. *Handarbeiten und Haushaltungskunde*. Unterrichtsziel: Allseitiges Üben der Hand und des Auges, um die Knaben an Fleiss und Pünktlichkeit zu gewöhnen und die Mädchen ausserdem zur Verrichtung der wichtigsten häuslichen und Hand-Arbeiten zu befähigen. — Für beide gilt der schwedische „Slöjdunterricht“ als Normativ, weshalb wir hier von der detaillierten Anführung des Unterichtsstoffes absehen.

8. *Turnen.* Unterrichtsziel: Förderung der körperlichen Geschicklichkeit und Tüchtigkeit, sowie Geschmeidigkeit und Anstand der Körperhaltung und der Bewegungen.

Mit dem Turnen wird das Spiel in engste Verbindung gebracht

Dem Turnunterrichte wird gleichfalls das schwedische System zu Grunde gelegt. Es sind auch in grösseren Orten geräumige und nach schwedischen Muster eingerichtete Turnhallen vorhanden.

---

2. Lehrplan für Knaben-Bürgerschulen.

Mit dem Inslebentreten des neuen Schulgesetzes vom Jahre 1889 wurden die im Gesetze vorgesehene Reform der Knaben-Bürgerschulen durchgeführt und neue Lehrpläne für die drei Kategorien*) derselben vorgeschrieben. Da sich aber schon in einigen Jahren insbesondere beim Übertritte der Bürgerschüler einige Schwierigkeiten zeigten, sah sich die Unterrichts-Abteilung der kroatischen Landes-Regierung veranlasst, schon 1894 die drei Kategorien der Knaben-Bürgerschulen gänzlich aufzulassen und allen Bürgerschulen eine realistische Richtung zu geben mit einem einheitlichen Lehrplane, der sich im 7. und 8. Schuljahre (III.—IV Klasse) von jenem der Realschulen und Realgymnasien nur wenig unterscheidet, während derselbe für das 5. u. 6. Schuljahr mit dem Mittelschul-Lehrplane identisch ist. Demzufolge ist der Übertritt aus der I. und II. Klasse der Bürgerschule in eine Mittelschule ohne Aufnahmsprüfung gestattet, wenn durch eine besondere Prüfung die Kenntnis der lateinischen Sprache in jenem Masse dargetan wird, als dies der Gymnasiallehrplan vorschreibt. Schüler der III. und IV. Bürgerschulklasse müssen sich jedoch einer Aufnahmsprüfung aus allen Unterrichtsgegenständen der III. resp. IV. Klasse derjenigen Lehranstalt unterziehen, in welcher sie ihre Studien fortzusetzen wünschen.

Bei der Aufnahme in Kadettenschulen, gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische und ähnliche Lehranstalten und Fachschulen haben die Bürgerschüler und die Mittelschüler eine gleiche Berechtigung.

Zu bemerken ist noch, dass die Bürgerschule seit 1889 keine Pflichtschule ist und sich trotzdem eines zahlreicheren und regelmässigen Schulbesuches erfreut. Alles geht freudig und freiwillig zur Schule.

*) Siehe d. Anhang S. VIII.

I. Klasse. (5. Schuljahr.)

1. Religionslehre. Katechismus mit Rücksichtnahme des aus der biblischen Geschichte in der Volkschule (1—4 Schuljahr) Durchgenommenen. 2 Stunden wöchentlich.

2. Kroatische (Serbische) Sprache. Hauptwort, Zeitwort. Der einfache, erweiterte und zusammengesetzte Satz, damit im Zusammenhange die Interpunktionen. Lesen, Memorieren und Deklamieren von Gedichten aus dem vorgeschriebenen Lesebuche. Im ersten Semester Diktando je eine 1/2 Stunde; im zweiten alle 14 Tage eine Aufgabe; abwechselnd Schul- und Hausarbeit. Wöchentlich 5 Stunden.

3. Deutsche Sprache. Übungen in der Aussprache, im Lesen und Schreiben. Aus der Sprachlehre: Artikel, Hauptwort, Eigenschaftswort, Zahlwort, Fürwort, Hilfszeitwörter u. Zeitwörter der schwachen Konjugation. Übersetzungen aus dem Deutschen in's Kroatische und umgekehrt. Schriftliche Übungen an der Schultafel. Diktando. Memorieren von Wörtern und gebräuchlisten Sätzen. Im II. Semester alle 14 Tage eine Schulaufgabe. 5 Stunden wöchentlich.

4. Geographie. Die geographischen Grundbegriffe anschaulich erläutert; ebenso die Hauptbegriffe aus den Elementen der mathematischen Geographie; besonders das Orientieren in der Umgebung, auf der Landkarte und dem Globusse. Erläuterung und Beschreibung der Licht- und Wärme-Erscheinungen im Laufe des Jahres; Tag und Nachtlänge. Die Hauptformen der Erdoberfläche und deren Verteilung auf das Festland; die Lage der bedeutendsten Staaten und Städte mit stetem Üben im Landkartenlesen. Versuche im Zeichnen der einfachsten geographischen Objekte. 3 Stunden wöchentlich.

5. Arithmetik. Das dekadische Zahlensystem. Die Grundoperationen mit unbenannten und einnamigen Zahlen. Teilbarkeit der Zahlen, das grösste gemeinschaftliche Mass und das kleinste gemeinsame Vielfache. Gemeine und Dezimal-Brüche. Verwandeln der gemeinen Brüche in Dezimalien und umgekehrt. Metrisches Mass und Gewicht. Rechnen mit mehrnamigen Zahlen. Häusliche Übungen. Monatlich eine Schulaufgabe. Wöchentlich 4 Stunden.

6. Naturgeschichte. Wirbeltiere, hauptsächlich Säugetiere und Vögel; ferner eine sorgfältige Auswahl aus andern Ordnungen. Gliedertiere, Käfer und einige der bekanntesten Würmer, Weichtiere und Strahltiere. 3 St. wöch.

7. Geometrie und geometrisches Zeichnen. Gerade und krumme Linien, Winkel, Dreiecke, Vierecke,

Polygone, Kreis und Elipse werden mit freier Hand, nach den Vorzeichnungen des Lehrers an der Schultafel gezeichnet. Dabei werden kurze, leichtfassliche Erläuterungen eingefügt.

Anfänge der Steriometrie und zwar: die Gerade, die Fläche, Winkel, Kante, Würfel, Prisma, Pyramide, Zilinder, Kegel und Kugel mit Erklärungen an Modellen. 4 St. wöch.

8. Schönschreiben. Latein, Cirilika und deutsche Kurrentschrift*). nach Erläuterungen des Lehrers an der Schultafel. 2 Stunden wöch.

9. Gesang: Bekanntmachung mit Noten nach ihrem verschiedenen Werte. Singen der Skala: C, G, D, F und B. Leichte einst. Lieder nach Noten.

10. Turnen. Schwedisches System in Verbindung mit Jugendspielen.

II. Klasse (6. Schuljahr.)

1. Religionslehre. Zeremonien der Kirche.

2. Kroatische (Serbische) Sprache. Wiederholung der im Vorjahre durchgenommenen nebst Ergänzung und Erweiterung desselben. Mehrfach zusammengesetzter Satz und Periode. Akzent und Ortographie. Lesen, Memorieren und Deklamieren, wie in der I. Klasse. Alle 14 Tage abwechselnd eine Schul- und Hausaufgabe, wovon die Hälfte Latein und Cirilisch zu schreiben sind. 4 Stunden wöchentlich.

3. Deutsche Sprache. Anknüpfend an das Bekannte wird dasselbe bei gleichzeitiger Wiederholung erweitert und vervollständigt; speziell aber Zeitwörter der starken und gemischten Konjugation und Vorwörter. Übersetzungen, Lesen Memorieren, schriftliche und orthographische Übungen wie in der I. Bürgerschulklasse, jedoch mit etwas grösseren Anforderungen. Alle 14 Tage eine Schulaufgabe. 4 Stunden wöchentlich.

4. Geographie. Asien und Afrika nach Lage, Gestalt und Grösse in orographischer, hidrographischer und topographischer Hinsicht. Klima, Ursachen und Wirkung derselben erläutert durch leichtfassliche Beispiele, welche nebstdem auch den Einfluss des Klimas auf die Vegetation und Beschäftigung der Menschen dartun.

Übersichtliche Darstellung von Europa; speziell die südlichen Länder und die britischen Inseln, behandelt wie Asien und Afrika. Übungen im Zeichnen einfacher Kartenskizzen. Wöchentlich 2 Stunden.

---

*) An Bürgerschulen des Küstenlandes entfällt die Kurrentschrift in dieser Klasse. —

5. Geschichte. Altertum. Ausführlichere Betrachtungen der Sagen, der bedeutendsten Personen und Begebenheiten, insbesondere aus der griechischen und römischen Geschichte. Wöchentlich 2 Stunden

6. Arithmetik. Abgekürzte Multiplikation und Division. Periodische Dezimalien, Münzen, Masse und Gewichte. Schlussrechnungen, Verhältnisse und Proportionen im Allgemeinen: praktische Rechnungen, die sich mit Hilfe derselben lösen lassen als: Regeldetri, Zinsen, Gewinn- und Verlust-Rechnung, Diskont-Durchschnitts Gesellschafts- und Mischungs-Rechnung Zahlreiche Übungen. Monatlich eine Schulaufgabe. 2 St. w.

7. Geometrie u. geometrisches Zeichnen. Die im Vorjahre gewonnenen Grundbegriffe werden wiederholend erweitert und befestigt und daran anknüpfend möglichst anschaulich behandelt die Ähnlichkeit und Konkurrenz der Dreiecke: Symeterie gerad- und krummliniger Figuren. Kreise, Linien und Winkel desselben. Vierecke im Allgemeinen, Paralellogramme und Trapeze, Regelmässige symetr. und unregelm. Polygone: geometrische Lage der Punkte, die gewissen Bedingungen entsprechen. Übungen im Gebrauche der Zeichenrequisiten. Lösen von geometr. Aufgaben im Wege der Konstruktion im Zusammenhange mit dem durchgearbeiteten Unterrichtsmaterial; Zeichnen einfacher geom. Ornamente. 2 St. w.

8. Naturgeschichte. Anschauliches Beobachten und Beschreiben der gewöhnlichsten Mineralien ohne Rücksicht auf die Systematik. Botanik, anschaulich besprochen nach Beschaffenheit und Merkmalen vergleichend. 3 St. w.

9. Freihandzeichnen. Elemente der Perspektive; praktische Anwendung derselben beim Zeichnen von geraden Linien, Dreiecken, Vierecken und Polygonen, ferner Kreis und stereometrische Körper mit Übungen in der praktischen Anwendung der Schattenlehre. Zeichnen von Elementarornamenten nach den Vorzeichuungen und kurzen Erläuterungen des Lehrers an der Schultafel. 4 Stunden wöchentlich.

10. Schönschreiben. In w. 1 St wird nebst Fortsetzung dessen aus der I. Kl. noch die Rondschrift eingeübt.

11. Gesang. Ergänzung der Dur Skala: A, E, H, Fis, Es, Des und As wie in der I. Klasse. Piano, Forte, Crescendo und Decrescendo. Singen einstimmiger Lieder nach Noten mit Übergang zu zweistimmigen. Ausgewählte Volks- patriotische- und Kirchen-Lieder. 1 Stunde wöchentlich.

12. Turnen. Nach Umfang und Anordnung des schwedischen Turnbuches von Liedbeck in Verbindung mit Jugendspielen.

III. Klasse. (7. Schuljahr.)

1. Religionslehre- Altes Testament.

2. Kroatische (Serbische) Sprache. Bedeutung der Wortformen, bei steter Wiederholung des Materials der I. und II. Klasse. Lesen, Memorieren mit Deklamieren nach dem für die III. Mittelschulklasse vorgeschriebenen Lesebuche. Alle 14 Tage abwechselnd eine Schul- und Hausaufgabe. In jedem Semester sind zwei Aufgaben cirilisch zu schreiben. Wöchentlich 2 Stunden.

3. Deutsche Sprache. Zeitwörter, Satzlehre; Übersetzungen aus dem Kroatischen ins Deutsche und umgekehrt. Ortographische Übungen. Memorieren von Wörtern und Sätzen. Übungen im Deutschsprechen. Lesen, Deklamation kleiner Gedichte nach vorausgegangener Wort- und Sacherklärung. Alle drei Wochen abwechselnd eine Schul- und Hausaufgabe nach Masgabe des erlernten Unterrichtsstoffes. Wöch. 3 St.

4. Französische Sprache. (Nicht obligat.) Übungen in der Aussprache, Lesen, Übersetzen und Memorieren kleiner Gedichte und Dialoge. Sprechübungen nach Beschreibungen von bekannten Gegenständen der Umgebung und dem Inhalte des Lesebuches. Kleine und leichtere Lesestücke werden erzählt und übersetzt. Anbei werden induktiv die allerwichtigsten grammatikalischen Regeln erklärt. Singen leichter französischer Lieder. Diktando u. schriftliche Übungen. W. 5 St.

5. Geographie. Europa mit Ausnahme von Österreich u. Ungarn und derjenigen Staaten, die in der vorhergehenden Klasse behandelt wurden, mit besonderer Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse. Übungen im Zeichnen von Kartenskizzen. W. 2 St.

6. Geschichte. Mittelalter. Die bedeutendsten Personen und Begebenheiten, besonders jene, welche für die Länder der ungarischen Krone von besonderer Bedeutung sind.

7. Arithmetik. Fortgesetzte Übungen im Rechnen mit besonderen Zahlen, nebst gleichzeitiger Wiederholung und Ergänzung des bereits Bekannten. Zusammengesetzte Proportionen und praktische Anwendung derselben zur Lösung von Aufgaben, einschliesslich der Aufgaben der zusammengesetzten Zinsrechnung. Die vier Grundrechnungsoperationen allgemeiner Zahlen und ihrer Brüche, Quadrieren und Kubieren nebst dem Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzel besonderer Zahlen mit Anwendung der abgekürzten Multiplikation und Division. Häufige Rechenübungen; monatlich eine Schulaufgabe. Wöchentlich 3 Stunden.

8. Geometrie und geometrisches Zeichnen. Verwandlung der Figuren. Eigenschaften des rechtwinkeligen Dreiecks. Umfang der Figuren, des Kreises und seiner Teile. Ähnlichkeit der Vielecke, das Verhältnis ihres Umfanges und Flächeninhaltes. Bei den praktischen Übungen im Zeichnen sind verschiedene Aufgaben zu lösen, die mit dem durchgenommenen Material in Verbindung stehen, und welche Anwendung finden können beim Zeichnen geometrischer Ornamente der technischen Praxis. 2 Stunden wöchentlich.

9. Physik. Vorbereitende Begriffe, allgemeine Eigenschaften der Körper. Absolutes und spezifisches Gewicht. Luftdruck, Wärmelehre, Magnetismus. Chemie im Zusammenhange mit den wichtigsten physikalischen Erscheinungen, soweit dies auf dieser Stufe verständlich gemacht werden kann. Wöchentlich 3 Stunden.

10. Freihandzeichnen. Perspektivisches Zeichnen geometrischer Körper und Gruppen derselben. Elemente des Flachornamentes und stilisierter Blätter und Blumen, Kombinationen derselben mit Spiralen nach Vorzeichnungen des Lehrers an der Schultafel. Monochrome und polychrome Ornamente nach Vorlagen. Farbenlehre u. Harmonie der Farben. W. 4 St.

11. Gymnastik. Wiederholung und Fortsetzung des Materials aus der II. Klasse nach schwedischem System. Wöchentlich 1 Stunde.

12. Gesang. Wiederholende Vervollständigung der Theorie. Übungen im Singen zweistimmiger Lieder. Volks- patriotische und Kirchenlieder. Wöchentlich 1 Stunde.

IV. Klasse. (8. Schuljahr.)

1. Religionslehre. Neues Testament. Wöch. 2 St.

2. Kroatische (Serbische) Sprache. Bedeutung des Zeit- und Vorwortes. Bindewort in Verbindung mit der Satzlehre. Lesen, Memorieren und Deklamieren. Geschäftsaufsätze insoweit sie im praktischen Leben am häufigsten Anwendung finden. Alle 14 Tage eine Aufgabe, abwechselnd Schul- und Hausarbeit. In jedem Semester eine Aufgabe mit der Cirilika gechrieben. Wöchentlich 2 Stunden.

3. Deutsche Sprache. Wiederholung. Ergänzung und Vervollständigung der Satzlehre. Das Wichtigste von der Wortbildung. Ortographie. Übersetzungen aus dem Deutschen in's Kroatische und umgekehrt. Lesen mit Wort- und Sacherklärung ausgewählter, meist prosaischer Lesestücke. Übungen im Erzählen des Gelesenen. Memorieren und Deklamieren kleiner Gedichte. Alle 3 Wochen eine, abwechselnd Schul- u.

Hausaufgabe mit Rücksicht auf das durchgenommene Unterrichtsmaterial. Wöchentlich 3 Stunden.

4. Französische Sprache. (Nicht obligat.) Lesen, Erzählen und Umarbeiten der Lesestücke. Sprechübungen. Gramatik, vornehmlich unregelmässige Zeitwörter und Sintax. Alle 14 Tage eine Schulaufgabe oder Diktat. Wöch. 5 St.

5. Geographie. Physikalische und politische Geographie der Länder der ungar. Krone und der Kronländer Österreichs mit besonderer Betonung der Erzeugnisse, Beschäftigung, Verkehrswesen und Kulturverhältnisse. Übungen im Zeichnen von Kartenskizzen. Wöchentlich 2 Stunden.

6. Geschichte. Neuzeit. Die bedeutendsten Personen und Begebenheiten, wobei die Geschichte der Länder der ungarischen Krone den Hauptbestandteil des Unterrichtes ausmacht. Wöchentlich 2 Stunden.

7. Arithmetik. Übersichtliche Wiederholung und Vervollständigung des gesammten Rechenmaterials. Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten; ferner solche Gleichungen des zweiten und drittes Grades, welche in der Geometrie Anwendung finden. Lösen von Aufgaben aus dem bürgerlichen Rechnen mit Hilfe der Gleichungen u. zwar: Gesellschaftsrechnung, zusammengesetzte Regeldetri, Zinses-Zins- und Ketten Rechnung. Nebst häufigen Rechenübungen; monatlich eine Schulaufgabe. Wöchentlich 3 Stunden.

8. Geometrie und geometrisches Zeichnen. Ergänzung und Vervollständigung nebst Wiederholung des gesamten Unterrichtsmaterials im Umfange des vorgeschriebenen Lehrbuches für die Unterrealschulen. Beim geometrischen Zeichnen ist auf die Kegelschnittslinien Rücksicht zu nehmen, ihrer Tangenten und Normalen. Auf Grund der Anschauung: Projektion des Punktes, der Geraden, der Vielecke und der einfachen geometrischen Körper, sowie der einfachen technischen Objekte auf zwei Ebenen. Wöchentlich 3 Stunden.

9. Physik. Elektrizität, Mechanik, Akustik und Optik. Wöchentlich 3 Stunden.

10. Freihandzeichnen. Perspektivisches Zeichnen passender Gegenstände, als: Säulen, Gefässe u. A. mit Hinweis auf den Stil. Polychrome Ornamente aus allen Kunstepochen. Wöchentlich 4 Stunden.

11. Turnen. Wie in der III. Klasse mit etwas grösseren Anforderungen. Jugendspiele. Wöchentlich 1 Stunde.

12. Gesang. Nebst Wiederholung und Vervollständigung der Theorie sind die Schüler auch bekanntzumachen mit den bedeutendsten, insbesondere heimischen Tonkünstlern.

Singen mehrstimmiger Lieder. Nach Bedarf sind gemeinsame Übungen mit einer oder mehreren Klassen gestattet. Wöch. 1 Stunde.

Anmerkung. Für Schulen des Küstenlandes tritt an die Stelle der deutschen Sprache die italienische mit denselben Anforderungen. Es kann aber nebstdem auch die deutsche Sprache fakultativ gelehrt werden.

Da alle Knabenbürgerschulen auch von Mädchen gemeinsam besucht werden, so wird für dieselben ein eigener Kurs für weibliche Handarbeiten eingerichtet, der je nach der Zahl der Schülerinnen aus einer oder mehreren Abteilungen besteht mit je 3 wöchentlichen Unterrichtsstunden. Der Lehrplan ist gleich dem der höheren Mädchenschulen (Bürgerschulen für Mädchen).

Slöjd (Schwedischer Handfertigkeitsunterricht) ist fakultativer Unterrichtsgegenstand; doch wird demselben nicht überall die nötige Aufmerksamkeit gewidmet.

Stundenverteilung einer Knaben-Bürgerschule.

	Lehrgegenstand	Klasse				Insgesamt
		I	II	III	IV	
1	Religionslehre — — — —	2	2	2	2	8
2	Kroatische Sprache — —	5	4	2	2	13
3	Deutsche Sprache*) — —	5	4	3	3	15
4	Französische Sprache**) —	—	—	5	5	10
5	Geographie — — — —	3	2	2	2	9
6	Geschichte — — — —	—	2	2	2	6
7	Arithmetik — — — — —	4	3	3	3	13
8	Geometrie u. geom. Zeichnen	4	3	2	3	12
3	Naturgeschichte — — —	3	3	—	—	6
10	Physik und Chemie — —	—	—	3	3	6
11	Freihandzeichnen — — —	—	4	4	4	12
12	Schönschreiben — — —	2	1	—	—	3
13	Weibliche Handarbeiten —	3	3	3	3	12
14	Turnen — — — — —	1	1	1	1	4
15	Gesang — — — — —	1	1	1	1	4
16	Handfertigkeitsunterricht (Slöjd)	2	2	2	2	8
	Zusammen	35	35	35	36	141

*) Im Küstenlande Italienisch.

**) Nicht obligat.

